This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

F. Frh. von REITZENSTEIN

LIEBE UND EHE IM ALTEN ORIENT

Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Ex-libris
Charles Atwood
Kofoid

THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA

PRESENTED BY
PROF. CHARLES A. KOFOID AND
MRS. PRUDENCE W. KOFOID

Liebe und Ehe im alten Orient.

□ Bilder aus der Kulturgeschichte der Liebe und Ehe □

von

F. Freih. v. Reitzenstein.

Bd. 1. Urgeschichte der Ehe
„ 2. Entwicklungsgeschichte d. Liebe
„ 3/4. Liebe und Ehe im alten Orient
„ 5. Altertum
„ 6. Mittelalter
„ 7. Neuere Zeit
„ 8. Neueste Zeit
„ 9. Ostasien (China und Japan).

Preis jedes Bändchens
geh. M 1.— = K 1.20 h ö. W.
fein geb. M 1.80 = K 2.20 h ö. W.

Liebe und Ehe im alten Orient

Von

Ferdinand Freiherrn v. Reitzenstein

Mit zahlreichen Abbildungen

Stuttgart
Franckh'sche Verlagshandlung

Copyright 1909 by
Franckh'sche Verlagshandlung,
Stuttgart

Stuttgarter Setzmaschinen-Druckerei, G. m. b. H., Stuttgart.

HQ505
R46

Vorwort.

Mit vorliegender Arbeit übergeben wir den so überaus zahlreichen Freunden der beiden vorausgegangenen Bändchen die spezielle Geschichte der Ehe im Orient, mit Ausnahme der buddhistischen und mohammedanischen Länder. Das weitgehende Interesse, das der Orient bei allen Abendländern wach erhält, hat gewiß in sehr vielen den Wunsch rege werden lassen, nähere Aufschlüsse über die Ehe zu erhalten, die am besten dazu angetan ist, uns mit den weitesteinschneidenden Gebräuchen eines Volkes vertraut zu machen. Entsprechend dem Charakter dieser Sammlung mußte das Bändchen so gehalten sein, daß es sowohl dem einfacheren Manne wie dem Fachmanne etwas bieten soll. Deshalb wurden seltenere Fachausdrücke erklärt und anderseits alle Quellennachweise am Schlusse in einem Anhange angebracht. Da die Arbeit eigentlich die erste ihrer Art ist, hatte sie teilweise mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, und bei manchem Kapitel wird die fortschreitende Forschung noch ihre Änderungen bringen. Ein vollständiges Register für die einzelnen Gebräuche bei den verschiedenen Völkern des Orients, das deren Vergleich gestattet, wird am Schlusse des 4. Bändchens beigefügt werden.

Es erübrigt hier noch, dem Verfasser und dem Verlage, den Direktionen des k. Museums für Völkerkunde, des Kunstgewerbemuseums, der ägyptischen und vorderasiatischen Sammlung sowie der k. Bibliothek zu Berlin ergebensten Dank auszusprechen für die gütige Überlassung so zahlreicher Denkmäler. Insbesondere fühlt sich der Verfasser auch Herrn Prof. Eduard Meyer zu Danke verpflichtet, der ihm die Benützung der Korrekturbogen der 2. Auflage des 2. Bandes seiner vorzüglichen Geschichte des Altertums, der im Frühjahr erschienen ist, gestattete.

Berlin-Steglitz, im Mai 1909.

Der Verfasser.

M365157

Copyright 1909 by
Franckh'sche Verlagshandlung,
Stuttgart

Stuttgarter Setzmaschinen-Druckerei, G. m. b. H., Stuttgart.

Vorwort.

Mit vorliegender Arbeit übergeben wir den so überaus zahlreichen Freunden der beiden vorausgegangenen Bändchen die spezielle Geschichte der Ehe im Orient, mit Ausnahme der buddhistischen und mohammedanischen Länder. Das weitgehende Interesse, das der Orient bei allen Abendländern wach erhält, hat gewiß in sehr vielen den Wunsch rege werden lassen, nähere Aufschlüsse über die Ehe zu erhalten, die am besten dazu angetan ist, uns mit den weitesteinschneidenden Gebräuchen eines Volkes vertraut zu machen. Entsprechend dem Charakter dieser Sammlung mußte das Bändchen so gehalten sein, daß es sowohl dem einfacheren Manne wie dem Fachmanne etwas bieten soll. Deshalb wurden seltenere Fachausdrücke erklärt und anderseits alle Quellennachweise am Schlusse in einem Anhange angebracht. Da die Arbeit eigentlich die erste ihrer Art ist, hatte sie teilweise mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, und bei manchem Kapitel wird die fortschreitende Forschung noch ihre Änderungen bringen. Ein vollständiges Register für die einzelnen Gebräuche bei den verschiedenen Völkern des Orients, das deren Vergleich gestattet, wird am Schlusse des 4. Bändchens beigefügt werden.

Es erübrigt hier noch, dem Verfasser und dem Verlage, den Direktionen des k. Museums für Völkerkunde, des Kunstgewerbemuseums, der ägyptischen und vorderasiatischen Sammlung sowie der k. Bibliothek zu Berlin ergebensten Dank auszusprechen für die gütige Überlassung so zahlreicher Denkmäler. Insbesondere fühlt sich der Verfasser auch Herrn Prof. Eduard Meyer zu Danke verpflichtet, der ihm die Benützung der Korrekturbogen der 2. Auflage des 2. Bandes seiner vorzüglichen Geschichte des Altertums, der im Frühjahr erschienen ist, gestattete.

Berlin-Steglitz, im Mai 1909.

Der Verfasser.

M365457

Liebe und Ehe im alten Orient.

Copyright 1909 by
Franckh'sche Verlagshandlung,
Stuttgart

Stuttgarter Setzmaschinen-Druckerei, G. m. b. H., Stuttgart.

HQ505
R46

Vorwort.

Mit vorliegender Arbeit übergeben wir den so überaus zahlreichen Freunden der beiden vorausgegangenen Bändchen die spezielle Geschichte der Ehe im Orient, mit Ausnahme der buddhistischen und mohammedanischen Länder. Das weitgehende Interesse, das der Orient bei allen Abendländern wach erhält, hat gewiß in sehr vielen den Wunsch rege werden lassen, nähere Aufschlüsse über die Ehe zu erhalten, die am besten dazu angetan ist, uns mit den weitesteinschneidenden Gebräuchen eines Volkes vertraut zu machen. Entsprechend dem Charakter dieser Sammlung mußte das Bändchen so gehalten sein, daß es sowohl dem einfacheren Manne wie dem Fachmanne etwas bieten soll. Deshalb wurden seltenere Fachausdrücke erklärt und anderseits alle Quellennachweise am Schlusse in einem Anhange angebracht. Da die Arbeit eigentlich die erste ihrer Art ist, hatte sie teilweise mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, und bei manchem Kapitel wird die fortschreitende Forschung noch ihre Änderungen bringen. Ein vollständiges Register für die einzelnen Gebräuche bei den verschiedenen Völkern des Orients, das deren Vergleich gestattet, wird am Schlusse des 4. Bändchens beigefügt werden.

Es erübrigt hier noch, dem Verfasser und dem Verlage, den Direktionen des k. Museums für Völkerkunde, des Kunstgewerbemuseums, der ägyptischen und vorderasiatischen Sammlung sowie der k. Bibliothek zu Berlin ergebensten Dank auszusprechen für die gütige Überlassung so zahlreicher Denkmäler. Insbesondere fühlt sich der Verfasser auch Herrn Prof. Eduard Meyer zu Danke verpflichtet, der ihm die Benützung der Korrekturbogen der 2. Auflage des 2. Bandes seiner vorzüglichen Geschichte des Altertums, der im Frühjahr erschienen ist, gestattete.

Berlin-Steglitz, im Mai 1909.

Der Verfasser.

M365157

Inhalts-Übersicht.

Vorwort 5

Einleitung 7

I. Die Ägypter 9

II. Die Semiten 36

1. Die vorislamitischen Araber 38
2. Die Aramäer 50
3. Die Babylonier 51
4. Die Phönikier 70
5. Die kanaanitischen Stämme 74
6. Die Hebräer, Israeliten und Juden 76

III. Die alarodische (armenoide Völkergruppe) 102

IV. Arische Völker 108

1. Die Eranier 110
2. Die Inder (mit Einschluß der vorarischen Völker) . . 129
   a) Die Ritaperiode 147
   b) Die Dharmaperiode 149

Anhang (Erläuterungen, Literaturnachweise etc.) 170

Inhaltsverzeichnis 185

Einleitung.

Was sucht ihr, mächtig und gelind,
Ihr Himmelstöne, mich am Staube?
Klingt dort umher, wo weiche Menschen sind.
Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube;
Das Wunder ist des Glaubens liebstes Kind.
Zu jenen Sphären wag' ich nicht zu streben,
Woher die holde Nachricht tönt;
Und doch, an diesen Klang von Jugend auf gewöhnt,
Ruft er auch jetzt zurück mich in das Leben.
Faust I. Teil.

Es klingt wie aus einem Zauberlande zu uns, wenn wir etwas vom fernen Oriente lesen; sei es Geschichte, sei es Dichtung. Um alles weben sich die goldig-schillernden Fäden, von unsichtbarer Feenhand geschlungen. Es ist Geschichte, und doch erklingt's wie ein Märchen so lieb, so traut; alle Härten einer brutalen Wirklichkeit werden so weich, als ob das Moos einer warmen Frühlingszeit darüber gewuchert wäre. Sicherlich, es zieht uns ein geheimes Etwas mit allen Kräften zum alten Oriente, und nirgends folgten auch weitere Schichten des Volkes so sehr den Ausgrabungen, wie gerade denen auf dem Boden der uralten Länder am Nil und Euphrat, am Libanon und in den persischen Bergen; kaum ein Buch erfreut so sehr, wie Schilderungen von den Ufern des heiligen Ganges, des himmlischen Reiches und des Landes der Chrysanthemen. Was ist es, das uns so mit Macht hinzieht? Ist es ein Wunder, des Glaubens liebstes Kind? Sicherlich nicht. Es ist der Märchentraum der Jugend, der uns momentan in das Zauberland einer wegtäuschenden Erinnerung entführt, sobald uns jene Töne erklingen, die an das anschlagen, was die Jahre unserer Jugend erfüllte, an so manche poesievollen Stellen der Bibel, an die Märchen von „Tausend

und eine Nacht". Man braucht nicht mehr im Glauben auf die Botschaft zu hören, wie in jenen Jahren, aber man wird so gerne an den Nachklang jener Jahre selbst voll Märchenglaubens und Märchenzaubers erinnert. — Es ist das Paradies der Jugend, in das dieser altgewohnte Klang uns führt. So wird auch die herbe Wirklichkeit der folgenden Kapitel trotzdem ihren bestrickenden Zauber ausüben, den Zauber des alten Orients.

I. Die Ägypter.

Der Streit, welcher Völkergruppe eigentlich die alten Ägypter zuzuweisen seien, tobt schon lange, und es will scheinen, als ob die Frage nicht rasch wird geklärt werden. Sicher ist, daß sie ein Mischvolk darstellen. Sprachlich steht nun fest, daß das Altägyptische ein sehr früh abgezweigter, aber selbständig entwickelter ostsemitischer Dialekt ist, dessen Syntax man sogar als die am reinsten erhaltene semitische betrachtet.[1]) Wollte man nun die Altägypter einfach zu den Semiten[2]) rechnen, so wäre das der größte Fehler. Die neusten archäologischen und anatomischen Untersuchungen von Herm. Stahr[3]) haben vielmehr ergeben, daß die Bevölkerung Altägyptens nicht nur mit anderen sogenannten Hamiten Nordafrikas stammverwandt, sondern auch mit den eigentlichen Afrikanern und Semiten gemischt war. Dabei spielte nun sicherlich das Konnubium, d. h. die erlaubte Wechselehe zwischen den eingewanderten und den heimischen Stämmen, eine große Rolle; es spiegelt sich hier wider, wie bei vielen Völkern, in der verschiedengefärbten Darstellung der Frauen; denn die bisherige Erklärungsart, daß die Frau im Hause waltete und deshalb weniger „abgebrannt" sei als der Mann, befriedigt in keiner Weise. Der vornehme Ägypter hatte jedenfalls viel weniger Gelegenheit abzubrennen, als die Ägypterin aus geringerem Stande. (Übrigens ist nachweislich auf Formosa aus den Mischheiraten zwischen den den Westen der Insel bewohnenden Chinesen und den Frauen der Eingeborenen, die den Osten bewohnen, eine eigene Rasse, die Pepohoan, hervorgegangen.[4])) Bis vor wenigen Jahren hatte man gehofft, nähere Aufschlüsse durch Ausgrabungen zu erhalten; wider alles Erwarten reicht nun aber unsere Kenntnis von Altägypten über die erste manethonische Dynastie hinaus, der früher sagenhafte Menes ist als König Ehe (um 3300 v. Chr.) eine geschichtliche Persönlichkeit geworden; und dennoch sehen wir bereits in den frühesten Funden die ägyptische Kultur als eine originale, fertige vor uns, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß

z. B. die Farbreibeplatten von Hierakonpolis, jetzt in Kairo und Oxford, starke Anklänge an die Darstellungsweise der alten Babylonier aufweisen.[5]) Die eine (Oxford) gehört wahrscheinlich in die Zeit vor der ersten Dynastie, die andere gehört dem König Nar-Mer der ersten Dynastie an. Diese Könige entstammten dem oberägyptischen Grafengeschlecht von Thinis (Grafen des Falkengau) und führten schwere Kämpfe gegen das Delta, die in der nationalen Idee einer Vereinigung der beiden Länder Nord- und Südägypten, der Länder der roten und der weißen Krone, gipfeln. Möglich ist, daß damals das Konnubium zwischen beiden Gebieten gestattet, und so eine enge Verschmelzung verschiedener Elemente erreicht wurde.

Wir können also annehmen, daß die ägyptische Ehe sich im wesentlichen ebenso original entwickelt hat, wie die übrige ägyptische Kultur. Leider sind wir nur sehr wenig darüber unterrichtet. Es ist entschieden auffällig, daß der Ägypter, der sonst jede Geringfügigkeit seines alltäglichen Lebens der Darstellung wert fand, uns in dieser Hinsicht so wenig hinterlassen hat. Man darf aber nicht glauben, daß das in einer Geringschätzung der Ehe oder der Frau begründet wäre; im Gegenteil, aus den wenigen uns erhaltenen Punkten sehen wir, daß schon in der frühesten Zeit die Frau eine ganz hervorragend selbständige Stellung einnahm, eine Erscheinung, die später den Spott der Griechen hervorrief. Diese selbständige Stellung der Frau, auch schon des Mädchens, ließ daher in Ägypten ein fein entwickeltes Liebesleben zeitigen, von dem wir bereits gesprochen haben.[6]) Mit Recht sagt daher G. Ebers:[7]) „Das ist das Merkwürdige an der ägyptischen Denkmälerwelt, daß sie uns nirgends mit Anfängen und ersten Versuchen bekannt macht. Fertig, wie die aus dem Haupte des Zeus entsprungene Pallas Athene, tritt uns das politische und private Leben auf den ältesten Monumenten entgegen. Auch die Stellung der Frau in diesen frühen Tagen beweist, daß ihr eine lange Reihe von Entwicklungsjahren, über welche uns jede Kunde fehlt, vorausgegangen sein muß. Jedenfalls nimmt die Ägypterin schon im vierten Jahrtausend v. Chr. einen bevorzugten Platz in der Gesellschaft ein."

Für den Begriff „des sich Verheiratens" hatte der alte Ägypter verschiedene Ausdrücke. So nach Pap. Harris: ert himet = „ein Weib machen", wofür auch „eine zum Weib machen" vorkommt. Vielleicht weit älter war

dagegen der Ausdruck hms m-dy' = (die Frau) „sitzt bei einem", was später im Sinne rein physischer Liebe gebraucht wird. Wichtiger sind dagegen die Namen der beiden Gatten. Der Ehemann heißt h'sy, die Gattin himet. Nach W. M. Müller[8]) würde ersteres von der Wurzel h's('s) gebildet sein, die (zum Weibe) „niederlegen" bedeutet, letzteres hingegen von hm „abhalten, abwenden", was sich natürlich nur auf das Recht des Ehegatten, andere Männer von seinem Weibe abwehren zu dürfen, bezieht, also bereits der Zeit der patriarchalischen Ehe angehört, mithin das, was wir in der „Ur-

Abb. 1. Ägypt. Damengesellschaft. (Ägypt. Mus., Berlin.)

geschichte der Ehe" S. 34 ff. gesagt haben, bestätigt. Das heiratsfähige Alter trat bei den Ägyptern, wie überhaupt bei den Südländern, sehr frühe ein; meist mit zwölf Jahren war das Mädchen mannbar.[9]) Aber auch die Männer gingen schon sehr jung die Ehe ein, so (nach Pap. Leiden I 371 bei Wessely) mit fünfzehn Jahren. Diese frühzeitige Ehe wurde durch die damaligen vielverbreiteten Weisheitsregeln, die Aussprüche berühmter Männer darstellen, sehr empfohlen. So lautet eine Stelle Pap. Bulak 4, 16, 1: „Erwirb dir ein Weib, solang du noch jung bist, damit sie dir einen Sohn als dein Ebenbild schenke. Gebiert sie diesen, während du noch jung an Jahren bist, so ist das das Richtige." Der

Grund ist leicht einzusehen. Des Ahnenkultus halber war man bestrebt, so bald wie möglich für Nachkommenschaft zu sorgen, um bei einem frühen Todesfall wenigstens das möglichste getan zu haben.[10]) Das geschlechtliche Leben war in Ägypten überhaupt sehr ausgeprägt, und es ist auffällig, daß die Lebensweise der Stauferzeit in vieler Beziehung ihm ähnlich ist. Die Liebespoesie, die Beziehungen zur verheirateten Frau, das gemeinsame Baden, alles findet sich hier wie dort. Die Ägypterin hielt zunächst viel auf ihr Äußeres. Die halbwüchsigen Mädchen gingen nackt, trugen aber Schmuck, insbesondere den Gürtel um den Unterleib (vgl. Abb. 9, dazu Abb. 7 in „Urgeschichte der Ehe"). Von der erwachsenen Dame wünschte man möglichst helle Hautfarbe und straffes, tiefschwarzes Haar, das in kleinen Zöpfchen das Gesicht umrahmen soll.; darauf waren Blumen gesteckt, und ein kleines Gefäß tropfte etwas wohlriechendes Öl aus. Das Kleid ließ zumeist Brust, Arme und Füße unbedeckt und bestand aus fest anliegender, durchsichtiger, sehr feiner Leinwand. Reicher Goldschmuck, insbesondere große Ohr- und Armringe, belebten den Gesamteindruck (vgl. Abb. 1). Was für uns aber besonders auffällig ist, ist das Schminken der Augenbrauen und Lider mit einem Gemisch von Kohle und Antimon, manchmal auch mit Grün, wodurch der Glanz des Auges erhöht wurde. Die Lippen wurden rot gefärbt. Dieses Schminken fand schon in ältester Zeit statt, so auch an der Tonfigur (Abb. 2),

Abb. 2.
Ägyptische Frauenfigur aus Nilschlamm.
(Ägypt. Museum, Berlin.)

die der Zeit vor der 1. Dynastie angehört. Da, wie gesagt, die Stellung der Frau eine sehr freie war, griff eigentliche Prostitution wenig um sich, besonders, weil die unehelichen Kinder keine Nachteile den ehelichen gegenüber hatten, und man bei Abschluß der Ehe auf das Vorleben der Braut nicht besonders Rücksicht nahm.[11]) Auch die Jugend wuchs sehr frei auf. Die Mädchen machten turnerische Spiele und trieben allerlei Scherze mit jungen Männern (vgl. Abb. 3 u. 4). Eine besondere Rolle spielten dagegen die Tänzerinnen und Kellnerinnen (hnmt). Sie unterhielten in Wein- und Bierhäusern die Jünglinge mit Musik und Tanz, liebkosten und bekränzten sie. (Pap. Anast. 4, 12, 3.) Diese altägyptischen Animierstuben waren sehr elegant ausgestattet, und mit den Worten: „Feiere einen frohen Tag, trinke bis zur Trunkenheit und unterhalte dich mit mir! Ich lasse dich nicht, bis du getrunken hast" wurden die jungen Ägypter festgehalten. Aber auch zu Festlichkeiten zog man solche Tänzerinnen heran (Abb. 5); sie führten einen äußerst pikanten Tanz (ähnlich dem heute noch in Ägypten berühmten Bauchtanz) auf, der immer sinnlicher wurde. Dabei betranken sich die Anwesenden einschließlich der Damen der Gesellschaft ebenso, wie die tanzenden Mädchen, und die damalige Welt fand daran nicht sonderlich viel. Eigentlich erotisches Material hat uns Altägypten wenig geliefert. Das einzige ist ein Teil einer Handschrift im Turiner Papyrus.[12]) Er führt uns Szenen des Geschlechtsaktes in verschiedenen Stellungen vor (12 Bilder, Abb. 6), wobei der Mann

Abb. 3. Spielende Mädchen. (Nach Wilkinson, Manners and Customs.)

1 2 3

Abb. 4. Mädchen und junge Männer. (Nach Wilkinson.)

stets ithyphallisch[13]) dargestellt ist, während die Geschlechtsteile des Weibes nie wiedergegeben werden; es trägt lediglich den Gürtel. Die religiöse Prostitution war ebenfalls verbreitet, wenigstens in späterer Zeit. Über ihre Grundlagen werden wir bei den Phönikiern (S. 71) sprechen. Sie scheint hier wohl von kanaanitischen Völkern entlehnt zu sein. In Theben wurde nach Strabo die schönste und adeligste Jungfrau noch vor der Geschlechtsreife dem Zeus (Ammon) als Priesterin geweiht und trieb Buhlerei, bis die Zeichen der Mannbarkeit bei ihr eintraten. Dann feierte man ein Trauerfest und verheiratete sie. Dieses freie Liebesleben, das allerdings sehr häufig der

Abb. 5. Lautenspielerin.
(Nach Erman, Ägypten.)

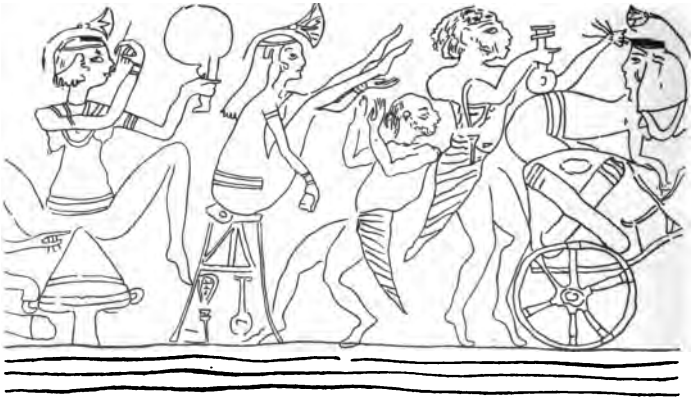

Abb. 6. Erotische Szenen aus Papyrus Turin.

verheirateten Frau galt,[14]) zeitigte jedoch eine zum Teil recht schöne Liebespoesie, die vielfach, wie gesagt,

an unser deutsches Mittelalter erinnert und uns sogar das erste Tagelied überliefert hat. Der Mann fordert von Ptah, dem Herrn der Wahrheit: „Gib mir meine Schwester (d. i. hier Geliebte) heute nacht in die Laube!“ Er will dann ihr Türhüter, der Wäscher ihres Kopftuches, ihre Zofe, die sie ankleidet, ihr Ring, ihr Blumenkranz sein, dann ist ihm ihr Mund eine Blumenknospe, und ihre Brust ist voll Wohlgerüche. Sie aber singt ihm entgegen:

Gibt es Schöneres als diese Stunde, ich bin ja mit dir,
Und du machst mein Herz gehoben.
Ist nicht Umfangen und Betasten
Jedesmal, wenn du mein Haus besuchst,
Das, was uns Vergnügen gewährt?
Wenn du suchst zu betasten meine Hüfte (eigentlich Hinterteil)
und an meiner Brust ..... (die Warze?)
Nicht schüttelt sie dich ab.
Gehst du fort, weil du gedächtest des Essens?
Bist du ein solcher Bauchsklave,
Bist du ein Sklave des Durstes?
Entfernst du dich wegen der Kleidung?*)
Ich bin Besitzerin von Leinwand,**)
Gehst du fort hungernd oder dürstend?
Eher empfingst du meine Brust,
Für dich überflösse dann ihr Inhalt.
Herrlich ist der Tag unseres Umfangens!
Ich schätze als Bruchteil dagegen Hunderttausende samt Millionen.[15])

Oder wer dächte nicht an unser deutsches Mittelalter, wenn er aus einem anderen Gedicht[16]) vernimmt, wie beide Geschlechter zusammen badeten. Das Mädchen oder die Frau erzählt:

„Ich lasse dich schauen meine Reize
In dem Hemd von feinster Königsleinwand
Das benetzt ist mit Öl
Und bekränzt mit Myrten.
Ich steige hinein in das Wasser mit dir.
Du tauchst heraus mit einem Utofisch, dem roten,
Er schmiegt sich artig an meine Finger,
Komm, sieh doch!

Auf ein anderes Moment echter Prostitution macht dagegen Erman aufmerksam. Es sind die von ihren Gatten verstoßenen und verlassenen Ehefrauen, die im Lande umherirrten und sich jedermann preisgaben, ein Fall, den wir auch bei Arabern und Israeliten finden.[17])

*) Weil die Nacht kühl ist.
**) Wohl = Bettzeug.

Deshalb dürfen wir nun aber nicht annehmen, daß das ägyptische Liebesleben sich nur außerhalb der Ehe entwickelte; gerade in der Freiheit der ägyptischen Frau lag die Möglichkeit, daß es auch in der Ehe die schönsten Blüten trieb. Wir haben immerhin ein gewisses Anrecht, dies für die ältere Zeit (vierte Dynastie um 3000 v. Chr.) aus einem Gemälde aus dem Grabe des Mera zu schließen, wo der Herr auf einem Ruhebette liegt, während seine Gattin bei ihm sitzt und ihn durch ihr Harfenspiel erfreut. Amenhotep IV., von dem wir noch sprechen werden, erscheint auf fast allen seinen Bildern mit seiner Frau, häufig auch mit seinen sämtlichen Töchtern (Söhne hatte er nicht).[18] So in Abb. 7, wo seine Gattin, die ihm offenbar auf den Knien sitzt, einen Kragen bindet, und in Abb. 8, wo sie ebenfalls auf seinen Knien sitzt, und ein Kind zwischen ihnen spielt.

Abb. 7.
Amenhotep IV.
und Gattin
(Ägypt. Mus., Berlin.)

Abb. 8. Amenhotep IV. und Familie.

Die Hochschätzung der Frau dürfte bei den Ägyptern ein direkter Nachklang des Mutterrechtes sein, das in der Vorzeit eine große Rolle gespielt haben muß, denn seine Ausläufer sind durch sämtliche Jahrhunderte der ägyptischen Geschichte noch deutlich merkbar. Mit Recht verwahrt sich bereits E. Revillout,[19] daß es das Christentum gewesen sei, das den Frauen eine bessere Stellung gegeben hätte. Die Ägypterin ging vollständig unverhüllt aus, sie nahm teil am Tische

des Mannes,[20]) sie kneipte tüchtig mit den Männern bei Gastmählern und Gelagen (Abb. 9), und es wurde ihr sogar nicht sonderlich verübelt, daß sie sich dabei in Gegenwart von Gästen erbrach, wenigstens haben vornehme Damen diesen Vorgang für wichtig genug gehalten, ihn in ihrem

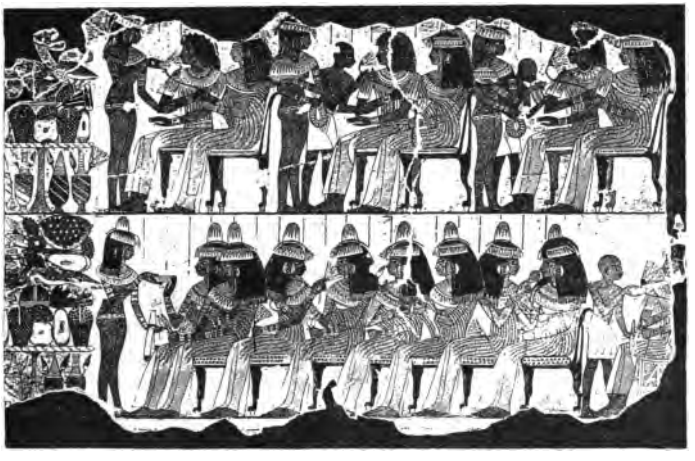

Abb. 9. Ägyptische Gesellschaft. (Nach Erman, Ägypten.)

Grabe zu verewigen (vgl. Abb. 10). Ja, man kann sagen, es gab fast kein Vergnügen, an dem nicht Frauen teilgenommen hätten. Auch auf der Straße waren sie allein zu treffen (ähnlich der Frau im Mittelalter), und Ramses III. betont es als besondere Leistung seiner Verwaltungstätigkeit, daß der Fuß der ägyptischen Frauen wandeln könne, wo es ihnen beliebe, und daß sie niemand auf ihren Wegen belästige. Es scheint dies um so nötiger gewesen zu sein, als im alten Ägypten die Frauen außerhalb des Hauses Geschäfte erledigten, sogar Hausierhandel trieben. Weil nun dabei der Mann zu Hause blieb und die hier nötigen Geschäfte verrichtete, erschien es den Griechen sonderbar, und sie konnten bitteren

Abb. 10. Erbrechende Dame. (Nach Wilkinson.)

Spott nicht unterdrücken.[21]) Wie selbständig eine ägyptische Dame war, geht z. B. aus folgendem Briefe des Schreibers Mahu von der Kgl. Werkstatt an die Sängerin des Amen-Ra in Per-Ramses hervor, die ihn beauftragt hat, während ihrer Abwesenheit ihr Hauswesen zu verwalten. Er schreibt: „An die Sängerin des Ra, Kaaa, Heil! Sei in der Gunst des Götterkönigs Amen-Ra! Ich flehe zu Hor-em Chuti, zu Sutech und zu allen Göttern der Stadt des Ramses-Mer-amen, der großen Personifikation des Ra-Hor-em-Chuti! Sei gesund, bleibe am Leben und jugendlich frisch! Möge das Wiedersehen ein gutes sein! Ich denke stets an dich. Dein Haus ist in Ordnung, ebenso deine Dienerschaft, da du dich um sie bekümmerst. Der Vorsteher des Magazin Anf-en-Amen hat zehn gegeben."[22]) Diese Freiheit des Weibes tritt vor allem in Liebesdingen hervor. Die Ägypterin scheint dabei fast stets der aktuelle Teil gewesen zu sein. In der Londoner Liedersammlung führt nach W. M. Müller[23]) das Weib mindestens fünfzehnmal das Wort, während der Mann es nur viermal tut! Der Ägypter findet einen besonderen Reiz darin, daß das Weib der verführende Teil ist; es läuft dem Manne nach und setzt ihm mit Wein und Betäubungsmitteln zu. Schon oben haben wir ein Gedicht zitiert, in dem die Frau dem Manne verspricht, daß sie alle seine Wünsche erfüllt. Wenn wir bereits mehrmals Parallelen zum Mittelalter gezogen haben, so müssen wir hier erwähnen, daß in Ägypten die Frau zum nächtlichen Stelldichein kam, während es im Mittelalter der Mann war.[24]) Weit wichtiger für Nachwirkung des Mutterrechtes erscheint die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der Frau. Gerade vor Gericht nahm die Frau eine sehr bedeutende Position ein, und es erscheint ganz besonders wichtig, daß es in Ägypten eine Eheform gab, in der die Frau zur nebt-t-pa wurde, d. h. in der ihr der Besitz des Hauses und des Hauswesens übergeben wurde, wie wir später sehen werden.[25]) Hier haben wir das Mutterrecht in extremer Form, besonders wenn wir bedenken, daß sehr häufig nicht der Vater, sondern die Mutter die Herkunft und Namengebung des Kindes bestimmt; so hört man häufiger Rahotep, Sohn der Benra, als Rahotep, Sohn des Hui.[26]) In den meisten demotischen Texten wird dem Namen der Kinder nicht der Name des Vaters, sondern der der Mutter beigefügt,[27]) während in bilinguen Inschriften der griechische Text den Vater, der

ägyptische die Mutter allein nennt.[28]) Die Ptolemäerzeit sah sich daher gezwungen, eine Doppelbenennung nach Vater und Mutter einzuführen, da natürlich mutterrechtliche Anschauungen für den damaligen Griechen völlig undenkbar waren.[29]) Dem entspricht auch der folgende Vorgang. Die späteren Ehekontrakte bedurften zu ihrer Gültigkeit einer Anerkennung (ὁμολογία), deren wesentliches Erfordernis nach Gradenwitz[30]) die genaue Beschreibung der Vertragschließenden ist, was Nietzold mit dem Signalement der Steckbriefe vergleicht. Diese Beschreibung erstreckt sich auch auf die Brautmutter, wenn sie als Vertreterin ihrer Tochter den Vertrag abschließt. Im alten Ägypten, vor der Ptolemäerzeit, kontrahierte die Frau überhaupt den Vertrag selbständig, sie hatte keinen Geschlechtsvormund. Auch das Erbrecht knüpfte sich an die Person der Mutter. So hatte der Fürst von Menat Chufu (unter Amenemhat I., ca. 2000 v. Chr.) zwei Söhne und eine Tochter namens Baqt, die den Stadtfürsten von Nehera heiratet und Mutter des Chnumhotep wird. Amenemhat II. betrachtet diesen als Erben der Familie, weil er Sohn der Tochter war.[31]) Diese Erbrechtsfrage spielte natürlich im königlichen Hause eine besonders große Rolle; man ging dabei so weit, daß, falls eine Prinzessin einen Mann aus dem Volke heiraten würde, ihre Kinder fürstlichen Geblütes wären, und es war für einen Angehörigen einer neuauftretenden Dynastie, auch wenn er politisch unbedingt die Macht in der Hand hatte, stets geboten, eine Prinzessin der vergangenen oder gestürzten Dynastie zu heiraten, um durch sie legitim zu werden. So vermählte sich Seti I., der Sohn Ramses' I. (19. Dynastie, um 1350), mit einer Prinzessin der 18. Dynastie; ebenso erlangte Horemheb (18. Dynastie, um 1370) seine Anerkennung nur durch seine Ehe mit der Prinzessin Mutnezemt, die vielleicht eine Schwester der Gemahlin Amenhoteps IV. (Chuenaten) war. Wie sehr diese Anschauung zu Konflikten führen konnte, zeigt die Geschichte der 18. Dynastie, die gerade in ihrer Anfangszeit, in der diese Streitigkeiten vorkamen, eine Periode glänzenden Aufschwungs ägyptischer Geschichte unter äußerst tatkräftigen Regenten darstellt. Auf Ahmose, den Besieger der Hiksos, folgte sein Sohn Amenhotep I., diesem folgte nun sein Sohn Thutmose I. nur als Gatte seiner Halbschwester, die als Tochter der Hauptfrau Amenhoteps die Erbin war. Aus dieser Ehe gingen

eine Tochter Hatschepsut hervor und u. a. zwei Söhne Thutmose II. und III. (dieser Halbbruder). Obwohl nun Thutmose I. noch lebte und ein ganz bedeutender Fürst war, scheint es, als habe er zugunsten seiner erbberechtigten Tochter abdanken müssen, nachdem seine Gattin gestorben war, durch die allein seine Regierung legitimiert war. Thutmose II. starb jung, und nun regierte Hatschepsut ohne weitere Rücksichtnahme auf Thutmose III. Diesen — der später der berühmte Eroberer wurde und die ägyptischen Heere bis zum Euphrat führte — schob nun Thutmose I. ständig gegen die von der Legitimistenpartei gestützte Hatschepsut vor, die Semnat führte. Dieser Kampf war so erbittert, daß Thutmose III., als er nach dem Tode seiner Schwester und Gattin endlich zur Regierung kam, alle Namen der Hatschepsut und ihrer Partei auf den Denkmälern ausmeißeln ließ. Diese Frauengewalt ging so weit, daß die Königinnen „Gattin des Gottes" und „Gottesmutter" genannt wurden, ja sogar, wie Aahotep (die Gattin des Kames und Mutter des Ahmose) und Nofertari (die Gattin des Ahmose), göttliche Ehren genossen. Auf dieser durch rein mutterrechtliche Beziehungen, die, wie gesagt, besonders scharf im Anfang der 18. Dynastie hervortraten, geschaffenen Basis beruht dann die Liebesheirat Amenhoteps III. (des Nachfolgers Thutmoses III.) mit der blauäugigen Tiji, der Tochter des mesopotamischen Königs Juja, und die wirklich rührende Liebesehe seines Sohnes Amenhotep IV. (Chuenaten) mit Nofertythis. Seit dieser Zeit lebte auch die Liebesdichtung mit besonderer Kraft auf. Vielleicht hängt dieses starke Hervortreten mutterrechtlicher Beziehungen mit Nachklängen der Hiksoszeit zusammen, die, wie wir später sehen werden, dazu alle Voraussetzungen haben.

Fragen wir uns nun, wie dementsprechend die ägyptische Ehe an sich aussah. Von Haus aus haben wir es am Nil neben dem Mutterrechte entschieden mit polygamischen Verhältnissen zu tun, und es kann kein Zweifel sein, daß die Polygamie auch späterhin nicht verboten war. Gab man doch selbst dem Verstorbenen Modelle von Konkubinen ins Grab, damit er sich ihrer im Jenseits erfreuen könne (Abb. 11). Entsprechend dem immerhin tiefgreifenden Liebesleben und der damit Hand in Hand gehenden Individualisierung des Weibes sowie den Nachklängen des Mutterrechts, gewann die Mono-

gamie (Verbindung mit einem Weibe) mehr und mehr die Oberhand und wurde bald die vorherrschende Form. Im mittleren Reiche erscheint die Polygamie (Verbindung mit mehreren Frauen) noch verhältnismäßig oft beim Mittelstande,[32]) im neuen Reich wird sie immer seltener, und um 1100 steht der Gräberdieb mit seinen zwei Frauen bereits recht vereinzelt da.[33]) Jedenfalls waren die übrigen Frauen meist direkte Nebenfrauen oder Sklavinnen. Ihre Stellung mag ja manchmal wenig beneidenswert gewesen sein. Wenigstens besitzen wir ein Bild, wo ein Weib Stockprügel erhält (Abb. 12). Natürlich mußte die Polygamie in echt orientalischer Weise dem königlichen Hause zur Anknüpfung politischer Beziehungen dienen, mit ihr war am leichtesten eine Verschwägerung erreicht, und so sehen wir denn sowohl hier als bei den Vornehmen regelrechte Harems ('ypt) im Frauenhause untergebracht („Königliche Frauen und Kebsweiber"). Diese waren teilweise Ägypterinnen, besonders beliebt aber waren die Syrierinnen.[34]) So schickten die Könige Artatama, Schutarna und Tuschratta von Mitanni (einem kleinen, stark mit indogermanischen Elementen durchsetzten Reiche zwischen dem oberen Euphrat und dem Belich) ständig ihre Töchter in den Harem des Ägypterkönigs (ja, eine Skarabäusinschrift überliefert uns sogar, daß einmal 317 Sklavinnen mitgeschickt worden waren) und forderten dafür reiche Goldsendungen. So schreibt Tuschratta z. B.: „An Nimuria (Vorname Amenhoteps III.), den großen König, den König von Ägypten, meinen Bruder, meinen Schwager, der mich liebt, und den ich liebe: Tuschratta, der

Abb. 11. Totenkonkubine. (Ägypt. Museum, Berlin.)

Abb. 12. Weib erhält Stockprügel. (Nach Wilkinson.)

große König, dein (künftiger) Schwiegervater, König von Mitanni, der dich liebt; er ist dein Bruder. Mir geht es gut — dir möge es gut gehen! Deinem Hause, meiner Schwester und deinen übrigen Frauen, deinen Söhnen, deinen Streitwagen, deinen Rossen, deinen Großen, deinem Land und allem, was dein ist, gehe es sehr, sehr gut! — Während schon deine Väter mit meinen Vätern sehr Freundschaft hielten, hast du sie noch weiter gemehrt. Jetzt also, da wir beide miteinander diese Freundschaft pflegen, hast du sie noch zehnmal enger als mit meinem Vater gestaltet. Die Götter mögen diese unsere Freundschaft gedeihen lassen. Teschup, der Herr, und Amon mögen für ewig anordnen, wie es jetzt ist! — Ich schreibe dies an meinen Bruder, damit mein Bruder mir noch mehr Liebe als meinem Vater beweise. Nun verlange ich Gold von meinem Bruder, und zwar darf ich dieses Gold um zweier Ursachen willen verlangen: erstens für (zu lieferndes) Fahrzeug und zweitens für (ebenfalls erst zu liefernde) Mitgift. So wolle denn mein Bruder mir Gold schicken in gewaltiger Menge, die keine Zahl hat, mehr als meinem Vater. Denn im Lande meines Bruders ist Gold so viel wie Erdenstaub. Die Götter sollen fügen, daß er, da schon jetzt so viel Gold in meines Bruders Lande ist, noch zehnmal mehr Gold als sonst hergebe. Gewiß wird das verlangte Gold meines Bruders Herz nicht beschweren, aber mein Herz möge mein Bruder ebenfalls nicht kränken. Also, mein Bruder, schicke Gold ohne Zahl, in gewaltigen Massen! Auch ich will ja alle Gaben leisten, die mein Bruder fordert. Denn dieses Land sei das Land meines Bruders und dieses mein Haus sein Haus!"[35]) Nimuria stirbt darüber, und sein Sohn Napchuria (Amenhotep IV.) schickt hölzerne (!!) Statuen statt der von seinem Vater bereitgehaltenen goldenen. Darüber ist Tuschratta sehr erbost und wendet sich an seine Schwester, die Königinwitwe. — Es scheint, daß die Frauen im Harem verschiedene Stellungen einnehmen, wenigstens existieren für sie verschiedene Namen. Wohl der allgemeine Name ist hn'ywt = die Abgeschlossenen. Daneben findet sich hnmst, die Genossinnen, wahrscheinlich auch msddt, „die Rivalin" (dies ist bezeichnend genug).[36]) Es ist selbstverständlich, daß ein großer Harem auch einen großen Apparat von Beamten erforderte. Eunuchen scheint es jedoch in Altägypten nicht gegeben zu haben, man begnügte sich damit, daß die Haremsbeamten vielfach verheiratet waren. Erman nimmt

an, daß die (Abydos III 1080 zitierte) „Haremsgroße" eine „Oberin" ist. Es scheint, daß der Harem aber selbst für die nächsten weiblichen Angehörigen der Internierten gesperrt war. Entsprechend dem Könige hatten auch die Großen des Reiches ihre Harems, ja sogar noch 40 v. Chr. renommiert ein Oberpriester mit der Schönheit seiner Kebsweiber.[37]) Amélinau[38]) sagt:

„Es gab nicht nur bei den Großen des neuen thebanischen Reiches polygamische Zustände, sondern dieser Gebrauch existierte in allen Klassen der Bevölkerung, die reich genug waren, sich diesen Luxus gestatten zu können."

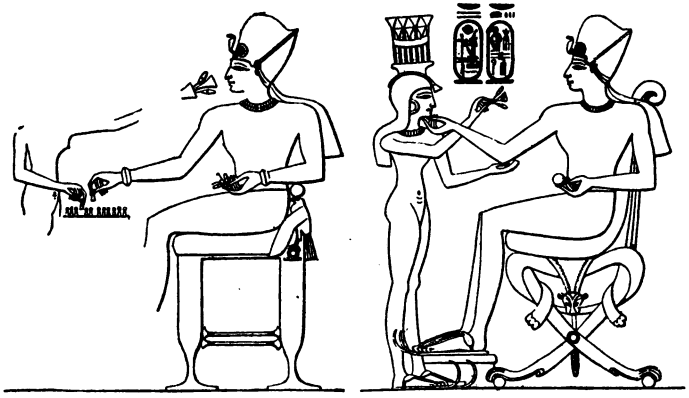

Abb. 13. Ramses III. im Harem. (Nach Wilkinson.)

Allerdings dürfen wir diese Stelle nur auf die allerersten Kreise beziehen, denn, wie auch heute im Orient, sind eben nur wenige reich genug dazu. Die Annahme eines Harems erfolgte schon in sehr jungen Jahren. So wird uns bei Mariette und Müller erzählt, daß Seti I. seinem Sohne Ramses II., als dieser unter dem Haremsgesinde herangewachsen (d. h. elf Jahre alt) war, einen Harem einrichtete, unter den zum Hause gehörigen Frauen aus dem königlichen Harem, und wir dürfen sagen, daß Ramses II. dieses Institut sehr ausnützte, denn er hinterließ mehr als 200 Kinder! Wir besitzen Gemälde, die Ramses III. unter seinen Haremsfrauen darstellen (Abb. 13). Wie solch ein Harem ungefähr aussah, haben wir durch die Ausgrabungen von Flinders Petrie in Tell el Amarna 1891 ff. erfahren. Der Harem schloß sich direkt an

die Mauer des Palastes an und ist so ziemlich der am besten erhaltene Rest der Sonnenstadt. Die Räume ordnen sich um einen großen Hof (vgl. Abb. 14) und sind zumeist mit feinen Ornamenten, insbesondere Blumen, geschmückt. Sehr häufig befindet sich der Name der Königin darunter. Eine große Menge von Schlafzimmern (wohl für die Nebenfrauen) schließen sich an. Die Räume sind mit glasierten Ziegeln geschmückt, auf denen Disteln, Papyrus und Chrysanthemen vorherrschen. Ähnlich waren die Fußböden prächtig ausgestattet.[39]) Daß es in solchen Haremsgebäuden nicht ruhig abging, läßt sich denken, und so berichten uns denn auch die Denkmäler von verschiedenen Aufständen. Schon unter Pepi I. (um 3000), also im alten Reich, erfahren wir von einem Haremsprozeß, dann wieder unter Ramses III. Der juristische Papyrus von Turin läßt uns sogar einen kleinen Einblick tun. Hier verlieren mehrere Offiziere und Beamte Nase und Ohren, weil „die Frauen fortgelaufen

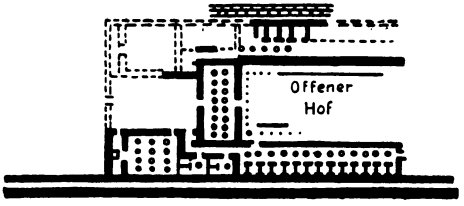

Abb. 14. Harem in Tell el Amarna.

waren, und sie diese an ihrem Platz getroffen haben und ein ‚Bierhaus' mit ihnen machten und die Männer ‚braves' Zeugnis davon unterließen". Wir hatten vorhin bereits der Fremdenheiraten, insbesondere mit Syrierinnen, gedacht; gerade die Briefe der asiatischen Könige von Tell el Amarna verbreiten hier wieder etwas mehr Licht. Die stolzen Ägypter nahmen zwar, wie man sieht, die asiatischen Fürstentöchter, aber sie weigerten sich, die eigenen Töchter den fremden Königen zu geben. So erklärt Amenhotep III. dem babylonischen Könige Kadaschman-Bel, daß niemals eine Königstochter von Ägypten weggegeben worden sei; aber der Babylonier erwidert ihm sehr klar und bestimmt:

„Warum das? Du bist doch König und kannst nach Belieben handeln. Wenn Du sie auch gibst, wer wollte dagegen etwas sagen? Ich schrieb (schon): ‚Schicke wenigstens irgendein schönes Weib. (!!) Wer sollte behaupten, sie sei keine Königstochter?' Tust Du aber auch das nicht, so bist Du eben nicht auf unsere Bruderschaft und Freundschaft bedacht."

Er erklärte nun seinerseits, die Hand seiner Töchter verweigern zu wollen. Dann führt Kadaschman-Bel wieder Beschwerde, weil seine Schwester, die sein Vater einst Amenhotep III. zum Weibe gab, von keinem babylonischen Gesandten wieder erblickt worden sei (sie war offenbar zu einer geringeren Nebenfrau degradiert worden). Allerdings hätte man ihnen ein Weib im königlichen Schmucke gezeigt, aber gekannt hätte sie keiner. „Wer weiß denn, ob sie nicht eines Bettlers Tochter, eine Gagäerin, Hanirabbatanerin oder aus Uyarit sei, die meine Boten sahen?" Amenhotep aber kehrt den Stiel um und beklagt sich, daß Kadaschman-Bel nur Gesandte schicke, die nie bei seinem Vater Zutritt gehabt hätten und böswillig seien. „Schicke einen Kamiru, der deine Schwester kennt!"[40]) Wer kann es sagen, was aus der babylonischen Prinzessin geworden ist; das Wahrscheinlichste bleibt, da Amenhotep III. seine Gattin Tiji sehr liebte und außerdem auch deren Nichte Taduchipa zur Frau hatte, daß sie zur geringeren Nebenfrau wurde.

Aus dem alten Reich wissen wir so gut wie nichts über die Ehe. Die Warnungen und guten Lehren der Weisen sind cum grano salis zu nehmen. Zu allen Zeiten hat man Lehren wie die folgende gehört: Wünschest du Wiederholung von Gesellschaftlichkeit im Innern eines Hauses, so hüte dich, den Frauen darin zu nahe zu kommen![41]) Vom gleichen Standpunkt aus predigt Ptahhotep in der fünften Dynastie: „Wenn er klug ist, so heiratet er zeitig, hält seine Frau gut, füttert und kleidet sie; denn ein Acker ist schön für den Besitzer. In fremden Häusern dagegen nach Frauen zu sehen, bringt Verderben. Wer seine Frau gut füttert und kleidet, behandelt und beschenkt, der hat an ihr einen angenehmen Besitz; wer die Weiber andrer verführt, kann sehr dabei hereinfallen." Es sind die Lehren des alten Mannes, im großen und ganzen recht brauchbar, aber praktisch ohne Bedeutung. In allen seinen Aussprüchen klingt etwas wie recht unfreiwillige Resignation; zumal wenn er weiter sagt, die Frau sei ein Bündel aller Unarten, so streift er damit fast an die christliche Auffassung vom Weibe; aber man nimmt ihn nicht ernst.

Sicher ist ja, daß die freie Stellung mancher Frau in den ersten Zeiten nicht so deutlich war, wie später; vor allem war sie der Laune tonangebender Männer mehr preisgegeben. So verspricht nach W. M. Müller[42]) ein

magisches Buch dem König, er werde in der andern Welt „die Frauen ihren Männern wegnehmen, wohin er wolle, nach Herzenslust“ (Pap. Wn'ys 628). Nach Pap. Anast. 6 waren besonders die Bäurinnen der Willkür königlicher und priesterlicher Beamter ausgesetzt. Einen Fortschritt im Urteil über das Weib und die Frau merkt man bereits in den Lehren des Schreibers Enei (etwas später als Ptahhotep). Er unterscheidet die Frau als Mutter scharf von der Frau als Gattin oder Geliebten. Die Mutter ist ein Gegenstand unbegrenzter Verehrung; als Gattin ist sie ehrwürdig, weil sie dem Manne einen Sohn schenken kann; dabei vermeidet er das Bild vom Acker und spricht nicht vom guten Futter. Aber er warnt noch immer, wenn auch vorsichtiger:

„Hüte dich vor einer Frau von draußen, die man nicht kennt in ihrer Stadt! Sieh sie nicht an, wenn sie kommt, und kenne sie nicht! Sie gleicht dem Strudel eines tiefen Wassers, dessen Drehen man nicht kennt!“ — „Die Frau, deren Gatte fern ist, die schreibt dir alle Tage. Ist kein Zeuge bei ihr, so steht sie und spannt ihre Netze aus. O todeswürdiges Verbrechen, wenn man es hört!“

Auch das sind allgemeine Phrasen, wie sie zu allen Zeiten bei den Moraltheoretikern gang und gäbe sind, und Schneider[43]) urteilt ganz richtig, wenn er sagt: „Der Roman und die Liebeslieder zeichnen die Hofkreise mit ihrer ästhetischen Kultur. Enei vertritt die neue Schicht des breiten, gebildeten Mittelstandes, der aus dem alten Schreiberstand entstanden war. Gelehrte, Beamte und Bürger füllen seine Reihen. Im Anschluß an die alte Tradition der Schreiberkreise wird hier ein nüchternes, verständiges Wesen geübt; für Überschwenglichkeiten und verliebte Geschichten ist kein Sinn vorhanden. . . . Als Geliebte bleibt die Frau außer Betracht, soweit sie Braut oder junge Frau ist; davon spricht man nicht.“ Darin zeigen sich deutlich, wie Schneider richtig erwähnt, drei Frauenideale. Das der ersten Klassen zeigt eine völlig freie Frau, die in jeder Beziehung vom Manne verehrt wird, und der auch das freie Liebeswesen zusteht, wie wir oben sahen. Die Frau des Mittelstandes steht im Kreise spießbürgerlicher Ansichten; nur als Mutter ist sie vollberechtigt; ihre Hauptpflicht ist, „sittsam“ zu sein. Von beiden kann man auf die Frauen des Volkes schließen, sie hatten keinen Anteil am Fortschritt, wenigstens keinen merkbaren. Damit soll jedoch keine strenge

Standesgrenze aufgestellt sein, wenigstens nicht in betreff der Heirat. Wiedemann[44]) bringt uns eine Heiratsanzeige der 20. Dynastie, in der es heißt: „Im Jahre 42, im Monat Pharmuti des Königs von Ober- und Unterägypten, Ra-user-maa-merien Amen (= Ramses III.), des Sohnes der Sonne, Ramses, geliebt von Amon, göttlicher Herr von Heliopolis: Ari-a-ti, Tochter des Schiffsbesitzers Ba-men-i, ward die Gattin des königlichen Prinzen Sa-men-tu, welcher ist Vorsteher der Priester des Hauses des Ra-user-maa-amen (Ramses II.)." Man sieht also, die Heirat eines königlichen Prinzen, noch dazu in bevorzugter Stellung, mit der Tochter eines Schiffsbesitzers war gültig. Überhaupt gab es sehr wenig Ehehindernisse. Wie schon erwähnt, war nicht einmal die Heirat der Schwestern verboten, im Gegenteil, sie erscheint sogar als die vornehmste ägyptische Eheschließung; hat doch auch Osiris seine Schwester Isis geheiratet. Über die Entstehung der Geschwisterehe haben wir in der „Urgeschichte der Ehe" (S. 58 und 70) bereits gehandelt und sie als den äußersten Fall der Endogamie (jener Eheform, die ihre Frauen dem eigenen Stamme entnimmt) bezeichnet. Ob sie in der früheren oder der späteren ägyptischen Zeit häufiger war, ist zunächst nicht zu entscheiden. Wessely[45]) gibt mehrere Stammbäume von ägyptischen Familien wieder (auf Grund der „Berl. Griech. Urk.", Berlin 1895 ff.), aus denen zu entnehmen ist, daß im ganzen mehr Geschwisterehen vorkamen als andere. Dies ist eine Bestätigung für die spätere Zeit. In der königlichen Familie sind sie aber von jeher deutlich festzustellen. In Anbetracht dessen, daß man in dieser Art von Ehe sozusagen die edelste sah, darf es auch nicht wundern, wenn in Altägypten das Wort „Schwester" (sen-t) den Sinn von „Geliebte" bekam, denn es steht unter allen Umständen fest, daß man es nicht überall mit einer wirklichen Schwester zu tun hat, wo dieses Wort unter Liebespaaren gebraucht wird; ja, es ist sogar sicher, daß damit, wie wir sehen werden, eine ganz bestimmte Form der Ehe bezeichnet wurde. Um nun über die älteren Eheformen recht klar werden zu können, müssen wir von der jüngsten Zeit Ägyptens, jener Periode, wo es unter den griechischen Ptolemäern und römischen Kaisern stand, ausgehen, eine Zeit, von der uns genaues amtliches Material über die Ehe erhalten ist. Das hübsche, schon mehrmals zitierte Werkchen von Nietzold über die Ehe in Ägypten (z. ptol.-röm. Zeit nach den griech. Heirats-

kontrakten und verwandten Urkunden, Leipzig 1903) hat hier eine vorzügliche Vorarbeit geliefert. Wir sehen daraus, daß damals zwischen einer Vollehe (eggraphischen Ehe) und einer Ehe minderer Qualität (agraphischen Ehe) unterschieden wurde. Die eggraphische Ehe, die wir als Schrift- oder Vollehe bezeichnen können, setzt eine vollständige Ehekontraktsurkunde voraus, deren beide wesentliche Punkte die Stipulation der Mitgift und das Gelöbnis des ehelichen Zusammenlebens waren. Die Mitgift[46]) im eigentlichen Sinn (φερνή) war ein Vermögen, das die Frau dem Manne zur Bestreitung der ehelichen Kosten und zur Nutznießung überließ, das ihr aber nach Ende der Ehe wieder als Eigentum zufiel. Sodann kam die Verpflichtung des Zusammenlebens: „Es sollen die Heiratenden zusammenleben ohne Tadel, indem der Mann der Frau nach Kräften Unterhalt und Kleidung gibt und was einer Frau gebührt, die Frau aber tadellos und vorwurfsfrei sich benimmt." Die Ehekontrakte sind in direkter Rede abgefaßt und beginnen mit dem Worte „Homologei" (ὁμολογεῖ, Homologation = gerichtliche Bestätigung), wonach man diese ganze Einleitung genannt hat. Wie wir schon oben erwähnten, werden in ihr die vertragschließenden Personen beschrieben einschließlich des Beistandes der Frauen. Ferner gehört dazu der Schlußsatz (ὑπογραφή), in dem der Ehemann und sein Gegenkontrahent (Braut, Brautmutter oder Vormund) genannt sind, unter nochmaliger Wiederholung der Hauptpunkte des Textes, besonders jener Stellen, die sich auf das Vermögen beziehen. In christlicher Zeit wird hier auch die eheliche Treue gefordert. Zur Sicherung der Mitgift für den Fall der Scheidung wurde der Frau eine Generalhypothek auf das Vermögen des Mannes verschrieben, die verfallen war, wenn dieser sich seinen Verpflichtungen entziehen wollte. Damit war die Frau vollberechtigte Genossin ihres Mannes geworden. Anders liegen die Verhältnisse in der agraphischen Ehe. Diese Eheform wurde damals sozusagen zur Probe geschlossen, sei es, um die Fruchtbarkeit des Weibes festzustellen, sei es, um sich überhaupt nicht völlig fest zu binden. Wir werden jedoch sehen, daß diese Gründe nicht die Veranlassung für die Schöpfung dieses Instituts waren, sondern vielmehr eine spätere Folgerung daraus. Auch hier wird eine Urkunde ausgestellt, aber ihr fehlt vor allem die Bestimmung der φερνή (d. h. dessen, was die Frau als Ausstattung mitzubringen hat). Zwar gibt der

Ehemann eine Schenkung, allein diese dürfte nur eine einmalige Entschädigung an das Weib gewesen sein. An Stelle des ehelichen Zusammenlebens (das die Gleichheit der beiden Gatten voraussetzt) wird nur Zusammenleben überhaupt (*συμβιώσις* = Symbiosis) vereinbart. Wir sehen, daß hier der Mann ein Weib nimmt, es dafür entschädigt, daß es mit ihm zusammenlebt, und ihm „Alimentation" gewährt; daß er aber weder eheliche Gleichheit noch die Herauszahlung der Mitgift anerkennt. Ferner waren, wie aus den Konstitutionen des Justinian vom 16. Nov. 534 hervorgeht, die Kinder der agraphischen Ehe nicht denen der eggraphischen gleichberechtigt. Wir haben also einen ähnlichen Fall vor uns, wie der römische Konkubinat. Dieser war bekanntlich eine gesetzlich erlaubte Form der Ehe, in der aber die Frau nicht am Stande des Mannes partizipierte, und die Kinder nicht dem Vater, sondern der Mutter folgten. (Es muß hier gleich bemerkt werden, daß die Ungleichheit der Kinder erst für die griechische Zeit gilt, denn in der altägyptischen waren alle Kinder, ohne Rücksicht auf die Herkunft, gleich.) Die agraphische Ehe konnte in die eggraphische, die Vollehe, übergeführt werden und wurde es sehr häufig, was lediglich der Ergänzungen bedurfte. Ein Ehekontrakt aus dem dritten vorchristlichen Jahrhundert, also der frühptolemäischen Zeit, enthält folgendes:[47])

1. ich mache dich zur Ehefrau;
2. ich gebe dir dein Kaufgeld (Morgengabe 2 deben[48]);
3. jährlich erhältst du eine Alimentationssumme;
4. dein ältester und mein ältester Sohn ist der Herr von allen Dingen, die ich (gegenwärtig) besitze und die ich in Zukunft erwerbe;
5. wenn ich dich als Ehefrau verstoße, indem ich dich hasse und eine andere Frau suche als dich, so werde ich dir 10 deben geben, ohne schriftlich oder mündlich noch mit dir zu verhandeln.

In der spätptolemäischen Zeit[49]) ist bereits vereinbart, daß die Frau dem Manne gehorchen soll, und daß dieser die eheliche Treue wahren will (selbstverständlich auch die Frau, so in The Tebtunis papyri by Grenfell Hunt and Smyly I., 1902). In christlicher Zeit rückt der Treuebegriff noch mehr in den Vordergrund. Fragen wir uns nun, wie diese Eheformen in früherer, der eigentlich ägyptischen Zeit aussahen. Da sehen wir zunächst ein eigenartiges Verhält-

nis, auf das wir schon oben hinwiesen, nämlich die sen-t, d. h. „Schwester", und zwar im übertragenen Sinne des Wortes. Mit Schwester bezeichnete man nämlich außer der wirklichen Schwester noch die Geliebte und eine Art von Ehefrau; das Wort umfaßt also alle Fälle, vom einfachen intimen Liebesverhältnis bis zu einer loseren Form der Ehe. Wer jemand zur sen-t nahm, mußte ihr eine Art von Reugeld zahlen, ihr das Zusammenleben bieten und den ältesten Sohn als erbberechtigt anerkennen, also im wesentlichen die gleichen Punkte wie bei der agraphischen Ehe der Ptolemäerzeit; wir könnten also die sen-t-Ehe am besten mit Konkubinatsehe wiedergeben. Früher nahm man unter dem Einfluß des Gedankens, man habe nur eine Probeehe vor sich, an, daß sie nur auf ein Jahr gelte. Dies hat sich als Irrtum erwiesen.[50]) Sie scheint sich vielmehr aus der Ehe mit Nebenfrauen entwickelt und sich als eigene Form losgelöst zu haben, als in Ägypten die Polygamie auf Kosten der Monogamie mehr und mehr zurücktrat, was mit dem verfeinerten Liebesleben der Fall wurde. Noch später findet man anscheinend die sen-t neben anderen Frauen. Beim geringeren Volke scheint dies überhaupt die gewöhnliche Form der Ehe gewesen zu sein,[51]) und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie sogar bestehen konnte, ohne daß beide Gatten unter einem Dache wohnten.[52]) Jedenfalls ist es ebenso begreiflich als bezeichnend, daß die sen-t immer danach trachtete, legitime Gattin zu werden. So sagte ein Mädchen:[53])

„Du Schöner! Mein Herzenswunsch ist,
Die Speise zu bereiten für dich als deine Hausherrin,
Mein Arm ruhend auf deinem Arm."

Dieses Streben war selbstverständlich, da die sen-t natürlich sich darnach sehnte, gewisse Sicherheiten gegen die Scheidung zu haben. Die eigentliche Ehefrau war die hem-t. Sie war die rechtmäßige, unverstoßbare Gattin, die Anteil am Vermögen ihres Mannes hatte und mit ihm gleiche Rechte besaß. (Vgl. Abb. 15, die die Familie des Hausvorstehers Setu beim Mahle darstellt. Rechts und links sind Söhne und Töchter, unten die Dienerschaft wiedergegeben. Das Relief gehört der 3. Dynastie an.) Ihre Rolle entspricht der eggraphischen Ehe der Ptolemäerzeit; ebenso wie diese wurde sie kontraktmäßig geschlossen, und das mag schon für die ältere Zeit gegolten haben. Im Kontrakt mußte ihr der Mann eine Morgengabe (spa, spë) verschreiben, er mußte bestimmen,

wieviel er ihr jährlich und monatlich als Minimum in Geld oder Getreide zum Lebensunterhalt zu geben hat; er mußte ihre Kinder als Erben einsetzen, während sie sich allerlei Vermögensvorteile ausbedingen durfte, insbesondere fällt ihr Vermögen bei einer Scheidung wieder an sie zurück, sogar wenn sie selbst die Ehe lösen sollte. Auch gegen Verstoßung ist sie durch eine Art von Konventionalstrafe, die auf den ganzen Besitz des Mannes sichergestellt ist, geschützt.[54]) Daß solche Kontrakte, wenn auch weniger durchgeführt, schon in älterer Zeit geschlossen wurden, bestätigt die Heiratsanzeige Amen-

Abb. 15. Ägyptisches Ehepaar. (Ägypt. Museum, Berlin.)

hoteps III. nach Skarabäen in Leiden, Paris, Dresden usw.; sie lautet: „Der lebende Horus, der mächtige Stier, gekrönt in Wahrheit. Der Herr beider Diademe, der Bestand gibt den Gesetzen, der da beruhigt alle Länder. Der Goldhorus, groß an Kraft, der Besieger der Asiaten, der König von Ober- und Unterägypten, Herr beider Länder. Ra, der Herr der Wahrheit, der Sonne, der Sonne Amenhotep, der Herr von Theben, der Lebensspender, und die *große* königliche Gemahlin Tiji, *die lebende*. Der Name ihres Vaters ist Juaa, der Name ihrer Mutter ist Tuaa. Sie ist die Gattin des mächtigen Königs, dessen Südgrenze reicht bis Karoi, und dessen Nordgrenze reicht bis Neharina."[55])

Es *kann kein Zweifel bestehen*, daß diese bei-

den Formen der Ehe auf patriarchalischem (vaterrechtlichem) Boden stehen; wir haben aber in Ägypten noch eine Eheform, die rein matriarchal (mutterrechtlich) ist und, wie es scheint, neben der anderen Vollehe geschlossen wurde, vielleicht wenn die Frau besonderen Besitz besaß; d. h. wenn sie Erbtochter wurde (vgl. S. 140 [Indien] und später Bd. IV. Japan). Sie tritt selbstverständlich in ptolemäischer Zeit nicht mehr auf; da sie für die Griechen absolut undenkbar war, mag wohl sie mit der andern Stufe verschmolzen sein. Die Frau dieser Ehe heißt nebt-t-pa. Ihr wird der Besitz des Hauses samt dem Hauswesen übergeben, und es kann nach Wiedemann sogar vorkommen, daß der Mann ihr das gesamte Vermögen überließ und für sich nur die Ernährung und gute Behandlung ausbedang. Wiedemann hat die fundamentale Verschiedenheit dieses Systems von den andern nicht erkannt; er sah nur eine höhere Stufe der hem-t darin. Ein äußerst wichtiges Denkmal bringt Lauth[56]) bei. Dort wird eine Grabstele beschrieben, deren Inschrift lautet: „Rechtgläubige Opfergabe an Osiris, den Vorstand der Setmati, den großen Gott, den Herrn von Abydos, (damit) er gewähre ein schönes Begräbnis in der heiligen Unterwelt, einen guten Namen auf der weiten Erde, dem Anhänglichen an den großen Gott: Abu und der Herrin des Hauses, Achthabu.“ Weit wichtiger wird diese Stele aber durch

Abb. 16. Typus der patriarchalen Ehe.

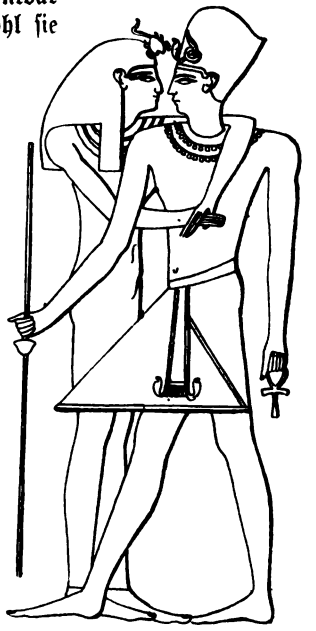

Abb. 17. Typus der gleichberechtigten Ehe. Vom Tempel in Amada. (Nach Lepsius III. 45.)

die sie schmückende Darstellung. Neben der Gattin steht die Göttin des Himmels, Nephthys, die ausnahmsweise in der Linken das Zepter der männlichen Gottheiten hält und außerdem noch ihr Namenssymbol (Nebt-hut), „Herrin des Hauses", auf dem Haupte trägt — alles nur, um Achthabu als wirkliche Gebieterin im Hause des Abu zu bezeichnen. Sogar die Mumie liegt auf der rechten Seite, und sie selbst nimmt diesen Platz neben ihrem Gatten ein. Dazu besitzt nun die Münchener ägyptische Sammlung eine äußerst interessante Figurengruppe. Bei einem Ehepaar sitzt die Frau rechts und hat sogar die rote Hautfarbe der Männer, während der Ehemann mit der gelblichweißen Hautfarbe der Frauen die linke Seite einnimmt. Deutlicher könnten mutterrechtliche Nachklänge nicht mehr sein! Auch in Ehekontrakten kommt diese Form zur Geltung; z. B. in folgendem Ehevertrag der Perserzeit (beachte vorgriechisch!):

Datum: Thot des Jahres XXX des Königs. Ntriuss (Darius, Dezember 493 bis Januar 492 v. Chr.).

Kontrahenten:

A. die Ehefrau Ese (?), Tochter des Choachyten des Tales Canh-pe-hrat und der . . .

B. der Choachyt des Tales Het-erow, Sohn des P-su (?) nehte und der . . .

„Du hast mich zur Frau gemacht und mir $^1/_{10}$ deben als mein Kaufgeld gegeben. Wenn ich dich als Gatten verlasse, so gebe ich dir $^1/_{10}$ deben zu diesen $^1/_{10}$ deben, welche du mir als dein Kaufgeld gegeben hast.[57]) Mir gehören sie. Ich trete sie (und) alle meine Habe, welche ich gemeinsam mit dir erworben habe, ohne irgendein Wort darüber zu verlieren, ab."

Sehr wichtig erscheint auch, daß sogar der ägyptische Sklave eine gesetzlich anerkannte Familie haben konnte, und daß selbst die Ehe zwischen einem Freien und einer Sklavin vollgültig war. Hatte eine Sklavin Nachkommenschaft, so wurde sie mit dieser verkauft; der Herr machte also nicht, wie in anderen Fällen, ein Anrecht auf jene Kinder seiner Sklavin geltend, die in seinem Hause geboren wurden.[58])

Betrachten wir nun die äußerlichen Formalitäten, die sich an die ägyptische Eheschließung knüpften, so dürfte dem eigentlichen Abschluß eine Verlobung voraufgegangen sein, wie Müller[59]) richtig in hbswyt (= Verlobte) zu lesen scheint.

Dabei scheint die auch bei den Semiten bekannte Zeremonie des Mantelüberwerfens geübt worden zu sein, doch ist dieser Gebrauch vielleicht von den Semiten übernommen. (Siehe S. 49 u. 98; Araber und Hebräer.) Über den Verlauf der Hochzeit selbst erfahren wir einiges aus dem Sotne-Märchen. Hier wird die Schwester in der Nacht als „Überraschung" in das Haus des Bruders gebracht und dazu die Brautgabe (spë) in Gold und Silber. Der Bruder feiert einen Festtag mit ihr, empfängt die Mitgift, und die Ehe ist als geschlossen zu betrachten. Die Feier selbst scheint eintägig gewesen zu sein, das Wichtigste war das Ausfertigen des Kontraktes. Sie fand jedenfalls meist in größerem Kreise statt. Wir besitzen noch zwei Papyrusbriefe, die dazu einladen.[60])

Auf Ehebruch lagen — wohl auch mehr in der Theorie — anscheinend schwere Strafen. Zunächst machen die religiösen Texte es zu einer argen Sünde, wenn sich jemand am Weibe eines andern vergeht.[61]) Dann sucht man in jener Zeit, als das Mutterrecht in Patriarchat überging, und der Mann begann, die Weiber zu monopolisieren,[62]) durch allerlei schreckhafte, an Zauberei angeschlossene Erzählungen Stimmung gegen Ehebruch zu machen. Dahin gehört z. B. ein Märchen des Papyrus Westkar (Hyksoszeit; das Märchen ist natürlich viel älter). Dort erzählt der Prinz Chefre von Webaoner, einem Priester der dritten Dynastie, wie er die Untreue seiner Frau rächte. Er machte sich aus Wachs ein kleines Krokodil und ließ es hinter dem Ehebrecher herwerfen, als dieser seine Geliebte verließ und zum Bad in den See ging. Das Krokodil wurde sieben Ellen lang, verschlang den Ehebrecher und blieb mit ihm auf dem Grund des Sees, bis Webaoner nach sieben Tagen mit dem König kam und es herausrief. Der Herrscher urteilte, daß der Mann dem Krokodil verbleiben, die Frau aber dem Scheiterhaufen überliefert werden sollte. — Der Zweck solcher Erzählungen ist klar. Wir wissen jedoch — vgl. oben —, daß die meisten Liebeslieder verheirateten Frauen galten. Aber auch umgekehrt, diese beklagten sich ab und zu über ihre Männer. So heißt es im Papyrus Leiden: „Gold und Geschmeide wird verschwendet an den Hals der Sklavinnen." Die einheimischen Kebsweiber, die Hausherrinnen klagen: „O hätten wir doch zu essen für uns!" Die Scheidung der Vollehe war deshalb nicht so einfach, weil es für den Mann nicht gerade günstige Umstände waren, während die Frau

nichts zu verlieren hatte, selbst wenn sie der schuldige Teil war. Es scheint unnötig gewesen zu sein, einen Grund für die Scheidung anzugeben, wenigstens enthalten die Scheidungsurkunden, die wir noch haben, nichts davon. Verstieß der Mann die Frau, so hatte er ihr die Mitgift zurückzuerstatten, außerdem in den meisten Fällen noch sonstige Entschädigungen, die, wie wir oben bemerkten, durch Generalhypothek auf das Vermögen des Mannes sichergestellt waren. Da die Auszahlung nach kurzer Zeit zu erfolgen hatte, konnte dies oft sehr schwierig werden. Trennte sich die Frau freiwillig vom Mann, so erhielt sie die Mitgift ebenfalls, doch hatte in diesem Falle der Mann 30 Tage zur Herausgabe Zeit. Die Trennung von der sen-t war selbstverständlich viel leichter und mag auch

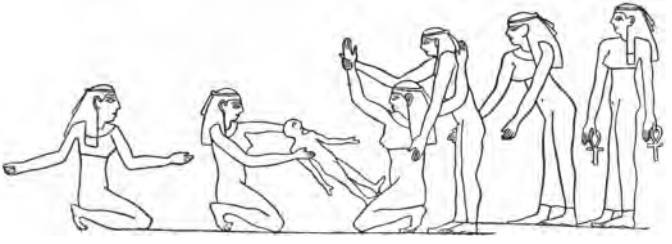

Abb. 18. Geburtsszene. (Nach Ploß-Bartels, Das Weib.)

sehr häufig vorgekommen sein. Spiegelberg[63]) bringt eine witzige Auslassung über die leichte Scheidung dieser Ehe bei: Die Frau war zwanzig Jahre im Hause des Mannes. Als er eine andere gefunden hatte, sprach er zu ihr: „Ich verstoße dich, du schielst ja." Die Art der Scheidungsurkunden können wir uns vorstellen nach einem Scheidebrief der Perserzeit, den Spiegelberg in seinem Papyrus des Königl. Museums Berlin, Leipzig 1902, zum Abdruck bringt. Er lautet:

Datum: „Epiphi des Jahres IX des Königs Tsrius (Darius, Oktober bis November 513 v. Chr.).

Kontrahenten:

A. der Choachyt des Tales Pete-p-ru (?), Sohn des e Ns-a'men-hotep und der Set-jer-boone;

B. die Frau Ta-hi (?), Tochter des Wn-nofer und der Ha'w-s-n-ese.

Inhalt (A. erklärt B.):

„Ich habe dich als Ehefrau verlassen (verstoßen). Es

gibt kein Wort, kein Wort der Welt, welches mich zwänge, dir Gatte zu sein . . . v. d. obigen Tage an bis in die Ewigkeit."

(Folgen Unterschrift von Notar und Zeugen.)

Hier mag noch bemerkt werden, daß die Geburtshilfe sehr ausgebildet war. Es werden Hebammen mit Geburtsstühlen erwähnt. Unsere Abb. 18 zeigt eine solche Geburtsszene.

Wir haben das weite und immerhin schwierige Gebiet der ägyptischen Ehe durchlaufen und wollen hier nicht versäumen, als hauptsächlichstes Resultat nochmals zu betonen, daß sie sich deutlich aus polygamen Zuständen infolge des durch verfeinerte Kultur gesteigerten Liebeslebens emporentwickelt zur Monogamie, im wesentlichen also jene Grundzüge bestätigt, die wir in der „Urgeschichte der Ehe" und der „Entwicklungsgeschichte der Liebe" feststellen konnten.

II. Die Semiten.

Man hat sich nun allgemein mit Recht daran gewöhnt, die semitischen Völker in Ost- und Westsemiten zu teilen; die Ostsemiten oder Babylonier stellen ein Mischvolk mit den nichtsemitischen Sumeriern vor, während die Westsemiten sich in drei große Gruppen: Araber, Aramäer und Kanaanäer (diese hauptsächlich in Phönikier, Kanaanäer im engern Sinn und Hebräer zerfallend) teilen. Der Kern der semitischen Bevölkerung ist das Arabertum; von ihm strahlten in vor- und frühgeschichtlicher Zeit die anderen Gruppen aus. Zunächst gilt dies für die Ostsemiten, die um 3000 bereits in Babylonien saßen und sich mit Sumeriern mischten. Es scheint, daß in der ältesten Zeit die Sumerier die festen Städte bewohnten, um die die nomadisierenden Semiten zelteten, bis sie mit der Stadtbewohnerschaft ins Konnubium traten. Wann das geschah, entzieht sich noch der historischen Berechnung. Sodann scheinen sich in zwei Schichten die Kanaanäer als erste westsemitische Völkerwelle über Vorderasien ergossen zu haben. Zu ihnen gehören vor allem die Phönikier und die kanaanäischen Stämme von Palästina, ferner die Hebräer als zweite kanaanäische Schicht. Aus

hebräischen, aramäischen, kanaanitischen und versprengten indogermanischen Stämmen sowie aus Resten des Chetareiches bildeten sich sodann die Israeliten, durch die Kette des Jahvekultes zusammengehalten. Das ganze hebräische Mischvolk nahm sodann die kanaanitische Sprache an und erscheint so als stammverwandt mit den Phönikiern, was es in Wirklichkeit nur zum kleinsten Teile ist. Wir sehen hier deutlich bestätigt, was wir in Anmerkung 2 zum vorigen Kapitel erörtert haben, und werden nochmals bei Besprechung der Hebräer darauf zurückkommen. Sodann scheinen sich die Aramäer als zweite westsemitische Gruppe abgelöst zu haben; diese weitere große Völkerwelle über Vorderasien hat sich wohl vor 2000 ergossen. Wir finden sie zunächst westlich vom untern Euphrat, und es scheint, daß sie gelegentlich auch Babylonien überfluteten, ja sogar, daß sie Nordbabylonien zugleich eine neue Dynastie gaben (Dynastie Babel), der der berühmte König Hammurabi (um 1900) angehört, d. h. wenn wir die Amoriter zu den Aramäern rechnen dürfen. Von ihm stammt bekanntlich jenes berühmte Gesetzbuch, mit dem wir uns noch genauer beschäftigen werden. Hammurabi gibt an, daß er es vom Sonnengotte empfangen habe. Das mosaische Gesetz ist ihm nachgebildet, wobei zugleich die Sage seines direkten göttlichen Ursprungs auf den verhältnismäßig jungen Stammesgott verschiedener hebräischer Stämme, Jahve, den Gewitter- und Windgott vom Sinai, übertragen wurde, der dann in Gegensatz trat zu den Elohim der einzelnen Stämme. Später zogen die Aramäer nach Mesopotamien, wo sie um Harran seßhaft wurden. Teile von ihnen überschritten um 1000 v. Chr. den Euphrat und gründeten in Syrien nach dem Rückgang der Hettiter (Cheta) ein eigenes Reich mit der Hauptstadt Damaskus. Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß wir eine dritte westsemitische (arabische) Völkerwanderung in der Zeit nach Mohammed haben. Zurückblieben also nur die Araber selbst, die sich in einen nord- und südarabischen Stamm teilten. Vom letzteren ist uns eine sehr alte Kultur bezeugt, die er im heutigen Jemen begründet hat. Sie wird — wenn ihre Inschriften, besonders aus der Sammlung des im vorigen Jahre verstorbenen Arabienforschers Glaser, veröffentlicht sein werden — deswegen von besonderem Interesse sein, weil das Land Midian eine südarabische Kolonie war, und so verschiedene wichtige Beziehungen zu Vorderasien (besonders den Hebräern) und Ägyptern geklärt werden. Fragen

wir nun nach der Heimat der semitischen Stämme, so werden wir nach dem Osten Arabiens verwiesen; von den Aramäern haben wir bereits gesehen, daß sie ursprünglich westlich vom unteren Euphrat lebten, die Südaraber aber können ebenfalls nicht weit von dieser Gegend entfernt gewohnt haben, weil ihre Kultur eine deutliche babylonische Entlehnung darstellt. Die Phönikier besaßen überdies eine von Herodot überlieferte Sage, daß sie an den Gestaden des persischen Golfes, wohl den Bahraininseln, zu Hause gewesen seien. Diese Inseln heißen in der ältesten Zeit Dilmun (sumer.: Nituk) und hatten damals schon ein berühmtes Heiligtum des Nebo, der hier In-zag hieß. Eine sprachliche Verwandtschaft des Semitischen mit dem Hamitischen wird von einzelnen Forschern angenommen, so von Hommel, der vor die ursemitische Periode eine vorsemitische setzt und diese als Schwestersprache der hamitischen Grundsprache faßt. Jedenfalls zwingen die anthropologischen Merkmale nicht, ein gemeinsames Urvolk anzunehmen. Hier muß auch gleich der Stellung der Assyrier gedacht werden. Sprachlich gehören sie zu den Ostsemiten, wie ja auch kulturell das assyrische Reich nur ein Ableger des babylonischen ist. Anders verhält sich ihre Stellung vom anthropologischen Standpunkt aus. Semiten stellen eine dolichokephale, wollhaarige Rasse dar, während die Assyrier mehr gekräuseltes Haar besitzen und brachykephal sind (wir kommen später darauf zurück [S. 53]). Wir sehen also hier wieder einen jener Fälle, in denen eine sprachlich-kulturelle Assimilation stattfand, ohne daß die beiden Völker in eigentlichen stammesverwandten Beziehungen stehen. Allerdings kam eine semitisch-arabische Einwanderung aus „Assur", einer nordarabischen Landschaft, dazu, die auch den Namen mitbrachte.

Aus dem hier Entwickelten geht hervor, daß die eigentliche semitische Kultur sich am reinsten bei den Arabern finden muß, weshalb wir mit deren Betrachtung beginnen.

1. Die vorislamitischen Araber.

Die arabische Bevölkerung der nach ihr benannten Halbinsel zerfiel seit ältester Zeit in zwei Arten von Bewohnern, in Beduinen, viehzüchtende Nomaden, und in Hadesi, ansässige Ackerbauer, die auch als Händler in den Städten leben. Die Kultur der Beduinen war, abgesehen vom Islam, vor 3000 Jahren nahezu die gleiche wie heute. Wir besitzen in

altägyptischen Denkmälern Darstellungen von ihnen (vgl. Abb. 19 u. 20). Unter den Joktaniden, d. h. den Arabern des Südens und Ostens, finden sich mehr Habesi, wie unter denen des Nordens, die man als Ismaeliten bezeichnet. Im Süden kam es sogar zur Staatenbildung; das mindestens 700 v. Chr. beginnende sabäische Reich hat ein minäisches Reich (Ma'in) abgelöst, dem man wenigstens eine Dauer von 500 bis 600 Jahren wird zuschreiben dürfen. Damit kommen wir in die zweite Hälfte des zweiten Jahrtausends v. Chr. Damals mag es auch gewesen sein, daß die minäischen Völker von Ostarabien nach Süden wanderten. Die südarabische Entwicklung wird etwa um 500 v. Chr. durch die nordarabische zerstört, die hauptsächlich eine reiche Poesie zeitigte (Hamâsa) und schließlich auch den Koran hervorbrachte, wobei zu bemerken ist, daß Mohammed ebensowenig der Stifter des Islams ist, wie Jesus von Nazareth der des Christentums. Schon vorher, im zweiten nachchristlichen Jahrhundert, war die südarabische Blüte geknickt worden, weil es den Römern gelungen war, den Zwischenhandel nach Indien, der in den Händen der Araber war, diesen zu entreißen und ihn mittels des Seeweges zu betätigen. Wir können also immerhin mit Recht von den Arabern annehmen, daß sie die Formen

Abb. 19. Beduinen mit Wurfholz, Speer und Beil. (Nach W. M. Müller.)

Abb. 20. Beduinenpaar. (Nach W. M. Müller.)

der altsemitischen Ehe am reinsten erhalten haben, wenn auch der Einfluß der babylonischen Gesetzgebung nicht aus dem Auge gelassen werden darf; allein er gilt mehr für die südarabischen Stämme.

Die arabische Ehe (nikâh) ist, wie wir erfahren werden, ein äußerst weiter Begriff, und es kann bereits konstatiert werden, daß die Grenze zwischen einem Liebesverhältnis und der Ehe hier noch verschwommener ist als bei den alten Ägyptern. Auch mag gleich bemerkt werden, daß in Arabien der Mädchenmangel immerhin fühlbar war, weil man in vornehmen Familien einen Freier nicht sonderlich gerne sah und aus Furcht, bei der Verheiratung der Töchter eine Selbsterniedrigung erleiden zu müssen, sie manchmal lieber tötete, resp. einfach in den Sand verscharrte.[1]) Dieses Trachten nach Ebenbürtigkeit erscheint in manchen Fällen geradezu krankhaft, besonders wenn exogamische Verhältnisse herrschen. (Für die Endogamie gilt es weniger, weil hier im allgemeinen alle Stammesangehörigen einander gleich sind.) Gewöhnlich findet ein Konnubium nur unter Stämmen statt, die sich ungefähr gleich sind. Besonders schweres Gewicht wird auf das Geschlecht der Mutter gelegt. So bekommt (Ḥamâsa 261, 11) ein Sohn des angesehensten Mannes der Fazâre keine Frau aus seinem Geschlecht, weil seine Mutter eine Sklavin war. Darin und in allzu naher Verwandtschaft liegen die Hinderungsgründe für die Ehe. Es will aber fast scheinen, als ob diese ganze nahe Verwandtschaft nur auf die Mutter und die eigene Schwester von der gleichen Mutter sich erstrecken würde. Bereits bei Geschwisterkindern wurden zumeist keine Schwierigkeiten gemacht. Zu bemerken ist, daß Adoptiv- und Milchverwandtschaft der Blutsverwandtschaft gleich ist.

Bei der großen Verschiedenheit der Eheformen wollen wir zunächst mit den Resten einer uralten Gruppenehe beginnen. Sie tritt uns nach klassischer Überlieferung bei den Minäern entgegen und ruht auf Verbänden, die durch die Pflicht der Blutrache (hayg) oder als Wirtschaftsgenossenschaften (raht) zusammengehören.[2]) Denken wir uns dabei die einfachste Form, daß ein Stamm nur in zwei gentes (oder Geschlechter) zerfällt, dann sind die Weiber der a-gens die Gattinnen der Männer der b-gens und umgekehrt. Dabei sind alle Männer der a- und der b-gens, ebenso alle Frauen der a- und der b-gens je unter sich Blutsverwandte ('am), während durch

Heirat das Verhältnis ham entsteht; es ergibt sich folgendes Schema (wobei ♂ Männer und ♀ Weiber bezeichnet):

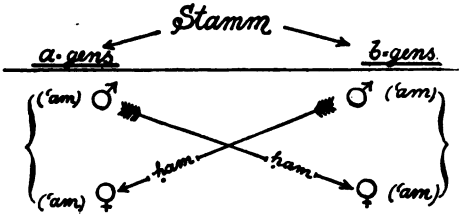

Diese Eheform mußte von selbst im Laufe der Zeit zu einer Art von Polyandrie (= Verbindung eines Weibes mit mehreren Männern) führen, zumal wenn in einer gens die Frauen knapp wurden. Wir finden denn auch Polyandrie bei den Arabern in allerlei Formen, wobei hier gleich bemerkt werden mag, daß eine davon aus den Besitzverhältnissen entspringt, wie wir später sehen werden. Bei Bochâri III. 206 lesen wir, daß mehrere Männer zusammen eine Sippe bildeten und ein Weib hatten; gebar diese ein Kind, so mußten sämtliche Männer erscheinen, wovon sie einen als Vater bezeichnete (ein System, das bis vor kurzem bei uns für die außerehelichen Kinder galt). In diesem Zusprechen des Kindes liegt der Anfang der patriarchalischen Eheform. Strabo bezeugt uns diese Form von den Bewohnern von Arabia felix. Hier beruht dies Recht des Beiwohnens auf gemeinschaftlichen Besitzverhältnissen (entspringt also deutlich der alten Gruppenehe). Wer zuerst zur Frau kommt, stellt seinen Stab vor ihre Türe.[3]) Ehebrecher ist jeder, der nicht zu diesem engen Kreise gehört. Für eine etwas weitere Genossenschaft von Männern erwähnt Bochâri III. 206 einen ähnlichen Fall. Wurde ein Kind geboren, so mußte der „Spürer" entscheiden, welchem dieser Männer es zuzuweisen sei. Mit Recht sagt Wellhausen,[4]) daß es sich hier nicht um eine Frau, sondern um die Frauen des Stammes (besser hätte er gesagt der gens) handelt, also die Gruppenehe noch deutlich zu erkennen ist. Ein Rest von polyandrischen Anschauungen steckt auch im Worte kanna, was eigentlich das Weib des Sohnes oder Bruders bezeichnet. In der Hamâsa nennt aber der Dichter Jahdar sein eigenes Weib ebenso, und im Hebräischen ist kalla sowohl Schwiegertochter als Gattin. Mithin war kanna der Name für das Weib einer

gens in Beziehung zur anderen, denn nur unter dieser Bedingung konnte Vater, Bruder und Sohn mit ihr verkehren. Daß dieses Weib seitens der Sippe sehr abgeschlossen wurde, geht daraus hervor, daß das babylonische bît-kili Gefängnis damit einerlei Stammes ist.

Ein Fortschritt gegenüber solchen Verhältnissen konnte sich erst durch Ausgestaltung eines gewissen Liebeslebens ergeben, wenn sich dieses auch hier, wie überall, nicht in bezug auf jenes Weib, das zur Ehe bestimmt war, sondern im freien Verkehr entwickelte; ja sehr häufig war es ein Hindernis, ein Mädchen zu bekommen, wenn man merkte, daß ein Liebesverhältnis zu ihm bestand, weil die Angehörigen des Mädchens darin einen Eingriff in ihre Rechte sahen.[5]) Die Araber geben ihre Töchter keinem, der sie angeliebelt hat.[6]) Auch die Geliebte findet öffentliche Liebelei als eine Art von Bloßstellung (hierin liegt der Grund, weshalb der europäische Minnesänger, der seine Dichtungsformen den spanischen Arabern entlehnt hat,[7]) ebenfalls seine Geliebte nicht nennt). Die arabische Liebe (wadd oder wudd) ist physische Liebe, oder, wie Winckler sich ausdrückt, „Liebe ist Geschlechtsverkehr". So darf es nicht wundern, daß sich die Liebesverhältnisse hauptsächlich auf verheiratete Frauen beschränken, zumal bei den Arabern die Mädchen mit zwölf Jahren bereits verheiratet wurden, also vor der Ehe nicht gut ein Liebesverhältnis möglich war. (Auch das ist wieder maßgebend für den europäischen Minnesang geworden.) Die Ehe wurde, wie gesagt, nicht besungen, ja, der Ehegatte der Angebeteten war nur die Zielscheibe des Spottes.[8]) Wie wenig ihr der Gatte galt, geht daraus hervor, daß die Frau es fast stets mit ihrem Bruder gegen diesen hält, ja nach Agh XIX 132,6 klagt die exotische Frau nicht einmal über seinen Tod. Die Poesie der Araber ist echte Wüstenpoesie von oft großer Zartheit. Die Geliebte wird gerne mit einer Palme, einer Gazelle oder Antilope verglichen, und ihr wurde der Anfang der Qasîden gewidmet. Wenn die Lieder auch häufig den Namen der Geliebten nennen, so ist das wohl meist ein Pseudonym. Wird sie beschrieben, so ist, wie Jakob[9]) richtig sagt, die Schilderung eine rein sinnliche, die Charakterzüge erscheinen fast gar nicht erwähnt. Sie wird uns gewöhnlich aus der wehmütigen Abschiedsstimmung oder dem fernen Gedenken vorgeführt. Diese Aufbruchszenen geben Veranlassung zu schönen Tageliedern. (Nur ist es hier nicht der Burgwächter, der als szenische Figur in die abendländische Dichtung

eingeführt ist, sondern das Krächzen des Trennungsraben gurâbu'l-baiss.)[10]) Dann wird uns das langsame Entschwinden der Frauen in ihren Kamelsänften (vgl. Abb. 21) geschildert; ein Vorreiter, der einen monotonen, schwermütigen Gesang singt, geht voraus, und diese Klänge passen so recht zu der Abschiedsstimmung.[11]) Die Kamele schreiten im Takt des Gesanges, während die Sänften gleich Meerschiffen hin und her schwanken, bis sie in der Ferne verschwinden.[12]) Die Verliebte weint beim Abschied, wie derjenige, der eine Koloquinte zerdrückt, oder als ob die Nähte eines gegerbten Schlauches aufgingen.

Abb. 21. Araberin in der Kamelsänfte. (Nach Layard.)

„Kein Schlauch, gehörend faulem Weib, zerrissen an der Naht,
Womit ein Knecht das Vieh getränkt, eh' er eingeweicht ihn hat,
Ist rinnender als du, mein Aug', in Tränen früh und spat
Denk' ich, wo sie nun wohnt, und seh', wo sie gewohnt einst hat.
(Rückert, Hamâsa. Stuttg. 1846. Bd. II. Nr. 555; vgl. 'Abîd. v. 8 ed. Hommel, Aufs. u. Abh. S. 55.)

Wieweit dieses sinnliche Fühlen ausgemalt wird, zeigt z. B. al Munakhkhal (Ag. XVIII. S. 156): „Und ich liebe sie, und sie liebt mich, und es liebt ihre Kamelin mein Kamel."

Schon in vorislamitischer Zeit war die Frau verschleiert; wollte sie aber Eroberungen machen, so legte sie nach Jacob den Schleier (qinâ) ab: sie stand, ihn zu berücken, ohne qinâ.[13]) Ähnlich wie die Ägypterin schminkte

auch die Araberin ihre Augenlider mit einem Antimonpräparat, dem kohl, dunkelblau, was den Dichter an das Antilopenauge erinnert. Die Lippen waren mit Indigo gefärbt, um die weißen Zähne recht scharf hervortreten zu lassen. So war auch der Eindruck ihres Äußeren ein sinnlicher, zumal wenn man bedenkt, daß man ein sehr volles Gesäß mit schlanken Hüften als besonders schön fand. So singt ein unbekannter Dichter:

Es versagt der Brüste, der Lenden Fülle dem zarten Kleid,
sich dem Leib zu schmiegen und sich zu schmiegen dem Rücken,
Wenn die Abendlüfte ihr entgegen wehn, so erregen sie
Qual eifersüchtigen, Staunen neidischen Blicken.
(Rückert, Hamâsa. Bd. II. Nr. 483.)

Hier mag noch ein Gedicht des berühmten Dschemîl, des Minnesängers der Botheina, Platz finden, das in sehr vornehmer Weise von seiner Dame erzählt:

Wo man Botheina siehet,
Da ist an ihr kein Fehl,
Und sieht man ihren Stammbaum,
So ist daran kein Hehl.

Der erste Blick gebühret ihr,
Von Männern, der sie ehrt;
Und jeder Blick, der folget,
Bestätigt ihren Wert.

Im Hausgewand entstellt sie
Des Schmuckes Entbehrung nie;
Und schmückt sie sich, so preisen
Mit Recht die Kenner sie.
(Rückert, Hamâsa. Bd. II. Nr. 585.)

Aus diesen Liebesverhältnissen heraus entwickelte sich nun zweierlei: rein physische Beziehungen, die sich teilweise zur reinen Prostitution gestalteten, und eine Art von Ehe. Doch ist die Prostitution selten. Selbst der freie Verkehr mit mehreren Männern kann bei den Arabern nicht als solche gedeutet werden, da einerseits, wie R. Smith[14]) sagt, die Idee der ehelichen Treue nur unter einem System geschaffen ist, in dem ähnliche Rechte Sache des Kaufes sind. So finden wir, daß Hind, das Weib von Abû Sofyân, zu Mohammed, der ihr Vorschriften gegen die Hurerei anführt, sagt: „Ein freies Weib begeht keine Hurerei", wobei sie von der Idee ausging, daß es dem freien Weibe erlaubt ist, je nach Belieben Verkehr zu haben. Es war also damals dieser freie Verkehr (zinâ) nichts anderes als eine Art von Polyandrie, denn die Kinder waren keine Bastards, und die Mutter wurde weder bestraft noch verachtet.[15]) Anders wird es natürlich mit jenen Frauen, die sich gegen Geld auf Messen (etwa in 'Ukâẓ) oder in Hafenstädten auch Fremden hingeben und dies als Erwerbsquelle betrachten. Hier haben wir wirkliche Prostitution. Wichtiger

sind dagegen zwei Formen einer niedern Ehe, die ebenfalls aus diesen Liebesverhältnissen hervorwuchsen: die sadîqa- und die mot'a-Ehe, welch letztere eigentlich aus der Polyandrie unter dem Einfluß des Liebeslebens hervorgeht. Sie war lediglich auf die Übereinstimmung des Mannes mit dem Weibe begründet, oft von recht kurzer Dauer, manchmal länger während, an sich aber unbegrenzt. Wellhausen irrt, wenn er sie zur Prostitution stempelt. Mit Recht sagt R. Smith:[16]) „Das Weib bekommt eine Gabe vom Gatten als Entschädigung für ihre Zustimmung, und daher ist es natürlich, daß ihr Recht, ihn entlassen zu können, für eine bestimmte Zeit keine Geltung haben kann." Mohammed erlaubte mehrmals solche Ehen: „Wenn ein Mann und ein Weib miteinander eins sind, soll ihr Zusammensein drei Nächte dauern. Falls sie es dann gerne fortsetzen wollen, steht es ihnen frei, wenn sie es aber anders vorziehen, können sie auch ihre Beziehungen abbrechen." Daraus geht hervor, daß noch zu Mohammeds Zeit die Verbindung mindestens drei Tage dauern mußte.

So ging Hâschim, der Ahnherr Mohammeds,[17]) auf seinen Reisen mehrere Ehen ein. Beim Abschied gab er dann ein Pfand, das ihm ein etwa geborenes Kind später überbringen sollte. Diese Ehen sind nach der Form der mot'a geschlossen und unterscheiden sich deutlich von der Prostitution. Eine Stufe höher steht die sadîqa-Ehe. Sie ist jedenfalls die edelste Form — wenigstens in der Praxis —, die wir unter den Arten der arabischen Ehe finden, denn sie beruht am meisten auf gegenseitiger Liebe. Der Liebhaber heißt chalîl, auch chadîn, chida (Freund), während die Geliebte mit chalîla, chulla oder sadîqa bezeichnet wird. Natürlich werden diese Namen auch auf bloße Liebesverhältnisse, insbesondere auf solche zu verheirateten Frauen, angewendet; diese Beziehungen wurden gewöhnlich angeknüpft, wenn die Männer ihrem Lager ferne waren. Der Name sadîqa kommt von sadâq, der Bezeichnung jener Gabe, die das Weib bekommt, das dabei völlig unabhängig bleibt und seine Kinder seinem Stamme gebiert. So steht diese Art freier Ehe noch immerhin merklich auf dem Boden des Mutterrechtes. Die Gabe bekommt übrigens nicht nur die sadîqa, wie wir später sehen werden. Am häufigsten, abgesehen von Dichtern und jungen Leuten, ist diese Ehe beim Mittelstand, aber auch bei Räubern (in den Augen der Araber nicht so schlimm wie

bei uns) üblich gewesen. Die sadîqa bleibt in ihrer Behausung wohnen und empfängt ihren Geliebten zeitweise. Diese Ehe stimmt in sehr vieler Beziehung mit der sen-t-Ehe der alten Ägypter überein. Das Mutterrecht hat sich aber auch nahezu vollständig rein erhalten, was um so leichter ging, als bei den Arabern das Weib —. ähnlich wie bei Ägyptern und Assyriern — auch regierungsfähig sein konnte. Das Recht der Mutter muß ehedem in Arabien mehr verbreitet gewesen sein als in der Zeit kurz vor Mohammed; das geht aus verschiedenen etymologischen Beziehungen hervor. — So bezeichnet das Wort für Mutter zugleich Volk und Stamm, das für Bauch und Unterleib Geschlecht und Stamm, das für Brust aber Verwandtschaft, denn die Milchverwandtschaft war der uterinen (leiblichen; von uterus [Mutterleib]) gleich. Noch aus Bocharis[18]) erhellt, daß die Mutterschwester dem Kinde näher stand als die Vaterschaft, und der Bruder der Braut spielt bei Verlobungen stets eine große Rolle. Sehr wichtig ist auch, daß nach Smith[19]) ein arabisches Weib ihren Stamm durch die Heirat nicht wechselt. Die zum Mutterrechte gehörige Eheform war die beena-Ehe. Ihr zufolge behielt sich die Frau vollständig freie Verfügung über sich selbst vor und forderte zumeist vom Manne, daß er neben ihr keine andere Frau haben dürfe. Auch besitzt sie das Recht der Scheidung.[20]) So brach nach Agh. die Frau des Abbas b. Mirdâs ihr Zelt ab und ging zu ihren Eltern, als sie hörte, daß er zum Islam übergetreten sei. Oder Salmâ von Medîna gebar dem Hâschim von Mekka einen Sohn (den berühmten 'Abd al-Mottalib), der im Stamme der Mutter blieb. Das Abschließen dieser Ehe war nach Smith[21]) sehr einfach; der Mann sagte lediglich: khitb („Freier"), und das Weib antwortete, wenn es wollte, nikh (ich heirate), womit die Ehe geschlossen war. In der Zeit des Islam wurde diese Eheform besonders stark bekämpft, und so verschwand sie allmählich in der mot'a-Ehe. Auch sie hat ihre Parallele zu den alten Ägyptern; denn sie entspricht — — wenn auch in etwas roherer Form — der Ehe mit der nebt-t-pa.[22])

Der Islam, wie gesagt, verdrängte sie und ersetzte sie — weil er in ihr das Mutterrecht am wirksamsten bekämpfte — durch die sogenannte Ba'alsehe, die der Ausfluß des politischen Patriarchats war. Das Wort kommt von ba'l, ba'al oder be'el (der „Herr", der „Eigentümer"), weil hier das Weib das völlige Eigentum des Mannes wurde, ihm folgte

und die Kinder seinem Stamme gebar. Die sämtlichen Rechte des Weibes gehen auf den Mann über, es führt deshalb den Namen be'ûlah: das unterworfene Weib.[23]) Diese Ehe entspricht im wesentlichen der ägyptischen Ehe mit der hem-t, mit dem Unterschied, daß hier das Mutterrecht immerhin seinen Einfluß geltend machte, während bei den Arabern die Entwicklung immer mehr zugunsten des Mannes gedieh. Sein Verfügungsrecht ging sogar so weit, daß er unter Ausschaltung des Begriffes der ehelichen Treue sein Weib zur Kohabitation mit einem anderen Manne fortschicken oder es einem Gaste leihen konnte, um eine stattliche Nachkommenschaft zu gewinnen.*) Zunächst setzte wohl die patriarchale Form mit der Raubehe ein. Bei leichten Kämpfen handelte es sich wohl nur um den Raub von Kamelen, bei schwereren aber um die Weiber. Man sieht also, wie die Herrnehe aus dem Bedürfnis des Mannes, sich recht viele Kinder zu sichern, entsteht, weshalb er zunächst auf exogamischem Wege Weiber raubt. Allerdings haftet an den Kindern öfters ein Makel, weshalb z. B. Urva b. al Vard seine geraubte Frau wieder zu ihren Verwandten entläßt und sie dann in richtiger Verlobung holt, damit die Kinder Beziehungen zu ihren mütterlichen Verwandten bekommen. Dieser Raub war in der älteren Zeit wohl der einzige Weg, in exogamischer Weise Weiber zu erhalten, dies geht wieder deutlich aus den Namen hervor. Das Weib aus einem fremden Stamme heißt nämlich nazî'a, was nur das Femininum zu nazî, dem Sohne eines gefangenen Mannes, ist. Noch in später Zeit erinnert ein Gebrauch beim Abschluß der Ba'alsehe daran, daß sie ursprünglich eine Raubehe war. So ergreift Schuraih Besitz von seiner ihm zugeführten Braut, indem er sie beim Stirnhaar packt, während sie niederkniet. Der Brauch findet sich nach Goldzieher[24]) noch heute. Ein deutliches Überbleibsel der alten Raubehe ist aber der Schwertertanz der Beduinen.

Im „Neuen Wiener Tagblatt" erzählt ein Leser von einer Reise in Palästina, auf der er in der Nähe von Jericho an einer Beduinenhochzeit teilgenommen habe. Bei dieser Gelegenheit wurde der beduinische Schwertertanz aufgeführt. Die Jünglinge kommen, um zu werben, die Jungfrau ist spröde und weist sie trotzig zurück. Da greifen sie zur Gewalt, bilden eine Kette, versperren ihr die Wege und drängen sie gegen einen Winkel, von wo kein Herauskommen mehr ist. Die Angegriffene wehrte sich mit einer geradezu verblüffenden Kraft und

*) Vgl. Burckhardt, Reisen in Arabien. 800.

Echtheit des wilden Spieles. Es war eine gar nicht groß gewachsene Person, die da tanzte, in einem langen, blauen Gewand, mit einer Kapuze, die ihr fortwährend vom Kopfe herabfiel, und die sie dann immer wieder mit unnachahmlich schönen und energischen Bewegungen über das Haupt zog, wie um die Verschleierung zu versinnbildlichen. Und sooft sie mit dem Arm ausholte, um sich gegen den oder jenen zu wehren, war es, als würfe sie die Angreifer durch die bloße Kraft ihres starken Willens zurück. Aber es half nichts, nun war sie endlich in den Winkel gedrängt und stand da, sich duckend und kniezitternd, die festgeschlossene Kette der Tänzer vor sich. Da, plötzlich ein Sprung, und sie entriß einem den gekrümmten Säbel, den er im Gürtel trug, und wurde nun selbst zur Angreiferin. Blitzschnell bedrohte sie mit der Spitze, die Reihe entlang eilend, bald den, bald jenen, und mit rasender Geschwindigkeit kreiste das Schwert über ihrem Haupte, bald dahin, bald dorthin gesenkt. Und je rasender sie sich gebärdete, desto hinreißender wurden ihre Bewegungen, die langen, faltigen Ärmel, die ihr am Gewande bis zum Boden hinabreichten, flatterten in dem ungestüm wechselnden Wirbel gleich ungeheuren Fiktichen im Winde — es war ein Serpentinentanz ohnegleichen und alles so aus der Situation geboren und echt! Immer mehr gewann sie denn auch an Terrain, und endlich hatte sie die Angreifer in die Flucht geschlagen, das heißt in den entgegengesetzten Winkel des Raumes zurückgedrängt. Und nun, im letzten Augenblick, kam der erste und einzige Schrei aus ihrem Munde, ein Schrei unsäglichen Triumphes. Und als sie das letztemal das Schwert in die Höhe hob, um den wildesten der Burschen damit zu treffen, hielt sie es eine Sekunde lang funkelnden Auges in der Luft, wie um sich an seiner Todesqual zu weiden, und dann flog es im weiten Bogen hinaus in das Freie, und sie stürzte dem Burschen jubelnd an die Brust. . . Wir blieben noch lange bei dieser Hochzeitsfeier. Spät nachts in unser Lager zurückgekehrt, hörten wir aus der Ferne noch die Flintenschüsse und sahen die Freudenfeuer, die aus Anlaß der Hochzeit angezündet wurden.

Der Raub wurde mehr und mehr durch den Kauf der Braut ersetzt, wobei aber die untergeordnete Stellung des Weibes durchaus nicht verschwand. Sie blieb ein be'ûlah-Weib. Die Kaufehe ist — wie das in der Natur der Sache liegt — mehr endogam. Der Ibn'Amm und die Bint'Amm (d. h. Angehörige derselben Sippe) hatten zunächst Anrecht aufeinander; dabei muß der Ibn'Amm die Bint'Amm von ihrem Vali (Vormund) kaufen, wenn er dieser nicht selbst ist. Dieses Vila über Töchter und Schwestern war so sehr nutzbringend, weshalb ärmere Leute die Vorzüge ihrer Töchter anpreisen, ja sogar über ihre Reize durch bestimmte Frauen erzählen ließen. Später wurde der Kauf auch innerhalb der Exogamie vollzogen, d. h. die Ehe mit der nazi'a wurde ebenfalls durch Erlegung des Kaufpreises (mahr) an ihren Vali abgeschlossen.[25]) Dieser Kaufpreis war meistens ca. 50—100 Kamele, also sehr hoch, und man verstand dabei wenig Spaß.

So wollte der Vater des Dichters as-Simma dessen Schwiegervater ein Kamel von den ausbedungenen 50 vorenthalten. Dieser aber erklärte: „Ihr seid die ruppigsten Leute, die mir vorgekommen sind," und brach jede Beziehung ab.[26]) An Stelle des mahr kann in Ausnahmefällen eine Waffentat oder der Knechtsdienst treten.[27]) Außer dem mahr, das an seinen Vormund fällt, erhielt das Weib ein Geschenk (sadaq). (Vgl. oben S. 45 und Smith Kinship S. 76.)

Die Werbung selbst muß immer im Gebiete der Braut angebracht werden, und Wellhausen[28]) betont mit Recht, daß es keine Ausnahme dieser Regel ist, wenn man die mannbaren Töchter auf die Messe von Ukâẓ bringt und sie dort besehen und verloben läßt, weil Ukâẓ neutraler Boden ist. Manchmal wurde die Tochter um ihr Einverständnis angegangen; im Islam muß das geschehen. Der eigentliche Kern der Verlobung (tazvîg, tamlîk, imlâk) besteht in der Übertragung der Gewalt über das Mädchen vom Vali auf den Freier. Die Braut wird sodann schön geputzt, parfümiert und geschminkt, auch der Bräutigam parfümiert sich.[29]) Das Schminken geschieht immer, wenn das Weib Männer anlocken will. Sodann wird sie dem Bräutigam zugeführt, wie aus dem Namen „hadi" („Geleitete") für „Braut" hervorgeht. Braut und Bräutigam geben sich sodann Rätsel auf. Die wichtigsten Riten sind aber unstreitig das Überwerfen des Mantels und das Errichten des Zeltes. Schon Nowack in seiner hebräischen Archäologie I. S. 158 sagt: Das Ausbreiten des Mantels über das Weib scheint bisweilen die symbolische Handlung der Aufnahme gewesen zu sein (s. S. 98). Genauer beschreibt dies Burckhardt[30]): Einer der Verwandten des Bräutigams wirft einen abba (Mannesmantel) über sie, verhüllt ihr den Kopf damit und ruft aus: Niemand soll dich bedecken als der . . . (er nennt den Namen des Bräutigams). Das direkte Symbol aber war die Errichtung eines Zeltes, daher banâ 'alaihâ = er heiratet (eigentlich: er baut ein Zelt über sein Weib). In diesem Zelt wohnte ursprünglich das Weib mit seinen Kindern.[31]) Es war auch entschieden sein Eigentum, denn dakhala, ein anderes Wort für „heiraten", heißt eigentlich „er ging ein zu ihr". Später wurde das Weib in das Zelt des Mannes gebracht. (Vgl. oben bei den Ägyptern S. 34.) Fand die Verlobung meist im Hause des Schwiegervaters statt, so galt es als schicklicher, daß die Hochzeitsfeier im Hause des Gatten gehalten wird, damit die

junge Frau nicht wie eine Kriegsgefangene ankommt.[32]) In der glänzenden Art der Feier erblickt man ein Maß für die Wertschätzung der Frau. Ein Festmahl, zu dem man Lieder sang, war selbstverständlich, und nach Bochari[33]) schlugen in Medina junge Mädchen die Pauken. Zum Schlusse muß noch als wichtig bemerkt werden, daß bei den Arabern sowohl Knaben als Mädchen (hier die labia minores) beschnitten wurden.

2. Die Aramäer.

Über sie ist wenig zu sagen; es dürfte für sie, soweit sie nicht Kultur umliegender Stämme und Völker angenommen haben, das gleiche gelten, wie für die Araber. Wir besitzen auch sehr wenig Material. Eine aramäische Königin stellt Abb. 22 (ca. 8. Jahrh. v. Chr.) dar. In ihrer Spätzeit, nachdem längst das damaskenische Reich (s. oben S. 37) untergegangen war, brachten sie es in der Wüstenstadt Palmyra nochmals zu einer hohen Blüte, und wir können daraus, daß auf Odainathos seine Witwe Zenobia folgte, ebenso wie aus Inschriften auf größere Freiheit, ja vielleicht Gleichheit des Weibes mit dem Manne schließen. So lautet eine Inschrift (bei Euting 6.): „Dem, dessen Namen auf ewig gepriesen sei, dem Gütigen und Barmherzigen, hat diesen Altar errichtet Maki, die Tochter der Ogga, Gemahlin des Male, Sohnes der Maliku, für ihr Leben und das Leben

Abb. 22. Aramäische Königin.
(Vorderasiat. Museum, Berlin.)

ihrer Tochter im Monat Tebeth des Jahres 538." Auch die nabatäischen Inschriften gedenken der Frau in ehrender Weise; so schreibt ein Nabatäer in einer Grabschrift (gefunden zu Bostra in Hauran): „Dies ist der Sarkophag, den Wahabel, Sohn des Ausu, für Ta'mur, seine Gattin, die Tochter des Abdel, ... des Hyparchen fertigen ließ."[1]) Von den späteren Syrern wird dagegen berichtet, daß sie allzusehr auf reiche Heiraten bedacht waren. Jedenfalls erfahren in späterer Zeit die Mitgift und die Brautgeschenke eine völlige Ausbildung, und wir dürfen annehmen, daß diese Begriffe teilweise ziemlich alt sind. Da ist zunächst die Pherne oder das, was das Weib aus dem elterlichen Haus mitbringt; dann das Dorum oder das Brautgeschenk, das der Mann dem Weibe gibt. Ferner die Zebdae, Schmuck und Hausrat, die die Eltern der Frau mitgeben, und die Schiadche, ähnliche Schmucksachen und Hausrat sowie Speise und Trank, die der Mann bei der Verlobung schickt.[2]) In späterer Zeit tritt auch das Weib mehr und mehr zurück, was sich im Erbrecht mit seiner „Theorie vom reinen Samen" ausspricht. So lautet § 1 des syr. Rechtsbuches: Die Gesetze suchen den reinen Samen heraus, und wer der nächste ist, den bringen sie der Erbschaft nahe; römisch heißt er agnatus, d. h. das nahe Geschlecht. Wenn das nahe Geschlecht erloschen ist, so wird das Geschlecht der Weiber, welches dem Erbreich gleicht, herbeigeholt; römisch heißt es cognatus, d. h. das Geschlecht, nah dem andern Geschlechte.[3])

3. Die Babylonier.

Wir glaubten die Babylonier erst nach den Arabern behandeln zu müssen, weil damit deutlicher wird, was bei ihrer Kultur semitisches und was sumerisches Eigen ist. Die Mischung der Bewohner des babylonisch-assyrischen Staatengebildes ist an sich so interessant, daß wir etwas dabei verweilen müssen. Babylonien erhielt ständig neue semitische Zuwanderungen, und es ist nahezu Regel, daß die frisch semitisierten Teile die Feinde jener sind, die sich bereits mehr babylonisiert hatten. Vor 3000 v. Chr. herrschten sogenannte Stadtkönige, gestützt auf die religiöse Weihe des Heiligtums ihrer Stadt, so in Nippur, Ur, Eruk (= Erech), Nun-ki (= Eridu), Larsa, Agadi-Sippar usw.[1]) Es ist gewiß, daß ein Teil jener Stadtkönige noch Sumerier war,[2]) denn der sumerische Typus erhielt sich wenigstens noch länger; sicher-

lich aber waren sehr viele bereits Ostsemiten, die zunächst im Konnubium mit den Sumeriern standen. Es darf dabei als ausgemacht gelten, daß über die Stadtkönige (patesi) ein Großkönig gebot (lugal kalama), der wohl der jeweilig mächtigste Stadtkönig war.[3]) Hauptstädte waren Nippur und Kisch. Einer dieser Könige, Lugalzaggisi von Gishu, drang sogar bis an das Mittelländische Meer vor. Um 2800 gelingt es dann dem Stadtfürsten von Agadi, Sargon I., die Oberhand zu gewinnen und ein Reich zu gründen, das bis ans Mittelländische Meer reichte — das erste bekannte Weltreich der Geschichte, auch Kypern dürfte er besetzt haben. Seine Macht vererbte sich noch auf seinen Sohn Naramsin, ging dann aber in Trümmer. Der Haupterbe wurde das Priesterkönigtum von Lagas (Telloh), das eine mächtige Kunstblüte zeitigte. Hier überwiegt entschieden das sumerische Element, wenn auch von einem rein sumerischen Reiche natürlich keine Rede ist; man darf wohl vielmehr annehmen, daß die Ostsemiten sich fast vollständig im Sumeriertum aufgelöst haben. Sargon ist wohl Gründer Babels, und hier scheint sich ein reines Semitentum behauptet zu haben, um später, durch neue Zuzüge verstärkt, zur entschiedenen Herrschaft zu kommen. Diese Zuzüge sind die Kanaanäer, durch deren Einwanderung sich das Königtum von Ur bildete, etwa um 2600 v. Chr. Dieses war zugleich Zentrale der Kultur geworden. Es mag als unabhängige Macht bis gegen 2200 bestanden haben, wo — wohl durch einen zweiten kanaanäischen Vorstoß — das Reich von Isin (Kulturzentrale Nippur) auftrat. Seine Regenten führen Namen echt kanaanitischer Art (so Ismi-Dagan, Dagan ein kanaanitischer Gott). Vielleicht gegen 2000 fiel es einer neuen Dynastie zum Opfer, die in Larsa regierte und elamitischen Ursprungs war. Neben ihr machen sich in dem nordbabylonischen Fürstentum Babel einige Regenten bemerkbar, die als Nachfolger Sargons zu betrachten sind. Es scheint, daß diese Machtentwicklung mit einer aramäisch-arabischen Einwanderung (den Amoritern) zusammenhängt.[4]) Einer von ihnen, der berühmte Hammurabi, erobert Larsa und wird Alleinherrscher in Babylonien vor 1900 v. Chr. Die Einwanderung dürfte diesmal eine sehr starke gewesen sein, und ihre Macht währte bis ca. 1700, obwohl (in Nisin?) neben ihr eine parallele Dynastie regiert haben wird. Hammurabi beherrschte wohl auch das Westland bis Palästina. Von da an war der Sieg des Semitentums vollständig entschieden, und selbst jene

große Völkerwelle, die von Norden und Osten über Vorderasien hereinbrach und zwei mächtige Reiche, das Reich von Mitanni und das Chetareich, gründete, die wahrscheinlich auch die Kossäerdynastie nach Babel brachte, konnte daran wenig ändern. Diese neuen Völker scheinen ein Mischvolk gewesen zu sein, das von indogermanischen Elementen befruchtet und geleitet war. Aus dem gleichen Stamme sind die Assyrier entsprossen, nur daß das kulturell führende Element bei ihnen nicht Indogermanen, sondern Kanaaniter und Aramäer waren (aus der nordarabischen Landschaft „Assur", vgl. oben S. 38). Denn die ältesten assyrischen Könige sind mit den kanaanitischen Götternamen Dagan und Ramman zusammengesetzt. Die Assyrier lösen bald auch die Babylonier in der Hegemonie ab. Im Laufe des zweiten Jahrtausends waren in Südbabylonien die arabischen Chaldi (Chaldäer) eingedrungen, die sich den Assyriern gegenüber stets als die Verteidiger des alten babylonischen Volkstums aufspielten und nur auf den Moment warteten, wo es ihren Fürsten gelingen würde, sich auf den uralten Thron Babels zu setzen. Dieser Moment trat mit dem äußerlichen und innerlichen (Thronstreitigkeiten) Zerfall Assyriens ein. Der Chaldäer Nabopolassar (625—605 v. Chr.) wußte die Zeitverhältnisse geschickt zu benutzen und schloß ein Bündnis mit den bereits äußerst mächtigen arischen Stämmen des Ostens, die man sich als Meder zu bezeichnen gewöhnt hat. Den vereinten Anstürmen erlag (607 v. Chr.) Ninive, Assyriens damalige Hauptstadt, und die chaldäischen Fürsten Babylons erhoben ihre Hauptstadt zur höchsten Blüte, erlagen aber schließlich doch jenen Völkern, die sie beschworen hatten und nun nicht mehr bannen konnten, den arischen Persern, nachdem weniger glückliche Nachfolger (Nabu-na'id 555—539 v. Chr.) sich von der unglücklichen Politik der Lydischen Könige (Krösus 560—546 v. Chr.) betören ließen. Kuras II. von Ansan zog am 3. Marcheschvan (Oktober—November) 539 in Babel ein. Wir sehen also deutlich, wie ungeheuer viele Mischungen für die Bewohner Babyloniens in Betracht zu ziehen sind, und welche Kette von Konnubien im Laufe der Zeit durchgeführt werden mußte.

Was Ed. Meyer[5]) über die Semiten sagt, gilt in erster Linie für die Babylonier: „Große Nüchternheit des Denkens, scharfe Beobachtung des einzelnen, ein berechnender, stets auf das Praktische gerichteter Verstand, der die Gebilde der Phantasie durchaus beherrscht und jedem freieren Fluge des Geistes

in ungemessene Regionen abhold ist, das sind Züge, die den Araber und Phönikier, den Hebräer und den Assyrier kennzeichnen." Darin liegt es auch begründet, daß wir bei den Babyloniern nichts über Liebesleben erfahren und auch annehmen dürfen, daß ein eigentliches Liebesleben nicht bestanden hat; physisches Genießen wohl, aber ein höherer Zug ist nirgends zu finden. Dementsprechend erscheint die Ehe vollständig als Geschäft, sie wird rein vertragsmäßig erledigt, und die Verordnungen über Mitgift und dergleichen stehen im Vordergrund. Die Liebesbeziehungen waren rein physische und mußten es werden, da die religiöse Prostitution (das Wort hier im übertragenen Sinne gebraucht) unbedingt dazu führen mußte. Daher kam es auch, daß in babylonischen Ehekontrakten manchmal von der jungfräulichen Tochter*) gesprochen wird. Diese mußte selbstverständlich späterhin als außergewöhnlich erscheinen, wenn man bedenkt, daß hinter der Nachricht Herodots (I. Kap. 199) sicherlich viel Wahrheit steckt,[6]) derzufolge jede Frau des Landes im Tempel der Aphrodite sich gegen eine Gabe einmal demjenigen preisgeben muß, der ihr ein Stück Silber in den Busen wirft. Ähnlich berichtet das Buch Baruch cap. 19: Die Frauen sitzen, umgürtet von Stricken, am Rande der Wege und verbrennen wohlriechende Opfergaben. Wenn nun eine von ihnen durch einen Fremden zum Beischlaf aufgefordert wird, so schmäht sie ihre Nachbarin, daß jene nicht, wie sie selbst, für würdig erachtet worden ist, von diesem Manne besessen zu werden und die Umgürtung ihrer Schnüre gelöst zu sehen. Ähnlich berichtet Strabo ca. 350 Jahre nach Herodot. Der Geschlechtsakt wird von vielen Völkern rein religiös gefaßt, dazu gehörten ganz besonders die Semiten; das Weib mußte sich durch ein einmaliges Opfer gleichsam loskaufen. (Siehe später bei Phönikien S. 71.) Aus der religiösen Prostitution entwickelte sich bald eine wirkliche, auf Spekulation privater Kreise oder des Tempels basierende. Diese Tempelmädchen, die man Geweihte, zinnisat, zikrum, amelit zikru oder enîtu, auch harimtu (Hierodule) nannte, wurden vom Tempel unterhalten und durften nicht ohne weiteres heiraten. Nach § 187 der Gesetze Hammurabis (im folgenden abgekürzt GH.) darf man annehmen, daß ihre Kinder zumeist in den königlichen Palast kamen und dort aufwuchsen. Von Sargon I.

*) Wenn nicht hier direkt eine Art Tempeljungfrau — also gerade das Gegenteil von unserm Begriff „jungfräulich" gemeint ist.

von Agadi (ca. 2800 v. Chr.) erfahren wir, daß er ein solches Kind war. Er sagt von sich: Sharrukînu, der mächtige König, König von Agadi, bin ich. Meine Mutter war eine Fürstin (?), meinen Vater kannte ich nicht, während der Bruder meines Vaters im Gebirge wohnte. In meiner Stadt Azupirâni, welche am Ufer des Euphrat gelegen, wurde mit mir schwanger die Mutter, die Fürstin, heimlich gebar sie mich; sie setzte mich in ein Behältnis von Schilfrohr, mit Asphalt verschloß sie meine Pforte, sie ließ mich nieder in den Strom, welcher nicht über mir sich veränderte usw.[7]) Ähnlich lag der Fall mit dem Priesterkönig Gudîa von Lagas (Telloh), ca. 2500 v. Chr. Er schreibt gar in einer Zylinderinschrift: „Eine Mutter hatte ich nicht, meine Mutter war die Wassertiefe, einen Vater hatte ich nicht, mein Vater war die Wassertiefe." Diese Tempeljungfrauen sind so das Urbild der „jungfräulichen Mutter" geworden, das man später als ein Mysterium zu fassen begann.

Es finden sich auch einige Spuren, daß es einmal eine Eheform gab, die der arabischen mot'a- oder auch der sadiqa-Ehe entsprach; ich möchte sie dementsprechend nudunu-Ehe nennen. In späterer Zeit erscheint diese Form als eine Art von „Mieten des Mädchens" — es sind derartige Verträge erhalten —, sie gehört aber sicher ursprünglich — wenigstens bei den semitischen Bewohnern Babyloniens — zu jener Gruppe. Das Mädchen, resp. die Frau erhielt eine Entschädigung, die man nudunu hieß; sie fiel, ähnlich wie bei den Arabern, sowohl an diese Gattin einer lockeren Ehe als an die regelrechte Ehefrau (siehe später). So erklärt sich ganz einfach der von V. Marx[8]) erwähnte Vertrag Nbn. 113, in dem Na'id-Marduk in Gegenwart eines Priesters von Sippar seiner Frau Ramûa und seinem Sohne täglich 4 ka Speise, 3 ka Wein und jährlich 15 Minen Wolle, 1 Pi Sesam, 1 Pi Salz zu geben und dies nie zu entziehen verspricht. Das Weib eines solchen Bundes bleibt, wie bei den Arabern (vielleicht oft auch ursprünglich bei den Ägyptern die sen't), in seinem Hause mit seinen Kindern wohnen und wird vom Manne alimentiert. (Vgl. S. 30 und 45.) Daß dieses getrennte Wohnen der Frau und ihres Gatten in Babylonien öfter vorkam, werden wir später zeigen.

Um nun zu den eigentlichen Eheformen übergehen zu können, wird es nötig, zunächst festzustellen, ob bei den Babyloniern mutterrechtliche Beziehungen in Betracht kom-

men. Wir haben oben gesehen, daß die babylonische Kultur durch ständiges Zuströmen semitischer Elemente auf das Sumeriertum zustande kam, und dementsprechend können wir bis zur vollständigen Durchbildung dieser Kulturwelt auch drei Arten von Ehegesetzen feststellen. Das älteste sind die sogenannten sumerischen Gesetze.[2]) Ihr Grundzug ist ein durchaus patriarchalischer, die Frau ist äußerst tief gestellt und nahezu rechtlos. (Wir fügen hier — Abb. 23 — das Bild einer Sumerierin und in Abb. 24 das zweier anderer Frauen ältester Zeit bei. Die eine davon ist eine Göttin, im gestreiften semitischen Kleid mit einem Becher in der Hand. Vor ihr eine Vase mit Blumen. In der andern Gestalt erkannte bereits H. Schäfer und nach ihm Ed. Meyer eine nackte Frau mit gespreizten Beinen in Geburtsstellung, ähnlich Abb. 25. An ihrem rechten Arme offenbar eine Schnur, die vielleicht die gleiche Bedeutung hat, wie wir es S. 156 sehen werden. In Abb. 25 ließe sich ev. auch eine erotische Darstellung vermuten; da solche aber sonst in Babylonien nicht vorkommen, ist in dieser Beziehung Vorsicht geboten. Auffällig bleibt aber sicherlich die deutliche Betonung der weiblichen Geschlechtsteile.) Es soll damit nicht gesagt sein, daß die sumerischen Gesetze, die in sumerischer Sprache niedergeschrieben sind, aus einer völlig vorsemitischen Zeit stammen, immerhin aber stehen sie der sumerischen Welt nahe.*) (Ihre

Abb. 23. Sumerierin. (Nach Hommel.)

Abb. 24. Relief aus der Zeit vor Sargon. (Nach Hilprecht, The Babyl. Exped. vol. I. Philad. 1904.)

*) Es mag hier die Bemerkung Platz finden, daß man früher

semitiſche Überſetzung gehört der Zeit Hammurabis an.) Eine Art Übergang zur ſpäteren Zeit bilden ſodann zwei Verträge,[10]) deren einer ſumeriſch, deren anderer semitiſch abgefaßt iſt. Beide ſtammen aus der Zeit Rim-Akus, des letzten Königs von Larſa, ca. 1900 v. Chr., alſo kurz vor Hammurabi. Daran ſchließt ſich dann die große Geſetzgebung dieſes Königs an, die Morgan bei ſeinen Ausgrabungen vom Dezember 1901 bis Januar 1902 n. Chr. auf der Akropolis von Suſa in einem großen Dioritblock von 2,25 m Höhe eingemeißelt fand. Die Beſtrebungen dieſes großen Königs gingen ſichtlich darauf hinaus, die furchtbaren Härten der alten Ehegeſetze auszugleichen, insbeſondere die nahezu unumſchränkte Gewalt zugunſten des Weibes zu mildern! Dies iſt ſehr erklärlich; denn Hammurabi iſt aramäiſcher Araber, und bei dieſen Stämmen war, wie wir oben ſahen, das Mutterrecht ſtark ausgeprägt. Freilich blieb das äußerſt ſtrenge Familienleben auf ſehr ausgeprägter patria potestas größtenteils beſtehen. Dies geht z. B. aus § 156 der GH.[11]) hervor: „Wenn jemand ſeinem Sohne ein Mädchen verlobt, ſein Sohn ſie nicht erkennt, wenn dann jener in ihrem Schoße ſchläft, ſo ſoll er ½ Mine Gold[12]) ihr zahlen und alles, was ſie aus ihrem Vaterhauſe mitgebracht hat, ihr zurückerſtatten. Den Mann ihres Herzens kann ſie heiraten.“ An dieſe Geſetze ſchließt ſich ſodann noch die ſpätere Geſetzestafel des britiſchen Muſeums an, die vielleicht aus der Zeit Nabûkîn-aplis (achte Dynaſtie) ſtammt.[13]) Trotz alledem finden ſich aber doch ſehr reichliche Spuren des Mutterrechtes und eine Ehe, die darauf beruhte. Freilich wird es mehr und mehr in Babylonien verſchwunden ſein, obwohl es die Mandäer (die Nachkommen der Babylonier) nach Nöldecke noch inſofern kennen, als ſich in religiöſen Texten jeder[14]) Mann nach ſeiner Mutter benennt. War die Frau nach dem „ſumeriſchen

Abb. 25.
Geburts- oder erotiſche Szene.
(Nach Sarzec Decouverts Pl. 30 bis Fig. 21.)

die Überbleibſel der Sumerier überſchätzt hat, ſie aber heute entſchieden unterſchätzt. Man macht ſich die Sumerierzeit ſo vorgeſchichtlich, daß ſie für nichts mehr in Betracht kommt. Es ſcheint ſo zu gehen, wie mit den Kelten, denen man einſtens alles, dann wieder gar nichts zuſchrieb. Gegenwärtig findet man den Mittelweg, und ſo wird es auch mit den Sumeriern gehen.

Rechte" nahezu ohne Macht (z. B.: „Wenn eine Ehefrau von ihrem Ehemanne sich lossagt und sagt: ‚Du bist nicht mein Mann,' so soll man sie in den Fluß werfen," während der Mann im gleichen Fall nur $^1/_2$ Mine Silber zu bezahlen hat!), so sehen wir nach stärkeren semitischen Einflüssen eine gewisse Befreiung des Weibes. So zeigen uns die Verträge nach der sehr eingehenden Zusammenstellung bei Marx,[15]) daß die Frau einen Vertrag durch ihre Anwesenheit anerkennt, daß Bu'iti sich ein Haus kauft, wobei ihr Mann Zeuge ist, daß Ina-Esagila-Ramat Geld auf Zinsen verleiht (Zeit Nabonassars, Urk. 611), daß in gleicher Zeit (Urk. 999) eine verheiratete Frau mit einem andern Mann zusammen eine Abgabe zu entrichten hat, daß Hibta ihr Haus verkauft, daß die Frau für Darlehen bürgt, daß in der Zeit des Kambyses der Mann ein Haus vermietet, und der Mieter an die Frau zu zahlen hat, daß die Frau in der Zeit des Darius vor Gericht Zeugnis gibt, daß die Frau Klägerin ist (Zeit Nabukudrussurs), daß sie über ihr Privatvermögen verfügt, in Handel, Industrie und Landwirtschaft tätig ist,[16]) daß sie ein Feld[17]) oder einen Wagen[18]) vermietet. Sehr interessant aber ist vor allem die Notiz der Zeit Nabonassars: Ich und mein Mann machen Verkäufe und Käufe von dem Geld meiner Mitgift (beachte, daß die Frau an erster Stelle steht)[19]) sowie die, daß die Mitgift einer Frau gegebenenfalls in ihrem Namen eingeklagt wird[20]) usw. So sagt Revillout,[21]) allerdings etwas übertrieben, aber nicht ohne Berechtigung. Die assyrisch-babylonischen Kontrakte und die früheren Kontrakte der Regierungszeit Philopators zeigen uns, daß die Frau dem Manne gleichstand. In einer Freilassungsurkunde[22]) aus der Zeit des Apil-Sin (ca. 1970 v. Chr.) sind unter 17 Zeugen nicht weniger als 11 Frauen! Interessant ist auch, daß die Strafe an der renitenten Tochter die Behörde vollzieht, während der Sohn gleicher Art bereits vom Vater gestraft wird (durch Scheren und Verkaufen als Sklave.)[23]) So konnten auch Frauen auf den Thron gelangen, z. B. eine assyrische Prinzessin auf den babylonischen und umgekehrt im 9. Jahrhundert eine babylonische auf den assyrischen. Dies ist Sammuramat, deren Namen durch die Griechen als sagenhafte Semiramis überliefert wurde, was durch eine Verschmelzung der historischen Königin mit der Göttin Istar entstand.[24]) Von größter Bedeutung ist, daß in Susa sich die Herrscherwürde der einen Dynastie auf die nächste durch die Schwester des letzten Königs vererbt, und jene als Söhne der

Schwester eines Vorgängers bezeichnet werden, was auch schon Ed. Meyer, „Gesch. d. Altert. I", 2. Aufl., S. 542, veranlaßt, Mutterrecht anzunehmen. Zu bemerken ist noch, daß die Bevölkerung von Susa nicht zu den Semiten gehörte, sondern teilweise arischer Abkunft war.

Wichtiger für alte mutterrechtliche Beziehungen ist dagegen, daß der Frau ihr Familienname auch nach abgeschlossener Ehe sehr häufig gelassen wurde. Es kam auch vor, daß die Frau im Hause ihrer Eltern verblieb (so GH. § 130, wobei sehr wichtig ist, daß der, der in ihrem Schoße schläft — natürlich der Gatte ausgenommen —, getötet wird, während das Weib schuldlos bleibt). Ist dies der Fall, so kann auch der Bräutigam oder Gatte in ihrem Hause (bei ihrem Stamme) wohnen und zum Ahnenkult dieser Familie herangezogen werden.[25]) Nach Winckler[26]) wurde ursprünglich bei Begründung des Ehestandes ein besonderes Haus gebaut (vgl. das Zelt der Araber), aber es ist nicht bekannt, ob dies von Anfang an der Frau oder dem Manne gehörte. Nach Urkunde 25 der Zeit des Darius[27]) vermietet Ardi-Bel ein Haus, das aber seine Frau bewohnt. Daß, wie Peiser[28]) erwähnt, sich noch Reste finden, daß bei einer Scheidung die Töchter der Mutter zufallen, weist auf eine Zwischenperiode, in der sich das Mutterrecht mit vaterrechtlichen Zuständen absand. Ebenso ist es ein ursprünglicher Zug matriarchalischer Verhältnisse, wenn Marx[29]) auf Grund von urkundlichem Material annimmt, daß die Brüder eine Art Vormundschaft über die bereits verheiratete Frau ausüben, daß ferner die höherstehende Frau nicht durch die Ehe in tieferen Stand herabgezogen wird (GH. § 175), die Kinder vielmehr der Mutter folgen. Die Mutter kann sogar, wie ein bei Hommel[30]) abgedruckter Vertrag aus der Zeit Hammurabis zeigt, ihre Kinder teilweise zugunsten der anderen für ihre Vermögensanteile abfinden. Beim Tode des Mannes erhält die Mutter ihre Mitgift zurück sowie dasjenige, worüber er ihr Urkunden ausgestellt hat. Sehr wichtig ist aber schließlich noch der Grundzug, der durch die ganze semitisch-babylonische Ehe geht, daß sie sich auf Grund des Privatvermögens aufbaut. Aus all dem ist immerhin zu erkennen, daß in Babylonien mutterrechtliche Verhältnisse wenigstens zeitweise bestanden haben und daß sie das beste Gegengewicht gegen die sehr ausgeprägten patriarchalischen Verhältnisse der sumerischen Zeit waren.

Ganz markant treten dagegen die Erscheinungen des Vaterrechtes in den Vordergrund. Man brauchte Arbeitskräfte, und diese waren in und durch das Weib zu gewinnen. Dies läßt für die älteste Zeit Frauenraub voraussetzen. Auch Adoptionen wurden vorgenommen, um Arbeiter zu gewinnen.[31]) Sehr grell tritt die patria potestas hervor, wenn wir hören, daß der Vater für den Sohn wirbt, z. B. in Urk. 243 der Zeit Nebukadnezars nach Marx:[32]) „Nabu-nadin-ahu, Sohn des Bel-ahe-iddina, Sohn des Ardi-Nergal, sprach zu Sumukin, dem Sohn des Musallimu, also: Ina-E-sagila-banat, deine jungfräuliche (?) Tochter gib meinem Sohn Uballitsu-Gula zur Ehe" usw. Ja, dieser Vater empfängt sogar die Mitgift der Braut, während der Sohn (und Bräutigam) um sie am Hochzeitstage bei seinem Vater anhalten muß. Doch stellt das einen extremen Fall vor. (Erklärung siehe später S. 67). In einer anderen Urkunde[33]) dürfte es sich wohl um eine Kinderheirat handeln, da das Mädchen anscheinend unter der Vormundschaft seiner Geschwister steht: „die Elmêsum, die Tochter des Ammi-di-tâna-sarrum, haben aus der Hand der Kizirtum, der Tochter des Ammi-di-tâna-sarrum, im Auftrage des Sumum-libši, ihres Bruders, Samas-libir, der Sohn des Ris-Samas, und Taram-Sullim, seine Frau, für Ibku-Annunitum, ihren Sohn, zur Brautschaft auserwählt." Immerhin war es scharf genug, daß der Vater der Wahl seines Sohnes die Anerkennung versagen konnte,[34]) wobei besonders charakteristisch für diese patriarchalischen Zustände ist, daß für den Fall des Ignorierens des väterlichen Einspruchs nicht der Sohn gestraft wird, sondern dessen Frau, die zur Magd (amte) erniedrigt wird.[35]) Nabu-ahe-bullit hatte ohne Wissen seines Vaters ein Mädchen namens Tablutu geheiratet mit Hilfe ihres Bruders, eines königlichen Offiziers. Der Vater bringt die Angelegenheit vor Gericht, die Ehe wird für ungültig erklärt, die Tafeln zerbrochen, und Tablutu, wenn sie sich dann nicht fügt, mit der Magdschaft bedroht.[36]) Die §§ 155, 156, 166 der GH. bestätigen, daß der Vater die Braut wirbt. Verachtet der Sohn seine Eltern, so wird er vom Vater eigenhändig geschoren (ugallabsu)[37]) und als Sklave verkauft. Von der Raubehe findet sich nichts mehr. Dagegen kommt Frauenraub bei den Assyriern vor. Aus einem Berichte Assarhaddons erfahren wir, daß Sinacherib u. a. die arabische Prinzessin Tabûa nach Ninive entführte. Assarhaddon gibt auf Bitten des Chazâilu, Königs der Araber, die zugleich mitgeraubten

Götterbilder zurück und setzt die in seinem Palaste aufgewachsene Tabûa über die Araber als Königin ein. Besonders charakteristisch ist die Frauenversteigerung, von der wir „Urgeschichte der Ehe" S. 77 sprachen, die eine Parallele bei den Hebräern („Urgeschichte der Ehe" S. 79 und unten S. 91) und bei den Arabern (oben S. 48 f.) findet. Der Frauenkauf setzt sich fort, ja wir sehen deutlich, daß die Kaufehe stets bestanden hat. So lautet ein Heiratsvertrag (101) der Zeit Nebukadnezars:*) „Dagil-ilani, Sohn des Zambubu, sprach zu Hamma, Tochter des Nergal-iddina, Sohnes des Babutu, also: Gib Latubasinni, deine Tochter, sie sei meine Frau! Hamma hörte ihn an und gab ihre Tochter Latubasinni ihm zur Ehe, und Dagil-ilani gab im Wohlgefallen des Herzens seinen Sklaven Ana-eli-bel-amur, der für $^1/_2$ Mine Silber gekauft war, und $1^1/_2$ Mine Silber (dazu?) der Hamma anstatt der Latubasinni. Wenn Dagil-ilani sich eine andere Frau nehmen wird, soll Dagil-ilani 1 Mine Silber der Latubasinni geben, an einen ihr genehmen (?) Ort kann sie gehen. (Latubasinni ist unehelich.) Auch aus assyrischer Zeit haben wir einen solchen Kaufvertrag, in dem Vater und Bruder als Verkäufer, der Bräutigam und dessen Mutter als Käufer des Weibes erscheinen.[38]) Der Malschatz (tirhâtu), von dem wir noch sprechen werden, ist nur ein Rest der alten Kaufsumme. Auch Nebenfrauen und Mägde wurden gekauft, wie folgender Vertrag zeigt (Zeit des Hammurabi): „Shamash-nur, die Tochter des Ibi-shan, von Ibishan, ihrem Vater, haben Bunene-abi und Belishunu (dessen Frau) gekauft für Bunene-abi zur Frau (asat), für Belishunu zur Magd (amat) usw."[39]) Diese asat-amat ist also Frau, ohne eheliche Pflichten zu haben; sie braucht so auch nicht die eheliche Treue zu halten, wenigstens nicht auf Grund des Gesetzes.[40]) Die Verlobung ist in Babylonien überhaupt eigentlich nichts anderes als der verblaßte Akt des Frauenkaufes. Es ist selbstverständlich, daß bei ausgeprägtem Patriarchat Polygamie herrscht, allerdings in der modifizierten Form von Hauptfrau und Nebenfrauen. Die Hauptfrau (rabîtu) kann dagegen die Annahme von Nebenfrauen (sugêtu) durch den Mann dadurch verhindern, daß sie ihm selbst eine Magd (amtu) mit in die Ehe bringt, wie dies aus folgendem Vertrage hervorgeht:[41]) „Taram-Sagila samt der Iltani, die Tochter des

*) Marx S. 5.

Sin-abuschu, hat Arad-Schamasch beide zur Ehe und Gemahlschaft genommen." Über die Stellung dieser Art der Nebenfrau erfahren wir durch ihren Kontrakt Näheres; er lautet: „Die Iltani, die Schwester der Taram-Sagila (so wurde sie also nach der Heirat genannt), hat von Schamasch-schatu, ihrem Vater, Arad-Schamasch, der Sohn des Ki-ennam, zur Ehe genommen. Ihre Schwester Iltani wird sie (d. h. d. Taram-Sagila) frisieren (?), ihr Wohlergehen (?) sich angelegen sein lassen und ihren Stuhl nach dem Tempel der Marduk tragen. Alle Kinder, die schon geboren sind, und die sie noch gebären wird, sind ihrer beiden Kinder. Wenn sie zu ihrer Schwester Iltani: ‚Nicht bist du meine Schwester' spricht, so soll sie aus dem Hause gehen, und wenn Iltani zur Taram-Sagila: ‚Nicht bist du meine Schwester' spricht, so soll man ihr ein Mal machen und sie für Geld verkaufen. Wenn Arad-Schamasch zu seinen Frauen: ‚Nicht seid ihr meine Frauen' spricht, soll er 1 Mine Silber zahlen. Wenn beide aber zu ihrem Manne Arad-Schamasch: ‚Nicht bist du unser Mann' sprechen, soll man sie erwürgen (?) und in den Fluß werfen." Man sieht also, daß beide Frauen dem Manne gegenüber gleichberechtigt sind, während die asatamat gegenüber der Hausfrau eine dienende Stellung einnimmt. Bekommt diese amat Kinder, so darf der Mann nach GH. § 144 keine andere Nebenfrau mehr annehmen. Gewöhnlich wird der älteste Sohn dann als Sohn anerkannt, so in dem Vertrage: „Schachira samt seiner Frau Belisunu hatte die Azatu (als Nebenfrau) genommen, und sie hatte 5 Kinder geboren. Unter den 5 Kindern, die Azatu dem Schachira geboren, hat Schachira seinen ältesten Sohn namens Jamanu als Sohn anerkannt. In Zukunft sollen Azatu und ihre Brüder gegen Schachira nicht prozessieren."[42]) Noch deutlicher gehen diese Verhältnisse aus dem nachfolgenden Vertrage[43]) hervor: „Im Jahre 2 Nabupolassars, Königs von Babylon, sagte Nabû-zêr-kit-lîsir, Sohn des Bêl-iqîsa, Sohnes von (. . . . .), zu Bêl-iqîsa, Sohn des Kudurru, Sohnes von (. . . .), also: ‚Ein Kind besitze ich nicht; ich möchte ein Kind haben. Die Kullâ, deine Tochter, gib mir, daß sie mein Weib sei'. Bêl-iqîsa erhörte den Nabû-zêr-kit-lisir, die Kullâ, seine jungfräuliche Tochter, gab er ihm zur Ehe. Sobald Esagila-ba-nâta, seine erste Frau, ein Kind gebiert, stehen $^2/_3$ des Vermögens zu ihrer Verfügung. Sobald Kullâ ein Kind gebiert, steht $^1/_3$ vom Vermögen des Nabû-zêr-kit-lisir zu ihrer Verfügung. So-

bald Esagila-ba-nâta (ohne Kinder zu hinterlassen) stirbt, während Kullâ (Kinder) hat, steht das ganze Vermögen des Nabû-zêr-kit-lisir in Stadt und Land, soviel da ist, zur Verfügung der Kullâ und ihrer Kinder." Es ist also in späterer Zeit dahin eine kleine Verschiebung eingetreten, daß die Nebenfrau bei Lebzeiten der Hauptfrau auch dem Vermögen des Mannes gegenüber geringer eingeschätzt war. Entschieden lag es aber bereits in der Idee Hammurabis, die Zahl der Nebenfrauen möglichst einzuschränken, dagegen werden auch zweite Ehen geschlossen, trotzdem die erste mit Kindern gesegnet ist, wenn der Gatte Witwer ist. So in der Urkunde bei Ungnad „Aus den neubab. Privaturkunden" usw. Vat. 6069. Es scheint, daß diese Nebenfrauen sehr häufig adoptierte Freigelassene waren; wenigstens sind viele Urkunden erhalten, in denen Freilassung und Ehe zugleich bescheinigt werden. So: „Ana-aja-uzui ist die Tochter der Salimatum (d. h. wird die Tochter). Nachdem Salimatum sie freigegeben hatte, hatte sie zur Ehe und Gemahlschaft dem Belsunu, dem Sohne des Nemelum, sie gegeben. Ana-aja-uzui ist frei. Niemand soll etwas gegen Ana-aja-uzui anhaben bei Samas, Marduk und Sumulailu (schwur sie), ob sie die Worte dieser Tafeln verändern wird."[44] Dagegen ist nicht zu bestreiten, daß wenigstens die Großen sich einen Harem hielten. Abb. 26 zeigt den Grundriß der Burg des Dynasten Hadad-nadin-achi, ca. 130 v. Chr. (früher f. Palast Gudias gehalten). Die Räume um den Hof C, der 6 m lang und 5,65 m breit ist (nach der nördlichen Ecke zu), waren der Harem. Sie enthielten, nach den zahlreichen Tongefäßen zu schließen, auch eine große Küche. Es waren sieben Räume, die mit der Gruppe, die nach der Westecke um den Hof B liegt und die Privat- und Repräsentationsräume des Herrn enthalten haben dürfte, allein in Verbindung standen. Nur durch sie konnte man in die um den großen Hof A liegenden Räume, die wohl

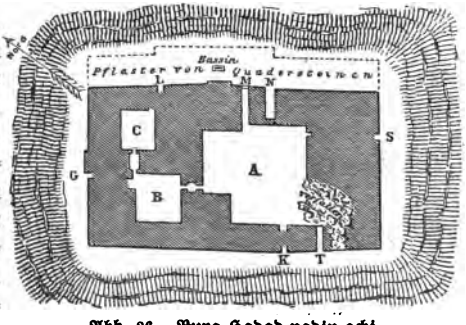

Abb. 26. Burg Hadad-nadin-achi.
(Nach Hommel.)

öffentlichen Zwecken dienten, gelangen.[45]) Großartiger waren die Haremsanlagen der assyrischen Könige, insbesondere die Senacheribs und Assurbanipals. Sie holten sich die schönsten Weiber aus der Kriegsbeute, die sie in prächtigen Palästen unterbrachten. (Vgl. Abb. 27.) Von Senacherib haben wir oben gesprochen. Assurbanipal betont es besonders, wie er die Tochter des Tyrerkönigs nebst den Töchtern von dessen Brüdern, die Tochter des Königs von Arvad, die des von Tubal und viele andere sich als Huldigungsgeschenk in seine Gemächer führen ließ, worauf er dann den Schwiegervätern gnädig verzieh.[46]) Er ist auch der einzige König, der sich mit Frauen darstellen ließ, wie überhaupt assyrische Frauengestalten sehr selten sind. Wir geben in Abb. 28 den König mit seiner Hauptfrau wieder und

Abb. 27. Gefangene Frauen. Zeit Assurbanipals.
(Lond., Brit. Mus., W. A. Mansell & Co., photo London.)

in Abb. 29 deren Kopf, der heute im Relief beschädigt ist, nach einer Zeichnung des Oberst Billerbeck von 1867 nach Delitzsch' „Babel und Bibel" I S. 19. Auch sonst liebte er Frauen, und es scheint damals an lebensfrohen und galanten Musikantinnen am assyrischen Hof nicht gefehlt zu haben (Abb. 30).

Bei der Kaufehe haben wir bereits von der Mitgift gesprochen. Wir müssen hier noch näher darauf zurückkommen. Zunächst ist zu unterscheiden:

1. tirhâtu, ursprünglich der Kaufpreis, den der Mann für die Frau zahlte, dann der Malschatz, den er oder seine Familie dem Brautvater zahlen mußte, wodurch die Verlobung eingeleitet wurde. Später wird er zur Mitgift.

2. seriktu (= Geschenk), d. h. jene Summe, die der Vater seiner Tochter mitgab (eigentliche Mitgift).

3. nudunnû, das Geschenk, das der Mann seiner Frau gab, die Morgengabe.

Wie man aus GH. § 139 sieht, wurde die tirhâtu nicht immer bezahlt, wohl aber stets dann, wenn die Ehe rein patriarchalisch war. Die tirhâtu blieb dem Vater des Mädchens, wenn der Bräutigam nach der Verlobung die Tochter nicht nimmt (GH. § 159), sie mußte aber zurückerstattet werden, wenn der Vater nach der Verlobung die Tochter verweigert (GH. § 160). Über die Mitgift hat Marx[47]) sehr eingehende Untersuchungen angestellt, auf die verwiesen wird, da hier nicht Raum ist, näher darauf einzugehen. Es sei nur erwähnt, daß sie sich in ihrer Höhe nach der Wohlhabenheit der betreffenden Familie richtete, daß sie in Geld, Grundbesitz und Hausgeräten, auch häufig in Sklaven bestand. Als besonders hohe Mitgift galten 24 Minen, wobei ein Sklave häufig = 1—1½ Mine gesetzt ist. Gegeben

Abb. 28. Assurbanipal und Königin in der Weinlaube. (London, Brit. Museum, W. A. Mansell & Co., photo London.)

wurde sie von den Eltern oder dem Vater oder der Mutter oder den Brüdern. Sie konnte sofort oder in Raten ausgezahlt werden, war aber auf alle Fälle eine Schuld, auf die man Rechtsansprüche hatte (siehe oben S. 58). Der Mann mußte sie für die Frau sicherstellen (auf Grundstücken usw.), hatte aber die Nutznießung.

Abb. 29. Kopf der Königin. (Nach Delitzsch, Babel und Bibel I.)

Wir haben bereits erwähnt, daß der eigentlichen Vermählung eine Verlobung (mit Werbung — mârat-ka batûltu usw.) vorausging, die häufig durch die Zahlung der tirhâtu an den Brautvater erledigt wird und auf einem Vertrage beruht.[48]) Eine sehr interessante Stelle bringt dazu Ungnad in „Aplu" bei; es heißt da: „Nachdem 1/3 Mine, ihre tirhâtu, an ihre gannu gebunden und dann ins Haus des Flu-šubu-ni, ihres Mannes, zurückgebracht worden ist, sind in alle

Abb. 30. Musikanten und Musikantinnen. (Zeit Assurbanipals. Lond., Brit. Museum, W. A. Mansell & Co. photo London.)

Zukunft ihre Kinder ihre Erben." Sehr richtig bemerkt dazu Ungnad: „Hieraus scheint sich zu ergeben, daß der junge

Ehemann vor der Hochzeit die tirhâtu ins Haus seiner Erwählten schickte, dieser wird dann das Geld an ihre gannu (hier = kû, ‚Schnur' zum Zusammenhalten des Kleides?) gebunden, und so betritt sie bei der feierlichen Hochzeitszeremonie das Haus des Gatten und bringt also auf diese Weise die tirhâtu ins Haus des Mannes zurück.[49]) Übrigens fällt sie nicht immer ganz an die Braut; so bei Schorr, Altb. Rechtsurk., S. 140, Nr. 59: „Vier Sekel Silber, als ihren Kaufpreis, haben Elmêsum, die Tochter des Ammi-di-tâna-sarrum, Sumum-libši, der Sohn des Ammi-di-tâna-sarrum, und Kizirtum, seine Schwester, empfangen." Sie wird also unter die Geschwister geteilt. Es scheint nach GH. § 156, daß bei der Verlobung vom Vater der Tochter auch bereits die seriktu (Mitgift) ausgezahlt oder doch wenigstens in Ansatz gebracht wurde. Von seiten des Mannes erfolgten die Geschenke an die Frau wohl erst nach der Ehe. GH. § 150 sagt, daß man der Frau Feld, Garten, Haus und Habe schenken und darüber einen Vertrag ausstellen konnte. Nach § 172a war es jedoch nicht nötig, daß eine solche Schenkung (nudunnû) gegeben werden mußte. Die Neuvermählten werden auch auf die Folgen der Untreue und der Ehescheidung aufmerksam gemacht. Die Gültigkeit des Vertrages wird sodann beeidigt. Die Verträge werden schließlich vom „dupsar" auf Tafeln geschrieben. Damit wird die Hauptfrau (die rabîtu) zur legitimen Ehefrau (assatu), sie kann, wie schon gesagt, ihrem Manne eine Magd (amtu) beilegen, wodurch dieser keine Nebenfrauen (sugitu) mehr nehmen darf, falls diese ihm Kinder gebiert. Bis zur eigentlichen Vermählung heißt der Mann ha'iru („der für das Mädchen Erkorene"), das Weib aber kallat. Dies ist einerlei Stammes mit dem arabischen kanna (hebräisch kalla, und wir haben oben S. 41 gesehen, daß damit sowohl Schwiegertochter als Gattin bezeichnet werden, d. h. daß es der Ausdruck für jene Stufe polyandrischen Zusammenlebens war, in dem der Vater, der Bruder und der Sohn ein Weib hatten. Das mag auch in Babylonien so gewesen sein. Daraus erklärt sich, daß der Vater um das Weib wirbt, oft sogar die Mitgift erhält (siehe oben S. 60), und daß es Hammurabi für nötig findet, eigene Paragraphen in seiner Gesetzgebung aufzunehmen, die es dem Vater verbieten, bei seiner Schwiegertochter zu schlafen. (Ebenso bei den Hebräern, vgl. S. 93.) Dabei wird unterschieden, ob der Sohn bereits bei seiner Braut geschlafen hat oder nicht. Im ersteren Falle wird der Schwieger-

vater ertränkt, im zweiten Falle hat er dem Mädchen ½ Mine Goldes zu zahlen und ihre Mitgift herauszugeben, worauf sie sich nach Belieben verheiraten kann. Man sieht also daraus, daß sich polyandrische Einflüsse zu den Zeiten Hammurabis noch über die ganze Zeit des Verlobtseins (ha'im) erstreckt haben müssen, die dieser mit aller Energie bekämpfte. (GH. §§ 155 und 156.) Die Einführung einer Zeit der „Verlobung" (in der übrigens der größte Teil der Ehe bereits vollzogen wird) stellt also ursprünglich ein Übergangsstadium von der polyandrischen Blutsfamilie zur eigentlichen Ehe dar. Nach der tatsächlichen (erst später eingeführten) Verheiratung scheint man schon zu Hammurabis Zeit nicht mehr daran gedacht zu haben, daß der Schwiegervater im Schoße der Schwiegertochter schlafen würde. Nach Abschluß der Ehe wird der Mann zum „Ehemann" (mutu) oder, bei völliger Unterwerfung des Weibes, zum „bêl assati", also zum Haupte einer Eheform, die der arabischen Ba'alsehe entspricht. Dementsprechend heißt auch der Sohn (lediglich als Nachkomme des Vaters) maru, der vollberechtigte Sohn hingegen aplu, das angenommene Kind lêkat, das Adoptivkind tarbît.

Der Ahnenkult war in den ältesten Zeiten Babyloniens sehr ausgeprägt, und es ist klar, daß infolgedessen unter hauptsächlich patriarchalischen Verhältnissen über die Untreue des Weibes stark gewacht wird, man wollte reine Stammeserben. Die Verführung steht daher dem höchsten Verbrechen gleich. So fragt ein Priester, der einen schwer Heimgesuchten sieht: Hat er das Haus seines Nächsten betreten, dem Weibe seines Nächsten sich genähert? Hat er Blut seines Nächsten vergossen oder sein Kleid an sich genommen? Ehebruch, Mord und Diebstahl stehen also gleich. Das Weib erwartete gewöhnlich eine furchtbare Strafe. So heißt es in einem Vertrage aus der Zeit Nabukudrussurs:[50]) Wenn Banat-Esagila mit einem anderen Manne gefunden wird (ittîta), soll sie mit einem eisernen Dolch getötet werden. Sonst wird gewöhnlich die Strafe des Erdrosselns oder Ertränkens angewendet. Häufig, so in GH. § 129, traf beide Schuldige der Tod durch Ertränken, dabei konnte der Gatte sein Weib begnadigen, während der Verführer nur vom König begnadigt werden konnte. Bei Schändung einer Verlobten wird nur der Mann getötet, während die Frau schuldlos bleibt, und dem allenfallsigen Kinde nichts anhaftet. (GH. § 130.) Vom Gerüchte eines Verkehrs mit anderen Männern hat sich die Ehefrau

durch das Gottesurteil der Wasserprobe zu reinigen. (GH. § 132.) Gegen Ende des babylonischen Reiches wenigstens stand es aber sehr schlecht mit dem Halten der Treue. Quintus Curtius schildert die babylonischen Frauen der Zeit Alexanders des Großen: „Es gibt nichts Verdorbeneres als dies Volk und nichts Raffinierteres in den Künsten der Wollust und Sinnlichkeit; Väter und Mütter dulden, daß sich ihre Töchter ihren Gästen um Geld überließen, und Gatten waren hinsichtlich ihrer Ehefrauen nicht weniger duldsam. Die Babylonier gaben sich hauptsächlich der Völlerei und den daraus entstehenden Lastern hin. Die Frauen erschienen am Anfang ihrer Orgien bescheiden; dann aber entledigten sie sich ihrer Kleider Stück für Stück bis auf einen spärlichen Rest, und endlich waren sie, wenn die Scham nach und nach völlig verschwunden war, ganz nackt. Es waren dies aber nicht etwa öffentliche Dirnen, die sich preisgaben, nein, es waren die Weiber edelster Abkunft und ihre Töchter." Sehr interessant ist dagegen GH. § 135: „Wenn jemand kriegsgefangen wird, und in seinem Hause Lebensunterhalt nicht vorhanden ist, wenn dann seine Frau in ein anderes Haus geht und gebiert, und wenn später ihr Mann zurückkehrt und in seine Heimat kommt: dann soll dieses Weib zu ihrem Gatten zurückkehren, die Kinder aber (je) ihrem Vater folgen." War hingegen Nahrung vorhanden (GH. § 133), wird die Frau ins Wasser geworfen. Ist jemand entflohen und kehrt wieder, braucht die Frau nicht wieder zu ihm zurückzugehen. (GH. § 136.) Hier tritt die Milderung des GH. gegen die sumerischen Gesetze deutlich hervor. Dort wurde ein Weib, das sich vom Manne lossagt, ertränkt, während der Mann, der sich vom Weibe lossagt, nur $^1/_2$ Mine Silbers zu zahlen hat. (Hier ist mit Lossagen wohl Ehebruch gemeint; Hommel übersetzt: „Böses zufügt" und im semitischen Text: „feindlich behandelt".)

Wir haben noch der Ehescheidung zu gedenken. Darüber hat Jeremias in seinem Schriftchen „Moses und Hammurabi", Leipzig 1903, S. 12, eine sehr hübsche Zusammenstellung gemacht. Im Grunde genommen konnte sich der Mann jederzeit von der Frau scheiden. Das GH. § 137 sagt: Wenn jemand eine Nebenfrau, die ihm Kinder geboren hat, oder eine Ehefrau, die ihm Kinder geschenkt hat, zu verstoßen beabsichtigt, so soll er jenem Weibe ihre seriktu (Geschenke) zurückgeben und einen Nutzanteil an Feld, Garten und

Habe ihr geben, damit sie ihre Kinder aufziehe. Wenn sie ihre Kinder aufgezogen hat, so soll von allem, was ihre Kinder erhalten, ein Anteil wie der eines Sohnes ihr gegeben werden. Sie kann den Mann ihres Herzens heiraten. § 138. Wenn jemand seine Gattin, die ihm Kinder nicht geboren hat, verstößt, so soll er den Betrag der tirhâtu (Mahlschatz) ihr geben und die seriktu, die sie aus dem Hause des Vaters mitgebracht hat, ihr erstatten und sie so entlassen. Fehlt eine tirhâtu, so soll ihr der Mann nach § 139 dafür 1 Mine Silbers als Entlassungsgabe (uzubbu) geben. Man sieht also, daß im allgemeinen für Hauptfrau und Nebenfrau, besonders wenn sie Kinder geboren hatten, sehr gut gesorgt war. Eine liederliche Frau erhält nach gerichtlicher Überführung gar nichts; will sie der Mann nicht entlassen, so darf er ein anderes Weib nehmen und jene zur Magd machen (§ 141). Wegen Krankheit (lahbu) durfte nach § 148 eine Frau nicht verstoßen werden, doch konnte der Mann eine andere dazunehmen. Trotz aller scheinbaren Milde ist aber § 142 völlig patriarchalisch gefärbt: Wenn ein Weib mit ihrem Gatten streitet und spricht: Du verkehrst nicht mit mir, so sollen ihre Beweise für ihre Benachteiligung dargelegt werden: wenn sie schuldlos ist, ein Fehler ihrerseits nicht besteht, ihr Gatte sich herumtreibt, sie sehr vernachlässigt, dann soll dieses Weib keine Schuld haben, sie soll ihr Geschenk nehmen und in das Haus ihres Vaters zurückkehren. Wenn sie aber nicht schuldlos ist, d. h. wenn sie sich herumtreibt und ihren Gatten vernachlässigt, wird sie ins Wasser geworfen. Der Scheidungsbrief war recht einfach, so lesen wir bei Bruno:[51]) Schamaschrabi hat die Naram-tu verstoßen. Ihren . . . . . trägt sie (?) und ihre Abfindungssumme hat sie erhalten. Wenn die Naram-tu nun ein anderer heiratet, kann Schamasch-rabi dagegen nicht Widerspruch erheben.

Wir können also konstatieren, daß die babylonische Eheform durch die Semiten im wesentlichen zugunsten der Frau verbessert wurde, obwohl sie noch lange nicht auf dem Standpunkte der Ägypter gewesen sind.

4. Die Phönikier.

Ähnlich wie bei den Babyloniern und Assyriern stoßen wir bei den Phönikiern sofort auf Schwierigkeiten, wenn wir sie als rein semitisches Volk auffassen wollen, weil sie eine semitische Sprache reden. Wir haben oben gesehen, daß sie

der ersten Schicht der kanaanäischen Völkerwelle zuzuzählen sind, die etwa vor und um 2600 v. Chr. von Arabien aus nach den Euphratländern, Syrien und Palästina, flutete. Sie bestand aus verschiedenen kanaanitischen Kleinstämmen und den Phönikiern, wobei diese sich an der Meeresküste festsetzten. Jedenfalls steht nach der Darstellung der Feldzüge des Königs Sahure fest, daß die Bewohner der Küstenstädte Palästinas schon im 3. Jahrtausend Semiten waren.[1]) Hier fanden sie, wie auch v. Landau[2]) mit Recht annimmt, eine bereits vorhandene Kultur, feste Städte und offenbar weitergehende Verwandtschaftsbeziehungen der dort ansässigen Völker; denn die kolonisatorische Tätigkeit und die Entwicklung Phönikiens (aus den einfachen Beduinen heraus) wäre sonst unmöglich. Durch nachfolgende Stämme wurden sie offenbar über das Meer, z. B. nach Kypern, gedrängt. Ihre Kolonisation folgte teilweise mykenischen Spuren, teilweise wohl der ihrer Vorgänger in Phönikien; denn zu Siedlungskolonien ohne Grundlage wären die Phöniker zu schwach gewesen. Es wäre vielleicht möglich, daß dies libysche Völker waren, die dann ein ununterbrochenes Band herstellten zwischen Vorderasien und dem Westen Nordafrikas; erst durch die Eroberung des Deltas seitens der ägyptischen Könige der ersten Dynastien wäre es unterbrochen, und so die östliche Hälfte semitisiert worden. Sicher ist, daß schon vor der phönikischen Einwanderung die Gegenden am Mittelmeer zum babylonischen Reiche Sargons I. (um 2800) gehörten, das bis nach Kleinasien reichte. Er eroberte damals 31 Städte des Küstenlandes und unternahm dann einen drei Jahre währenden Kriegszug über das Mittelmeer, also offenbar nach Kolonien dieser Stadtbewohner. In diesem Zusammenhang wird auch jene Nachricht von Interesse sein, die Herodot von einem Priester in Tyrus bekam, daß der Tempel des Melkart vor 2300 Jahren gegründet sei, was, da Herodot ca. 450 v. Chr. lebte, gerade nach Sargon treffen würde, wenn man annimmt, daß er damals zerstört worden war. So stellen sich die Phönikier ebenfalls als ein durch längeres Konnubium mit fremden Stämmen entstandenes Mischvolk dar. Betrachten wir die Verhältnisse der Frauen, so sehen wir, daß neben dem weitest ausgebreiteten Hierodulenwesen eine verhältnismäßig große Wertschätzung der Frau festzustellen ist. Wir haben oben bereits über die religiöse Prostitution und ihr Motiv gehandelt (Seite 14 und 55) und möchten hier auf die reiche

Literaturangabe in der vorzüglichen Arbeit von W. v. Hertz[3]) hinweisen. „Keine willkommenere Gabe vermag das Weib der Gottheit darzubringen als den Lohn, den es für Preisgebung des eigenen Körpers erhalten hat.“[4]) Die Vorstellung, daß die Gottheiten von allem, was ihrer Gunst seinen Ursprung verdankt, die Erstlinge für sich beanspruchen, hat frühzeitig, wie es scheint, die Auffassung erzeugt, daß auf dem zum Weibe herangereiften Mädchen eine Art Tabu (Verbot) ruhe. In den Besitz eines demselben Gemeinwesen angehörigen Mannes durfte die Jungfrau nicht eher übergehen, mit ihm eine Ehe nicht schließen, bevor sie nicht durch Darbringung eines stellvertretenden Opfers von dem Herrenrechte der Gottheit, welche

Abb. 31. Frauen im Haine der Astarte. (Paris, Louvre.)

das Heranreifen bewirkt hatte, sich losgekauft hatte.[5]) Der stammesfremde Mann ist für diese Opfer besonders geeignet. Daß die den Semiten geläufige Mot'a-Ehe diese Anschauungen ebenso unterstützte, wie die Habgier der Priesterschaft und der Wunsch, sich eine möglichst große Summe Geldes als Mitgift für die Ehe zu verdienen, leuchtet ein. (Vgl. übrigens unten das Konnubium mit Fremden bei den Israeliten, S. 82.) Mit den Phönikiern verbreiteten sich diese Anschauungen über die gesamten Mittelmeerländer. Nach dem im zweiten Jahrhundert schreibenden Justin[6]) gingen die Mädchen in Kypern des Abends am Gestade spazieren und gaben sich den Fremden gegen Geld preis, das sie zu ihrer

Mitgift sparten. Besonders bekannt als Zentrale im karthagischen Gebiete war Sicca Venerea (in Numidien, südwestlich von Karthago). Dort standen kleine Zelte um den Tempel der Göttin, in denen die Mädchen der Besucher harrten, die von weither herbeiströmten. Die Achtung der Frauen litt nicht darunter, im Gegenteil, sie verheirateten sich, wie Valerius Maximus[7]) berichtet, besser, wenn sie der Göttin recht eifrig gedient hatten. Die Tempel hatten daher den Namen Succoth Benoth = Töchterhütten bekommen. Nicht anders war es am Berge Eryx in Sizilien. Unser Bild — Abb. 31— zeigt solche Frauen, in einem Haine wartend; in der Mitte steht die Göttin.[8]) Abb. 32 stellt ein Tempelmädchen mit der Handtrommel dar.

Abb. 32. Tempelmädchen. (Nach Pietschmann.)

Trotzdem spielt, wie gesagt, die Ehefrau — soviel wir davon wissen — eine immerhin sehr angesehene Rolle, wiewohl der Grundzug der Ehe patriarchalisch gewesen sein wird, allerdings nicht extrem. Die Kinder wurden wenigstens nach dem Vater benannt, und zwar so, daß immer der Name des Großvaters sich auf den Enkel vererbte. Die Ehehindernisse dürften nicht tief gegangen sein, denn nach der Sarkophaginschrift des Asmanasar II. (ca. 335 v. Chr.) heiratete sein Vater Tebnith, König von Sidon, seine Tante Amastaroth, die Tochter seines Großvaters. Diese war Priesterin der Astarte und führte zunächst mit Tebnith die Regentschaft, dann nach dessen Tode die Vormundschaft für ihren Sohn Asmanasar II., den sie ebenfalls überlebte.[9]) Ebenso scheinen Ehen zwischen den Kindern erlaubt gewesen zu sein, zumal wenn Rechtsansprüche in Betracht kamen. In Kition (auf Kypern) errichtet 'Abd-Osir, Sohn des 'Abd-su-sim, eine Grabstele für sich und seine Frau Ammat-Astoret.[10]) Andere Grabschriften sind daselbst von Athad, Tochter des 'Abd-Esmus, des Richters der Frau Ger-Melkarts, oder der Sammâ, Tochter eines Steinmetzen, oder der Ta'râ, Tochter eines Zimmermeisters, errichtet.[11]) In Idalion (Kypern) errichtet Bat-Sallûm ihren Enkeln Grabmäler,[12]) was alles

Zeichen der Freiheit der Frauen sind. Diese Stellung mag auch damit zusammenhängen, daß die Phönikier durch ihren seemännischen Beruf viel und lange auswärts waren, und so die Frauen eine gewisse Freiheit erlangen mußten. Dementsprechend werden auf Grabmälern auch Mann und Frau nebeneinander dargestellt (vgl. Abb. 33), Grabstein des Ehepaares Gadaeus und Secunda, errichtet von ihren Söhnen in Tunis, 3. Jahrh.

Abb. 88. Punischer Grabstein. Tunis, 3. Jahrh. n. Chr. (Berlin, Vorderas. Museum.)

5. Die kanaanitischen Stämme.

Wohl kaum dürfte im Orient eine Gegend zu finden sein, die einen derartigen Mischkessel von Völkern, Stämmen und Stammessplittern darstellt, wie gerade Palästina. Wir haben bei Phönikien bereits erwähnt, daß es wahrscheinlich ist, daß Palästina eine libysche oder doch den Libyern stammverwandte Urbevölkerung hatte; wissen können wir natürlich nichts von ihr. Von Interesse ist es jedenfalls, daß die Ausgrabungen von Macalister in Tell Djezer (Gezer) 1902 zeigten, daß die untersten Kulturschichten dieser wichtigen Stadt von einem höhlenbewohnenden Volke besiedelt waren, dem alle Metalle fehlten; erst in der 3. Schicht tritt Bronze auf und in der fünften Eisen neben dieser. Die 5. Schicht dürfte um 1500—1300 zu setzen sein, also kurz vor dem Eindringen der Hebräer, denn in der Zeit Sahuras (5. Dyn. um 2700 v. Chr.) haben wir sicher bereits semitische Bevölkerung. Ob dies schon die Choriter waren, die die israelitische Überlieferung als das älteste Volk Palästinas bezeichnet, wissen wir nicht. Jedenfalls

ſind um die gleiche Zeit, reſpektive etwas ſpäter, kanaanitiſche Einwanderer auch in Babylonien zu verzeichnen (ſiehe oben S. 52). Eine Reihe von Merkmalen laſſen es uns wahrſcheinlich werden, daß die Geſchlechtsverhältniſſe dieſer Stämme denen der Araber entſprachen. So ſind bei ihnen, ebenſo wie bei den Edomitern, viele Geſchlechter, Perſonen uſw. nach Tieren oder Pflanzen benannt, und zwar ſo charakteriſtiſch, daß wir mit Recht totemiſtiſche Stammeseinteilung annehmen dürfen, mithin exogame Eheverhältniſſe haben. So finden wir Ayah (= Milan), Anah (= Wildeſel), Dischan (= Gazelle), Aran (= Eſche) uſw.[1] Sodann haben unbedingt neue ſemitiſche Zuzüge ſtattgefunden, unter denen wohl auch Stämme waren, die ſpäter wieder bei den Hebräern auftauchten. Weit wichtiger aber war die um oder vor 2000 v. Chr. ſtattgehabte Beſiedlung des Landes durch die Amoriter

Abb. 34. „Aſtarte" aus Meggiddo.
(Nach Schumacher, Tell el Mutesellim, 1906. Fig. 8.)

Abb. 35. Kanaanit. „Aſtarte". (Nach Sellin, Eine Nachleſe a. d. Tell Ta'annek. Wien 1905.)

Abb. 36. Aſiat. Gefangene.
(Relief im Muſeum z. Leiden.)

(ſiehe oben S. 52), durch ſie erhielt Paläſtina ſeinen präiſraelitiſchen Charakter. Im 16. und 15. Jahrh. bildeten

sie im Hinterlande des Libanon einen eigenen Staat.[2]) Auch für sie dürfen wir Eheformen ähnlich den arabischen voraussetzen, mit dem Unterschied, daß ihr Seßhaftwerden in stark befestigten Städten die nomadischen Grundzüge modifizierte. Dagegen haben wir direkte Beweise, daß man die Töchter tötete (siehe oben S. 40). So deckte Sellin in Taanach ein Feld auf, in dem ca. 20 Kinder sich in großen Krügen beigesetzt vorfanden. Sie waren durch Erde einfach erstickt worden und nicht über eine Woche alt. Auch im Tempel zu Gezer fand man solche Leichen.[3]) Die religiöse Prostitution war sehr verbreitet, was aus der Unmenge von „Astarte"- und Totenkonkubinenfiguren hervorgeht, so in Abb. 34 u. 35. Diese gibt zugleich ein Bild der Tracht jener Mädchen. Zur Zeit der ägyptischen Expansionspolitik erblicken wir sie mehrfach als Gefangene dargestellt, so in Abb. 36, wo wir Männer und Frauen mit Kindern sehen, die von jungen Ägyptern geführt werden. Ganz besonders aber lieferten die Töchter Syriens den Hauptbestandteil der ägyptischen Harems. Sellin[4]) und nach ihm Vincent[5]) berichten uns kurz darüber.

6. Die Hebräer, Israeliten und Juden.

In diesem Kapitel haben wir drei Stufen zu behandeln, die Hebräer, die Israeliten und die Juden. Sie sind voneinander sehr verschieden, besonders die Hebräer haben mit den folgenden Gruppen nicht viel mehr gemein als zwei beliebige andere vorderasiatische Völker. Zunächst ist es wichtig, daß keine gleichzeitige biblische Quelle weiter zurückreicht als bis etwa 800 v. Chr., eine Zeit, die im Verhältnis zu den besprochenen Kulturvölkern äußerst niedrig ist. Die Zeit der Hebräer liegt aber völlig vor dieser Periode, ebenso die Anfänge der Zeit und die Blüte der Israeliten. Es ist äußerst wichtig für die Beurteilung der biblischen Quellen zum ältesten Eheleben, uns die ungefähre Entwicklung der Hebräer zu Israeliten und Juden zu betrachten. Die Geburt des eigentlichen Israelitentums liegt in der sogenannten Richterzeit, die wir um 1200 v. Chr. zu setzen haben; ein Ansatz dazu geht allerdings auf Moses zurück, denn — wie schon erwähnt — ein geschichtlicher Kern scheint in ihm zu stecken; Moses kann höchstens um 1300 v. Chr. angenommen werden. Was vor dem liegt, ist das Hebräertum. Die Hebräer sind eine Reihe von kanaanitischen Stämmen der zweiten Wanderungsperiode, die sich stark mit aramäischen und anderen Elementen ver-

mischten. Von allen diesen Gruppen pflanzten sich geschichtliche Erinnerungen fort; zu den aramäischen gehört vor allem die Erzählung von Abraham, insonderheit das 14. Kapitel der Genesis. In ihm dürfte man es mit einem Stammesfürsten aramäischer Horden zu tun haben, die der Verbindung des Westlandes (Palästinas) mit Babylonien gefährlich wurden; selbstverständlich ist seine ganze Persönlichkeit stark mit mythischen und stammesheroischen Elementen durchsetzt. Hebräer ist er also nicht und kam in die biblischen Bücher eben nur, weil aramäische Stämme sich frühzeitig mit kanaanitischen mischten. Ähnlich scheint Jakob ein Stamm zu sein, der nicht der zweiten kanaanäischen Schicht angehörte.[1]) Fast könnte es scheinen, als ob ihm überhaupt hebräische Elemente ganz fehlten. Er ist es auch, der sich der Einführung des Jahvekultes widersetzt zu haben scheint, denn eine Sage läßt seinen gleichnamigen Stammesgott und Jahve erfolgreich ringen, wobei Jahve — wie auch beim Passah — als unheimlicher, nächtlich umgehender und mordender Dämon erscheint, der, wie alle Geister, das Morgenrot fürchten muß. In den Erzählungen von Abraham und Jakob steckt die Erinnerung an viel mächtigere Stämme und Stammesgebilde, als es die Israeliten jemals waren, die Zeit Davids und Salomos vielleicht allein ausgenommen. Es waren nur noch Trümmer, die sich den hebräischen Horden anschlossen. Die Stämme Jakob und Joseph befanden sich bereits in Palästina, als noch keine Hebräer da waren, denn auf den Pylonen von Karnak, die aus der Zeit Thutmoses III. stammen, sind sie als kanaanitische Städte (Ja'kob-el und Jaschup-el) bereits genannt. Der Stamm Jaschup (Joseph) mag ein Teil des Gefolges der Hiksos gewesen und mit ihnen aus Ägypten ausgewiesen worden sein, daher mögen auch die ägyptischen Erinnerungen im Alten Testament stammen, die natürlich nicht Fabel sein können. (Moses kann dann allerdings nicht dort gewesen sein, denn die Austreibung erfolgte unter A'ahmes um 1500 v. Chr., während Moses kaum vor 1300 zu denken ist; über die Entstehung seiner Jugendgeschichte haben wir bereits oben gesprochen.) Das Reich Thutmoses III. reichte bis an den Euphrat, aber schon unter Thutmose IV. stieg von den kleinasiatischen Bergen ein Volk herab, das später Cheta (Hettiter) genannt wurde; diese Bevölkerung drängte natürlich die in Nordsyrien sitzenden Aramäer und Kanaanäer nach Süden, und um wenige Jahre später erfahren wir aus

dem Amarnabriefwechsel, daß die syrischen und palästinensischen Vasallen der ägyptischen Könige um Hilfe bitten gegen den Einfall der Chabiri. Diese sind offenbar die Kanaanäer der zweiten Schicht. Sie saßen neben den Aramäern um Hebron und stifteten von hier aus den Kampf gegen Palästina an. Zu diesen Chabiri gehörten sicherlich auch Stämme, die sich später unter den Hebräern finden, und diese scheinen sogar der Kern gewesen zu sein, weil an ihnen der Name haften blieb. Außerdem werden dazu wohl die Edomiter und Moabiter gehört haben. (Die Edomiter wurden zwar als 'a-du-ma schon Papyrus Anast 6, 4, 14 erwähnt, als auf dem Feld des Pharao zeltend.) Diese Gruppen wurden dann auch in Palästina seßhaft, in dem schon die kanaanitischen Stämme der ersten Wanderung, zu denen auch die Phönikier gehörten, saßen. Wichtig ist, daß sie deren Sprache annahmen. Wir haben also zunächst ein aramäisch-kanaanitisches Mischvolk (aramäisch war z. B. der Stamm Gad, benannt nach seinem Stammesgott, dem aramäischen Glücksgott Gad; auch Asser [ägyptisch: 'asêr] scheint aramäisch zu sein, benannt nach der arabischen Landschaft Assur; er sitzt bereits unter Ramses II. nördlich vom Berg Karmel und war so mächtig, daß er ganz Nordpalästina repräsentierte.[2]) Die biblische Überlieferung faßt übrigens beide als Brüder und als Söhne der Silpa auf.). Schon um 1277 müssen sich diese Nordstämme unter dem gemeinsamen Namen „Israel" zusammengetan haben, wahrscheinlich durch gemeinsame Sprache und den Elkult verbunden. Wenigstens erwähnt die berühmte ägyptische Inschrift Meremptahs „den Stamm Israel" zusammen mit Phönikien und sagt davon: „Israel (Isir'sr) ist verwüstet, sein Geschlecht ist nicht mehr."

Eine Reihe anderer kanaanitischer Stämme zeltete am Sinai im Verein mit den Kenitern; es waren u. a. Ruben, Simeon, Levi und Juda (also die Leastämme). Sie hatten auch den kenitischen Wind- und Wettergott Jahve[3]) zum ihrigen gemacht. Ihr Gesetzgeber war Moses, doch wird dieses Gesetz nicht viel größer gewesen sein als etwa die zehn Gebote. Welche Gründe sie bewogen haben, nach Norden zu wandern, wissen wir nicht, vielleicht erschienen sie den Ägyptern als unbequeme Nachbarn. Ihre Ankunft mag sich vor 1200 vollzogen haben. Bei der Niederlassung ging der Stamm Levi unter, während Ephraim und Manasse (die vielleicht Beduinenstämme waren und in Gosen zelteten) sich ihnen an-

schlossen. Diese erhielten bei der Besetzung die Gegend von Sichem, wo vordem Jaschup-el gesessen hatte. Die nomadischen Stämme mußten so allmählich seßhaft werden und traten teilweise ins Konnubium mit den ansässigen Völkern und Stämmen, worauf wir näher zurückkommen. Es ist klar, daß im Kampfe zweier Völker verschiedener Kultur im allgemeinen das kulturell höherstehende den Sieg behält, wenn es auch der Waffengewalt unterlegen ist. Diese Kämpfe füllen die sogenannte Richterzeit aus. Durch die Errichtung des Königtums hatte der Jahvismus eigentlich einen Rückschlag erlitten, aber er glich es wieder aus dadurch, daß es ihm gelang, die Anerkennung des jahvistischen Stammesfürsten von Juda, David, zum Könige von Israel durchzusetzen. Allerdings konnte dieser sich späterhin auch nicht allein auf den Jahvismus stützen. So sahen die Jahvepriester bald den Kult ihres Gottes durch die kanaanitischen Ba'ale usw. bedroht, zumal als Jahve anfing, seine finstere, unheimliche Dämonengestalt allmählich gegen einen milden Kulturgott einzutauschen, nach dem Vorbild der Ba'ale. So wird — ähnlich wie im Mohammedanismus die Derwische — auch hier eine Rotte wilder Jahveverehrer gezeitigt, die in härenem Gewande, das Jahvezeichen an der Stirne, tanzend und tobend das Land durchzogen (vgl. den jahvistischen König David) und eine rasende Propaganda für ihre Gotteslehre begannen. Es ist der Anfang des Prophetentums. Man kann nicht daran zweifeln, daß es dionysischen Momenten des Ba'als-

Abb. 37. Bauern von Juda vor Sanherib.
(Nach Maspert, Histoire III, 127.)

kultes entsprang, also lediglich eine Nachbildung des Vorgehens der Gegner war, nur mit dem Unterschiede, daß die Ba'alspropheten milder auftraten, während die Jahvepropheten eine fanatische Raserei antrieb. Diese Propheten lebten vom Bettel und waren so an sich selbständig; den Höhepunkt erreichte dieser streitbare Fanatismus unter Elias und Elisa, beide vollkommen der alten Prophetengruppe angehörig. „Geeifert, geeifert habe ich für Jahve Zebaoth," sagt Elias von sich selbst. Besonders waren sie Gegner des Königtums, das dem von ihnen gewünschten theokratischen Staatswesen als eine Kulturerrungenschaft im Wege stand, zumal, was bei der gemischten Bevölkerung Palästinas ganz selbstverständlich war, die Könige keine Jahvefanatiker sein konnten und auch keinen Grund hatten, es zu sein. So stiftete Elisa die bluttriefende Ausrottung des verdienstvollen Königshauses an, und besonders in ihrem Verhalten gegen die tatkräftige Königin Isebel (deren Namen offenbar anders lautete und von ihnen in blindem Fanatismus in sebel = „Mist" umgestaltet wurde, wie Kautzsch richtig vermutet) zeigte sich ihre kulturfeindliche Art. Später hörte die Raserei auf, und das Prophetentum bekämpfte das Königshaus in Schriften und Intrigen zum Teil mystischen Inhalts. So gelang es ihnen schließlich, dem Jahvekult die Vorherrschaft zu sichern, aber zugleich führten sie den sozialen und kulturellen Untergang Israels und Judas herbei. Nach dem Exil traten sie neuerdings auf, diesmal in Gestalt von phantastischen Theokraten, die es ebenfalls dahin brachten, daß eine kulturelle Entwicklung des Judentums unmöglich wurde: die Theokratie mußte an der realen Kulturmacht Roms zerschellen. —

Aber noch haben wir es mit zwei wichtigen Beimischungen zu tun. Ausgehend von der Frage, woher die blonden Juden kommen, hat v. Luschan[4]) den Nachweis geführt, daß diese Erscheinung auf uralter Vererbung basiert. Bereits in der Mitte des zweiten Jahrtausends erscheint auf ägyptischen Wandgemälden unter den Amoritern (Amurru) ein blondhaariges und blauäugiges Volk mit heller Haut in Nordpalästina und Syrien. Dies waren Indogermanen (wir werden später näher von ihnen sprechen). Auch die Philister dürften indogermanischer Herkunft gewesen sein. Ferner sind die heutigen Juden kurzköpfig, während die Semiten langköpfig sind. Diese Kurzköpfe gehen ebenfalls in jene

Frühzeit zurück, denn die mit den Armeniern verwandte Urbevölkerung Kleinasiens, zu der die Cheta (Hettiter) gehörten, war extrem kurzköpfig. Wir wissen aber, daß die Israeliten mit beiden Völkern zeitweise im Konnubium lebten, ja, es ist nicht ausgeschlossen, daß verschiedene Stämme auch sonst in irgendwelchen Beziehungen zu ihnen standen. Man darf sogar mit Sicherheit behaupten, daß an den heutigen europäischen Juden kaum noch etwas von semitischen Elementen erkennbar ist; diese sind in der alarodischen (armenoiden) Völkergruppe untergegangen, zu der die heutigen Juden gehören. Wir erhalten also so eine einfache Gliederung für die Entwicklung dieses eigenartigen Völkergebildes, die sich folgendermaßen darstellt:

1. Hebräer bis herab zur Richterzeit, d. h. zum Beginn des Kampfes zwischen Jahve und den Ba'alen. (Zeit des bedingungslosen Konnubiums mit den übrigen Stämmen.)
2. Israeliten scheiden sich aus den Hebräern als die Jahveanhänger aus; Periode des Kampfes, der Jahve zum alleinigen Gott machen will. Zeit des bedingten Konnubiums.
3. Die Juden vom Exil ab; Zeit der Ummauerung und Abschließung der Städte; Übergang des Jahvekultes auf ein Völkergemisch alarodischer Herkunft; Periode des absolut verbotenen Konnubiums.

Wir sehen deutlich, daß die biblischen Schriften, die in ihrer abgeschlossenen Gestalt nachexilisch sind, cum grano salis zu nehmen sind. Sie sind, so wie sie uns vorliegen, das Werk der Redaktion einer theokratischen Gesellschaft (Esra und Nehemia), die alle älteren Bräuche im Sinne ihrer Lehren umdeuten wollte und das ihr nicht zusagende Leben früherer Zeit einfach unter dem Spiegel des Schlechten darstellt; was den späteren Eiferern nicht an den Sitten der Vorzeit paßte, wurde auch für diese als schlecht hingestellt. Mit anderen Worten, die biblischen Schriften kommen für uns für die frühere Zeit zwar als Quellen, nicht aber als Maßstab dafür in Betracht, was damals als gut oder nicht gut galt, oder was damals Sitte oder Vergehen war. Die einzelnen Quellenschriften der Bibel sind in ihrer Niederschrift sehr jung. So gehört der Jahvist dem neunten Jahrhundert, der Elohist dem achten, das Deuteronomium dem Ende des siebenten Jahrhunderts an, während der Priesterkodex ca. 586 in Babylon verfaßt wurde.

Nach diesen Worten wird die folgende Entwicklung des Ehelebens verständlich werden.

Liebesleben tritt uns eigentlich, was wohl verständlich sein wird, wenig entgegen; alles, was wir sehen, sind rein physische Beziehungen. Diese aber haben anscheinend einen sehr breiten Raum eingenommen und waren von kanaanitischen und phönikischen Stämmen beeinflußt. Dementsprechend finden wir viele sog. Astartefiguren in israelitischen Gräbern.[5]) Diese Figuren scheinen vielfach Totenkonkubinen zu sein (vgl. oben S. 20). Unsere Abb. 38 stellt eine solche aus israelitischer Zeit, gefunden in Lachis, dar. Die Prostitution aller Art scheint sogar sehr bedeutend gewesen zu sein; denn nach Jer. 3, 2; Ezech. 23; Ep. Jer. 43 sitzen die Mädchen, in Schleier gehüllt, an den Wegen oder streifen mit Musik und Gesang in der Stadt umher (Jes. 23, 15 ff., Jos. 2, ff.). Wo Liebesleben etwas hervortritt, sind es die Beziehungen, die sich im Konnubium mit den verschiedenen Stämmen ergeben, das überhaupt so ziemlich als der wichtigste Teil für die Geschichte der hebräischen Ehe erscheint. Die Israeliten sind, wie wir oben gesehen haben, ebensowenig ein Volk, wie es die Hebräer waren; beide sind ein mehr oder minder festgefügtes Gebilde von Stämmen, ähnlich wie die Araber. So tritt denn auch bei den Israeliten die Ehe im Konnubium meist in einer Form auf, die der arabischen sadîqa-Ehe entspricht (siehe oben S. 45 und 55), dabei stark mutterrechtlich beeinflußt, weil ja die Hebräer kein festes Landgebiet hatten, sondern unter anderen Stämmen wohnten und so sehr vielfach in Haus und Stamm des Schwiegervaters eingingen. Ein großer Teil dieser kanaanitischen Stämme ging dann später unter den Israeliten und Juden auf, was deutlich nachweisbar ist. Denn nach dem Deborahlied hatte Israel 40 000 streitbare Männer, während bei der Volkszählung Joabs in Israel 800 000, in Juda 500 000 waffenfähige Männer waren.[6]) Es ist ganz ausgeschlossen, daß bei den furchtbaren Kämpfen der Richterzeit sich in ca. 200 Jahren ein Volk von 40 000 waffenfähigen Männern auf 1 300 000 vermehren kann, außer eben dadurch, daß es Zuzug anderer Völker erhält. Wie klein die hebräischen

Abb. 38. „Astarte" (Totenkonkubine) von Lachis aus israel. Zeit. (Nach Bliß a Mound. Fig. 111.)

und israelitischen Stämme waren, sieht man daran, daß Jerubbaal mit nur 300 Mann gegen die Midianiter kämpft, und daß der Stamm Dan nur 600 Krieger aufweist. In der hebräischen Periode, die wir oben die des bedingungslosen Konnubiums genannt haben, finden wir gleich zwei Stellen, die uns dies bestätigen. So sagt Richter 3, 5: Die Israeliten heirateten die Töchter der Kanaanäer, Hettiter usw., und Juda 3, 5: Die Söhne Israels wohnten inmitten des Kanaaniters, des Hettiters, des Pheresiters, des Heviters, des Jebusiters, und sie nahmen sich deren Töchter zu Weibern, und ihre Töchter gaben sie deren Söhnen. So sehen wir die Beziehungen Gideons zur Sichemitin (Juda 8, 31) als besonders interessant dadurch, daß hier gezeigt wird, wie der Mann zum Weibe kommen muß (nach Sichem), und der Sohn dieser Ehe (Abimelech) zum Stamm der Mutter gehört (Richter 8, 31; 9, 2). Ganz ähnlich sind die Ehen Simsons mit den beiden Mädchen der Philister. Auch hier sollte mit der Tochter aus Thimna das erste Beilager im Hause des Schwiegervaters geschehen. Sieben Tage waren für die Hochzeit festgesetzt, ebenso bei seinem Verhältnis zu Delila. Auch hier weilt Simson, wenn er sein Weib besucht, stets bei den Philistern. Salmon (aus dem Stamm Juda) heiratet die Rahab aus Jericho, von der man weiß, daß sie mehrere solcher Ehen eingegangen hat. Umgekehrt aber sehen wir auch fremde Männer unter den Israeliten weilen. So ist der Hettiter Uria mit der Israelitin Bathseba vermählt und weilt in ihrem Hause; zu ähnlicher Zeit lebte nach 1. Könige 7, 14 ein tyrischer Künstler mit einem Weibe des Stammes Naphtali in solcher Ehe usw.[7]) Weitergehende Spuren sind von der Folgezeit absichtlich verwischt worden. So ist der Bericht über das Konnubium des Stammes Jakob mit dem Stamme Sichem (Gen. 34) völlig verdreht worden. Dort gibt Jakob das Konnubium mit Sichem unter gewissen Bedingungen zu. (Die Beschneidung kann nicht Bedingung gewesen sein, wie Gen. 34 schreibt, da die kanaanitischen Stämme an sich alle beschnitten waren.) Der Jahvestamm Simeon und die Reste Levis überfallen dagegen die Sichemiten und machen alles nieder; so mag der wirkliche Vorgang gewesen sein. In dem Berichte Gen. 34 laufen nämlich zwei Berichte, ein jahvistischer und der des Priesterkodex, nebeneinander her, aber bereits der jahvistische Bericht ist gefärbt.[8]) Ähnlich verwirrt ist der Bericht über das Konnubium zwischen

verschiedenen jahvistischen Stämmen und den Moabitern und Midianitern. Wir erfahren, daß 24000 Mann der Israeliten im Konnubium lebten, worin natürlich eine ebenso große Übertreibung liegt, wie darin, daß 32000 Mädchen nach der Ausrottung der Midianiter übriggeblieben seien. Zu welchem Unsinn dieses fanatische Umgestalten führte, zeigt die talmudistische Erzählung, daß der Stammesfürst von Simeon, Zambri, an einem Tage 424mal mit Cozbi, der Tochter des midianitischen Häuptlings Sur, verkehrt hätte. (Num. 31.) Den Grund dieser Umgestaltungen werden wir im folgenden näher besprechen.

Betrachten wir nun die Eheform, so ist dafür charakteristisch, daß das Weib seinem Stamme verbleibt, und daß diesem auch seine Kinder gehören, während der Mann zu ihm entweder besuchsweise kommt oder sich ebenfalls diesem Stamme anschließt. Wir haben also genau dasselbe vor uns, was wir bei den Arabern als sadîqa-Ehe (S. 55), bei den Babyloniern als nudunnû-Ehe (S. 45) bezeichnet haben. Bereits Wellhausen und Bertholet haben dies in betreff der Araber erkannt. Ging der Mann in den Stamm der Frau über, so wurde er diesem gegenüber ein gâr (Ger), eine Art Schutzbefohlener. Er mußte dann (vgl. Uria), genau wie bei den Arabern, für den Stamm der Mutter kämpfen. Es leuchtet von selbst ein, daß durch solche Verhältnisse die schwächeren jahvistischen Stämme sich in ihrer Eigenart bedroht sahen, da sie ja den Kanaanitern und anderen Völkern gegenüber weit in der Minderzahl waren, und so traten sie gegen das Konnubium auf. (Wohl der gleiche Grund, aus dem später Mohammed mit aller Energie für die Ba'alsehe eintritt, wenn er auch die sadîqa-Ehe nicht verdrängen konnte.) So eröffnen denn die Jahvepriester und später die Propheten und Vertreter des Theokratentums einen wahren Vernichtungskampf gegen das Konnubium, durch das allein die Hebräer mächtig und einigermaßen kultiviert geworden waren. Diese Kämpfe ziehen dann die einschneidende Linie, die die Ehe der früheren Zeit, die in nichts von der der arabischen Beduinen verschieden war, zur spezifisch israelitischen und späterhin jüdischen macht. Sie sind wichtig, weil mit ihnen jede Entwicklung des Liebesgefühles, das nur auf der freieren nedan-Ehe[9]) sich hätte ausbilden können, unterbrochen wurde, denn die theokratisch-jahvistische Richtung gab

die Handhabe, alle Beziehungen zum Patriarchate nach jeder Hinsicht zu kräftigen. Das einzige wirkliche Liebesgedicht, das wir besitzen, ist das Hohe Lied; aber gerade dieses ist ein deutliches Beispiel für die nedan-Ehe. So finden wir schließlich gesetzlich verboten (5. Mos. 7, 2. 3) die Ehe mit folgenden Völkern: Hettiter, Girgesiter, Emoriter, Kanaaniter, Pherisiter, Heviter, Jebusiter, also gerade jenen Stämmen, mit denen noch in der Richterzeit das Konnubium bestand. Jedenfalls galt das Verbot auch den Stämmen, die von der Aufnahme in die israelitische Gemeinde ausgeschlossen waren, nämlich den Männern der Ammoniter, Moabiter, Ägypter, Edomiter und wahrscheinlich der Amalekiter. Dieser Wahn artet später zum reinen Kastenwesen aus. Zunächst wurde (Kethub. II. 9) den Priesterinnen in einer Stadt der Umgang mit ihren Männern verboten, solange diese Stadt belagert wurde, wenn nicht wenigstens von Knechten oder Mägden bestätigt wurde, daß sie von den Feinden unberührt geblieben sind. Das eigene Zeugnis des Mannes hatte keine Gültigkeit! Noch weiter ging man nach der Rückkehr von Babel, wo man die Bevölkerung nach der vermeintlichen Reinheit ihres Blutes in zehn Klassen teilte, von denen nur gewisse Gruppen sich heiraten durften.[10]) Dementsprechend wurden auch für verbotenen geschlechtlichen Umgang im rabbinischen Rechte vier Stufen der Straffälligkeit geschaffen, womit die jüdische Theokratie wohl den Höhepunkt auf diesem Gebiete erreicht haben dürfte. Damit war das talmudische Recht dahin gelangt, daß den Juden das Konnubium mit allen Nichtjuden („Heiden") verboten wurde.[11])

So kam es vor allem, daß bereits die israelitischen Gesetze alle jene Verbindungen der nedan-Ehe als Buhlerei und Hurerei bezeichneten und unter strenge Strafe stellten. Was ursprünglich für die Nichtisraeliten galt, wurde dann auf die eigenen Töchter übertragen, und so die Hochschätzung der Jungfrauschaft als bestes Bollwerk gegen den unberechtigten außerehelichen Verkehr geschaffen, da die Ehe ja ebenso beaufsichtigt war. So heißt es 5. Mos. 23, 18: Es soll keine sich Preisgebende (qedeschah) sein unter den Töchtern Israels und kein sich Preisgebender (qadesch) unter den Söhnen Israels; dazu ferner 2. Mos. 22, 15 u. 16: Wer eine unverlobte Jungfrau verführt, der muß sie mit Erteilung der Morgengabe zur Frau machen. Weigert sich der Vater, so zahlt er den gewöhnlichen Betrag der der Jungfrau-

schaft gebührenden Morgengabe, und 5. Mos. 22, 28 u. 29: Wenn jemand eine unverlobte Jungfrau antrifft, sie ergreift und ihr beiliegt, und sie werden gefunden, der soll dem Vater derselben 50 Silberstücke geben, sie zur Frau nehmen und sich nicht von ihr scheiden können. Das rabbinische Recht (Ketub. III. 4) macht wieder die feinsten Unterschiede: Wer ein Mädchen nach erlangter Mannbarkeit (zwölf Jahre) durch Überredung verführt, hat zu zahlen:

1. Kenas, das im Gesetz bestimmte Strafgeld;
2. Boscheth für die angetane Schmach;
3. Pegam für den herabgesetzten Personenwert der Verführten;
4. Zaar, ein Schmerzensgeld, wenn er ihr Gewalt angetan hat.

Eine Priestertochter, die sich zur „Buhlerin" hergibt, ward nach israelitischem Rechte gar verbrannt; nach rabbinischem Rechte wird sie und ihr Verführer gesteinigt, wenn sie eben verlobt war; ein falscher Angeber hingegen wird erdrosselt.[12]) Derjenige Mann aber, der einer Buhlerin beiwohnt, wird mit 40 Geißelhieben bestraft.[13]) Damit war — als Mittel zum Zweck — die Jungfräulichkeit zum Ideal des unverheirateten Weibes gemacht, und zugleich der patriarchalischen Idee eine wesentliche Stütze verliehen, denn wer seine neuvermählte Frau nicht als Jungfrau fand, konnte sie zur Türe vor ihres Vaters Haus führen, und die Bewohner der Stadt sollen sie steinigen (5. Mos. 22, 20 u. 21). Über die Jungfrauenprobe vgl. „Urgeschichte der Ehe" S. 40 und später S. 98. Die ältere Zeit der Hebräer hatte wenig auf die Jungfrauschaft gegeben — ähnlich den anderen Völkern —, denn Lot bietet seine Töchter den Sodomiten an, damit sie seine Gäste nicht schänden, ebenso der alte Ephraimit zu Gabaa den Benjaminten, die mit seinem Gaste das gleiche vorhatten (Richter 19), und von Rebekka wird später als besonderer Vorzug gerühmt (Gen. 24, 16): „Sie war ein schönes Mädchen, noch Jungfrau, und kein Mann hatte noch mit ihr verkehrt." Noch im Anfang der prophetischen Zeit (um 800 v. Chr.) war den Frauen große Freiheit gestattet, denn gerade an diesem Punkte setzt Amos ein, wenn er sagt, daß die Weiber dem Weintrinken ergeben waren und schamlos Mittel verlangten von den Ehemännern, um ihre Leidenschaften befriedigen zu können.[14]) Daß natürlich Prostitution vorhanden

war, sowohl religiöse als wirkliche, ist klar. Wir haben oben, S. 82, bereits davon gesprochen.

Die Art der nedan-Ehe hat uns bereits auf Spuren des alten Mutterrechtes geführt, und wir werden sehen, daß es bei den Hebräern vollauf vorhanden gewesen sein muß, ja seine Reste ziehen sich noch bis in jüdische Zeit. Dabei möchten wir vorausschicken, daß diese Spuren im Jahvisten auftreten, während der Priesterkodex — wie das nicht anders zu erwarten ist — das Vaterrecht vertritt. Alle jene Merkmale, die wir z. B. bei den Arabern feststellten, finden wir auch hier; natürlich häufig umgedreht, wegen des bestimmten Zweckes der biblischen Schriften. Zunächst sind Spuren der früheren Gültigkeit der Geschwisterehe vorhanden, denn nur so ist es möglich, daß chesed, was später als „Unzucht mit der Schwester" bezeichnet wird, zugleich „Liebe und Zärtlichkeit" heißen kann. Eine Ehe zwischen Halbgeschwistern haben Abraham und Sara geschlossen. (Gen. 20, 12: Sie ist auch meine Schwester, weil sie die Tochter meines Vaters ist, nicht aber die meiner Mutter.) Ebenso bestand wohl ursprünglich zwischen Amnon und Thamar (2. Sam. 13) eine derartige Ehe; die Anschauung der späteren Zeit hat ein Verbrechen daraus gemacht, obwohl es 2. Sam. 13, 13 heißt: Rede mit dem König, er wird mich dir nicht versagen. Daß die Frau im Hause ihres Stammes bleiben kann, haben wir bereits oben beim Konnubium erörtert. Der Levit von Ephraim (Richter 19) bleibt längere Zeit im Hause seines bethlehemitischen Weibes. Isaaks Knecht Elieser fragt (Gen. 24, 5), was er zu tun hätte, wenn Rebekka ihm nicht folgen würde, und bei der Werbung wird sie von ihren Angehörigen gefragt, ob sie mit wegziehen wolle (Gen. 24, 58). Daß diese Anschauung sehr tief gewurzelt war, zeigt ihr Übergang ins rabbinische Recht. Hier wird Palästina in drei Landschaften geteilt: Judäa, das Gebiet jenseits des Jordan und Galiläa. Die Frau ist nicht gezwungen, mit ihrem Manne von einem Gebiete ins andere überzugehen, ja, sie braucht ihm (nach Kethub. XIII. 10) nicht einmal von einem größeren und angenehmeren Orte an einen kleinen zu folgen und umgekehrt. Auch das Frauenzelt findet sich sehr deutlich wieder. Bereits bei den Arabern konnte die Frau Fremdlinge beschützen, die zu ihr ins Zelt flohen. So flieht Sisara, der Feldherr des kanaanitischen Königs Jabin, nach seiner Niederlage in das Frauenzelt der Jahel, wird allerdings von

ihr meuchlings ermordet. Von Isaak erfahren wir (Gen. 24, 67), daß er Rebekka in das Zelt seiner Mutter Sara führte. Es war sicherlich ursprünglich — genau wie bei den Arabern — das Wichtigste bei der Eheschließung, daß das Zelt aufgestellt wurde, denn „er kam herein" ist soviel wie: „er heiratete". Aus dem Zelte wurde schließlich das éres (arabisch: 'arsh), das bedeckte Brautbett, das in der chuppa, dem Traubaldachin (Ps. 19, 6, Joel 2, 16), bis heute fortlebt[15]) und sogar als velamen coeleste in den christlichen Ritus überging. Sehr wichtig war auch die Namengebung. Gen. 24, 24 nennt Rebekka ihren Vater Bethuel zuerst als Sohn seiner Mutter. Lea benennt ihre Söhne, ebenso Rahel, und beide benannten auch die Söhne, die ihre Mägde Bilha und Silpa gebaren. Später galt das Mutterrecht nur dann, wenn die Mutter unfrei war. Einen Übergang zum Vaterrecht bildet das Ablösungsrecht, das dem Vater zustand. So adoptierte Jakob seine Enkel Ephraim und Manasse, weil sie sonst der gens ihrer Mutter zugefallen wären. Daß Frauen Regentinnen waren, will mir als Einfluß einer späteren Zeit erscheinen; denn das israelitische Weib war von Haus aus zu unfrei, um sich zu solcher Würde aufzuschwingen. Die Spuren des Mutterrechts sind ja in Israel schwächer, als bei den vorher behandelten Völkern, aber man muß eben immer bedenken, daß wir Quellen haben, in denen gerade zugunsten des Vaterrechtes gewendet wurde.[16]) Schon in der ältesten Zeit ist aber übrigens das Patriarchat nachweisbar. Das männliche Familienoberhaupt hatte nur einen Erben, und dieser galt als Sohn. Auch die Verlobung dieses Erben war Sache des Vaters, eine Gepflogenheit, die sich auch in der israelitischen Zeit erhalten hat. Ja, man kann sagen, daß der verheiratete Sohn ebensowenig wie die Gattin von der väterlichen Gewalt befreit war. Die Frau ist überhaupt nur da, um Kinder zu gebären und Arbeiten zu verrichten, wofür sie Kleidung und Nahrung erhält. Die Gesetze schützten diese patria potestas (väterliche Gewalt, Ausdruck des römischen Rechtes) mit äußerster Energie. So wurde (5. Mos. 18—21) ein widerspenstiger Sohn gezüchtigt; hörte er trotzdem nicht, so konnte ihn der Vater vor die Ältesten der Stadt führen lassen, die am Tore Gericht hielten. War er überführt, so wurde er durch die Männer der Stadt gesteinigt. Dieses barbarische Vorgehen wurde allerdings durch das rabbinische Gesetz so mit Klauseln versehen, daß es fast

nicht mehr in Anwendung kommen konnte. Zunächst mußte der Sohn vollkommen mannbar, die Eltern sich völlig einig und nicht gebrechlich (blind, taub, lahm) sein. Außerdem mußte der Angeklagte schon vorher vor drei Richtern Züchtigung erhalten haben, und dann erst konnte er im Wiederholungsfall vor ein Gericht von 23 Richtern gestellt werden, unter denen sich diese drei befinden mußten. Echt patriarchalisch ist auch die Dienstehe, für die wir in der Erzählung von Jakob ein sehr bezeichnendes Beispiel haben. (Gen. 29.) Dort, wo die Kaufsumme für das Weib mangelte, konnte eine Dienstleistung Platz greifen, die in unserm speziellen Falle sich auf sieben Jahre für Lea und ebensoviel für Rahel erstreckt. (Vgl. „Urgeschichte der Ehe" S. 78.) Im Grunde war die hebräische Ehe sowohl wie die israelitische und jüdische polygam, und es scheint, daß in ältester Zeit das Beilager gewechselt hat, weil Rahel es für eine Nacht (gegen dudaim = Mandragora?) an Lea abtritt. (Gen. 30, 14 ff.) In älterer Zeit tritt besonders die Bigamie öfters hervor, worauf schon Engert: „Ehe und Familienrecht der Hebräer", S. 27, verweist. So hatten Lamech, Esau, Jakob, Elkana ꝛc. je zwei Weiber, und noch in prophetischer Zeit wurden Jahve 2 Frauen: Israel und Juda zugeschrieben (Jes. 3, 6 ff; Ezech. 23). Von Gideon heißt es (Richter 8, 30): Er hatte 70 Söhne, die aus seiner Hüfte gekommen waren, denn er hatte viele Weiber. Moses reduzierte die Polygamie auf vier Frauen, ließ aber die Zahl der Beischläferinnen unbeschränkt. In der Zeit Davids z. B. war die Polygamie trotzdem sehr in Schwung. Er hatte sieben Frauen und viele Nebenfrauen, zu denen später noch die Bethsaba und die Abigail tritt, diese allerdings zu einer Zeit, wo er ihr nicht mehr beiwohnen konnte. Im fünften Jahrhundert ungefähr beginnt dann eine gewisse Abnahme in der Polygamie, und 393 verbot den Juden ein Gesetz von Theodosius, daß sie sich nach ihren Gebräuchen verheiraten durften, was sich, wie Schaible[17]) richtig betont, nur auf die Polygamie beziehen kann. Dennoch war dieses Verbot kein durchgreifendes, denn definitiv beendet wurde sie erst durch die unter Rabbi Gerson 1060 n. Chr. zu Worms abgehaltene Synode, um allerdings 1340 wieder neu einzusetzen, da viele Länder das Verbot nicht angenommen hatten. Für die Nebenfrauen scheint in der älteren Zeit dasselbe zu gelten, was wir oben S. 61 von den Babyloniern feststellten. Der Ehefrau, ganz gleich, ob fruchtbar oder nicht,

ſtand es frei, ihrem Gatten auch noch eine Magd ('am'a) beizulegen (z. B. die unfruchtbare Rahel die Bilha, die fruchtbare Lea die Silpa), um ihre Nachkommenſchaft zu vermehren, weil die Kinder dieſer Mägde als die ihrer Herrin galten,[18]) obwohl ſie nicht voll erbberechtigt waren.[19]) Die iſraelitiſche Geſetzgebung ſuchte ihre Rechte möglichſt zu erweitern, wohl aus dem Grunde, weil man den Kebsweibern als ſolchen nicht günſtig war, ſie aber nicht beſeitigen konnte. Neben der Magd haben wir aber auch deutliche Nebenfrauen, wie wir an David ſehen. Es iſt nicht völlig klar, worin der Unterſchied zwiſchen den Hauptfrauen (gebîrah) und den Nebenfrauen (pilegesch) beſtand. Sicher ſcheint zu ſein, daß bei Nebenfrauen keine ausgeſprochene Hochzeitsfeier ſtattfand, und auch kein Brautgeſchenk gegeben wurde. Von Saul erfahren wir, daß er nur eine Frau und eine Nebenfrau hatte (1. Sam. 14 und 2. Sam. 21, 8). Im rabbiniſchen Rechte werden die pilegesch als Frauen bezeichnet, die ſich der Mann ohne Förmlichkeit, alſo ohne Eheverſchreibung und Antrauung, beilegen konnte.[20]) So wird es auch in der früheren Zeit geweſen ſein.

Wir haben oben bereits den Harem erwähnt. Er kommt im größeren Stil natürlich nur für die Blütezeit Iſraels, das frühere Königtum, in Betracht. In dieſer Zeit erreicht allerdings auch er eine gewaltige Ausdehnung, wenn in den Berichten nicht eine kleine Übertreibung liegt. Von Saul ſahen wir, daß er dieſes Inſtitut noch nicht beſaß, David hatte, wie geſagt, bereits einen richtigen Harem, und wir ſehen auch, daß die Frauen und ihre Töchter eigene Häuſer bewohnten; denn 2. Sam. 13, 7 ſendet David in „das Haus" nach Thamar. Eine gewaltige Ausdehnung hatte der Harem Salomos, es waren darin 700 „Königinnen", d. h. Vollfrauen (gebîrah) und 300 Nebenfrauen (pilegesch). Im Hohenliede iſt allerdings „nur" von 60 „Königinnen" und 80 Nebenfrauen die Rede. Die Hauptkönigin war eine ägyptiſche Königstochter; nach Hommel die Tochter eines der letzten Könige der tanitiſchen Dynaſtie. Vor ſeiner Thronbeſteigung war Salomo mit der Ammoniterin Naama verheiratet, alſo wohl der Mehrzahl nach waren Töchter fremder Völker und Stämme ſeine Gattinnen; allerdings hatte damals auch das iſraelitiſche Reich ſeine größte Ausdehnung erreicht, die durch das einſeitige Eifern der Jahviſtenpartei bald unmöglich wurde, ja eine Teilung der Stammgebiete herbeiführte. Daß in dieſer großen Anzahl von Frauen nicht gerade Einigkeit herrſchte, iſt

klar, es wird uns außerdem durch einen Ausspruch Salomos: „Aus den Kleidern kommen Motten und aus den Weibern Bosheit" bestätigt; zugleich das echte Bild patriarchalischer Haremswirtschaft. Mit den folgenden Teilkönigen nimmt die Zahl der Haremsfrauen rasch ab; so hatte Roboam nur 18 Haupt- und 60 Nebenfrauen, die ihm 28 Söhne und 60 Töchter gebaren, Abia 14 Frauen, von denen er 22 Söhne und 16 Töchter erhielt.

Die Ehe geschah bei den Hebräern durch Raub, Kauf und Vertrag. So heißt es 4. Mos. 31, 9: „Israel nahm die Weiber der Midianiter und ihre Kinder gefangen," also deutlicher exogamer Frauenraub. Besonders interessant aber ist der Rückfall der Benjaminiten zum Frauenraube unter den benachbarten Stämmen. Als ihnen durch eine Fehde die umliegenden Stämme das Konnubium versagten, gingen sie sofort daran, sich bei festlichen Gelegenheiten ihre Frauen zu rauben, zunächst die Frauen aus Jabes mit Waffengewalt, dann auch andere beim Reigentanz von Silo. Die spätere Zeit hat die Sache zu wenden gesucht und geschrieben, die umliegenden Stämme hätten Benjamin den Raub gestattet, was ein Widerspruch in sich selbst ist. (Richter 19—21.) Das israelitische Gesetz war auch tatsächlich nicht in der Lage, den Raub völlig zu unterdrücken, und so entstand ein Vermittlungsgesetz (5. Mos. 21, 10—13), demzufolge es freistand, die geraubte Tochter eines erschlagenen Feindes einen Monat nach dem Tode ihres Vaters zu heiraten. (Vgl. „Urgeschichte der Ehe" S. 50.) 5. Mos. 21, 14 betont aber eigens, daß ein solches Weib nicht vernachlässigt werden dürfe, wiewohl der Mann sie ohne Scheidebrief und Morgengabe entlassen darf. Schon sehr frühzeitig ging die Ehe in Kaufehe über; so kaufte schon in hebräischer Zeit Abraham für seinen Sohn Isaak die Rebekka um Armbänder und Ohrgehänge im Werte von 12 Goldschekeln[21]) = 145,6 g Gold. Auch die Marktehe hat bei den Israeliten ihre Spuren hinterlassen, ebenso wie bei den Arabern (siehe oben S. 48) und den Babyloniern (S. 61). Nach Kulischer, Zeitschrift für Ethnologie, Bd. 8 (1896) S. 151 tanzten bis zum Jahre 70 v. Chr. am 15. Ab und am Versöhnungstag (Monat September-Oktober) die Jungfrauen in den Weingärten, um sich den Männern zu zeigen. Nach dem Talmud waren es drei Gruppen: 1. schöne Mädchen, die sich mit den Worten anboten: „Richtet euren Blick auf die Schönheit, nur durch sie ist das Weib liebens-

würdig; 2. vornehme Mädchen, die sagten: „Richtet euren Blick auf die Familie, um euren Kindern vornehme Herkunft zu sichern"; 3. häßliche Mädchen, deren Worte lauteten: „Schließet euern Kauf als ein frommes Werk, wenn ihr entschlossen seid, uns mit Schmucksachen herauszuputzen." Die Kaufehe ging sehr rasch in die Vertragsehe über, worüber wir später bei Mitgift und Mahlschatz sprechen werden. An Stelle des Kaufpreises konnte auch Dienstleistung treten, worüber wir schon oben Näheres mitteilten. Ja, es scheint, daß bei besonders hervorragenden Leistungen der Kaufpreis erlassen wird. So fordert Saul von David, daß er ihm für seine Tochter hundert Vorhäute der Philister bringe (2. Sam. 18, 25).

Bei endogamischer Ehe scheint für die frühere Zeit ein ähnliches Verhältnis bestanden zu haben, wie bei den Arabern die Ehe zwischen Ibn 'Amm und der Bint 'Amm war (siehe oben S. 48). Man heiratete zunächst aus der gleichen Sippe. Dies zeigt am deutlichsten folgende Tafel, in der auf drei Generationen fünf Sippenheiraten in einer Linie vorkommen (vgl. „Urgeschichte der Ehe" S. 71):

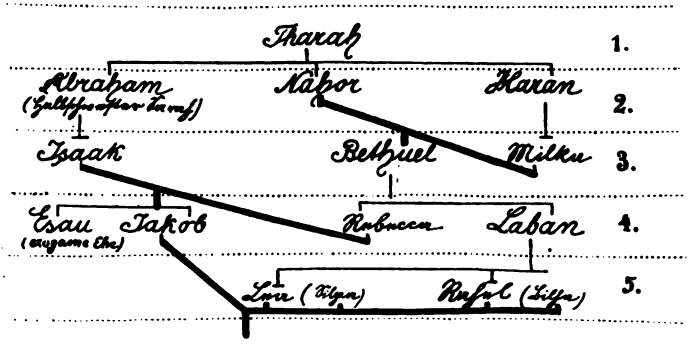

Die Polyandrie (vgl. dazu „Urgeschichte der Ehe" S. 72 ff.) wenigstens in Gestalt einer uralten Blutsbrüderschaft, ähnlich der arabischen hayg (siehe S. 40), war bei den Hebräern ursprünglich sehr verbreitet, denn sie hat sehr deutliche Spuren hinterlassen. Wir haben (oben S. 67) bereits von der kalla gesprochen, ein Wort, das sowohl Schwiegertochter als Gattin bezeichnet und gleich der arabischen kanna (S. 41) ist. So hieß das Weib, welches ehedem einer solchen Blutsbrüderschaft angehörte. Das männliche Mitglied hieß goël, der „Löser". Zu diesem Blutsbunde, dem vor allem

die Pflicht der Blutrache oblag (goël haddam), gehörten alle Angehörigen, hauptsächlich aber die Brüder und deren Söhne. Sie hatten ihre Frauen gemeinsam (uterine Verwandtschaft natürlich war vom Verkehr ausgenommen, so z. B. der Verkehr von Mutter und leiblichem Sohn, während dagegen Verkehr von Vater und Tochter gestattet war, da ja bei solchen Verhältnissen der Vater meist nicht bekannt sein konnte. Bereits Hugo Winckler macht[22]) auf einen eigenartigen Namen aufmerksam. Er sagt: „Aus der Polyandrie erklärt sich der Name Achab. Bei polyandrischer Lebensweise sind alle derselben Generation angehörige Mitglieder eine Gens [Ehegenossen]. Sie heißen als solche Brüder. Die ältere Generation ist die der Väter." Er weist so auf Namen, wie achat-abisa = Schwester, d. h. Ehegenossin ihres Vaters, hin.). Später, als diese beiden Pflichten gesetzlich nicht mehr zulässig waren, wurde die Verpflichtung des goël:

1. im Falle des Herunterkommens des Bruders dessen Eigentum auszulösen (3. Mos. 25, 25);
2. seinen Nächstverwandten, der aus Armut in Knechtschaft verfiel, auszulösen (3. Mos. 25, 48 u. 49);
3. die Gattin des Bruders zu heiraten, wenn er kinderlos verstorben war, um ihm Nachkommenschaft zu zeugen (Leviratsehe) (Ruth 3, 9).

Die Leviratsehe ist also das einzige lebendige Überbleibsel der uralten Frauengemeinschaft von Vater, Bruder und Sohn usw., das gesetzlich anerkannt blieb, aber mit der Einschränkung, daß der Bruder (oder sonst der nächste Verwandte) gehalten war, die Witwe zum Zwecke der Erzeugung eines Nachkommen für den Verstorbenen zu heiraten. Überbleibsel dieser ursprünglichen Ehegemeinschaft sind genug vorhanden. Für die Zeugung von Nachkommen aus seinen Töchtern durch den Vater wohl nur ein Fall.[23]) Als nämlich Sodom verbrannt war, und Lots Familie nur noch auf zwei Töchtern ruhte, suchte er sein Geschlecht durch Ehe mit diesen fortzupflanzen; die Söhne dieser Verbindungen waren Ammon und Moab. Die spätere Zeit drehte den Bericht wieder dahin, daß nur die Töchter diese Absicht gehabt (ähnlich wie bei Juda und Thamar) und ihren Vater betrunken gemacht hätten. Die Gemeinschaft zwischen dem Weibe des Vaters und dem Sohne dagegen ist häufiger. Sie ragt sogar in die israelitische Zeit insofern herein, als die hinterlassenen

Frauen des Mannes auf seinen Erben übergingen, wie man z. B. aus 2. Sam. 16, 22 merkt; Absolom verkehrt hier mit den Nebenfrauen seines Vaters, aber es wird ihm als schweres Verbrechen ausgelegt, weil der Vater noch lebte. 1. Kön. 2, 13 bittet Adonia die Bethsaba um die Abisag von Sunnu, die Nebenfrau seines Vaters. Salomo beschließt aber seinen Tod, weil er darin Ansprüche auf das übrige Erbe erblickte. Ähnlich waren die Verhältnisse bei den Arabern.[24]) Die Prophetie wendete sich zunächst gegen derartige Verhältnisse, daß Vater und Sohn ein Weib hatten, so Amos 2, 7: Es schläft Sohn und Vater bei einem Weibe (Amos bezeichnet das Weib dann natürlich als Dirne). Wie man später derartige Fälle umdeutete und ausschlachtete, zeigt z. B. Gen. 35, 22, wo kurz berichtet wird: „Und Rubens ging hin und schlief bei Bilha (Rahels Magd), dem Nebenweibe seines Vaters." Diese Notiz wird nun von der jahvistisch-jüdischen Literatur ausgebeutet. Das „Buch der Jubiläen" schildert den Vorgang als Folge brennender sinnlicher Lust und gibt als Grund an, er hätte sie baden sehen. Noch weiter malt dann das „Testament der zwölf Patriarchen" die Situation aus.[25]) Hier tritt die Idee des Nackten dazu, dessen Gefährlichkeit besonders betont wird. Die israelitische Gesetzgebung fand es sogar für nötig, diesen Fall durch einen Paragraphen zu verbieten (3. Mos. 20, 11): „Wenn jemand beim Weibe seines Vaters schläft, soll er ebenso getötet werden wie das Weib," und das Recht der Mischna setzt Steinigung beider Teile dafür fest, während es bei sonstiger Blutschande (Ervah) die Todesstrafe durch vierzig Geißelhiebe ersetzt. Wir haben auch Beispiele für die Gemeinsamkeit der Schwiegertochter mit ihrem Gatten und dessen Vater. So zeugte Juda mit Thamar, der Witwe seiner beiden Söhne, Zwillinge. Die spätere Version drehte den Vorgang so, als hätte Juda die Thamar nicht erkannt, sie vielmehr für ein öffentliches Weib gehalten, während zugegeben werden muß, daß sie sich in der Absicht, Nachkommen zu erhalten, an ihn gewandt hätte. Im israelitischen Gesetze (5. Mos. 20, 12) werden beide getötet. Es war natürlich in einem solchen Blutsverbande, wie wir ihn oben skizzierten, auch Tatsache, daß ein Angehöriger mit einem Weibe und deren Tochter zugleich Verkehr hatte; dies geht daraus hervor, daß das israelitische Gesetz für die drei Personen die Strafe der Verbrennung festsetzt, wobei die Mischna unterscheidet, ob in den Verkehr die Tochter oder Enkelin mit

ihrer noch lebenden Mutter oder die uneheliche Tochter mit ihrer Mutter hereingezogen ist.[26])

Weitaus das wichtigste Überbleibsel der alten Polyandrie der Blutsgenossenschaft aber ist, wie erwähnt, die Leviratsehe. Juda gibt die Thamar der Reihe nach seinen beiden ältesten Söhnen und verkehrt schließlich selbst mit ihr, um seinem ersten Sohne Nachkommenschaft zu erwirken. Dieses Moment war wegen des Totenkultes sehr wichtig. In der späteren Form erscheint das Levirat nach dem Grundsatze, daß nach dem Tode eines kinderlosen Mannes der nächste goel, also im allgemeinen der Bruder, die Witwe heiraten muß. Ging er darauf nicht ein, dann stand der Witwe frei, vor den Ältesten am Stadttore zu erklären: „Der Bruder meines Gatten will seinem Bruder keinen Samen in Israel erwecken noch mich zur Frau nehmen." Dabei speit ihm die Witwe ins Gesicht, zieht ihm den Schuh von den Füßen und ruft: „So geschehe jedem Manne, der das Haus seines Bruders nicht wieder herstellt." Man bezeichnet ihn fürderhin mit dem Namen: Entschuhter (den Akt die chaliza. Vgl. 5. Mos. 25). Durch eine Urkunde wurde sodann die Witwe für frei erklärt und konnte sich anderweitig verheiraten. Hatte der Verstorbene mehrere Frauen, so genügte es, eine zu heiraten. Das klassische Beispiel für den Vollzug der Leviratsehe bietet das Buch Ruth. Boaz ist der goël zu Ruth. Diese kam des Nachts, als er sich schlafen gelegt hatte, zu ihm, legte sich ganz leise in festlicher Kleidung zu seinen Füßen und bedeckte sich mit einem Teil seiner Decke. Erst gegen Mitternacht merkt Boaz die Anwesenheit eines Weibes. Auf seine Frage antwortet sie: Ich bin Ruth, deine Magd, breite deine Decke über deine Magd (siehe später S. 98), denn du bist ein Goël. Boaz versprach, ihr zu willfahren. (Ruth c. 3.) Am Morgen geht er zur Gerichtsstätte am Stadttor und fragte dort einen noch näherstehenden Goël, ob er verzichte; dieser tut es unter Schuhausziehen, worauf Boaz seine Ehe mit Ruth vollzog. Im rabbinischen Recht fällt das Anspeien weg, das Weib spuckt nur auf den Boden.[27]) Die Leviratspflichtige, die einen anderen als den in Betracht kommenden Goël heiratet, erhält vierzig Geißelhiebe.[28]) Interessant ist es, daß bereits in der Mischna die Ansicht sich Bahn bricht, daß es besser sei, der Leviratsehe überhaupt zu entsagen. (Beschor. I, 7.) Heute erfolgt die Entbindung durch Chaliza stets.[29])

Zur Einleitung der Werbung war die Entrichtung

einer Summe an den Brautvater nötig (mohar), die aus der alten Kaufsumme hervorgegangen ist und genau dem babylonischen tirhâtu entspricht (siehe oben S. 64). Die Auszahlung mußte auch bei Stammesfremden erfolgen, war hier aber wahrscheinlich höher.[30]) Durch die Entrichtung dieses Preises war die Frau Eigentum des Mannes.[31]) In späteren Zeiten fällt mohar an die Braut selbst. (So sagten Gen. 31, 15 Rahel und Lea von ihrem Vater: Er hat uns gehalten wie Fremde und unsern Lohn hat er verzehrt.) Bei den Arabern war es ebenso (Buhl S. 33). Reiche Väter erließen mohar ganz. Den Verwandten der Braut gab der Bräutigam die migdanoth, z. B. erhalten 1. Mos. 24, 53 der Bruder und die Mutter der Rebekka Würze. Seiner Braut hatte der Mann ein Geschenk zu geben (matthan?). Später, in der rabbinischen Zeit, tritt dafür nedan, nudunjah ein, was genau dem babylonischen nudunnû entspricht. Dies bleibt Eigentum der Frau. Im Ehevertrage (ketûbâ) verpflichtet sich der Gatte, seiner Frau 200 zuzim[32]) als Preis der Jungfrauschaft zu zahlen, außer den freiwilligen Gaben.[33]) Das Weib, das die in der ketûbâ verschriebene Summe erhalten hat, gilt im rabbinischen Recht als verlobt. Sie muß für Jungfrauen mindestens 200, für Witwen 100 Denare betragen und tritt an die Stelle von mohar. Der Brautvater gab aber seiner Tochter ebenfalls ein Geschenk, die Mitgift (kaleb). So rät man der Achsa, sich bei ihrer Ehe von ihrem Vater einen Acker geben zu lassen (Jos. 15, 18 und Richter 1, 12). Die Mischna setzt dafür fest, daß der Vater mindestens 50 Silberstücke geben muß (Kethub. VI, 5): in früheren Perioden war sie seltener. Im Laufe der Zeit wurden alle diese Wertsummen Eigen der Frau, sie stellen ihr Eingebrachtes dar, welches das rabbinische Recht unterscheidet als nichse melog, wobei die Frau das Verfügungsrecht hat und der Mann keine Verantwortung trägt, und als nichse zon barsel, wobei der Mann freie Verfügung, einschließlich der Ersatzpflicht, hat.

Heiraten heißt qiddesh = heiligen und die Heirat qidduschim = Anheiligung. Die Verbindung wurde, wie bei allen orientalischen Völkern, sehr früh eingegangen, bei Mädchen mit zwölf, bei Knaben mit dreizehn Jahren; achtzehnjährige junge Leute hielt man schon für sehr alt für die Ehe. (Nach dem Buch der Jubiläen war Dina zwölf Jahre alt, als Sichem mit ihr verkehrte.)

Der Verlobung geht die Werbung voraus. Sie geschah entweder durch den Vater oder persönlich oder durch einen Vertreter. So warb Elieser für Isaak um Rebekka bei deren Vater und Brüdern und gab die Geschenke für Braut und Verwandte. Eine eigentliche Brautschaft geht ursprünglich nicht vorher; es wird nur eine Zusage erteilt, die auch schriftlich gegeben wird. Dieses Versprechen, schitre-erusin, enthält n. d. Recht der Mischna bereits alles, was über Mitgift und dergleichen ausgemacht wird (Bab. bathr. X, 4). Die eigentliche Verlobung wird erst durch den Segensspruch unter der chuppa (s. später) erledigt, worauf sofort die Vermählung erfolgt.

Geschah die Trauung nicht sofort, so blieb die Braut (orasa) im Hause der Eltern, wurde aber schon vom Manne ernährt (darin scheint ein Rest der nedan-Ehe zu stecken; vgl. Ruth und Kethub. V, 2). Über den Abschluß der Ehe selbst wissen wir nicht viel; doch zeigt er noch deutlich die Formen der Raubehe. Zunächst hielt der Bräutigam (Jdc. 14, 10 ff.) oder der Brautvater (Gen. 29, 22) ein großes Gelage; dann zieht der erstere in einem besonderen Hochzeitsgewande (Jes. 61, 10) mit der Hochzeitskrone (H. L. 3, 11) bei einbrechender Nacht zum Hause der Braut (I. Mkb. 9, 37, 39), wobei ihn seine Freunde begleiten. Diese führen sodann den Hochzeitsreigen auf (Jdc. 14, 11). Sie werden von einem Zuge von Mädchen mit brennenden Fackeln begrüßt (H. L. 3, 11). Unter großem Jubel wurde ihm (Jer. 7, 34) die verschleierte Braut zugeführt (Gen. 24, 65). Der Vater hält sie bei der Hand (Tob. 7, 13) und übergibt sie dem Bräutigam mit den Worten: „Nimm sie hin nach dem Gesetz Mosis," worauf dieser den Ehevertrag schreibt. Dann wurde das Paar in das Brautzelt geleitet (Gen. 24, 59). In späterer Zeit erwartete die Braut ihren zukünftigen Gatten im Schmuck und Festgürtel (Jer. 2, 32) in der chuppa, dem Traubaldachin, der so das Überbleibsel des alten Zeltes ist, wo ihr die Segenssprüche, die der Talmud[34]) anordnet, vorgelesen werden. Ferner wird unter dem Traubaldachin (chuppa) der Ring von seiten des Mannes mit den Worten: „Sei mir angeheiligt nach der Norm Mosis und Israels" übergeben, und die ketûbâ verlesen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in ältester Zeit die Beschneidung zu den Ehezeremonien gehörte, durch die der junge Mann in die Kultgenossenschaft der Männer aufgenommen wurde; dies

hatte natürlich nur Sinn, solange die Männer noch nackt gingen, so daß das beschnittene Glied zu sehen war. Heute wird bei vielen Semiten die Schwelle mit Schafblut benetzt, und die Braut muß darüber schreiten; ursprünglich mag es das bei der Beschneidung geflossene Blut gewesen sein.[35]) Die Erwerbung ehelicher Rechte konnte in dreifacher Weise geschehen:

1. Durch Übergabe eines Geldstückes mit den Worten: „Sei hiermit meine Frau"; dafür wird später der Ring gegeben. (Eb Haëf. Tit. 27, § 1.)
2. Durch Ausfertigung des schriftlichen Vertrages, der mit dieser Absicht ausgestellt sein muß.
3. Durch Vollziehung eines Beilagers — ursprünglich vor zwei Zeugen — mit den Worten: „Sei durch dieses Beilager meine Gattin!"[36])

Später wurde diese Form zwar für gültig, aber doch für unsittlich erklärt und aufgehoben, ja der Übertreter sogar mit körperlicher Züchtigung belegt.[37])

Grundbedingung für jede Trauung ist jedoch das eheliche Beilager, das die Frau freiwillig mit vollziehen muß, ohne dies sind die Trauungen hinfällig.[38]) Treuebruch der Braut stand dem Ehebruch gleich, weil durch die Verlobung der Mann das Recht über die Frau erworben hat. (Vgl. übrigens hier, was oben über die Verlobung bei den Babyloniern gesagt ist, S. 61.) Die Braut wird auch von den Gästen ins Schlafgemach begleitet (vgl. Gen. 29), und in israelitischer Zeit ihre Jungfrauschaft festgestellt. (5. Mos. 22, 17: Ich habe deine Tochter nicht als Jungfrau erfunden; hier aber ist [der Beweis für] die Jungfrauschaft meiner Tochter! und sie sollen das Bettuch vor den Vornehmen der Stadt ausbreiten.) Vgl. „Urgeschichte der Ehe" S. 40 und oben S. 86.

Zur Hochzeitsfeier wurden, wie es scheint, schon in ältester Zeit die Leute des Ortes geladen. (So lädt Laban zur Hochzeit Jakobs und Leas ein, Gen. 29, 23.) Hier müssen wir noch der Sitte des Mantelüberwerfens gedenken, die wir schon oben erwähnten (vgl. Ägypter S. 34, Araber S. 49 und 95). Bereits Novack[39]) macht darauf aufmerksam, daß die Ausbreitung des Mantels bisweilen die symbolische Handlung der Aufnahme gewesen zu sein scheint. (Vgl. Ruth 3, 9: Breite deine Decke über mich, denn du bist ein Goël; vielleicht gehört auch Ezech. 16, 8 und Maleachi 2, 16 hierher.) Wir haben es, wie W. M. Müller[40]) betont, mit einer uralten

semitischen Zeremonie zu tun, die bei den Hebräern und Israeliten wohlbekannt gewesen sein muß; denn bei Maleachi ist Kleid sogar = Ehefrau. Da nun auch bei den Ägyptern die Frau die „Bekleidete" heißt und zugleich bekannt ist, daß bei den Ägyptern die Mädchen nackt gingen, so mag in der Urzeit die Überwerfung des Mantels nichts anderes gewesen sein als die Bekleidung des Weibes, das dadurch nach außen als Eigentum eines Mannes gekennzeichnet wurde. (Vgl. „Urgeschichte der Ehe" S. 98.) Derselbe Sinn steckt in koptisch hop = „verloben", da hop auch verbergen heißt. Die Sitte ist, wie wir sehen werden, auch indogermanisch. Über die Folgen der Verhüllung vgl. „Urgeschichte der Ehe" S. 104. Es mag im Verhüllen auch ein Grund der Verschleierung enthalten sein, über deren andere Motive „Urgeschichte der Ehe" S. 63 Näheres gesagt wurde. Von Interesse ist, daß Rebekka sich sofort verhüllt (Gen. 24, 65), als sie Isaak, ihren Bräutigam, sieht. Man darf wohl annehmen, daß hier Elieser als Werber bereits die Überwerfung des Mantels vollzogen hat.

Aus späterer Zeit ist uns für die Juden die Sitte der Keuschheitsnächte bezeugt; wenn sie nicht urältestes Eigen der Israeliten ist, könnte sie nur entlehnt sein. Es dürfte aber das erstere der Fall oder doch die Entlehnung von anderen semitischen Stämmen erfolgt sein, nicht von den Indern, wie Heller[41]) vermutet. Später mag ja die Sitte, ein blankes Schwert zwischen Mann und Weib zu legen, wenn geschlechtlicher Verkehr ausgeschlossen sein sollte, diesen Sinn gehabt haben; ursprünglich sicherlich nicht, da man in der Enthaltsamkeit keinen Vorzug sah. Die ersten Nächte einer ehelichen Verbindung gehörten vielmehr einer Gottheit, deren Symbol in diesem Falle das Schwert war.[42]) Heller bringt 5 jüdische Parabeln über das „trennende Schwert" bei. Die älteste Belegstelle findet sich in einer haggadischen Exegese des Rabbi Johanan; sie lautet: Der zweite Gemahl der Michal, der Tochter des Saul, hieß Palti oder auch Paltiel. Sein richtiger Name war jedoch Palti; den Namen Paltiel (Gott hat mich gerettet) erhielt er, weil Gott ihn vor einer Sünde bewahrte. Wodurch? Er pflanzte ein Schwert zwischen sich und sie (Michal) (Sanhedrin 196). Diese Haggada stammt aus dem 3. Jahrhundert. In einem späteren Midrasch soll Moses eine äthiopische Königin zur Frau erhalten; da dies jedoch dem jüdischen Gesetze widersprach, heißt es: „Aber Moses

näherte sich ihr nicht, sondern legte ein Schwert zwischen sich und sie und sündigte nicht mit ihr."[43]) Hier wie in den folgenden Erzählungen ist also die Idee der Keuschheitsbewahrung durch das Schwert aus moralischen Motiven bereits deutlich ausgesprochen, zumal da Rabbi Zerahya Hallevi in seinen Gedichten erwähnt, daß man zur Zeit der Menstruation auf die Kissen oder das Lager der „unreinen" Frauen ein trennendes Schwert legen solle. Auf S. 173 erzählt sodann Heller, daß ein junger Mann im Hause seines Onkels von dessen einziger Tochter sehr dringend mit Liebesanträgen verfolgt wurde. Auf Rat seines Lehrers legt er sich zu ihr; aber zwischen beide auch das trennende Schwert. Es kann kein Zweifel sein, daß auf diese rein moralistisch beeinflußte Auffassung die Sitten des Mittelalters einwirkten, denn, wie wir sehen werden, kannten die Germanen die Idee des trennenden Schwertes ebenfalls, und hier ist die christliche Beeinflussung des Gebrauches selbstverständlich. Ein solcher Einfluß ist ja auch in dem Bilde, das diese Sitte illustriert, merkbar (Abb. 39). Es befindet sich in einer Osterhaggada der Bibliothèque nationale in Paris und wurde von M. Schwab beschrieben.[44]) Er kommt entschieden der Wahrheit näher, wenn er für die Gepflogenheit selbst auf arabische Beispiele verweist (es muß natürlich der Ausgangspunkt nicht gerade „1001 Nacht" sein) und das Bild unter Anlehnung an einen christlichen Künstler des 16. Jahrh. gemalt sein läßt.

Abb. 39. Das trennende Schwert.
(Aus einer Osterhaggada der Bibl. nat. Paris.)

Später haben diese Nächte der Enthaltsamkeit, auf die wir bei anderen Völkern mehrmals stoßen werden und dort ihren wirklichen Grund deutlicher erkennen können (so bei Slawen, Germanen, Indern, Mexikanern), die Bezeichnung „Tobiasnächte" erhalten, im Anschluß an Tob. 8, 4. Dies zeigt jedoch gerade, daß diese Anknüpfung später erfolgte, weil in

den alten griechischen Texten des Buches Tobias die Stelle fehlt. Sie ist vielmehr ein jüngerer Zusatz und ging als solcher in die Vulgata über und von da in die Übersetzung Luthers (vgl. O. F. Fritzsche, Exeg. Hdb. z. d. Apokr. d. Alt. Testam. 2. Lief. Lp. 1853, S. 90, 91).

Die verhältnismäßig geringe Achtung, die die Gattin bei den Israeliten hatte (d. h. bei der jahvistischen Richtung), geht deutlich daraus hervor, daß 3. Mos. 21, 1 ff. und auch Ezech. 44, 25 den Priestern geboten wird, nur um ihre Verwandten zu trauern, und in der genauen Aufzählung die Gattin fehlt. Dementsprechend sind auch die israelitischen Gesetze in betreff des außerehelichen Liebeslebens echt patriarchalisch; man suchte, wie schon oben S. 84 ff. erwähnt, mit allen Mitteln reine Nachkommenschaft zu erzielen, und der jahvistische Abschließungswahn begünstigte das: Ehebruch an der Frau wird an beiden Schuldigen mit dem Tode bestraft (3. Mos. 20, 10; 5. Mos. 22, 22). Auch für die Braut war der Umgang mit anderen bereits Ehebruch; doch wird hier unterschieden, ob er in der Stadt geschah, dann mußten beide sterben, oder auf dem Felde, dann nur der Mann (5. Mos. 22, 23—27). Als Grund wird angegeben, daß in der Stadt die Braut hätte schreien können. Ehebruch mit dem Nebenweib zog (nach 3. Mos. 19, 20—22) für den Mann nur die Verpflichtung eines Schuldopfers nach sich. In späterer Zeit wurde bereits das Beisammensein der beiden Geschlechter für verdächtig bezeichnet (Qidduschim IV, 12—14). Ein äußerst interessanter Fall aber ist das Trinken der bitteren Wasser, das genau der Idee des Gottesurteils der Babylonier entspricht (vgl. oben S. 69). 4. Mos. 5 findet sich nämlich die Verordnung: Wenn jemand auf sein Weib Verdacht der Untreue hat, dann soll der Priester heiliges Wasser, vermischt mit Staub des Tempels, herrichten. Dieses Wasser soll ihr nicht schaden, wenn sie rein ist, aber es wird ihre Schenkel faulen, den Bauch schwellen und den Busen bersten lassen, wenn sie schuldig ist. Der Fluch wird auf eine Tafel geschrieben, mit dem Wasser abgewischt, das sie trinkt. Hatte nun die Frau das Unglück, nach zehn Monaten nicht schwanger zu werden, war ihr Busen faul, und sie wurde gesteinigt. Im rabbinischen Recht wird darin ein Mittel zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft erblickt, weil die „Unreine" für den Mann verboten wäre.[45]) Doch muß nach der Mischna der Mann vorher die Frau vor zwei Zeugen verwarnt haben, und ebenso

von zwei Zeugen bestätigt sein, daß sie sich trotzdem mit einem Manne an einen einsamen Ort begab, an dem sie die genügende Zeit allein waren.[46])

Die Ehescheidung erfolgte verhältnismäßig leicht. Die geringsten Einwände genügten, und was das Schlimmste war, sie konnte dabei um ihren Mahlschatz usw. kommen. Dieser ging schon verlustig, wenn sie öffentlich ins Bad ging, mit einem unverheirateten Mann spielte, unbedeckten Hauptes ausging und außerhalb des Hauses spinnen ging. Bei Verweigerung der ehelichen Pflicht ging ein Teil, bei fortgesetzter Verweigerung der ganze Mahlschatz verloren. Bei Ehebruch mußte der Mann bei Strafe der Geißelung seine Frau verstoßen. 5. Mos. 24 heißt es: Wenn jemand ein Weib zur Ehe nimmt, und sie ihm nicht zusagt, etwa irgendeines Fehlers halber, so kann er einen Scheidebrief schreiben und sie entlassen; also ein sehr kurzer Prozeß. Der Frau fiel ihr Besitztum zu, und sie konnte wieder heiraten, während ihr das Scheidungsrecht nicht zustand. Der einzige Fall, den wir haben, daß die Veranlassung zur Trennung von der Frau ausgeht, ist der Scheidungsbrief der Salome, der Schwester des Herodes, an ihren Gatten Costobar. Aber schon Josephus Ant. lib. 15 c. 7 § 9 sagt, daß dies dem mosaischen Gesetz zuwider sei. Im jüdischen Recht kann die Frau die Scheidung beantragen, wenn der Mann seine eheliche Pflicht trotz Warnung nicht erfüllt, ebenso bei dessen Impotenz. Einige Rabbiner sind sogar der Ansicht, daß schon Aussatz des Gatten oder Geruch aus seinem Munde und Nase oder ein Polyp dazu genüge.

Wir sehen also, daß sich die Hebräer vollständig dem Rahmen der semitischen Gruppe anfügen, und daß die alten Eheformen der Nomaden und Beduinen mit geringen Modifikationen in Gültigkeit geblieben sind.

III. Die alarodische (armenoide) Völkergruppe.

Der Hauptsache nach haben wir uns in diesem Kapitel mit Völkern zu befassen, von deren Existenz man allerdings schon aus den biblischen Schriften, da und dort auch aus griechischen Schriftstellern wußte, deren Bedeutung man aus der ägyptischen Geschichte ahnte, über die aber erst die allerneueste Zeit

beginnt Licht zu verbreiten. Wir meinen in erster Linie die Hettiter der Bibel, die Cheta der ägyptischen Inschriften. Noch fehlt aber sehr viel, bis wir auch nur einigermaßen ihre Kultur näher erfassen können. Sie haben uns zwar reiche Inschriften hinterlassen, allein wir können weder ihre Schrift — eine Bilderschrift — lesen noch ihre Sprache richtig verstehen. Glücklicherweise sind aber viele Texte babylonisch abgefaßt und in Keilschrift geschrieben, so daß wir wenigstens bereits ein, wenn auch schwaches, Bild erhalten. Schon Hommel hat sehr frühe auf die sprachliche Einheit einer Menge kleinerer Völker hingewiesen und sie mit „Alarodier" bezeichnet. Da war es nun von größtem Interesse, daß es den Forschungen F. v. Luschans gelang, diese Einheit auch somatisch (körperlich) festzustellen, so daß hier der seltene Fall vorliegt, daß sich die sprachliche Gruppe mit der ethnographischen deckt. Luschan nennt sie Armenoiden. Im wesentlichen treten sie uns in vier Schichten entgegen; eine, die sich an die Amoriterherrschaft in Vorderasien um 2000 v. Chr. anschließt und in deren Fußstapfen tritt; wir wollen sie mit Prächeta — vorchetischer Bevölkerung — bezeichnen. Es ist vielleicht richtig anzunehmen, daß dazu auch die Hiksos in Ägypten[1]) gehören, die etwa 1900—1600 hier herrschen, ferner die kossäische Dynastie in Babel, die ab 1760 den Thron einnimmt. Ihre Macht dürfte durch das erste Assyrierreich, etwa 1700—1600 (Samsi-adad III.), sowie durch das entstehende Mitannireich (1600—1350) gebrochen worden sein, wobei dieses zugleich die assyrische Herrschaft beseitigte. Die Mitannivölker sind ebenfalls Alarodier und stellen die 2. Schicht dar. Durch ihren Siegeszug war es offenbar Ägypten möglich geworden, sich von den Hiksos zu befreien. Gegen sie kämpfen aber später die ägyptischen Könige der Thutmosedynastie und beschränkten das Mitannireich auf Nordsyrien. Bald nach Amenopsis' IV. Tod (ca. 1366) brach es gänzlich zusammen; es erlag den wieder erstarkten Assyriern und einem neuen Volke, das von den kleinasiatischen Bergen herabstieg, den Cheta oder Hettitern. Diese stellen die 3. Schicht der Alarodier vor; etwa ab 1400 v. Chr. werden sie in Syrien bemerkbar. Die Ägypter hatten schwer mit ihnen zu kämpfen und können nicht gerade von einem Siege sprechen. Das Chetareich erlag den Assyriern einerseits und den Amoritern andererseits und setzte sich in kleinen Teilreichen, unter denen das von Kummuch am Euphrat das bedeutendste war, fort. Dagegen scheint ihre Macht in Klein-

asien noch fortbestanden zu haben, bis 720 „Mita von Musci" — der Midas der Griechen — ein indogermanisches Reich, das phrygische, gründete. Dieses erlag sehr bald den indogermanischen Kimmeriern, und auf seinen Trümmern gründete Gugu — der griechische Gyges — ein neues hettitisches Reich, das lydische, neben dem noch ein anderes gleicher Bevölkerung im südlichen Kleinasien, das kilikische, bestand. Diese Reiche stellen die 4. Schicht der alarodischen Stadtenbildung dar. Von größter Wichtigkeit ist nun, daß sich bereits in der ersten uns bekannten Schicht indogermanische Elemente nachweisen lassen, und zwar gerade in den obersten Kreisen. Wir haben hier also ein ähnliches Bild, wie zu gewissen Zeiten der Völkerwanderung in Gallien, Italien, Nordafrika, Spanien 2c., wo sich der einheimischen Bevölkerung eine germanische Herrenschicht aufdrängte. Eine derartige indogermanische Herrenschicht tritt uns bereits bei den Kossäerkönigen Babels entgegen.[2]) Deutlich wird sie bei den Mitanni; hier gehen einzelne Forscher sogar so weit (so Knudtzon), die ganze Sprache für indogermanisch zu erklären. Winckler bezeichnet die indogermanischen Elemente unter den Mitanni mit Charri.[3]) Er setzt diese in Beziehung zu den kanaanitischen Choritern, von denen wir oben S. 74 sprachen. Es ist auf alle Fälle anzunehmen, daß diese sowohl wie die Ammoniter mit indogermanischen Elementen durchsetzt waren, denn auf ägyptischen Denkmälern erscheinen sie blondhaarig und blauäugig, was wenig wundern wird, wenn man bedenkt, daß das Mitannireich in seiner Blütezeit sich bis zum Libanon erstreckte.[4]) Damals war übrigens auch Ninive in seinem Besitz.

Neben diesen Staatenbildungen in Vorderasien haben wir es noch weiter im Osten mit alarodischen Gebilden zu tun. Dazu dürfte das präarische Elam und das präarische Armenien gehören, denn wir wissen aus den Waninschriften (um 800 v. Chr.), daß die präarmenische Sprache (das Urartu) mit dem Mitanni verwandt war. So gewaltig nun auch die Ausdehnung und die Bedeutung dieser Völker war, so besitzen wir doch sehr wenig Kenntnisse ihrer Kultur, speziell ihrer sozialen und häuslichen Verhältnisse. Wir wissen auch nicht, woher sie kamen. Sicherlich waren sie die Vorläufer der indogermanischen Stämme, vielleicht kamen sie aus Europa als erste, große Völkerwelle. Im Hettiterreich erlangten sie den Höhepunkt ihrer Macht. Dessen Hauptstadt hat H. Winckler

durch Ausgrabungen im Sommer 1906 in Boghaz-köi, fünf Tagereisen östlich von Angora (Kleinasien), nachgewiesen und dort — bei nur oberflächlicher Grabung — 2500 Tontafeln gefunden. Auch eine Reihe von Reliefen besitzen wir, auf denen z. T. auch Frauen Darstellung fanden. Wir gewinnen daraus das Bild, daß die Frau eine ziemlich hohe Achtung genoß, besonders, wenn wir hören, daß sie sogar bei politischen Verträgen eine Rolle spielte. So war nach der ägyptischen Überlieferung auf den Tafeln des Vertrages, den der Chetakönig Chattusil um 1290 v. Chr. mit Ramses II. von Ägypten geschlossen hat, das Bild des Gottes Sutech angebracht, wie er den König umarmt, und auf der anderen Seite das der Sonnengöttin der Stadt Arinna, die die Königin umarmt.[5]) Auch aus unseren Abbildungen geht diese Freiheit der Frauen hervor. So sehen wir in Abb. 40 ein Ehepaar beim Mahle, und wir gewinnen den Eindruck einer gewissen Gleichberechtigung beider Geschlechter, ja sogar einer wohltuenden Häuslichkeit. Die andere Abbildung (41) ist ein Grabmal. Wir sehen zwei Frauen beim Mahle sitzen, deren eine einen Spiegel trägt. Auch hier ist in der ganzen Darstellung die große Freiheit der Frauen nicht zu verkennen. Von besonderer Wichtigkeit aber wird die große Reliefgruppe der Felsskulpturen von Boghaz-köi, die, wenn Ed. Meyer[6]) recht hat, woran eigentlich nicht gut zu zweifeln ist, den Hochzeitszug zweier Götter (wohl des Attis und der Ma) darstellt. Unsere Abb. 42 zeigt die Mittelgruppe daraus.[7])

Abb. 40. Hetthitisches Ehepaar beim Mahle.
(Torskulptur von Sendschirli)
(Nach Messerschmidt, Hettiter.)

Die Götter bewegen sich in zwei Zügen gegeneinander. Hinter dem männlichen Hauptgott schreiten eine Reihe anderer Götter und Göttinnen, und eine Gruppe von Männern mit spitzen Hüten im Laufschritt beendet den Festzug. Von der anderen Seite schreitet die Göttin auf einem Panther heran. Ihr folgen Götter und Göttinnen und schließlich Frauen, die in die Hände klatschen oder vielleicht kleine Trommeln schlagen, also wohl Tempelmädchen. Wir dürfen annehmen, daß sich in ähnlicher Weise auch die weltlichen Brautzüge abspielten. Anscheinend war bei diesen alarodischen Stämmen die Exogamie gebräuchlich, denn wir sehen, daß mitannische Prinzessinnen nach Ägypten verheiratet wurden. Sicherlich standen die indogermanischen Völker mit ihnen im Konnubium, und zwar wohl in einer Eheform, die der arabischen sadîqa-Ehe oder der hebräisch-israelitischen nedan-Ehe entspricht. Solche Eheverhältnisse sind uns zwischen Hettitern und Israeliten direkt

Abb. 41. Grabmal von Marasch. (Nach Messerschmidt.)

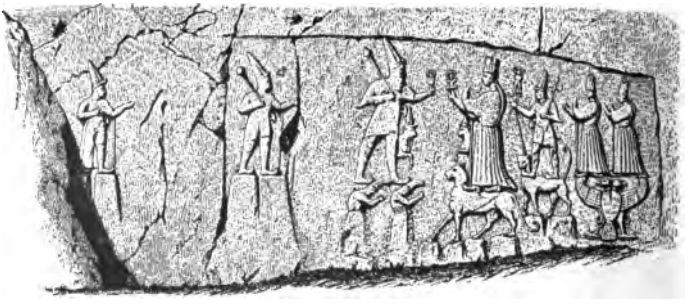

Abb. 42. Götterhochzeit von Boghaz-köi (nach Hommel).

bezeugt (vgl. oben S. 83). Aus dieser Rassenmischung, bei der der hettitische Einschlag sogar stärker war wie der semitische, gingen die heutigen Juden hervor. Im großen und ganzen gibt uns das bereits einen Fingerzeig, daß diese Völker den

mutterrechtlichen Beziehungen nicht fernstanden, ja in betreff der Lykier (Luku, den Vorgängern der Kilikier) sind die Berichte der Alten einig, daß das Kind den Namen der Mutter bekam, und nur der Stand der Mutter für die soziale Stellung des Kindes maßgebend gewesen ist.[8]) Ebenso berichtet Nikolaus von Damaskus, daß bei den Lykiern der Besitz der Mutter sich nicht auf den Sohn, sondern auf die Tochter vererbte. Über die Lydier fließen die Nachrichten aus griechischer Quelle etwas reichlicher, wenn sie auch durch sagenhafte Züge getrübt sind. So erfahren wir von Sadyattes, dem 3. König aus der Mermnadendynastie, daß er seine Schwester Lyde zur Frau genommen habe und außerdem noch zwei andere Weiber geheiratet hatte, die untereinander Schwestern waren. Die Söhne dieser Ehen seien unebenbürtig gewesen.[9]) Daraus können wir, wenigstens für das königliche Haus — auf eine sehr ausgeprägte Endogamie schließen. Die exogamen Beziehungen dürften also bei den alarodischen Völkern auch nur auf mutterrechtlicher Basis möglich gewesen sein, nämlich dadurch, daß der Mann in den Stammesverband der Frau übertrat, oder als Folge politischer Momente. So vermittelte Syennesis von Kilikien Frieden in einem Kriege des Alyattes von Lydien gegen Kyaxares von Medien, der dadurch besiegelt wurde, daß Alyattes seine Tochter Aryenis[10]) dem Astyages (Sohn des Kyaxares) zur Frau gab. Dieselbe Form haben wir ja auch bei Mitanni gefunden. Von Alyattes wissen wir,[11]) daß er von einem karischen Weibe den Krösos, von einem jonischen den Pantaleon als Söhne hatte. Wichtig ist aber auch, daß sich feststellen läßt, daß das freie Liebesleben in Lydien sehr ausgeprägt, ja in wirkliche Prostitution ausgeartet war, die wohl aus der religiösen Prostitution erwachsen ist. Herodot I. 93 berichtet uns nämlich: „Bei dem Volke der Lyder geben alle die Töchter preis, um eine Mitgift damit zu gewinnen, und sie tun dies, bis sie sich verheiraten, indem sie sich selbst ausstatten." Diesen Gebrauch teilen sie also völlig mit den Völkern Palästinas, Babyloniens und Karthagos ꝛc. (siehe oben S. 72), und es scheint, daß dabei wirkliches Liebesleben zu verzeichnen ist, denn von Gyges erfahren wir,[12]) daß er eine Hetäre derartig liebte, daß er ihr sogar die Regierung überließ und ihr nach ihrem Tode ein prächtiges Grabdenkmal setzen ließ. Wenn dies auf Wahrheit beruht, dann haben wir hier sicherlich einen Fingerzeig, welche gewaltige Achtung Frauen genossen haben.

IV. Arische Völker.

Eranier und Inder stellen zum großen Teile Stämme dar, die nach Eran und in die Täler des Indus und Ganges eingewandert sind. Man darf hier annehmen, daß für beide die Behauptung der Indogermanisten richtig ist, d. h. daß sie einmal auch in somatischer Hinsicht ein einheitliches Volk gebildet haben. Die Zeit liegt vielleicht so sehr weit gar nicht zurück, wie man oft glaubt, und sicherlich gehörten zu dieser Völkergruppe auch die skythischen Stämme, von denen uns das Altertum berichtet, oder standen ihr wenigstens nahe. Es kann nicht Aufgabe des Werkes sein, die gerade in Untersuchung befindliche Frage über das erste Auftauchen der arischen Stämme in Asien näher zu behandeln, wir haben das Gebiet ja bereits auf S. 104 gestreift; hier möchten wir lediglich einiges wenige anführen, und zwar hauptsächlich auf Grund der ägyptischen Denkmäler, die uns eine blondhaarige und blauäugige Rasse vorführen, die wir vorläufig eben nur mit derartigen skythischen Stämmen und vielleicht auch einigen europäischen Völkern in Verbindung bringen können.*) Ja, wir dürfen wohl kaum daran zweifeln, daß die Fürsten von Mitanni (S. 103) Eranier waren, und daß mithin deren erstes Auftreten kurz vor die Amarnazeit, also um etwa 1450 v. Chr., fällt. Ebenso scheinen die kassitischen Könige von Babel, um die gleiche Zeit, hierher zu rechnen zu sein; auch diese Fürsten dürften Eranier gewesen sein. Der Sonnengott führte bei ihnen den indogermanischen Namen Surias; der Wettergott hieß Buria-s (womit man griechisch boreas **) vergleiche). Aus beiden Götterbezeichnungen werden Königsnamen gebildet (so Burna-burias) usw. Auch im 8. Jahrh. finden wir eranische Spuren in den Gegenden des Wansees; so dürften die Könige von Wan ebenfalls Eranier gewesen sein, die Namen wenigstens sind eranisch. So Sîduri und Sanda-urri (dazu Sanda-sarmi von Kilikien und Tschandra-çarman), ferner Argistis, wohl aus Aria-gisti-s, und Eri-mena-s aus Aria-menes gekürzt.[1]) Wenig später mag es gewesen sein, als sich die Inder nach ihrer späteren Heimat wandten und um 1500 v. Chr. das

*) Unter den sogenannten Seevölkern der ägypt. Denkmale waren sicherlich europäische Stämme.

**) mingrelisch boria, Wind.

Rigveda (heilige Schrift der Inder) schufen, während die Eranier vielleicht schon etwas früher ihre Kultur im Anschluß an die babylonische begründeten. Man wird also die Zeit, in der Eranier und Inder noch ein Volk waren, auf ca. 2000 verlegen dürfen und kann annehmen, daß sie damals am Schwarzen Meere saßen. Von hier zogen die arischen Inder ins Pandschab, wo sie viel von ostasiatischer Kultur annahmen. Den arischen Urzustand würden wir also zweifelsohne bei den Medern ꝛc. am reinsten finden, wenn hier mehr an schriftlichem Material vorhanden wäre. Ausgrabungen, etwa von Hamadan, könnten wohl manches klären, wenn nicht Steininschriften für kulturelle Verhältnisse gewöhnlich weniger redeten als Handschriften, an denen in späterer Zeit die Inder sehr reich sind. Wenn man durchaus eins von den europäischen Völkern mit ihnen will stammverwandt sein lassen, so könnten das am ersten die Slawen sein. Um 1700 v. Chr. und noch in späterer Zeit scheinen die eranisch-skythischen Stämme mit Weib und Kind auf Ochsenkarren die Länder durchzogen zu haben, was sehr an die Gepflogenheiten der Völker des Nordens späterer Zeit erinnert (vgl. Abb. 43). Vielleicht wird der Wagen von Feinden verfolgt, denen das Weib sein Kind entgegenhält, um so Schonung zu erlangen. Auch dieses Gebaren erinnert sehr an das der keltischen Frauen den Römern gegenüber. Es wäre natürlich verkehrt, darauf Verwandtschaftshypothesen zu bauen. Abb. 44, ein Gemälde aus Beni Hassan[4]), zeigt uns ein Weib mit rotbraunen Haaren und blauen Augen, das sein Kind mit sich auf dem Rücken trägt. Über die Eheformen wissen wir nichts. Aus Abb. 43 auf monogamische Verhältnisse schließen zu wollen,

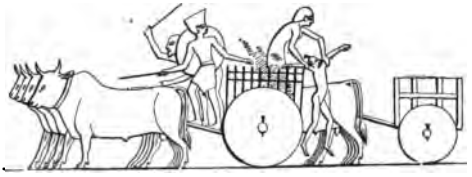

Abb. 43. Ochsenkarren.
(Nach Wilkinson.)

Abb. 44. Weib mit Kind.

geht nicht an, da wir es hier sicherlich mit einem säugenden Weib zu tun haben, dessen Wagen natürlich von einem Manne — schon der Verteidigung halber — geführt werden muß.

1. Die Eranier.

Das alte Persien stellt in der historischen Zeit — wenigstens von Darius an — bereits eine Theokratie im vollsten Sinne des Wortes dar und ist damit ein verfallendes Staatswesen. Auch kulturell ist kein frischer Zug bemerkbar, da das Priestertum — wie das überall der Fall ist, wo Priester herrschen — für möglichste Abschließung des Landes sorgte, ein Spiel, das wir bereits bei dem neuen Reich in Ägypten und bei den Hebräern sahen, das wir bei den Indern, Chinesen und beim Christentum wieder sehen werden. Dieses priesterliche Wirken macht vor allem die Ehe zu einer religiösen Geschäftssache, und so darf es uns nicht wundern, daß das Liebesleben keine sonderliche Entwicklung nehmen konnte, was hier um so schärfer hervortritt, als Perser und Inder in sexueller Beziehung sehr regsam waren. Die Avestareligion[1]) gehörte ursprünglich nur einem kleinen Kreise an und hatte ihre Heimat sicherlich im Nordwesten Irans; von dort verbreitete sie sich erst allmählich. Den Avestapriestern mußte also an zweierlei gelegen sein, an möglichster Ausschaltung fremder Einflüsse auf die Familie der Gläubigen durch starke Bevorzugung der patriarchalischen Endogamie und an Förderung recht reichen Kindersegens zur Vergrößerung der Anhängerzahl ihrer Lehre. Diese beiden Grundmomente gaben der eranischen Ehe die Richtung für ihre Entwicklung. Da aber hier, wie immer bei Priesterherrschaft, diese Ideen ins Extreme gesteigert wurden, konnten sie auch nur Scheinerfolge zeitigen, und es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß alle persischen Staatswesen mehr oder minder an der sexuellen und der Frauenfrage zugrunde gingen, weil es die leitenden Kreise nicht verstanden haben, die Priester davon fernzuhalten. Wir haben bereits an verschiedenen Stellen gezeigt, daß sich das Liebesleben nicht in der Ehe entwickelt[2]), sondern außerhalb ihr. Nach Vendidad[3]) wird es dem Mazdaverehrer sogar als besonderes Verdienst angerechnet, wenn er seine erwachsene Tochter verheiratet, ja er erlangt dadurch sogar Vergebung gewisser Sünden. Daß die Ehe so Geschäftssache wurde, ist klar. Wir haben daher auch nur einige Beispiele, die man als wirkliche Liebe innerhalb

der Ehe deuten kann. So widersetzt sich Mahcista (Masistes) dem Befehl seines Bruders Chschajarscha (Xerxes), daß er seine Frau entlassen solle, weil er sie liebe und Söhne und Töchter von ihr habe (Herod. IX, 11). Ebenso bittet Artachschasa Abyataka (Artaxerxes II., Mnemon) seine Mutter Paruschjati (Parysatis) unter Tränen, sie möge verhindern, daß sein Vater Darayavausch Citrazata (Darius Nothos) seine Gattin Stateira töte oder ihn von ihr trenne (Plut. Artax. 2). Das sind aber seltene Fälle. Was wir sonst an Liebe finden, ist fast durchweg rein physischer Natur. Schon Ammian[4]) sagt von den Persern seiner Zeit, daß sie übermäßig der Geschlechtsliebe ergeben seien. Diese wird denn auch sehr verherrlicht. Nach der neupersischen Sage sollen Dichtkunst und Reim aus dem Gespräche zweier Liebenden hervorgegangen sein, indem beim Sassanidenfürsten Bahram V., Gôr (420—438) und seiner Geliebten Dilârâm sich Rede und Wechselrede unwillkürlich zu Rhythmus und Reim gefügt hätten.[5]) Am deutlichsten aber geht der tiefe Zwiespalt im persischen Eheleben aus einer Stelle des „Rätselbuches des Zauberers"[6]) hervor, wo eine verheiratete Frau unter Androhung des Todes, wenn sie nicht die Wahrheit sagt, erklärt, daß dem Weibe mehr an schönen Kleidern und den ehelichen Freuden im allgemeinen als an seinem Manne im besonderen liege. Man hat sich die Perserin sehr schön vorzustellen, so tritt der fromme Sinn, Aschа, personifiziert auf:

In einer schönen Maid Gestalt,
Strotzend von Kraft, von prächt'gem Wuchs,
Mannbar, mit hochgeschürztem Kleid,
Aus edelem Geschlecht entstammt.[7])

Es kann also nicht wundernehmen, daß trotz der sehr scharfen religiösen Vorschriften der Geschlechtsverkehr ein ziemlich freier ist, und nach Vendidad[8]) uneheliche Geburten nicht selten waren, wobei das Abtreiben des Kindes sehr verbreitet war.[9]) Die Avestareligion kämpfte stark dagegen an; aber offenbar erfolglos, denn aus Vendidad[10]) sieht man, daß man sich mit dem Verbot des Abtreibens begnügte: „Wenn jemand mit einem Mädchen Umgang hat, das unter Vormundschaft steht oder nicht, das verlobt ist oder nicht, und es schwanger macht, so soll das Mädchen nicht aus Scham vor den Leuten durch Wassertrinken oder durch pflanzliche Mittel seine Regeln künstlich hervorbringen. Wenn das Mädchen dies tut, so ist das von ihm eine Kapitalsünde. — Wenn jemand

mit einem Mädchen Umgang hat, das unter Vormundschaft steht oder nicht, das verlobt ist oder nicht, und es schwanger macht, so soll das Mädchen nicht aus Scham vor den Leuten seiner Leibesfrucht einen Schaden zufügen. Wenn sie dies tut, so bringt das beide Eltern, sie selbst und den Vater in Sünde, so tut sie beiden Eltern Schaden an, und beide müssen wegen des Schadens des Geschädigten die Buße einer wissentlichen Schuld tragen. — Wenn jemand mit einem Mädchen Umgang hat, das unter Vormundschaft steht oder nicht, das verlobt ist oder nicht, und es schwanger macht; wenn das Mädchen dann sagt: ‚Das Kind ist von diesem Mann gezeugt' und wenn dann der Mann sagt: ‚Suche eine alte Frau zu gewinnen und frage sie um Rat', und wenn dann das Mädchen eine alte Frau gewinnt und sie um Rat fragt, und die alte Frau bringt ihr ein Mittel aus Hanf ..... oder sonst eines von den abtreibenden Kräutern und sagt: ‚Damit töte das Kind', und wenn dann das Mädchen seine Leibesfrucht ertötet, dann sind sie gleich schuldig, der Mann, das Mädchen und die Alte." Die Verhältnisse lagen also ähnlich wie bei uns. Der außereheliche Verkehr war nicht strafbar, das Mädchen aber, das dabei ein Kind bekam, wurde deswegen verachtet. Die Abtreibung selbst wurde schwer bestraft, weil man durch sie eines Zuwachses zu den Gläubigen verlustig ging. Es wird im folgenden vielmehr bestimmt, daß der Vater das Mädchen zu sich nehmen und so lange verpflegen soll, bis das Kind geboren ist. Wie und ob er auch fernerhin sorgen mußte, wissen wir nicht.[11]) Dieser freie geschlechtliche Verkehr fand nach verschiedenen Quellen auch unter Blutsverwandten statt.[12])

Weit wichtiger aber sind die sexuellen Beziehungen zu den Ausländerinnen. Hierodulen hatten die Perser von Haus aus nicht; später traten sie jedoch in Westiran im Gefolge der ebenfalls im semitischen Sinne umgestalteten Göttin Anahita auf, die — ursprünglich eine elamische Wassergottheit — zur Fruchtbarkeitsgottheit wird. Schon die Achämeniden begünstigten ihren Kult, den nur Priesterinnen verrichteten. Zwar suchte man den Dienerinnen der Gottheit ein möglichst reines Leben zur Pflicht zu machen, aber aus dem ungeheuren Reichtum verschiedener ihrer Tempel, insbesondere des von Elymais, den Antiochus Epiphanes (174 bis 164 v. Chr.) plündern wollte, um seinen zerrütteten Verhältnissen aufzuhelfen, geht das Gegenteil hervor.[13]) Es scheint, daß z. B. unter Bahram V. (420—438) die gefangene Gattin

des Chakan der Türken zur Tempeldienerin gemacht wurde. Neben diesen Tempelmädchen erscheinen die Lautenspielerinnen und andere öffentliche Mädchen, die zum großen Teil Prostituierte gewesen sind. Das Aveſta stand ihnen sehr feindlich gegenüber, und wir werden im folgenden die Gründe sehen. Gott Hauma, der Schutzgeist der Ehe, ist ihr spezieller Gegner. Die Perser waren große Freunde der reichbesetzten Tafel, und man liebte, Sängerinnen und Tänzerinnen dazu zu rufen.[14]) Auch auf Jagden und bei Flußfahrten wollte man sie nicht entbehren. Reliefs der Sassanidenzeit stellen uns solche Szenen dar.[15]) Vielleicht gibt auch Abb. 45 eine derartige Szene wieder. Von Bahram V. erfahren wir speziell, daß er sich Sängerinnen kommen ließ.[16]) Man nannte sie Jahika, und nach Vendidad[17]) führen sie die Beinamen hvandrakara = „Annehmlichkeit machend, gefällig", oder jatumaiti = „zaubrisch, berückend". Nach Vendidad[18]) werden sie verdammt. Zum Teil mögen damit auch fremde Sklavinnen gemeint gewesen sein; der Umgang mit ihnen war verboten, weil man befürchtete, sie möchten den Gläubigen ablenken oder gar, wie Geiger[19]) sagt, eine Vermischung des Blutes von Gläubigen eintreten lassen, die dem intoleranten und vor allem gegen das Fremde sich schroff abschließenden Sinne des Zoroastriers gründlich widerstrebte. Darum heißt es im Vendidad:[20]) „Was quält dich, den Ahura Mazda, mit der größten Qual, was tut dir das ärgste Leid an? Die Dämonin der Unzucht, die den Samen vermischt der Frommen und Unfrommen und der Götzendiener und derer, die es nicht sind, der Sünder und der Reinen." Also keine moralischen Motive, wie man sie der Aveſtareligion so oft unterschieben wollte, sondern genau dasselbe, wie bei den Israeliten, dem theokratischen Volke unter den Semiten! Zu-

Abb. 45. Perserin und Perser. (Nach Ker Porter.)

gleich spielt aber wieder der Begriff des Abtreibens mit herein, der den Kreis der Gläubigen um ein neues Glied betrügt, weshalb es nach Jaścht[21]) heißt:

„Ihre erste Klage klagt
die gute Aschi. die erhabene,
über das Weib, das keine Kinder gebiert,*)
über die Buhlerin ....
Setze deinen Fuß nicht zu ihr
noch lasse dich nieder auf ihrem Bette!

Gegen sie wird nach Jasna[22]) der Gott Hauma angerufen:

„Wider den Leib der verlockenden Buhlerin,
den Wollust erregenden, sich preisgebenden,
deren Sinn unstät ist,
gleich einer vom Sturm getriebenen Wolke.
schleudere zugunsten des bedrohten Frommen
deine Waffe, o goldner Hauma!

Noch gefährlicher waren für den Frommen natürlich die Frauen anderer Volksstämme, wenn er dabei gar in ihr Gebiet überging — genau wie bei den Israeliten. Wir werden sehen. daß wir darin bei den Persern dieselbe mutterrechtliche Eheform haben, die wir S. 82 unter den Namen sadîqa-Ehe bei den Arabern und nedan-Ehe bei den Israeliten erwähnt haben. Wir meinen die Parikas oder Peris. Diese werden später als überirdische feenhafte Wesen geschildert, die die Männer zu sich locken. Bereits Geiger[23]) erkennt richtig, daß ursprünglich weibliche Wesen von Fleisch und Blut damit gemeint seien, ebenso wie die Dschanis, die man sich später ebenfalls feenhaft dachte. Es waren die Frauen anderer Stämme, die die Avestareligion nicht angenommen hatten, und mit denen Angehörige der eranischen Völker oft genug Ehen eingegangen haben mögen, bei denen sie in den Stamm des Mädchens übergingen, also eine Eheform nach mutterrechtlichen Grundsätzen. Vor der Avestareligion mag diese Ehe, die man mit Parikaehe bezeichnen kann, gang und gäbe gewesen sein; sie wurde von den Priestern jedoch streng verfolgt. Daß wir es hier wirklich mit einer Art Ehe zu tun haben, geht daraus hervor, daß auch für den Mann, der eine solche Verbindung einging, ein eigener Name, nämlich „Jatu", geschaffen wurde. Wir erfahren aber auch den Namen eines jener Völker, mit denen ursprünglich ein solches mutterrechtliches

*) Nur in diesem Sinne, d. h. gebären will, ist die Strophe verständlich; Geldners Übersetzung in „3. Yasht", Stuttg. 1884, S. 121 ff. „über das kinderlose Weib" würde keinen Sinn haben.

Konnubium bestand, dessen Beseitigung den Priestern schwere Sorgen machte. Die Parika nämlich, die den Kersaspa (Sam) verführte, war aus Vaikerta, einer Siedlung, die gleich Kabul (in Afghanistan) ist und zum Volke der Gandharja gehörte. Diese Gandharja (in der Nakschi-Rustam-Inschrift des Darayavausch [Darius] Gandarar neben den Hindu genannt) waren ebenfalls ein arischer Stamm, hatten aber die Avestareligion nicht angenommen.[24]) Ganz folgerichtig wird denn auch im Vendidad[25] Kabul als die hauptsächlichste Gegend der Jatusünden genannt. Wie sehr diese Eheform noch in späterer Zeit nachwirkt, sehen wir aus dem Schah-name des Firdusi. Diese Dichtung gehört ja allerdings zeitlich nicht mehr der vormohammedanischen Zeit an, sie wurde vielmehr von Abu 'l-kaßîm Manßûr, genannt el Firdaußî (der Paradiesische), geb. ca. 935 in Chorasan, gest. ca. 1020, auf Grund des alten persischen Königsbuches (des Chodainame) in 60000 Doppelversen gedichtet; aber abgesehen davon, daß der Dichter selbst Perser war und dem alten Glauben anhing, hat er im wesentlichen nur altes Material verarbeitet.[26]) Hier erscheint nun[27]) Mihrab als König von Kabul und Vater der schönen Rudabe, in die sich Sal, der Sohn des Sam, eines persischen Fürsten von Sabul unter Schah Minutschehr, auf einer Reise verliebt, und zwar ganz ähnlich wie die Helden der deutschen Sage auf Grund einer Beschreibung der Geliebten:

„Die Nacht noch sah den Sal nachdenklich stehn,
Und das um eine, die er nie gesehn."

Trotzdem schlägt er aber die Einladung Mihrabs, in seinem Hause zu wohnen, ab:

„Wie würde Sam mich tadeln und sich grämen,
Wie Schah Minutschehr auch, wenn sie vernähmen,
Daß ich bei Weingelag' die Tag' und Nächte
In eines Götzendieners Haus verbrächte!"

und

„Von den Begleitern Sals war Mihrab kalt
Und stolz behandelt worden, denn er galt
Als Diwanbeter, welchen sie verachteten
Und als des reinen Glaubens Feind betrachteten."

Mihrab begab sich sodann zu seiner Gattin und Tochter, wo er die Vorzüge und die Schönheit des Sal pries.

„Als Rudabe dies Wort vernahm, erglühte
Ihr Antlitz hoch wie die Granatenblüte;
Zu Sal die Liebe flammte hell und loh
In ihr empor, so Rast wie Ruhe floh

Aus ihrer Seele; die Vernunft vermochte
Nichts, da die Leidenschaft sie unterjochte."

Sie wendet sich an ihre Freundinnen um Rat, die in höchste Aufregung geraten und ihr die schwersten Vorwürfe machen. Doch fügen sie sich der Herrin und versprechen zu helfen. Sie eilen nach Sals Lager und tragen einem seiner Diener den Wunsch der Rudabe vor. Dieser ruft auf ihre Bitte Sal selbst. Nach genauer Schilderung geben ihm die Freundinnen folgenden Rat:

„Geh' du, o Fürst, mit nächstem mutig nur
Vor den Palast (des Mihrab) und wirf die Fangeschnur
Aufs Dach, sie an der Zinne festzuknüpfen —
Dann wird das Lamm dem Löwen nicht entschlüpfen;
Solang du willst, magst du sie dann betrachten
Und unser denken, die solch Glück dir brachten."

Nach der Rückkehr der Mädchen schickt Rudabe eins von ihnen am Abend mit der Meldung:

„Gewährt ist dein Verlangen! Zögre nicht!
Erblicken sollst du deines Mondes Licht!"

zu Sal. Dieser kommt denn auch, als die Nacht bereits waltete am Himmelsbogen, und des Schloßtors Schlüssel abgezogen waren.

„Die Schöne harrte auf des Daches Gipfel;
Dem vollmondüberstrahlten Zedernwipfel
War sie, die Rosenwangige, vergleichbar."

Doch Sal drängt zu ihr und bittet sie um Rat, wie er hinaufgelangen könnte:

„Mit der Rechten
Band Rudabe die nächtig schwarzen Flechten
Auf ihrem Haupte los; mit Moschusdüften
Umwogten die gelösten ihre Hüften,
Die Locken ließ sie, Schlangen neben Schlangen,
Vom Dache bis zur Erde niederhangen."

Sie fordert ihn auf, daran heraufzuklimmen, er aber weist es ab und läßt die Fangschnur emporwerfen. Bei ihr angelangt, gelobt er ihr ewige Treue, selbst gegen Sam und Minutschehr. . . . . .

„Zum letztenmal schloß Sal im Abschiedsharme
Die teure Rudabe in seine Arme;
Die Wimpern wurden ihnen feucht vom Leide,
Und bittend zu der Sonne sprachen beide:
‚Nur einen Augenblick noch, nur noch einen,
O Ruhm der Welt! noch brauchst du nicht zu scheinen!'
Vom Schlosse dann, wo er sein Lebensheil
Gefunden, ließ sich Sal herab am Seil . . . ."

Sein erstes war, die Mobeds wegen seiner Liebesangelegenheit um ihre Meinung zu fragen, die ihm raten, sich an seinen Vater zu wenden; erst nach langem Kampfe und langem Sehnen kann die Genehmigung des Schahs erlangt werden, nachdem diesem die Astrologen einen guten Ausgang prophezeit hatten. Ganz ähnlich ist die Erzählung von Saphur, dem Sohne Artachsirs, und der Tochter des Mithrab; nur etwas romantischer gestaltet.[28]) Es ist ein Nachklang, wie furchtbar verhaßt die Parikaehe war, besonders natürlich dann, wenn der Mann nach altem Mutterrechte seiner Gattin in ihre Heimat folgte. Aber auch sonst finden sich noch Spuren mutterrechtlicher Beziehungen, zu denen in erster Linie das Prinzip der „Erbtochter", wie sie Schrader[29]) nennt, gehört. Diesem Prinzipe entsprechen zwei Eheformen, für die uns allerdings erst aus späterer Zeit Namen erhalten sind: yogân-zan und satar-zan. An sich ist das System der „Erbtochter" eine Art von Leviratsehe; wir werden später nochmals auf sie zurückkommen. Ein weiterer Rest ist im Vendidad[30]) enthalten, wo es nach Geiger wahrscheinlich erscheint, daß Frauen in der Gattenwahl auch selbständig waren und frei über ihre Hand verfügen konnten. Dies ist um so mehr anzunehmen, als die spätere Zeit für diese Form der Ehe den Namen kodash-râi-zan gebraucht, und es entspricht den Anschauungen der späteren Zeit, daß man diese Ehe ohne Zustimmung der Eltern für die schlechteste hält.[31]) Schließlich liegen auch Reste mutterrechtlichen Denkens in der Legitimation von Regenten durch die Frauen der bisherigen Dynastie. Wir wissen von Ardaschir, dem ersten Sassaniden, daß er die Tochter des Arsakiden Ardevân nur deshalb heiratete und aus gleichem Grunde seinen Sohn Schâpûr mit der Tochter seines Gegners Mihrek vermählte. In früherer Zeit gelingt es Chschajarscha (Xerxes) leicht, an Stelle des erstgeborenen Sohnes des Darayavausch (Darius), Artabazanes, König zu werden, weil er durch seine Mutter Hutausa (Atossa) direkt von Kurusch (Cyrus) stammte. Pseudo-Bardya legitimierte sich dadurch, daß er Hutausa, die Schwester und Witwe des Kambujija (Kambyses), heiratete, die nach seinem Tode zum gleichen Zweck von Darayavausch zur Frau genommen wurde. Hauptsächlich war die Perserin im Hause völlig frei, sie erscheint als „Herrin des Hauses" (nmano-pathni), wie ihr Gatte als „Hausherr" (nmano-paiti) auftritt. Von Sklaverei des Weibes darf also keine Rede sein. Im Haus-

halt hatte sie alles unter sich, vor allem die Erziehung der Kinder. Auch vor der Religion waren sich beide Gatten gleich, das Aveſta macht keinen Unterſchied; es läßt im Jenſeits Mann und Frau in gleicher Weiſe ins Paradies eingehen, ja die daena (Religion) kommt dem Toten als ſchönes Mädchen entgegen.[32]) Nach Viſpered[33]) werden die Herrinnen des Hauſes genau ſo zu den Opfern eingeladen, wie die Männer. Selbſt rein männliche Berufsarten ſcheinen ihnen zugänglich geweſen zu ſein. Von Rauchſchna (Roxane) der Schweſter des Tiritauhma (Terituchmes) — Zeit Darayavauſch' II., 425—404 v. Chr. — wiſſen wir, daß ſie ſehr ſchön und im Schießen und Speerwerfen geübt war.[34]) Beſonders hohe Achtung genoß das Weib als Mutter; bei ihrem Eintritt muß ſich der Sohn erheben und darf ſich erſt mit ihrer Erlaubnis ſetzen,[35]) ſogar der König ſaß bei Tiſch unterhalb der Königin-Mutter, die den größten Einfluß behielt.[36]) Auch der Chineſe Tſhang-Kien, der 128—127 Vorderaſien bereiſte, ſagt aus, daß die Frauen große Verehrung genoſſen, und der Mann ſeiner Frau alles zu Willen tat.[37]) Aber auf dieſe Freiheit der Frau fällt ein ſtarker Schatten. Wir haben oben bereits von dem religiöſen Fanatismus der Perſer, den Stamm rein zu erhalten, geſprochen, und ihm entſproß auch die Idee, die Frau nach außen hin möglichſt abzuſchließen. Inſofern war ſie dem Manne unbedingt untergeordnet; ſie blieb zu Hauſe eingeſchloſſen und mußte beim Ausgehen in verſchloſſenem Wagen fahren,[38]) ja ſelbſt im Hauſe ſollte ſie eigentlich nicht vor Fremden erſcheinen, wie uns Joſephus[39]) berichtet. Darayavauſch Gaudamaniſch' (Darius III., Kodomannos) erſte Frage iſt, als er hört, daß ſeine Gattin von Alexander d. G. gefangen iſt, ob ſie ihre Ehre unverſehrt gehalten habe,[40]) ja Phraates tötete ſeine Nebenfrauen, damit ſie nicht Beute des Siegers Tiridata II. würden.[41]) Durch dieſe Weltauffaſſung wurde natürlich das Eiferſuchtsgefühl der Perſer auf den Höhepunkt getrieben, wovon ſchon Plutarch[42]) ſpricht. Bei dieſen Motiven lag es natürlich auch ſehr nahe, vom Weibe zu verlangen, daß es ſich auch vor der Ehe als Jungfrau halte. Nach Vendidad[43]) wird von der Braut verlangt, daß ſie unbefleckt (nameni) ſei und eine unverſehrte Jungfrauſchaft (anupaeta und askeñda) mitbringe. Das moraliſche Element fehlte dieſer Jungfrauſchaftsidee urſprünglich völlig, es wird erſt durch religiöſe Deutung hineingelegt. Bei Faſcht wird als gröbſte Untat grauſamer Menſchen genannt, wenn man Mädchen nicht

heiraten läßt und eine Ledige (aghru) schwanger macht. Dies führt uns auf den Zweck der Ehe, der bei den Persern sehr deutlich ausgesprochen wird. Schon Herodot[44]) sagt, daß ihnen nächst der Tapferkeit das Zeugen von Kindern als höchste Tugend gilt. Für die größte Nachkommenschaft (frazainti) setzte nach Strabo[45]) der König Belohnungen aus. Dagegen wurden verkrüppelte Kinder und, wie es scheint, auch oft Mädchen ausgesetzt. Orodes I. z. B. hinterließ 30 Söhne,[46]) Artachschasa (Artaxerxes I.) 18, darunter nur 1 legitimen.[47]) Wie sehr Mädchen, die im passenden Alter waren (kainin), die Ehe herbeiwünschten, geht aus Vendidad 3, 26 hervor, wo es von der brachen Erde, die sich nach Bebauung sehnt, heißt: Wie eine schön gewachsene Maid, die lange Zeit blieb kinderlos, nach einem braven Mann sich sehnt.[48]) Vendidad[49]) sagt dazu: Und wahrlich, ich sage dir, dem Beweibten (nâirivant) gebe ich den Vorzug vor einem in den Kinderjahren, dem Kinderreichen vor dem Kinderlosen.[50]) So wird die Ehe gerade zur Pflicht, besonders für das Weib, was der Traktat Schajast-la-schajast ausdrückt: „Die Vorschrift ist diese: Ein Mann, wenn er kein Weib nimmt (moghu), wird nicht des Todes würdig, aber wenn eine Frau keinen Mann nimmt, so begeht sie eine Todsünde; denn eine Frau kann nur durch den Verkehr mit Männern Nachkommenschaft gewinnen, und kein Geschlecht stammt von ihr ab; aber ein Mann kann auch ohne Weib, wenn er das Avesta rezitiert, wie es im Vendidad heißt, Nachkommen erlangen für das künftige Leben."[51]) Eine unvermählt bleibende Jungfrau ist ihren Eltern Last, sie ist wertlos und wird nicht geachtet, nach dem Avesta verfällt sie der Hölle, wenn sie bis zum achtzehnten Jahr keinen Mann hat. Also nichts von der krankhaften christlichen Ansicht, die in dem wertlosen freiwilligen Jungfrauenstand ein Verdienst sieht. Dieses Monopolisieren der Weiber liegt in der stark entwickelten väterlichen Gewalt und in manchen Sätzen der religiösen Lehren, die vom Weibe Verehrung des Mannes forderten. So soll nach der extremsten Auffassung im Avesta die Frau den Mann gleichsam wie „Gott" verehren und jeden Morgen, seinen Leib küssend, ein Gebet vor ihn bringen. Dies hatte die Unverheiratete auch ihrem Vater zu tun. Allerdings merkt man in der Praxis von diesem Auswuchs priesterlicher Weltauffassung wenig. Wichtiger war aber, daß sowohl Sohn wie Tochter zum Abschluß der Ehe der väterlichen, teilweise auch der elterlichen Genehmigung bedurften.[52])

Nach Arist. Ethic. Nicam VIII, 10 ed. Zell wäre die väterliche Gewalt so weit gegangen, daß die Söhne wie Sklaven gehalten worden seien. Die Werbung um das Mädchen (gadh in mosu-gaidhjamna) geschah durch drei Hausherren bei dessen Vater oder des letzteren Stellvertreter.[53])

Die Perser gehörten zu den polygamisch lebenden Völkern; aber es mag bei ihnen wie überall gewesen sein: viele Frauen sind ein Luxus, und nur der Begüterte kann ihn sich gestatten. Herodot und Strabo[54]) berichten, daß die Perser mehrere Frauen und Nebenfrauen hatten, von den Medern sagt Strabo,[55]) daß jeder Mann 5 Weiber haben mußte (ähnlich bei Ammianus und Agathias[56]). Die heutigen Parsen in Indien leben monogam oder bigam, wenn die erste Frau unfruchtbar bleibt. Die Nebenfrauen waren zumeist Sklavinnen, die entweder kriegsgefangene oder geraubte oder geschenkte Mädchen waren; doch scheint der Unterschied kein allzu großer gewesen zu sein. Zunächst erfahren wir, daß sie — obwohl zumeist Ausländerinnen — trotz der allgemeinen Abneigung gegen derartige Verbindungen mächtigen Einfluß erlangen konnten, so Aryenis, Tochter des Lyderkönigs Alyattes unter Chvachschara (Kyaxares, nach 585), Aspasia unter Artaxerxes II. (404—361 v. Chr.), Euphemia unter Khosrew I. (531—578 v. Chr.). Vielen gelang es sogar, sich auf den Platz von Hauptgattinnen emporzuschwingen, so der Jüdin Esther oder der italischen Sklavin Thermussa, die Augustus dem Phraates IV. (37 v. — 2 n. Chr.) schenkte, oder der Christin Sîra unter Khosrew II. (590—628 n. Chr.).[57]) Selbst ihre Söhne konnten zur Thronfolge berufen sein, so war Darayavausch Citrazata (Darius Nothos [425—404 v. Chr.] = der Bastard) der Sohn des Artachschasa (Artaxerxes I.) und einer babylonischen Nebenfrau. Phraates IV. bestimmte seinen und seiner Gattin Thermussa (die den Namen Thea Musa Urania annahm) Sohn als Nachfolger. Umgekehrt aber wurden auch eranische Prinzessinnen an Ausländer gegeben, so Amytis, die Tochter des Medérkönigs Chvachschara (Kyaxares), an Nabu-Kudrussur von Babylon.

Die Zahl der Nebenfrauen, die den königlichen Harem füllte, betrug 360.[58]) Sie waren nach Spiegel[59]) durch Eunuchen bewacht, was völlig zur ängstlichen Besorgtheit der Eranier um die Reinheit ihrer Frauen paßt. Es darf daher nicht wundern, wenn die Haremsanlagen sehr groß waren (vgl. Abb. 46, den Plan des Palastes von Persepolis, wo die große Halle P

den Harem vorstellen dürfte). Reber[60]) schreibt dazu: „Denken wir uns den Raum zwischen dem Hypostyl (bedeckte Säulenhalle) und der punktiert angedeuteten Außenwand nach Art des Dariuspalastes in zahlreiche zellenartig aneinandergereihte kleinere Gemächer gegliedert, wie wir sie für 300 Frauen des Harems annehmen müssen, das niedrige und weite Hypostyl aber als eine Art von Konversationssaal für die gefangenen Frauen, dessen auffällige und jede Festbestimmung ausschließende Niedrigkeit*) wie verdüsternde Säulenanhäufung für

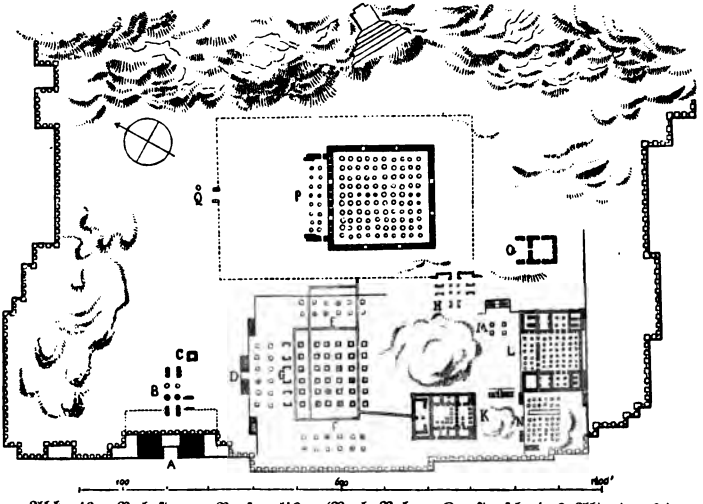

Abb. 46. Palast von Persepolis. (Nach Reber, Kunstgesch. des Altertums.)

diesen Zweck nur heimlich und namentlich zur Absonderung der Unterhaltungsgruppen geeignet erscheint, dessen Dämmerlicht aber in den abendlichen Zusammenkünften durch die bunten Lampen des Orients verdrängt ward, so gewinnen wir für den Harem nicht bloß eine dem Palastbau analoge Anlage, sondern diese auch in der gehörigen Ausdehnung, wie an einer passenden Stelle." Wie wir uns das Innere zu denken haben, beschreiben Verse des 17. Jascht:[61])

6. „Schön duftet es in dessen Haus,
In das Aschi, die Gütige,
Die Hilfsbereite, setzt den Fuß,
Zu bangem Bleiben aufgelegt.

*) Bei 68 m Seitenlänge des Saales sind die Säulen nur ca. 7 m hoch gewesen.

7. Besitzungen besitzen sie (sc. ihre Günstlinge)
Mit duft'gen Speisekammern drin,
Diwans, mit Decken schön belegt,
Und andrer prächt'ger Hausrat drin.

9. Mit Decken sind da schön belegt
Die Diwans, herrlich parfümiert,
Von schöner Arbeit Kissen drauf,
Mit Gold verziert die Füße.

10. Die Gattinnen erwarten sie,
Auf Diwanen hingestreckt,
Geputzt, mit Spangen reich geschmückt,
Vierkant'ge Ohrgehänge tragend
Und goldgefaßte Edelstein'.

11. Die Töchter sitzen da, am Fuß
Mit Spangen, Gürtel um den Leib,
Schlankfing'rig, schöngewachsenen Leibs,
So lieblich von Gestalt zu schau'n,
Daß, wer sie sieht, sie auch begehrt."

Wie fast immer, war auch der Harem der Perserkönige der Schauplatz der größten Intrigen und Verbrechen, die sich besonders an Parysatis, die Schwester und Gemahlin Darius' II. (425—404 v. Chr.), knüpfen. Sehr treffend schildert Justi[62]) dieses Haremsleben: „Die Reize der Frauen dauern selten über 8 oder 10 Jahre, selten auch besitzen sie gemütliche Eigenschaften, welche den Mann bezaubern könnten; die noch eben glänzende oder scherzende Schönheit, voll von Lächeln und schmachtenden Blicken, wird dürr, welk, triefäugig, in jeder Hinsicht ein häßliches Weib. Der kurze Sommer ihrer Blüte beginnt schon mit dem 11. oder 12. Jahre und endet bald nach dem 20.; jedes folgende Jahr bringt eine neue Runzel, bis das ehemalige ‚Licht des Harems' ganz in Schatten gestellt ist. Obwohl ein solches Weib noch voller romantischer Erzählungen ist, worin Liebe das Hauptthema ausmacht, und welche von allen mit gieriger Aufmerksamkeit gehört werden, so bezweifle ich doch, daß noch ein Rest solchen Gefühles in ihr selbst sich finde. Körperliche Schönheit mag eine heftige, vorübergehende Leidenschaft erwecken, ja gerade, je weniger gemütliche Anziehungskraft sie besitzt, um so mächtiger wird ihre Gewalt sein; jedoch müssen Vorzüge des Herzens hinzukommen, um diese augenblicklichen Erregungen in jene zarten Empfindungen sich verwandeln zu lassen, welche dauerhaft die teuersten Bande unseres Lebens weben. Daher folgen keine zärtlichen Erinnerungen dem Überdruß an jenen einst liebenswerten Wesen; eine folgt der andern in der Gunst

ihres Herrn, ohne daß dieser vorher und nachher sich viel um sie kümmert, gerade wie er aus seinem Fenster die Blüte und dann die Entblätterung der Rose gleichgültig betrachtet." Darf man sich da wundern, wenn die Eifersucht oft zum Äußersten treibt? So verliebte sich Chschajarscha (Xerxes, 485—465 v. Chr.) in das Weib seines Bruders Masistes, ohne daß dieses seine Liebe erwiderte. Um dennoch zu seinem Ziele zu kommen, vermählte er seinen Sohn Darayavausch mit der Tochter Artaynta des Masistes; sie war so hübsch, daß sie in der Seele des weibergierigen Königs die Erinnerung an ihre Mutter zu verlöschen vermochte, besonders, als sie sich ihm völlig hingab. Einmal forderte sie dafür ein Prachtgewand, das Amestris, die Königin, ihrem Gemahl gewebt hatte. Chschajarscha suchte sie durch große Versprechungen davon abzubringen, allein umsonst. Artaynta trug das Gewand öffentlich. Amestris erriet bald, was hier vorging, und bat an seinem Geburtstag ihren Gemahl, ihr die Mutter der Artaynta zu schenken. Da an diesem Tage der König keine Bitte abschlagen sollte, willigte er ein. Amestris ließ nun das unglückliche Weib verhaften, ihm Nase, Ohren, Lippen und Brüste abschneiden und die Zunge herausreißen — das Ende war, daß Chschajarscha als Opfer einer Hofverschwörung fiel. Die schreckliche Parysatis, die Schwester und Gemahlin des Darayavausch II. (425—404), ließ gar einer Liebesaffäre halber die Mutter des Tiritauhma, seine beiden Brüder und zwei seiner Schwestern lebendig begraben und Rauchschna (Roxane), eine andere Schwester, in Stücke hauen. Solche Bilder könnte man viele zeichnen; sie führen Szenen vor Augen, wie sie im Haremsleben häufig vorkommen.

Interessanter ist dagegen die Polyandrie und die mit ihr zusammenhängende Verwandtenehe der Eranier. Strabo bezeugt die Polyandrie für die Meder und fügt[63]) hinzu, daß auch die Weiber eine Ehre darein setzten, wenigstens fünf Männer zu besitzen. Noch heute schlagen nach Spiegel[64]) die Nomadentöchter die besten Heiraten aus, weil diese sie in eine andere Stadt oder einen anderen Stamm bringen würden. Diese Sitte kann nur in einer Gepflogenheit wurzeln, bei der es nicht gebräuchlich war, daß das Mädchen dem Manne folgte. Freilich liegt diese Zeit sehr weit zurück, aber noch in geschichtlicher Periode blieben die erwachsenen Familienmitglieder mit ihren Frauen und Kindern bei ihrem Erzeuger wohnen und vermehrten dessen Familie. Dieser stand einer

solchen Gruppe vor (scrt. dámpati = Hausherr, urspr. „Gebieter, Gewalthaber", von awesta und scrt. dam = Haus). Daraus hat sich auch die Bezeichnung nmâna „Familie" entwickelt, die alles umfaßte, was zu diesem dam gehörte. 15 solche Häuser bildeten eine vîθ (oder Clan), 30 eine zantu (oder Genossenschaft) und 50 eine daghu (dahyu oder Dorf). Innerhalb der nmâna scheint nun ursprünglich Geschlechtsgemeinschaft geherrscht zu haben. Ihre Reste äußern sich in der persischen Leviratsehe (yogân-zan, nach neuerer Bezeichnung siehe oben S. 93) und der Verwandtenehe. Bei yogân-zan stellt nämlich, nach Siegel,[65]) die Frau die Bedingung, daß der erstgeborene Sohn nicht der Sohn ihres Mannes sei, sondern als Nachkomme ihres ohne männliche Nachkommen verstorbenen Vaters oder Bruders gelte. Dieses Mädchen erhält vom väterlichen Vermögen den Anteil eines Sohnes, und man pflegt das Paar nochmals zu trauen, wenn der erstgeborene Sohn ein Alter von 15 Jahren erreicht hat (vgl. später Bd. IV. Japan). Ursprünglich wird diese Zeugung wohl Pflicht der Mitglieder eines Haushaltes gewesen sein, dem das Mädchen gemeinsam angehörte (vgl. S. 93). Eine andere Form heißt in neuerer Zeit satar-zan, bei der der Vorbehalt zugunsten einer beliebigen Person gemacht wird. Bei den Griechen werden wir sehen, daß tatsächlich ein Verwandter dazu gezwungen ist.[66]) Das Eigenartigste an der persischen Ehe ist jedenfalls die Verwandtenheirat, die sicherlich ebenfalls aus einer alten polyandrischen Geschlechtsgemeinschaft innerhalb der Familie hervorging und gerade bei den eranischen Völkern, die, wie wir gesehen haben, besonders auf reine, stammesechte Abkunft sahen, sehr ausgebildet wurde. Die Parsen haben diese Eheform nicht mehr — sie sind ja auch monogam geworden; es will also wenig besagen, wenn der parsische Oberpriester Peshotan Sanjana[67]) sich Mühe gibt, sie auch für die alte Zeit zu leugnen. Hübschmann scheint mit seiner Entgegnung[68]) das Richtige getroffen zu haben; daß nämlich das Wort av. χwaetvadaδa = pehl: χwetûk-das nicht mit Verwandtenehe zu übersetzen, sondern adjektivisch zu fassen ist. Damit kommen jene Stellen des Aveſta (und das Bahman-Jascht ꝛc. ? vgl. Geiger,[69]) wenigstens in der bisherigen direkten Auffassung in Wegfall, nach der man in ihnen eine besonders eindringliche Empfehlung der Verwandtenheirat durch das Aveſta zu sehen glaubte, nicht aber die Verwandtenheirat selbst, die uns zu sicher beglaubigt ist, ja nach Geiger[70]) ist sie bei den heu-

tigen Persern keineswegs selten und, wie von sachkundiger Seite mitgeteilt wird, auch nicht von nachteiligen Folgen für die Kinder begleitet.[71]) Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß man in der Verwandtenheirat ein Verdienst erblickte.[72]) Herodot[73]) nennt sie Pflicht der Könige, Philon[74]) sagt, daß der Sohn nach dem Tode des Vaters die Mutter heiraten könne, und diese Kinder besonders wohlgeboren wären (ein deutliches Nachklingen von familiärer Geschlechtsgemeinschaft). Auch sonst spricht die antike Literatur viel darüber.[75]) Betrachten wir z. B. folgende Übersichtstafel der Achämeniden, so finden wir darin bereits nahezu alle Arten von Verwandtenheirat:

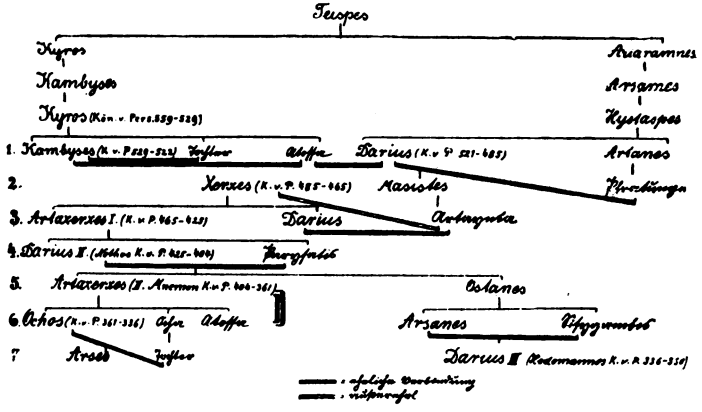

Wir sehen, daß Darayavausch (Darius I., 521—485) seine Nichte Phratunga, Darayavausch (der Sohn des Chschajarscha) seine Nichte Artaynta, ebenso Vahuka (Ochos), der Sohn Artachschasas (Artaxerxes II.), seine Nichte heiratet, daß ferner Geschwisterheiraten bestehen zwischen Tiritauhma und Rauchschna (Roxane Ktesias P. 54), zwischen Darayavausch II. (425—404 v. Chr.) und Paruschjati (Parysatis), zwischen Kambujija (Kambyses, 529—522) und seinen beiden Schwestern[76]), zwischen Arschama (Arsanes) und Sisygambis, daß Artachschasa II. (404—361 v. Chr.) seine beiden Töchter[77]), Kobâd (490 bis 531 n. Chr.) seine Tochter Sambyke[78]), Artaviraf, der Wiederhersteller der Mazdareligion am Anfang der Sassanidenzeit, seine sieben Schwestern[79]) (Arda-viraf-name 2. 1—2 ed. Haug, S. 149), ja, daß sogar der Satrap Sisijmithres[80]) seine Mutter heiratete, ebenso wie Phraates, der Sohn Phraates' IV. (37 v. Chr. bis 2 n. Chr.), sich mit seiner Mutter Thea Musa Urania

ehelich verband. Diese Beispiele genügen. Dazu kommen jene Stellen der armenischen Literatur, die Hübschmann[81]) anführt. Dort verbietet Nerses[82]) die eheliche Mischung mit Verwandten, besonders mit den Schwiegertöchtern. Der Verfasser der Geschichte Nerses' des Parthers[83]) sagt gar, daß die alten Armenier sich wegen des angestammten Adels und des Erbes mit Blutsverwandten verheirateten (so wurde die Verwandtenehe später aufgefaßt usw.).

Die Grundform der Ehe war — besonders in den breiteren Schichten des Volkes — die Kaufehe. Vendidad[84]) drückt sich deutlich genug aus: „Wenn je Glaubensgenossen mit einem Bruder oder Freund (als Zeugen) kommen und ein Grundstück oder ein Weib erhandeln oder Unterricht auf ihre Kosten haben wollen, wenn sie ein Grundstück erstehen wollen, so soll man das Grundstück berechnen; wenn sie ein Weib erhandeln wollen, so mag man ihnen ein Weib zur Ehe geben." Man sieht aus dieser Stelle zugleich, daß der Kauf vor Zeugen abgeschlossen wurde. Doch ist anzunehmen, daß schon sehr bald die Kaufsumme die Gestalt einer Morgengabe angenommen hat; so sagt Spiegel:[85]) Morgengabe ist Sitte; nach neueren Autoritäten waren 1—2000 Silbermünzen und zwei Golddinare die vorgeschriebene Gabe.

Als Alter der Reife und zugleich der Heiratsfähigkeit wird sowohl vom Vendidad[86]) als von Herodot für Mädchen das 15., für Männer das 20. Jahr angegeben. Bei den Gebern in Kirman werden die Mädchen mit neun Jahren verlobt und mit dreizehn verheiratet. Auch in der alten Zeit ging der eigentlichen Hochzeit eine Verlobung voran. Sie stellt die Übergabe des Mädchens dar, daher paradhâta = verlobt, von parâ-da = hingeben. Wir haben oben bereits bemerkt, daß es dabei nötig war, um die Hand des Mädchens beim Vater oder dessen Stellvertreter anzufragen, und daß auch dieser selbst um seine Zustimmung angegangen wurde. Daran schloß sich die eigentliche Eheschließung (nâirithwana). In der späteren Zeit unterschied man zwischen shâh-zan, der Heirat mit einem ledigen Mädchen, das die regelrechte Ehegattin des Mannes wird, und câkir-zan, der Verheiratung einer Witwe. Wahrscheinlich waren auch in beiden Fällen die Zeremonien verschieden, und es ist nicht unmöglich, daß in ältester Zeit die Witwe überhaupt gezwungen war, ihrem Manne im Tode zu folgen. Doch dürften in beiden Fällen die Gebräuche keine bedeutenden gewesen sein. Die festlich geschmückte Braut (haupt-

sächlich durch Ohrgehänge)[87]) wurde aus dem elterlichen Hause in das des Gatten übergeführt (daher upa vâđa-yaêta = er möge heiraten, von ved = führen). Strabo sagt uns Kap. XV, daß man die Frühlingstag- und Nachtgleiche wähle. Der Mann trete ins Brautgemach, nachdem er vorher einen Apfel oder Mark von einem Kamel gegessen habe, sonst aber nichts während dieses Tages.*) Über die Zeremonien können wir uns ein Bild machen, wenn wir die Gepflogenheiten der heutigen Parsen betrachten, die die Nachkommen jener Perser sind, die bei der arabischen Eroberung ihres Landes der alten Religion und Sitte treu geblieben sind. Heute wohnen sie zumeist in Indien, wo sie zu großem Reichtum gelangt sind. So kommt es, daß sie viele indische Gebräuche angenommen haben, besonders die Kinderheiraten; allerdings ist heute eine große Bewegung gegen sie unter ihnen.[88]) Bei Beginn der Eheschließung werden die Horoskope der Brautleute festgestellt, und dann Geschenke getauscht. Dem Bräutigam aber bringen die Freundinnen der Braut Kleider und einen Diamantring.[89]) Beim Abschluß der Ehe sitzt sich das Brautpaar gegenüber auf Sesseln, während ein Stück Tuch (purdah) zwischen sie gehalten wird, so daß sie sich nicht sehen können. Unter diesem Tuch fassen sie sich gegenseitig bei der rechten Hand. Dann wird ein anderes Tuch rund um sie gelegt, dessen Enden in einen doppelten Knoten geknüpft werden. In gleicher Weise wird eine rauhe Schnur durch Priester siebenmal um sie gewunden, und ihre Enden über den Händen des Paares um den Knoten siebenmal geknüpft. Auf einer Metallschale wird Weihrauch verbrannt, und unterdessen das Tuch, das das Paar umhüllt, rasch herabgelassen. Dieses hatte sich mit Reiskörnern versehen, mit denen es sich jetzt unter Händeklatschen der anwesenden Damen bewirft.[90]) Dann setzen sich die Brautleute wieder nebeneinander, während zwei Dasturs (Priester) Segenssprüche (asirvad) rezitieren.[91]) Nachdem ein Priester ihre Zustimmung eingeholt hat, wird ein Verehelichungsschein ausgestellt, und ein Gastmahl beschließt die Feier.[92]) Noch einfacher sind die Gebräuche bei den in Persien wohnenden Parsen. Am Tage der Hochzeit gehen Freunde des Bräutigams ins Haus der Braut und erkunden sich nach ihrer Bereitschaft. Dann geht man ins Haus des Bräutigams. Bei Abschluß der Ehe sitzt das

*) Ob hier nicht eine Verwechslung vorliegt? Es erscheint richtiger, daß das Weib den Apfel zu essen hatte. (Vgl. später Bd. IV: bei China.)

Paar getrennt auf Stühlen, so daß die Braut die Anweisungen, die der Bräutigam über Einhalten der religiösen Pflichten bekommt, nicht hören kann. Dann fragt der Priester beide, ob sie in die Heirat willigen. Haben sie ihre Zustimmung gegeben, so fassen sie sich bei den Händen und wandeln dreimal um ein loderndes Feuer. Damit ist die Ehe geschlossen, und Gastmähler reihen sich an.[93]) In alter Zeit waren diese Gebräuche, wie man verschiedentlich sieht, nicht anders; auch Spiegel[94]) bemerkt, daß der Handschlag eine der heiligsten Verpflichtungen des Eraniers war. Sache des Priesters ist es hauptsächlich, Segenssprüche und Lehren zu verkünden. So sagte er (Jascht 31) zum Vater der Braut: „Du gibst sie für die Erde und für den Himmel, zu sein ein Leib und eine Seele. Du gibst sie als Schülerin des Gesetzes, zur wohlgeordneten Gehilfin," während er dem Paare zusprach: „Geheime Sprüche verkünd' ich flüsternd dem heiratenden Mädchen und euch; nehmt sie zu Herzen und erwägt es sorgsam im Geiste, welches Leben dem Frommgesinnten geziemt. Wie sich's gehört, sollt ihr einander dafür zu gewinnen suchen; das wird euch reichen Segen bringen."[95]) Die Ehe wurde auf dem Ehebette (gatu) vollzogen, „auf dem ruhend der Gatte sein Weib zur Mutter macht und sie mit dem heiß begehrten Sprossen beschenkt". (Vendidad 3. 25.) Darnach heißt heiraten auch gâmô in gâmo-bereiti = darbieten zum Koitus (vgl. npers. gâden = koitieren,)[96]) oder nizâmayêinti = „sie zum Gebären bringen", von zâmi (Geburt).

Ehebruch war nach Agathias[97]) trotz der vielen Frauen häufig. Das Schlimmste war dabei, wie wir aus Jascht[98]) sehen, die Täuschung des Gatten durch ein unechtes Kind:

> Ihre zweite Klage klagt
> die gute Aschi, die erhabene,
> über ein buhlerisches Weib,
> das schwanger geht mit einem Kinde,
> von einem andern Manne erzeugt,
> und es hernach ihrem Gatten unterschiebt."

Von Ehescheidung erfahren wir dagegen selten, so wissen wir z. B. von Megabyzos, daß er sich von seiner Gattin Amytis, der Schwester des Artaxerxes I., trennte, weil ihre Sitten ihm Verachtung einflößten.[99])

Hier mag noch zum Schlusse bemerkt werden, daß Alexander der Große die persischen Ehesitten vollständig nachahmte und es auch bei den übrigen Mazedoniern wünschte.[100])

2. Die Inder.

(Mit Einschluß der vorarischen Völker.)

Kaum wird es ein Volk geben, bei dem die Ehe derartig kompliziert wäre, wie bei den Indern. Ganz abgesehen davon, daß für jede Kaste, in die das indische Volk zerfällt, bestimmte Eheformen maßgebend sind, haben sich in Indien eine solche Unmenge von Gebräuchen entwickelt, und mit ihnen entstand eine derartig gewaltige Literatur über Ehe und ihre Gepflogenheiten, daß es den Rahmen dieses Werkes überschreiten würde, wollte man sie alle im einzelnen verfolgen. Es würde damit allein ein mehrbändiges Werk zu füllen sein. Es kann also nur Zweck der folgenden Zeilen sein, einen Überblick über die Formen der indischen Ehe zu geben.*) Indien besitzt eine sehr alte Kultur, die heute noch in Entwicklung begriffen ist. Demgemäß haben sich die Auffassungen auch sehr geändert, und wir können verschiedene Perioden, die auch für das Institut der Ehe durchgreifend sind, unterscheiden. Eine Reihe von Vorarbeiten haben sich bereits damit beschäftigt. Die älteste Periode, die altindische Zeit, spiegeln die vier heiligen Schriften, die Vedas wieder, die Rigveda, Sâmaveda, Yajurveda und Atharvaveda heißen. Der Rigveda führt uns in die graue Vorzeit zurück, wo die arischen Stämme erobernd in Indien eindrangen. Hier fanden sie bereits angesessene Völker vor, die sie nach dem Süden zurückdrängten. Der Atharvaveda ist ebenfalls äußerst altertümlich und erscheint als Sammlung von Zauber- und Beschwörungsformeln aus längst vergangener Zeit. Der Sâmaveda ist eine Bearbeitung des Rigvedas zum Zwecke des priesterlichen Kultus, die Yajurvedas sind dagegen ein Werk späterer Zeit, in dem schon das theokratische System des Brahmanentums ausgebaut ist. In noch späterer Zeit schloß sich an die Vedas eine Reihe von Kommentaren und theologischen Schriften an, die man als Brahmanas und Sutras bezeichnet. Sowohl die vedische Periode als die Zeit der Sutras stellt kulturgeschichtlich eine in sich abgerundete Periode dar, der gewisse Eheformen entsprechen; dabei ist selbstverständlich, daß der Hauptunterschied darin beruht, daß die Sutraperiode der vedischen Zeit gegenüber einen gewaltigen Fortschritt priesterlicher Macht zeigt. Dazu gehört vor allem Dharmaçâstra oder das

*) Der Klarheit halber haben wir die wichtigsten Ehegebräuche der nichtarischen Stämme an den betreffenden Stellen mitbehandelt.

Gesetzbuch des Manu und das Kamasutram. Neben diesen beiden Gruppen spiegelt sich aber eine besondere Welt in den epischen Dichtungen, insbesondere dem Mahâbhâratam, dem großen indischen Heldensange, das in seiner späteren Form nicht weniger als 100000 Doppelverse zählt. Es war zweifellos im vierten Jahrhundert vor Christus bereits vorhanden. In seiner späteren Form rechnet man es zu den Puranas, das sind achtzehn Epen, die vom 8. bis 16. Jahrhundert nach Christus entstanden sind. Zu ihnen zählt besonders das Râmayanam, das in seiner ältesten Form aus dem sechsten Jahrhundert v. Chr. stammt. An die epische Dichtung reiht sich die lyrische und dramatische an, die beide wahre Perlen von Empfindung und Feinheit gezeitigt haben; ihr Grundzug ist glühende Liebe und üppigste Erotik.[1]) Über das Eheleben der einzelnen Perioden ist bereits in verschiedenen Werken berichtet.

So über die Periode der Rig- und Atharravedas von Weber[2]); die Zeit der Grihyasutren des Asvalayana, Sankhayana, Paraskara, Gobhila und Kausika von Haas[3]); die Grihyasutren des Apastamba, Baudhayana, Bharadvaja und Hiranyakesin von Winternitz.[4]) Das Kamasutram wurde von Rich. Schmidt[5]) herausgegeben und in seiner „Liebe und Ehe in Indien“[6]) sowie seiner „Indischen Erotik“[7]) verwertet, in der er auch Anangaranga, Ratirahasya usw. behandelt. Das Mahabharata endlich hat der Jesuit J. Dahlmann[8]) bearbeitet.

Damit haben wir zugleich die wichtigste Literatur angegeben. Hier mag auch beigefügt werden, daß die Sutras dem Süden Indiens angehören und so wesentlich ein Bild der dortigen Gepflogenheiten geben. Über das indische Liebesleben haben wir das Wichtigste bereits in der „Entwicklungsgeschichte der Liebe“ gesagt. Der Grundzug indischen Denkens beruht darauf, daß sexuelle Dinge nicht anstößig sind, und man darüber in aller Ruhe und in der denkbar eingehendsten Art verhandeln könne. So erfolgt denn bei den Liebestheoretikern eine derartig genaue systematische Behandlungsweise des Liebeslebens, wie sie sonst wohl auf der Welt nicht mehr vorkommt. Man teilt die Geliebten und die Frauen in Systeme und Klassen, je nach ihrer sexuellen Beschaffenheit, und knüpft daran Verhaltungsmaßregeln.[9]) Das sexuelle Moment war bei den Indern ebenso der Ausfluß eines reinen Fruchtbarkeitskults der Natur wie bei den semitischen Völkern. Daß das sexuelle Leben zur Prostitution ausartete — zur religiösen sowohl wie zur privaten — liegt in dem Anwachsen der Priesterherrschaft begründet, die hier wie überall durch ihr Eingreifen ins Eheleben dieses erstarren läßt

und so der Prostitution immer mehr Anhänger zuführt. Dazu kommt für viele Gegenden Indiens die unbedingte Verpflichtung der Defloration vor der Ehe.[10]) Diese wird sehr häufig durch die Priester oder durch ein Götterbild vollzogen und scheint so — ähnlich dem babylonischen Gebrauche (vgl. S. 54) — eine Ablösung der Verpflichtungen gegen die Gottheit darzustellen, wozu noch der Glaube kommt, daß man das Blut der Defloration für schädlich hielt. Ein Preßprozeß in Bombay 1862[11]) zeigt, daß dieser Gebrauch bei der Vaischnasekte noch in neuester Zeit gehandhabt wird.[12]) Mit diesen Deflorationsgebräuchen steht im engsten Zusammenhang der Glaube an das Giftmädchen (visakanya) und die Giftfrau (visanyana). Man glaubte, daß man durch ständige Zuführung von Giftstoffen ein Weib derartig infizieren könne, daß der Verkehr mit ihm den Mann unfehlbar töte.[13]) Die auffälligste Form hat das indische Liebesleben aber in den devadâsî's oder, wie man sie mit einem ursprünglich portugiesischen Worte benannte, in den Bajaderen gezeitigt. Dieses Institut ist heute zu einer sakralen und privaten Prostitution unter der Form des Tanzes geworden. Man unterscheidet zwei Klassen, diejenigen, die im Dienste der großen Götter, insbesondere Vischnus und Çivas, stehen, und diejenigen, die den kleineren Tempelbezirken verbunden sind. Die erste Gruppe darf die Tempelmauern nur mit Erlaubnis des Oberpriesters verlassen, der sie bei ihrer Aufnahme auch zu weihen hat. Sie darf sich jedoch aus den beiden oberen Kasten einen Geliebten wählen. Vollkommen frei sind dagegen die Bajaderen der zweiten Gruppe. Sie wohnen beliebig in den Städten und Dörfern und gehen als Tänzerinnen gegen Bezahlung zu Festlichkeiten (vgl. Abb. 47). Alle Bajaderen gelten dem Gotte vermählt, weil keine Inderin unvermählt sein darf. Sellon[14]) beschreibt sie mit folgenden Worten: „Zu jedem Tempel von einiger Bedeutung finden wir in Indien eine Schar von Nautsch- oder Tanzmädchen zugeteilt. Diese werden gewöhnlich besorgt, während sie noch ganz jung sind, und frühzeitig in alle Geheimnisse ihres Handwerks eingeführt. Sie werden in der Tanzkunst, Vokal- und Instrumentalmusik unterrichtet, da ihre Hauptaufgabe darin besteht, die heiligen Hymnen zu singen und Nautsches vor dem Gotte aufzuführen, wenn die hohen Feste gefeiert werden. Aber das ist nicht der einzige Dienst, den man von ihnen verlangt, denn abgesehen davon, daß sie die anerkannten Mätressen der Tempelpriester sind, ist es auch ihre Pflicht, sich in den Tempelhallen jedem Besucher

preiszugeben, und so sammeln sich Fonds an zur Verschönerung der Andachtsstätte, zu der sie gehören. Da es immer Frauen von bemerkenswerten körperlichen Reizen sind, die durch alle die Verführungskünste der Kleidung, des Schmuckes, der Bildung und der Nachhilfe noch erhöht werden, so bekommen sie häufig große Summen zur Belohnung für ihre Gunst, die sie gewähren, und man weiß, daß 50, 100 und selbst 200 Rupien diesen Sirenen für eine Nacht gezahlt worden sind. Darüber kann man sich nicht groß wundern, da sie unter ihrer Zahl vielleicht die lieblichsten Frauen von der Welt aufzuweisen haben." Die Summen sind sogar sehr gering angesetzt, denn der Nizam von Haidarabad bot für drei Nächte sogar 10000 Rupien (= 1000 Pfund Sterling).[15])

Abb. 47. Bajaderen.

Die berühmtesten Städte der Bajaderen sind Surat und Lucknow. Mandelsloo, der im 17. Jh. Indien bereiste,[16]) erzählt folgendes originelle Erlebnis: „Es kamen auch dahin (nach Bodra) etliche junge wolgestalte und wolbekleidete Benjanische Weiber, mich in meinen deutschen Kleidern recht zu beschawen und zu betrachten. Diese Weiber machten mir mit singen und tantzen seine Lust, erboten sich wol gar alle nackend auszuziehen, wenn ich meine weiße Haut gleichfalls wolte sehen lassen, denn sie lieben weisse Leute sehr." Die geringe

Sorte der Bajaderen geht also sehr deutlich in Prostituierte über. An den heiligen Wassern, wo sich die Gläubigen baden, sitzen sie in Mengen, in „koschenilleroten Kleidern, duftende Kränze in den Händen, von Wohlgerüchen umwallt und natürlich orientalisch geschmückt, zogen diese Sirenen die Gassen dahin, liebevolle Blicke und Worte nicht sparend".[17]) An Nachwuchs fehlt es nicht. Nach Thurston[18]) soll unter den Kaikolan (Musikantenbevölkerung von Coimbatore) in jeder Familie ein Mädchen für den Tempeldienst bereitgehalten und in Musik und Tanzen unterwiesen werden. Diese Mädchen haben Zuhälter und Kupplerinnen, die hauptsächlich auf die Finanzfähigkeit ihrer Opfer Ausschau halten.

Von wahrer Liebe dagegen erfahren wir eigentlich nur in der ältesten und älteren Zeit. Im Rigveda (1. 115, 2) kann man noch davon sprechen. Die spätere indische Ehe schaltet eigentlich das vorhergehende Liebesverhältnis nahezu aus, wie das schließlich bei jeder Priesterherrschaft, die nur auf den geschäftlichen Teil sieht, selbstverständlich ist. Wir werden später näher darauf zurückkommen. Die Svairini, die Frau der freien Liebe, wird natürlich von den Theoretikern besonders angegriffen. In der Zeit der epischen Poesie und in der Kriegerkaste dagegen hat Liebe sehr schöne Blüten gezeitigt, was aus den hübschen, oft vornehm empfundenen Gedichten hervorgeht, so Govardhana 394:

Wann wirst du, holdes Kind, mich erst empfangen,
Schon auf dem Hofe innig mich umfangen?
Ich fühl's an deines vollen Busens Wogen,
Du zürnest mir, der ich so lang verzogen;
Und da dein Haupt auf meiner Schulter ruht,
Netzt mir den Rücken deiner Tränen Flut.[19])

Oder welch frische Lebensauffassung spricht nicht aus den hübschen Zeilen des Cragāraçatakam:

Angelnd sitzt der Gott der Liebe
An dem Meere dieser Welt,
Und am Ende seiner Angel
Er ein Weib gebunden hält.
Kommen dann die Menschenfischlein,
Sind nur wenig auf der Hut,
Fängt er sie geschwind und brät sie
In des Liebesfeuers Glut. (Leopold v. Schröder.)

So stellt auch die ältere Kunst schöne Liebespaare dar. Unsere Abb. 48 zeigt die typische Art des indischen Liebespaares. Es ist eine alte Elfenbeinschnitzerei und führt uns den Gott Krishnas

vor, wie er in Mathura unter den Hirtinnen (Gôpîs) auf Liebesabenteuer ausgeht. Jedes solches Mädchen erfand dann eine Melodie, die Ragas, die dann Veranlassung für viele Gemälde wurde (vgl. „Entwicklungsgesch. d. Liebe", S. 12 Anm. und d. Abb.). Eine sehr feine Darstellung eines indischen Liebespaares in seinem Heim zeigt unsere Abb. 49, eine ganz vorzügliche Miniatur. Entsprechend dem Liebesleben ist auch die Stellung des Weibes in Indien überhaupt. Auch hier ist der Unterschied zwischen der ältesten Zeit und der Priesterherrschaft in die Augen springend. In der älteren Zeit war die Frau frei, voll von Zärtlichkeit einerseits und selbständigem Denken andererseits, wie etwa Damajanti.[20]) Es war die Zeit, in der noch die Kriegerkaste im Vordergrund stand, und die Radschahhöfe Mittelpunkte eines freien Heldenlebens waren. Schlingpflanzen gleich wucherte das schmarotzende Priestertum über diese Stätten und erdrückte in erster Linie die Weiterentwicklung des Weibes. Zunächst ist auch wenig Besserung zu hoffen, denn die Priester lehren, daß es eine schwere Sünde sei, wenn das Mädchen nach seiner ersten Menstruation noch unverheiratet im Hause des Vaters sei, weil dabei möglicherweise bereits ein Embryo verloren geht! Die Väter trachten darnach, ihre Töchter schon als Kinder, ohne jede eigentliche Ausbildung in die Ehe zu geben. In Kaschmir beginnt die Kohabitation gewöhnlich mit dem 13. Jahre des Mädchens. Dieses erhält einen Kopfputz, taranga genannt, der anzeigt, daß die Ehe vollzogen ist.[21]) Ganz extrem erscheint diese Kinderheirat bei den Todas, wo die „Gatten" oft 2—3 Jahre alt sind.[22]) In Dardistan werden die Knaben zwischen zehn und vierzehn Jahren verheiratet.[23]) So können sich die Brahmahnen mit Recht der Frau gegenüber brüsten: „Als Kind

Abb. 48. Krishnas und Hirtin. (Berl., Kgl. Mus. f. Völkerkunde.)

beschützt sie der Vater, als junge Frau der Gatte, als Matrone der Sohn. Selbständigkeit kommt der Frau nicht zu." Es darf auch nicht wunderbar erscheinen, daß wir aus dem Munde der indischen Aszetiker ähnliche Blüten der Weibesbeschimpfung

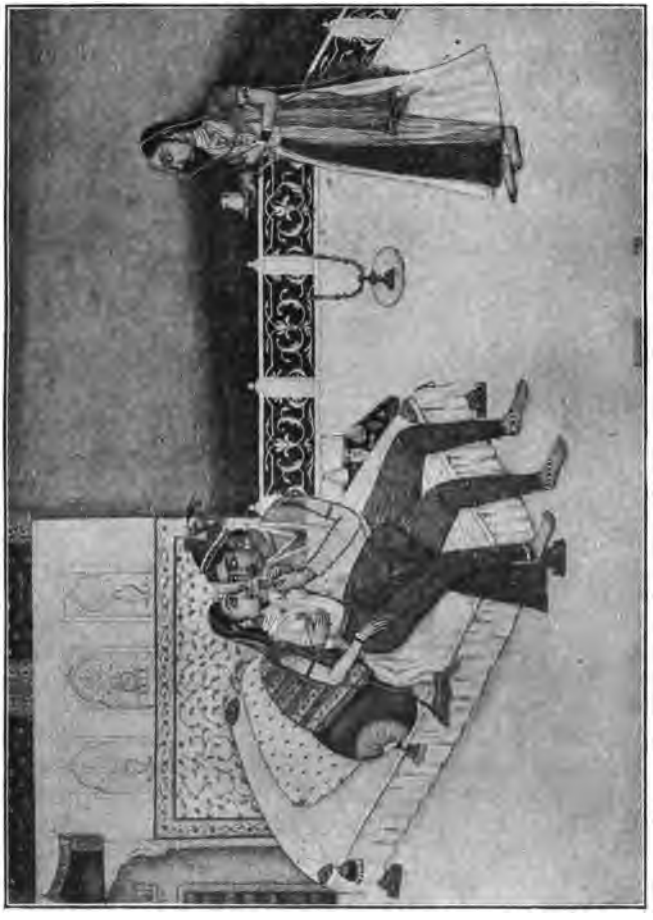

Abb. 49. Indisches Liebespaar. (Berlin, Kgl. Mus. f. Völkerkunde.)

vernehmen, wie sie sonst nur die christliche Aszese zu zeitigen vermochte. So heißt es im Somaprabhacaryas („Strom der Liebesabtötung"):

Ach, warum empfindest du Sehnsucht, wenn du die zusammengebundenen Haare der Zartgliedrigen erblickt hast, deren

Liebreiz in der Schwärze der Rauchwolken von dem Waldbrande im Walde Frömmigkeit besteht? Wenn dir an deinem Heile gelegen ist, dann meide sie von weitem und betrachte sie als Schlangen, die schon durch den Anblick imstände sind, ein Hindernis für die Reise nach der Stadt der Erlösung abzugeben usw.[24]) Der Ansatz zu diesen Schmähreden liegt bereits im Rigveda, so: des Weibes Wollen ist nicht im Zaum zu halten, und seine Einsicht ist flüchtig.[25]) Ganz traurig ist das Los der modernen Inderin der besseren Stände; denn das Priestertum, das sonst dem Mohammedanismus nicht gewogen ist, nahm doch etwas von ihm an, die Frauenabsperrung (die dieser wieder größtenteils von den Persern hat). Das kam ihm ja sehr gelegen. Wie es in indischen Frauengemächern aussieht, berichtet uns Ujfalvy in seinem Werke „Aus dem westlichen Himalaja", wo er schreibt: Beim Anblick dieser düsteren Höfe und zellenartigen Gemächer würde man sich in ein Kloster versetzt glauben und nicht in die Appartements einer indischen Fürstin. Und doch gleicht die Existenz der Frauen der hochgestellten Klassen in Indien insofern einem Klosterleben, als die Unglücklichen ihre vier Mauern fast niemals verlassen. Sie haben keine andere Beschäftigung als ihre Toilette, sie begießen sich die Haare mit wohlriechendem Öl, flechten dieselben zu Zöpfen, schwärzen sich die Augenlider und färben sich die Nägel der Hände und Füße rot. Als einzige Entschädigung bietet man ihnen eine Anzahl von Geschmeiden, mit denen sie sich bedecken, so daß die große Masse von Ohrringen und die ungeheuern massiven Nasenringe die Schönsten unter ihnen mehr entstellen als schmücken. Zwischen den Wänden spielt sich ihr eintöniges Leben ab, und man sollte glauben, daß manche von ihnen vor Langeweile sterben müßten. Sie sind die Sklavinnen ihrer Männer; ihr ganzes Leben ist nichts weiter als ein fortgesetztes Sklaventum: als Kinder sind sie die Sklaven ihrer Eltern, als Frauen die ihrer Männer, und selbst in ihrem Alter noch sind sie die ihrer Söhne. Übrigens, um jeden Keim der Selbständigkeit zu ersticken, erteilt man ihnen von Kindheit an gar keinen Unterricht, und die natürliche Folge davon ist, daß sie von einer unglaublichen Unwissenheit sind." Die Inder haben sogar die Mohammedaner bei weitem übertroffen. Der gläubige Inder soll nämlich Selbstmord begehen, wenn ein Fremder seine Frau erblickt. So schreibt Schmidt:[26]) „Wenn ein Radschput die Eisenbahn

benützen will, läßt er jede der zarten Haremsinsassen fein säuberlich in einen Palki, in einen geschlossenen Tragkasten, setzen, der mittels Stangen auf den Schultern von vier Trägern bis dicht an den Zug gebracht wird; der Herr Gemahl nimmt dann gemütlich auf den Polstern der ersten oder zweiten Wagenklasse Platz, während die verschlossenen Sänften mit ihrem zarten Inhalt einfach in den Gepäckwagen geschoben und so an ihren Bestimmungsort geschafft werden. . . Tatsache ist, daß auf einer Fahrt von Baroda nach Ahmedabad vor mehreren Jahren ein Zug in Brand geriet, in dessen Gepäckwagen sich eine derartige zarte Ladung befand. Der gestrenge Gatte sprang entsetzt aus seinem Wagen und verfiel in Wahnsinn und Raserei, nicht etwa vor Aufregung über die Feuersgefahr, in der seine Frau schwebte, sondern aus Wut darüber, daß sie bei den Lösch- und Rettungsanstalten von anderen Männern, und noch dazu europäischen, aus ihrem Käfig gezerrt und erblickt worden war!" Kein Arzt, kein Lehrer darf an diese unglücklichen Wesen, die Opfer eines kaum glaublichen Pfaffenübermutes, heran. Früher — besonders in der Zeit des Dramen — war dies besser; die Frauen waren selbständiger (vgl. Abb. 50). Aber trotz dieser Absperrung oder vielleicht gerade ihretwegen scheint das Hintergehen des Mannes nicht nur in unteren, sondern auch in den oberen

Abb. 50. Indisches Ehepaar, zur Jagd reitend. (Berlin, Kgl. Mus. f. Völkerkunde.)

Kreisen recht üblich zu sein. Die Literatur wenigstens ist voll von Novellen und Schwänken, wobei derartige Szenen der beliebteste Vorwurf sind. So heißt es im Hitopadeśa des Narajana:[27])

„In Wikramapura wohnte einst ein Kaufmann, namens Samudradatta. Dessen Gemahlin Ratnaprabha stand in fortwährendem Liebesverkehr mit ihrem Diener, denn:

Nie liebt einen Mann die Frau,
Nie sie einen Mann verachtet,
Wie die Kuh in Waldesau
Stets nach neuen Kräutern trachtet.

Einst nun sah Samudradatta, wie Ratnaprabha diesem Diener einen Kuß auf seinen Mund drückte: da ging das freche Frauenzimmer sogleich auf ihn zu und sagte: Lieber Mann, unser Diener genießt sein Leben! Eben habe ich ganz deutlich an seinen Lippen Hingugeruch (ein Gewürz aus Ferula asa foetida) wahrgenommen. Heißt's doch:

Doppelt zehrt das Weib, das ist ja allbekannt —;
Vierfach aber ist bei Weibern der Verstand;
Sechsfach ist der Trieb, zu wahren ihren Willen;
Achtfach ist der Trieb, die Liebeslust zu stillen.

Da stellte sich auch der Diener zornig und rief: Wie soll es ein Diener in einem Hause aushalten, wo eine solche Wirtschaft ist? Jeden Augenblick beriecht die Frau einem den Mund! Damit stand er auf und ging, und nur mit Mühe konnte ihn der Kaufmann überreden zu bleiben." Da in Indien bereits das Zusenden von Blumen an die Frau oder ihr zulächeln Ehebruch ist, so kann man sich denken, wie wenig Frauen keine Ehebrecherinnen sind. Dementsprechend hat auch das Kamasutra ein eigenes Kapitel, in dem gelehrt wird, wie man beim Ehebruch arbeiten muß; daneben geben auch andere Schriften derartige Ratschläge.[28]) Vor allem werden dabei Fälle festgestellt, in denen der Verkehr mit fremden Frauen gestattet ist; d. h. vom Standpunkte der Liebestheoretiker aus. Aus dieser ganzen Darstellung geht eigentlich der Zweck der indischen Ehe schon klar hervor. Nicht Liebe ist das Motiv, sondern die Erzielung eines stammesreinen Sohnes, ein Standpunkt, der durch die Habgier des Priestertums noch übertrieben wird. „Ein kluger Mann wählt ein Mädchen aus edlem Geschlecht, wäre es auch häßlich; nimmer aber eine schöne Tochter eines gemeinen Mannes: man heiratet in eine gleiche Familie."[29]) Nach dem Mitakśara hat die Ehe einen

dreifachen Zweck: 1. den Liebesgenuß, 2. die Erzeugung von Söhnen und 3. die Erfüllung einer heiligen Pflicht. Die Tochter betrachtet man nahezu als Unglück, und in den ganzen vedischen Dichtungen wird nicht einmal nach ihr verlangt; dagegen sieht man in den Söhnen die ganze Zukunft des Hauses. Der Sohn ist der Väter Ruhm vermehrend (pitṛcravana), und der Mangel an Söhnen (avirata) ist eine Art von Armut; dagegen sind Spuren vorhanden, daß man Töchter nach der Geburt aussetzen konnte.[30]) Im Fortleben im Geschlechte wurzelte der indische und, man darf mit Laist[31]) sagen, der arische Unsterblichkeitsglaube. Apastamba II 9, 24, 1—4: „Der Veda erklärt, daß des Menschen Nachkommenschaft (d. h. die männliche) seine Unsterblichkeit sei: „In deiner Nachkommenschaft wirst du wiedergeboren; das Sterbliche ist deine Unsterblichkeit." So schuldet man gleichsam den Sohn den Vorfahren, und wer nach indischer Lehre einen Sohn erlangt, der rettet viele Vorfahren und kommende Generationen. Soll nun dabei der Vater völlig wiedererstehen, so ist die Reinhaltung der Ehe Grundprinzip. Die Ruhe im Jenseits ist aber nur durch die Totenopfer eines richtigen und leiblichen Sohnes zu erlangen. Da man im Jenseits den leiblichen Vater natürlich kennt, so ist der Sohn des Ehebruchs für den Gatten der Frau bedeutungslos: Sorgfältig überwachet die Erzeugung eurer Nachkommenschaft, sonst säen Fremde in eueren Boden; in der nächsten Welt gehört der Sohn dem Erzeuger; durch Sorglosigkeit macht ein Ehemann den Besitz von Nachkommenschaft vergeblich (Vas. 17, 9). Daher die große Sorge der Inder und ebenso der Perser, ferner der Chinesen, daß ihre Frauen von anderen Männern ferngehalten werden, denn das Kind, das ein anderer mit der eigenen Frau zeugen würde, würde ja aus der Art schlagen. Dieser Standpunkt geht schon aus den Gesetzen des Manu hervor und wird besonders deutlich durch die Bemerkung,[32]) daß eine Frau von Untreue rein wird durch das Erscheinen der Menstruation, weil sie damit zeigt, daß ihre Untreue ohne nachteilige Folgen war. Man sieht also, das Keuschheitsprinzig beruht nicht auf moralischen, sondern auf sozial-religiösen Forderungen. War man einmal auf diesem Standpunkt angelangt, so war bis zum Postulat der Jungfräulichkeit nur noch ein Schritt, ja es mußte sich folgerichtig ergeben. Nicht der geschlechtliche Verkehr als solcher war der Kernpunkt dieser Forderungen, sondern die dadurch

geschaffene große Wahrscheinlichkeit der Verunreinigung des Stammes. So erklärt es sich, daß man ein großes Verbrechen darin sah, wenn der Vater seine Tochter nicht rasch verheiratete, und mit jeder vorübergehenden Menstruation befürchtete, einen Nachkommen vernichtet und die Vorfahren betrogen zu haben. Das Gegenteil der strengen Forderung der Jungfräulichkeit ist stets der Abortus, und er kam deshalb bei den arischen Völkern auch oft vor (vgl. oben b. den Persern S. 111). Die Inderin war und ist heißblütig, hatte man doch für das wollüstige Mädchen einen eigenen Namen (prapharvi), und so kann man sich nicht wundern, daß man schon in der vedischen Periode zu diesem Mittel griff. Später war die Abtreibung (bhrunahatya) eines der schwersten Vergehen, und schon im Atharavaveda[33]) heißt es: „Wer dir die Leibesfrucht abtreibt oder sie tötet, wenn geboren, Pinga, gewaltigen Bogens, den ins Herz getroffen machen soll." Die am Leben gebliebenen außerehelichen Knaben führten den Namen Sohn der Jungfrau (kânîna), ein Begriff, der im Orient überaus stark verbreitet war. Die Jungfräulichkeit war also an sich kein Verdienst; diese krankhafte Idee blieb dem Christentum vorbehalten, sie war lediglich — wie die Keuschheit — eine sozial-religiöse Forderung. Das unvermählte Mädchen (pitrshad) im Hause des Vaters war für diesen unheimlich, und die alte Jungfer (amajus) fiel der Verachtung anheim, ja sie wurde sogar aus der Kaste ausgestoßen, denn das Mädchen war nur das Mittel zum Zweck; wenn es diesen vereitelte, war es wertlos.

Spuren des Mutterrechtes sind bei den Indern spärlich, ja manche Forscher, wie z. B. Schrader[34]), leugnen es für die indogermanischen Völker ganz, was für die meisten sicherlich unrichtig ist. Die vorarische Bevölkerung Indiens bietet ja allerdings die meisten Beweise für das Mutterrecht. Sehr deutlich ist es z. B. in Assam (nordöstliches Vorderindien) bei den Khasi erhalten. Hier ist die Frau alleinige Eigentümerin des Besitzes, und die Kinder gehören nur zu ihrem Stamme, während eine Verwandtschaft mit dem Vater nicht besteht. Auch der ganze Ahnenkult konzentriert sich hier auf die Manen des Weibes. In Jowai lebt der Vater nicht einmal im Hause und besucht sein Weib nur in der Dunkelheit. Ja, in Khyrim verbindet sich mit dem Mutterrechte sogar Gynäkokratie (Herrschaft des Weibes), da hier die Oberpriesterin zugleich das politische Oberhaupt darstellt. Ein

Rest mutterrechtlicher Formen ist auch die Eheform nirbolok der Santal (südwestlich von Kalkutta). Bekommt nämlich hier ein Mädchen auf gewöhnlichem Weg keinen Mann, so nimmt es einen Topf Handia (Reisbier), tritt in das Haus eines ihm passenden Mannes und bleibt stehen. Die Etikette fordert, daß es nicht mit Gewalt vertrieben wird. Doch steht es der Mutter des Mannes frei, roten Pfeffer ins Feuer zu werfen, dessen Dämpfe das Mädchen hinausräuchern sollen. Hält sie trotzdem stand, so muß sie die Familie als Schwiegertochter anerkennen. Dieser eigenartigen Eheform entspricht die dhuko era der benachbarten Munda; auch hier wählt die Braut, obwohl die Kinder solcher Ehen tiefer stehen.[35]) Cäsar Frederick, der 1563 in Indien war, erzählt von den Nairi (Südindien), daß sie die Weiber gemeinsam gehabt hätten, und dem Könige immer die Söhne seiner Schwester gefolgt seien, weil man nur so des königlichen Blutes sicher war. Aber ebenso, wie wir bei den Persern Spuren fanden, sind auch in Indien Reste zu erkennen. An sich ist es selbstverständlich, daß alle Völker wenigstens eine Periode der Mutterfolge durchmachten, da ja ursprünglich nur das Mutterschaftsverhältnis bekannt war, zumal wir jetzt wissen, daß es noch Völker in Australien gibt, denen es nicht bekannt ist, daß die Kohabitation mit der Befruchtung des Weibes zusammenhängt. Dies war selbstverständlich bei den Stämmen der Urzeit stets der Fall, und so konnte das Verhältnis des Kindes zur Mutter allein in Betracht kommen, während der Vater erst von dem Momente von Bedeutung wird, wo er das Weib in seinen Besitz bekommt und so Herr seiner Kinder wird. Dies ist die ursprüngliche Idee der Familie (vgl. „Urgesch. d. Ehe" S. 47). Bei der älteren Form der Kaufehe (azura-Ehe) vererbt sich z. B. das Frauengut auf die Verwandten der Frau, wie diese überhaupt mit ihrer Familie in engem Konnex steht. Daß sich das Mutterrecht bei den Indern nicht halten konnte, geht aus den oben skizzierten Anschauungen hervor. Dazu mag noch gekommen sein, daß man sich mit allen Mitteln in Gegensatz zu der vorarischen Bevölkerung — die das Mutterrecht teilweise besonders scharf betonte — setzen wollte, ein Prinzip, von dem physiologisch die Existenzfähigkeit der Arier abhing, denn die Verbindung mit ihnen wäre ebenso gefährlich gewesen wie Neger- oder Chinesenblut den Europäern. So wurde schon in frühester Zeit das patriarchalische System durchgeführt. Der Hausvater (grhapati,

viçpati) wird zum absoluten Herrn, und zwar aller jener Frauen, die in seinem Besitze sind. Für die Zahl der Frauen findet man in Indien nirgends eine Schranke gesetzt. Solange die Gattin allein ist, heißt sie ekacarini, und die später geheirateten Frauen stehen hinter ihr zurück, wenn sie einen Sohn geboren hat. Die Frau aus der gleichen Kaste hat den Vorzug. Soll eine andere Frau an die Stelle der Hauptfrau treten, so muß diese „überheiratet" werden. Die Überheiratung ist eine Art Verstoßung und bedarf gewisser Gründe. Wir werden noch davon sprechen. Später hat man auch hier zu theoretisieren begonnen, und Vishnu XXIV., 1—4, wurde festgestellt, daß einem Brahmanen vier, einem Angehörigen der Kriegerkaste drei, einem Mann aus dem Volke zwei und einem Çudra eine Frau gestattet sei. Daß diese Zahlen nur in der Theorie bestehen, ist klar; in der Praxis richtet sich die Zahl der Frauen eben nach den Mitteln. In dem Grhyas sind dem Brahmanen drei, dem Rajanya zwei und dem Mann aus dem Volke eine Frau erlaubt.[36]) Nach Manu III, 12 scheint man häufig nur eine Frau aus seiner Kaste, die anderen aus den unteren Kasten genommen zu haben.[37]) Jedenfalls ist die Polygamie der Inder keine neuere Einrichtung; sie wird schon im Rigveda erwähnt. So heißt es dort unter anderem (10, 101, 11): „Zwischen der Gabeldeichsel bewegt sich das Zugtier wie ein Mann auf seinem Lager, der zwei Weiber hat" und (1,62, 11): „Wie die Gattinnen dem Gatten, die Verlangenden dem Verlangenden kosend nahen, so dir, o Kraftvoller, der Andacht Lieder." Ein besonders interessanter Fall wird im Gesetzb. d. Manu (8, 204) angedeutet: „Wenn einem Freier ein Mädchen gezeigt, und ein anderes zur Ehe gegeben wird, so darf er für die eine Kaufsumme beide heimführen." Über das Verhalten der verschiedenen Gattinnen ist natürlich wieder eine ganze Reihe guter Ratschläge vorhanden, insbesondere handelt das zweite Kapitel des Kamasutram davon.[38]) An gleicher Stelle[39]) wird auch das Haremsleben einer Betrachtung unterzogen.[40]) Da erfahren wir, daß — entsprechend unseren obigen Ausführungen — die Harems (purdah, zenana) strenge bewacht werden, und daß in Anbetracht dessen, daß nur ein Gatte vorhanden ist, sich die Frauen unbefriedigt fühlen. Deshalb befriedigen sie sich selbst, und zwar entweder mit einem phallusartigen Instrumente, oder sie schmückten eine andere weibliche Persönlichkeit als Mann: mit anderen Worten, sie treiben

Masturbation und Tribadie. Unsere Abb. 51 stellt eine derartige Haremsszene dar; die Frauen begrüßen den Gatten, der offenbar nach längerer Abwesenheit heimkehrt. Die pantoffelartigen Instrumente dienen der Masturbation. Besonders aber begünstigen natürlich die Weiber das Eindringen von Männern, was aber für beide Teile mit den größten Gefahren verbunden ist. Zur Bewachung der Frauen gibt das Kamasutram den Rat, Wächter anzustellen, die von den Anfechtungen der Liebe frei sind. Am besten sind dazu natürlich Eunuchen, deren es in Indien zweierlei gibt, solche, die künstlich geschaffen (kojahs), und solche, die es von Natur sind (higras).[41] Die Kastration lassen viele aus religiösen Motiven an sich vollziehen, ja manchmal lassen auch solche, die schon von Natur impotent sind, die Operation an sich vornehmen,[42] um zu vermeiden, daß sie bei der Wiedergeburt nochmals im gleichen hilflosen Zustand geboren werden. Das Innere der Frauenhäuser war besonders früher manchmal sehr vornehm (vgl. die Gartenszene Abb. 52). Wichtiger als die Polygamie ist aber entschieden die Polyandrie. Sie ist im heutigen Indien nur noch bei den nichtarischen Stämmen zu finden; daß sie aber ursprünglich auch arischen angehörte, dafür sind reiche Spuren vorhanden, ja, man darf sicher sagen, daß sie in die arische Periode zurückgeht. Aus ihr entspringen, ähnlich wie wir

Abb. 51. Indische Haremsszene.
(Berlin, Kgl. Mus. f. Völkerkunde.)

es schon bei den Persern sahen, eine große Reihe anderer Gepflogenheiten, die wir hier gleich besprechen wollen. Nach Apastamba[43]) wurde in alter Zeit die Braut nicht dem einzelnen Manne, sondern seiner ganzen Familie übergeben. Dazu

Abb. 52. Gartenszene eines indischen Frauenhauses.
(Berlin, Kgl. Mus. f. Völkerkunde.)

heißt es, daß dies der menschlichen Schwäche halber heute verboten sei. Im Gesetzbuche des Manu[44]) wird erklärt, wenn von mehreren Brüdern einer einen Sohn hat, sollen alle Brüder seine Väter sein. Dies zeigt, daß wir es deutlich mit

einer Gruppenehe, resp. Hausgemeinschaft zu tun haben; das Weib oder die Weiber sind sämtlichen Mitgliedern der Gruppe gemeinsam. Durch das Brihaspati[45]) wird verboten, daß ein Mädchen als Frau an ein ganzes Geschlecht gegeben werde, eine Sitte, die noch bei den Bewohnern des Dekan bestand. Von der Königstochter Krishnâ oder Draupadî wissen wir, daß sie nach dem Mahabharata die fünf Pandusöhne heiratete, ja dieses berichtet von Gotoma, daß sie sieben, von der Tochter eines Aszetikers, daß sie zehn Brüder geheiratet habe, wobei die Ehemänner zum Teil noch andere Frauen nahmen. Eine Stelle, die sich aus der polyandrischen Hausgemeinschaft ohne weiteres erklärt, macht Zimmer großes Kopfzerbrechen. Rgv. 10, 85, 36 ff. lautet etwa: „Pushan bringe herbei die Holde, in welche die Männer (manushyah) den Samen streuen, welche verlangend uns (nah) ihre beiden Schenkel auseinanderbreitet, die wir brünstig begatten ꝛc. Zimmer vermutet hier einen Plural majestatis, was natürlich völlig unhaltbar ist. Sie stimmt genau zu einer anderen Stelle Atharvasamhitâ IV 14: „Als Fruchtfeld kam hier dies Weib, als beseeltes. Säet in sie, Männer, jetzt euren Samen! Sie zeuge euch Kinder, in ihren Brüsten tragend die Milch, welche des Mannes Samen.“ Der Gruppe wurden wohl ähnlich neue Frauen zugeführt, wie das bei den Reddies in Südindien geschieht, wo unmündige Knaben mit bereits erwachsenen Mädchen verlobt werden, die bis zur Mannbarkeit der Knaben dann mit den anderen Stammesgenossen, besonders dem Schwiegervater, verkehren.[46]) Das Recht der Defloration (ius primae noctis) stand dabei dem Oberhaupt der Gruppe zu, und man ging auch später davon nicht ab, weil man im Deflorationsblute etwas Verderbenbringendes sah. So kommt es nach Jayor[47]) bei verschiedenen Cudrasstämmen vor, daß der Vater seinen unmündigen Sohn mit einem Mädchen vermählt und dann selbst mit ihm bis zur Großjährigkeit des Sohnes zusammenlebt. Aus dieser ursprünglichen Frauengemeinschaft in der Gruppe blieb dann der Verkehr von Vater und Tochter (Rgv. 10. 61, 5—7), die allen Brüdern gemeinsame Frau und die Geschwisterehe übrig, wobei hier noch die Idee der absoluten Reinhaltung des Stammes mitwirkt. Man bezeichnet die Frauengemeinschaft unter Brüdern mit Fratrogamie. Bei den Todas wird ein Weib von selbst zugleich die Gattin der Brüder seines Mannes.[48]) In Spuren tritt

sie auch bei den Santal auf, wenigstens hat hier der jüngere Bruder Anteil am Weibe seines älteren, nicht aber umgekehrt.[49]) Diese Einteilung ist besonders deutlich im Himalajagebiet bei den Sikkim ausgeprägt. Die Gattin des älteren Bruders kann hier — allerdings nur, wenn sie will — mit den jüngeren Brüdern in geschlechtlichen Verkehr treten. Stirbt ihr Gatte, so wählt sie aus diesen jüngeren Brüdern einen neuen Gatten, und wieder steht es denen, die jünger sind als der Auserwählte, frei, auch zu ihr zu kommen. Hat der Gatte keine Brüder, so kann er eventuell — wenigstens im Darjeelingdistrikt — Vettern oder Halbbrüder zum Verkehr zulassen.[50]) Bei den Nairs blieb jeder Bruder vom Mittag des einen Tages bis zu dem des andern Tages bei dem Weibe und wurde dann abgelöst.[51]) Aus der Hausgemeinschaft erklärt sich auch ohne weiteres die Stelle Atharvasamhitâ 8, 6, 7: „Der dich im Schlaf heimsucht, ähnlich 'nem Bruder oder Vater seh'nd, Baja, treibe die von hier weg als Hämmlinge im Weiberschmuck." Dies ist ein Zauberspruch gegen den Inkubus, den das Mädchen also in Gestalt seines Vaters oder Bruders zu sich lassen würde. Durch das Amulett soll er seiner virilis potestas beraubt werden.[52]) Später wurden natürlich derartige Verhältnisse verboten, und man ging immer weiter gegen die Verwandtenheirat überhaupt vor. Der Inder unterscheidet drei aufeinanderfolgende Grade von Verwandtschaft, Sapinda, Sakulyâs und Samanodakas.[53]) Im Eherecht (Vorschriften der Dharmaçastra) wurde nun das Sapindaverhältnis bis in die siebte väterliche und die fünfte mütterliche Parentel verboten.[54]) Eines der wichtigsten Überbleibsel der Polyandrie aber war die Niyogazeugung, die indische Leviratsehe. Später wurde allerdings dieser Akt an so erschwerende Bedingungen geknüpft, daß er jetzt verschwunden ist. Wenn Starke[55]) zwischen Levirat und Niyoga unterscheiden will, so geschieht das irrtümlich, weil er die ganze Leviratsehe nur auf den Wunsch, opfernde Erben zu bekommen, aufbaut. Gerade darin, daß dieses Zeugen des Sohnes durch den Bruder noch bei Lebzeiten des Gatten (also seines Bruders) erfolgen kann, ist deutlich die Herkunft zu erkennen. Der Verkehr darf aber nur so lange dauern, bis die Frau sich schwanger fühlt (vgl. S. 93). Neben der Niyogazeugung hat sich noch ein ähnliches Institut, die Erbtochterzuweisung (putrikaputra), entwickelt.[56]) Das Mädchen wird unter der Bedingung verheiratet, daß der von ihm zu gebärende Knabe

als Sohn seines mütterlichen Großvaters gilt (vgl. Perser S. 117). Ursprünglich wird wohl dazu ein näherer Verwandter berufen sein, entsprechend dem Niyoga. Wir werden der Idee der Erbtochter auch bei anderen Völkern begegnen. Heute existiert auch dieser Gebrauch nicht mehr, und von den dreizehn Arten von Söhnen, die das indische Recht unterscheidet, gelten nur noch der aurasa (legitime Sohn) und der dattaka (adoptierte Sohn), während z. B. der sahodha (d. h. der Sohn, mit dem die Ehefrau schon vor der Ehe schwanger war), der khsetraja (Niyoyasohn), der putrikaputra (Erbtochtersohn), der paunarbhava (der Sohn der zum zweitenmale Vermählten), der kânîna (der Sohn der Unverheirateten) oder der gudhaja (der heimlich geborene Sohn der Ehefrau) nicht mehr legitim sind.

Wir haben bei der Betrachtung der indischen Ehe eine ältere und eine von ihr verschiedene spätere Zeit zu unterscheiden. Die ältere, gesunde Periode fand ihren Abschluß mit der Verfassung der Vedas; in ihr herrscht das Heldentum, die Kriegerkaste. Die zweite Periode ist die Zeit der Priesterherrschaft, und man kann sagen, daß sie noch heute gilt. Die erste Periode kann man als die Ritaperiode, die zweite als Dharmaperiode bezeichnen.

a) Die Ritaperiode.

Entsprechend dem ganzen Charakter der Zeit herrschte Weiberraub und -kauf, neben denen sich im eigenen Stamme eine Art von Liebesbund ausbildete, während man den fremden Stämmen die Weiber einfach raubte. Die epische Literatur bietet zahlreiche Beispiele; so findet[57]) ein Kampf zwischen Vimada und Purumitra um dessen Gattin oder Geliebte statt. In verschiedenen Gebräuchen der späteren Zeit, so dem, daß die Braut beim Weggang aus dem Elternhause weinen muß, spiegelt sich die gewaltsame Entführung wieder; ferner soll sie zeigen (d. h. sich so stellen), als ob der Mann ihr die verhaßteste Person wäre,[58]) sie soll ihn keines Blickes würdigen und nicht in seiner Gegenwart essen. Kulischer[59]) hat mit Hilfe von russischen Volksliedern den Nachweis geführt, daß dieses Weinen der Braut der Nachklang alten Frauenraubes ist. Neben dem Raube der Frau trat schon frühzeitig der Kauf ein; wir werden später mehr von ihm berichten. Es muß in jener Frühzeit sogar der Verkauf verheirateter Frauen vorgekommen sein, denn im Gesetz des Manu (9, 46;

11, 62) und im Vajnavalkya 3, 242 wird er verboten; allerdings nur zu den kleinen Sünden gezählt. Bei den nichtarischen Todas erscheint er noch jetzt deutlich. Hier ist das eheliche Band überhaupt sehr locker. Die Weiber werden ständig von Gatten zu Gatten oder von einer Gattengruppe zur andern geschleppt, und die neuen Ehemänner bezahlen an die bisherigen eine gewisse Zahl Büffel. Diese „Summe" heißt „ter" und wird durch eine Kommission in ihrer Höhe bestimmt. Darnach hat auch der eigenartige Handel den Namen „tererstthi" bekommen.[60])

Besonderes Interesse verdient das Auftreten der Marktehe in ihren späteren Resten, über die uns der bekannte Geograph Seb. Münster (geb. 1489, gest. 1552) in seiner „Cosmographia" (1544) eine äußerst interessante Schilderung gibt: „Man findet auch etlich Indianer, die haben eine soliche gewonheit. Wann einer armut halb sein Tochter nit kan aussteuern vnd sie jetzunt mannbar worden ist, nimpt er trummen vnnd pfeyffen vnnd zeucht mit seinen Töchtern auff den markt, gleych als wolt er in krieg ziehen, vnnd so jedermann härzu laufft, als zu einem offentlichen specktackel oder schawspiel, hebt die Tochter jre kleyder do hinden auff biß an die schultern vnd laßt sich do hinden besehen, darnach hebt sie sich do fornen auch auff biß über die brust vnd laßt jren leib do fornen auch sehen, vn so etwa einer do ist, dens sie gefalt der nimpt sie zu der ee, vnd thut kein blinden kauff." Hier ist offenbar der Rest einer ursprünglichen Marktehe (vgl. „Urgesch. der Ehe" S. 77 und später Bd. IX: Japan), und wir dürfen annehmen, daß sich in dieser Weise die Ehe der breiteren Volksschichten vollzogen hat. Wichtiger scheint noch die Liebesehe der ältesten Zeit gewesen zu sein, die man später Gandharvaehe genannt hat. Diese Gandharvas erscheinen dann als niedere Gottheiten, dürften aber sicherlich ursprünglich entsprechend den altpersischen Parikas (siehe oben S. 114) eine wirklich existierende Menschengruppe gewesen sein, mit der die arischen Helden eheartige Verbindungen eingingen, die man sich ähnlich vorzustellen hat, wie die nedan-Ehe der Israeliten oder die Parikaehe der Perser, also nach mutterrechtlichen Prinzipien. Später bezeichnete man dann folgerichtig jede frei auf gegenseitiger Einwilligung allein geschlossene Ehe als Gandharvaehe, zum Beispiel die der Sakuntala.

b) Die Dharmaperiode.

Mit dem Ausklingen der ritterlichen Heldenzeit bekommt das Priestertum die Oberherrschaft, und mit diesem Moment setzt auch der Zerfall Indiens ein. Auf dem Gebiete der Ehe hat das Brahmanentum ja nicht ganz durchgreifen können, wir werden sehen, daß es hier die anderen Kasten[61]) in ihrem Empfinden nicht völlig zurückzudrängen vermochte; wenn es ihm allerdings gelang, die von ihm prädestinierten Eheformen fast allein zu „dharmya", d. h. zu legitimen zu machen. Im allgemeinen pflegen die Kasten nur unter ihresgleichen zu heiraten, doch ist dies in der Weise aufzufassen, daß es dem Weibe gestattet ist, sich in einer höheren Abteilung seiner Kaste zu verehelichen. Mithin kann also der Mann in seiner Abteilung und unter ihr, das Weib aber nur in der Abteilung oder über ihr heiraten. Es entstehen demnach, wenn A die Kaste, I, II, III die Männer der Unterabteilungen und 1, 2, 3 die Frauen der Unterabteilungen bezeichnen, folgende Ehemöglichkeiten:

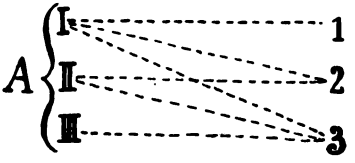

Es kann also ein Mann der Unterabteilung I eine Frau seiner oder der beiden tieferen Unterabteilungen heiraten, ein Mann der Abteilung II nur eine Frau seiner oder der nächstniedrigen Abteilung und ein Mann der Abteilung III nur seiner Abteilung. Man nennt dies Hypergamie. Diese Beziehungen bestanden nach Risley (S. 171) bereits im 4. oder 5. vorchristlichen Jahrhundert.

Das Grundprinzip der Ehe in der Dharmaperiode ist die Installation der Frau im Hause zur Erzeugung eines vollgültigen Sohnes. Über die Pflicht des Vaters, seine Tochter zu verheiraten, haben wir bereits gesprochen. Dementsprechend schritt man denn auch schon sehr frühzeitig zu den Vorbereitungen für die Ehe. Dazu gehörte zunächst die Probe der Familie. So wurde es besonders gerne gesehen, wenn das Mädchen noch nagnikā ist, d. h. die Zeichen der Mannbarkeit noch nicht aufwies. Außerdem sollte es hübsch, charaktervoll und gesund sein. Auffallend ist, daß des öfteren rote Haare verpönt wurden.[62]) Der Mann ist

besonders auf seine Potenz hin zu prüfen, ja Yajnavalkyas stellt sogar die sonderbare Forderung, daß er die „Keuschheit" noch nicht verletzt haben soll. Sind mehrere Geschwister vorhanden, so ist es Sünde, wenn die jungen sich zuerst verheiraten. Waren diese Punkte bei der Braut nicht in Ordnung, so stand es frei, sie wieder zurückzuschicken. Gewöhnlich pflegte man auch noch eine Brautprobe vorzunehmen, eine reine Kultushandlung, der kein praktischer Wert beizumessen ist. So sagt Schmidt,[63]) der Bräutigam legte dem Mädchen 4, 5, 8 oder 9 Erdklöße vor, und zwar tat er entweder Sämereien, Staub vom Altare oder Kuhdünger in diese hinein — oder nahm sie von einem Felde, vom Leichenacker, vom Fuße eines fruchttragenden Baumes, vom Wege, von einem nicht trocknenden Teiche oder von einem Ameisenhaufen. Je nachdem die zukünftige Braut unter diesen Klößen ihre Wahl traf, bedeutete es Glück oder Unglück für die Zukunft, und der Freier konnte dann mit sicherer Ruhe seinen Entschluß fassen.[64]) An diese Vorbereitungen reiht sich der eigentliche Abschluß der Ehe, der je nach den Kasten völlig verschieden ist. An der Spitze stehen selbstverständlich die Brahmanen, die von dem Zeitpunkte an, wo sie in ihren Priestern zur Vorherrschaft kamen, ihre Eheformen als die eigentlichen auch den anderen Kasten mehr oder minder aufdrängten, obwohl sie verschiedene ältere Ehearten wenigstens dulden mußten. Der Grundzug der brahmanischen Ehen ist Gemeinsamkeit des religiösen Verdienstes, und alle Arten beruhen auf vorhergegangener Werbung, weshalb man sie als Varachen (Werbungsehen) zusammenfassen kann. Dabei darf der Freier selbst nur in Ausnahmefällen persönlich anhalten — eigentlich nur dann, wenn er zwar reich an Vorzügen, aber arm an Gelde ist. In diesem Falle muß er bereits in der Kinderzeit das Mädchen an sich locken. Der Ehe geht eine Verlobung voraus, aber nur selten wirkliches Liebesleben. Es will wenig heißen, wenn es von der Hochzeit des Sonnengottes Sûryâ heißt: „Ihr Herz zog sie als Wagen hin, der Himmel war die Decke drauf. Zwei weiße Ochsen das Gespann, als Sûryâ zog zu Hause hin.[65]) Gewiß hatte auch das Mädchen die Verpflichtung sich auffällig zu machen — in ältester Zeit liefen die Mädchen bis zur Verlobung nackt — etwa durch reichen Schmuck (matrmrshta = auffällig gemacht); man traf sich vielleicht auch einmal als jara und

jarini (Geliebter und Geliebte), aber im allgemeinen war das Weib passiv und der Mann zunächst nur insoweit aktiv, als er Werber (vara) ausschickte, um die Verlobung mit dem Hause, dem das Mädchen angehörte, anzubahnen. Der Posten des Werbers ist sehr einträglich, weshalb die Priester dieses Geschäft gerne besorgen. So heißt es Apastambiya-Grihyasutra (Khanda 4. 1): „Mehrere Freunde zusammen, womöglich vedakundige (Brahmanen), soll (der Freier) als Werber aussenden.“[66]) Die Werber kommen mit den Worten: „Herr, hier bin ich“ in das Haus des Mädchens und halten sofort um seine Hand an. Bei beiderseitigem Wohlgefallen berührt man ein volles Gefäß, in dem Blumen u. dgl. stecken.[67]) Als Zeit für die Werbung wird im allgemeinen die Periode des zunehmenden Mondes gewählt. Sind so die Werber feierlich empfangen, wird ihnen das Mädchen gezeigt, und die Einwilligung des Vaters mitgeteilt. Damit hat die Verlobung (vāgdāna) ihren Abschluß gefunden. Die Eltern des Bräutigams müssen nun für die Folgezeit beisteuern, man sieht es auch sehr gerne, wenn der Bräutigam seine Schwiegereltern besucht. Dagegen darf keine Handlung zwischen dem Brautpaar stattfinden, ja es darf sich nicht einmal ansehen. Das Mädchen wird in die zenana (Frauenabteilung) eingeschlossen, und ältere Frauen geben auf die Entwicklung seiner geschlechtlichen Reife Obacht. Ein Verwandter badet in dieser Zeit auch die Braut in einer Abkochung von Gerstenkörnern und Bohnen, begießt sie an Haupt und Körper unter Hersagen von Sprüchen mit surah-Wasser, wobei er den Bräutigam nennt. Unter zwei anderen Sprüchen befeuchtet er dann ihren Schoß — alles offenbar eine Zeremonie, die sich auf die Fruchtbarkeit bezieht.[68]) Die Ehe (patitva), insbesondere die Varaehe, ist eine göttliche Institution. „Die Götter legten sich im Anfang zu ihren Gattinnen und berührten Leiber mit Leibern“ (Av. 14, 2, 32). In der alten Zeit war auch das Verhältnis der beiden Gatten ein anderes, sie standen sich gleichberechtigt gegenüber als Hausherr (grhahati) und Hausfrau (grhapatni), und nach Rv. 10, 85, 46 wird die junge Frau mit den vielsagenden Worten: „Sei Herrin über den Schwieger, sei Herrin über die Schwiegerin, sei Herrin über meine Schwester, sei Herrin über meine Brüder!“ begrüßt.[69]) Und die freie Stellung basierte damals auf liebevoller Achtung: „Ein Herz, einen Sinn, von Zwietracht Freisein schaffe ich euch: eins liebe das

andere, wie eine Kuh ihr neugeborenes Kalb.“ „Es rede die Gattin zum Gatten honigsüße, freundliche Worte.“[70]) Und noch im Mahabharata heißt es:

„Der Ärzte beste Arzenei
Ist für den Mann doch nicht so gut
In jedem Leid, in jeder Not
Als ein geliebtes, treues Weib.[71])

Welches jämmerliche Zerrbild das Priestertum aus der indischen Ehe gemacht hat, haben wir bereits gesehen (S. 163). Besonders deutlich geht es auch aus Ploß-Bartels „Das Weib“ (I S. 510, 5. Aufl.) hervor. Drei Formen waren es ursprünglich, unter denen die Varaehe ihren Abschluß fand; heute existiert tatsächlich nur noch eine, in der die beiden anderen aufgegangen sind, nämlich die Brahmaehe. Gegenwärtig ist sie die einzige orthodoxe Eheform.[72]) Ursprünglich war es die Ehe der Gebildeten, die die Vedas studiert hatten. Grundprinzip war dabei, daß der Mann vom Brautvater geladen wurde, bei dem neben dem Wissen guter Charakter erforderlich war, während das Mädchen nach Kräften gekleidet werden mußte. Ganz ähnlich war die zweite Form, die Prajapatyaehe. Auch hier wurde das Mädchen eingekleidet und unter Ehrenbezeugungen dem Manne gegeben, wobei der Brautvater besonders die Erfüllung der heiligen Pflichten und Gesetze betonte. Sonst scheint diese Eheart formlos gewesen zu sein. Beide Ehen kann man als Zivilakte bezeichnen, während die dritte der Varaehen eine Sakralform aufweist: die Daivaehe. Sie war hauptsächlich die Ehe der Priester als Gegengabe für das durch sie vollzogene Ezrautaopfer. Das Mädchen wurde ebenfalls geschmückt und ist eigentlich als ein Teil des Opferlohnes zu fassen. Die Übergabe erfolgte während des Opfers selbst.[73]) Neben diesen — im Sinne der Priester — besten Eheformen ragen noch Reste aus der Ritaperiode herüber, die sich nicht völlig verdrängen ließen, die aber als minderwertig betrachtet werden. Es sind das verschiedene Spielarten der alten Kaufehe und des Svayamvara oder der Selbstwahl des Mädchens. Die Kaufehe hat eine gerade in Indien deutlich zu verfolgende Entwicklung durchgemacht. „Wenn ein Freier, nachdem er mit dem Vater einen Kauf abgeschlossen hat, ein Mädchen als für Geld gekauft heiratet, so heißt das Manuscha-Ritus (Vas. 1. 35). Dies ist entschieden die derbste Form der Kaufehe; etwas milder ist es, wenn der Freier für die Braut Geld bezahlt, je nach seinen

Mitteln, und sie nachher heiratet. Das ist der Asura-Ritus (Apa. III, 5, 12, 1). Den Indern der Dharmaperiode war dieses Kaufen des Mädchens um Geld oder, wie es in ganz früher Zeit gehandhabt wurde, der Tausch gegen 100 Kühe und einen Wagen verächtlich geworden, weil so das freie Weib und die Sklavin auf eine Stufe gestellt waren. Die Gesetzbücher verweigern daher dieser Frau die Möglichkeit, bei Opfern assistieren zu können, obwohl natürlich die Ehe als solche völlig bindend war. Da man sie wohl verbieten, aber nicht beseitigen konnte, setzte man fest, daß der Brautvater gehalten sei, den Kaufpreis in Form einer Aussteuer der Tochter mitzugeben (Çulkaehe). Ap. II, 6, 13, 12: Der Bräutigam soll 100 Kühe geben, außer einem Wagen; diese Gabe soll er gewinnlos machen, d. h. sie fällt als Aussteuer zurück. Wir haben hier einen der besten Beweise für die in „Urgesch. der Ehe" S. 84 ausgesprochene Behauptung, daß der Kaufpreis zur Mitgift wurde. Ein weiterer Ausweg wurde dadurch geschaffen, daß der Kaufpreis nur scheinbar erlegt ward. Gautama (4, 8) sagt: „Bei der Arsha-Hochzeit soll der Bräutigam eine Kuh und einen Bullen dem bieten, der die Vormundschaft über das Mädchen hat." Dieses Rinderpaar (gomithunam) wurde als Ehrenpreis (arhanam) aufgefaßt und von ihm behauptet, daß es eigentlich mit dem Kauf nichts mehr zu tun hatte, da es ja in gar keinem Verhältnisse mehr zum Kaufobjekte stehe.[74]) Diese Form der Ehe, die Arshaehe, wurde zur eigentlichen Volksehe, und es blieb dem Priestertum nichts übrig, als sie neben den drei Formen der Varaehe ebenfalls anzuerkennen, wenn man ihr auch keinen so großen religiösen Wert beimaß. Neben der Kaufehe aber ragt aus der Frühzeit noch in Resten das Wahlrecht des freien Mädchens herüber, das aber nur noch in zwei Arten geübt worden sein dürfte, die man Svayamvara nannte. Bereits Av. 1, 171 heißt es: „Dreist wendet sich den Männern zu die bruderlose Jungfrau." Damals also bereits war von dem frei verfügenden Weib nur ein bedingter Überrest geblieben, der dann in Betracht kam, wenn sein Vater und Bruder fehlten.[75]) Später konnte Svayamvara auch geübt werden, wenn der Brautvater seine Verpflichtung, das Mädchen bis zur ersten Menstruation zu verheiraten, vernachlässigte. In vornehmen Kreisen wurde dann die heiratsfähige Jugend der Umgegend eingeladen, und die Tochter des Hauses wählte den ihr zusagenden Jüngling durch Bekränzung. Dazu war sie nach

einigen Rechtslehrern bereits nach der dritten vergeblichen Menstruation, nach andern erst nach drei Jahren berechtigt.[76])

Wie wir schon oben andeuteten, hatten aber die übrigen Kasten noch Eheformen, die nur für sie (neben der bisher besprochenen) dharmya waren. So zunächst der Adel (kshatriya). Ihm steht noch die Raubehe in der Form der Rakṣasaehe (ksatra-Ehe) zu. Sie wird als die Aneignung des Weibes mit Gewalt unter Morden und Schädelspalten bezeichnet. Doch ist natürlich in den Augen der Priester diese Ehe nicht verdienstvoll. Schon das Mahabharata[77]) bezeichnet sie als unwürdig. Neben ihr erzwang sich der Adel auch die Gültigkeit der Gandharvaehe. Ihr fehlt die Grundlage der Varaehen, die Werbung bei den Eltern des Mädchens. Ap. II 5, 11, 20: „Wenn ein Mädchen und ein Liebhaber sich durch Liebe vereinigen, das heißt der Gandharva-Ritus." Daß darin eigentlich die beste allein entwicklungsfähige Form der indischen Ehe steckt, haben anscheinend auch verschiedene indische Rechtslehrer eingesehen, denn sie empfehlen diesen Ritus für alle Kasten, weil er auf gegenseitige Zuneigung gebaut ist. Das Brahmanentum wünschte wenigstens vom Adel, daß er dann innerhalb seiner Kaste bleibe, was er übrigens nicht stets durchführte.[78]) Nach dem Kamasutram[79]) heiratet der Liebhaber das Mädchen, welches er durch seine eigenen Bemühungen gewonnen hat, in der Weise, daß er aus dem Hause eines Brahmanen Feuer holt, heiliges Gras streut, nach Vorschrift opfert und dreimal herumgeht. Darauf meldet er es der Mutter und dem Vater. Heiraten nämlich, die angesichts des Feuers geschlossen werden, sind unlöslich. Dann verkehrt er mit dem Mädchen und erreicht so, daß die Verwandten es ihm geben müssen. Dieser Modus des Kamasutram zeigt die Versuche, die die Priesterpartei machte, um diese Eheform in irgendeiner Gestalt ihrem Schema einzugliedern.[80])

Als weitere Kaste kommen noch die Çudras (urspr. keine Arier) in Betracht, denen sich ein großer Teil der geringeren Vaiçya angeschlossen hat. Die Çudras können am Dharma an sich keinen Anteil haben. Für sie kommt außer den Formen der Kaufehe, besonders in der Asuraform, eine eigene Art des Frauenraubes in Betracht, die darin besteht, daß man durch Reizung oder Betäubung das Mädchen zum geschlechtlichen Verkehr bereitmacht, es defloriert und so zum Weibe behält. So heißt es: „wenn man Verkehr mit

(einem Mädchen) hat, das im Schlafe oder trunken oder von Sinnen (durch Furcht oder Leidenschaft) ist, das ist die Paiçaca-Ehe.“[81]) Nach Schmidt[82]) werden dazu besonders Feste benutzt. Wir haben es hier also mit einer Form zu tun, die eigentlich außerhalb der indischen Riten steht, die aber an sich nichts Besonderes hat, da sie sich bei primitiven Völkern öfter findet.

Nachdem wir nun die Formen des indischen Eherechtes betrachtet haben, kommen wir zu den Gebräuchen, unter denen die Ehe selbst abgeschlossen wird. Wohl kaum gibt es ein Volk, bei dem sie so verwickelt und zugleich so weitgehend wären. Es fehlt viel, daß wir in der Lage wären, sie alle zu erklären, das vermögen die Inder heute selbst nicht, obwohl sie natürlich für jeden einzelnen Ritus eine Erklärung haben. Gerade hier wird der Forschung noch viel zu tun übrigbleiben. Vor allem verdient erwähnt zu werden, daß viele der Gebräuche auch bei anderen Völkern der indogermanischen Sprachen wiederkehren, es ist aber ebenso verfehlt, daraus ein altindogermanisches Eherecht aufbauen zu wollen, wie es verfehlt war, aus der Gleichheit der Mythen ohne weiteres eine indogermanische Mythologie zu konstruieren. Solange wir nicht wissen, ob und inwieweit die indogermanischen Sprachen durch gemeinsame Genesis oder durch Entlehnung, d. h. durch Kulturwellen, gebildet wurden, hat man auch kein Recht, dies bei rein kulturgeschichtlichen Fragen zu tun. Gleiche Voraussetzungen mögen gar oft zu gleichen Resultaten geführt, und Handelsbeziehungen, politische und soziale Abhängigkeit und Konnubium mögen ebenfalls viel beigetragen haben, daß die einzelnen Gruppen im ethnographischen Sinne, in die man die Völker mit indogermanischen Sprachen teilt, gleiche und ähnliche Sitten und Mythen erhalten haben. Wir werden bei den späteren Darstellungen der europäischen Völker nicht verfehlen, auf Gleichheit oder Ähnlichkeit mit den Indern hinzuweisen, ohne uns damit auf den Boden der Idee eines indogermanischen Urvolkes stellen zu wollen.

Was nun die indischen Gebräuche beim Abschluß der Ehe anlangt, so lassen sie sich in zwei Gruppen scheiden, in solche, die sich auf den Rechtsakt der Brautübergabe an den Bräutigam beziehen, und solche mit rein religiöser Grundlage. Die Eheeinsetzung (sampradâna) beginnt eigentlich schon mit der Vorbereitung der Braut (indranikarman) auf die Ankunft des Bräutigams, von der wir schon

oben bei der Verlobung schrieben. Vor der Ankunft wird von den Werbern über die Braut da und dort noch ein Segen gesprochen. „Welcher Reiz in den Würfeln weilt und in den Wein ist eingelegt, welcher Reiz in den Rindern ruht, damit, o Açvin*), zieret sie! Mit welchem Reiz der Nackenden Schenkel behaftet, und der Wein, mit dem die Würfel sind gefeit, damit, o Açvin, zieret sie![83]) Der Bräutigam betritt sodann das Haus, von hübschen, jungen, unverheirateten Frauen begleitet, die unterwegs ihren Mutwillen an ihm auslassen dürfen.[84]) Im Hause des Brautvaters wird er festlich empfangen; er setzt sich auf ein Grasbündel und erhält ein Gemisch von saurer Milch, Honig und Butter; auch wird eine Kuh geschlachtet, wenn er sie nicht zum Leben begnadigt. (Eine zweite Kuh wird dann später in seinem Hause geschlachtet, und zwar zu Ehren dessen, der bei ihm in Ansehen steht; es sind die beiden Madhuparka-Kühe.) Zunächst erwächst ihm nun die Verpflichtung, die Braut zu beschenken. Sie erhält von ihm ein Gewand, ein Schmuckkästchen mit Salbe, einen dreifach gesprenkelten Stachel vom Stachelschwein, mit dem sie sich den Scheitel zu ziehen hat, sobald sie empfangen hat, und einen Spiegel. Ihre Verwandten hängen ihr eine rot und schwarze wollene oder leinene Halsschnur mit drei Kügelchen um. An die Schenkung reiht sich ein Hauptabschnitt im indischen Eheleben, die Übergabe der Braut an den künftigen Gatten (kanyāpradānam) mit den Worten: „Diese N. N. aus dem und dem Geschlechte übergebe ich dir, dem N. N. aus dem und dem Geschlechte, um mit ihr Kinder zu zeugen und Opfer zu verrichten." Dann legt ihr der Bräutigam einen Kranz aus Darbhagras auf den Kopf, auf den er das rechte Loch eines Joches legt, in das er Gold steckt; in dieser Stellung muß sie baden. Diese eigenartige Situation erklärt Winternitz.[85]) „Die Braut sitzt im Hofe in hockender Stellung (wie die Inder zu baden pflegen); nachdem ihr ein Ring von Darbhagras aufs Haupt gelegt worden ist, wird ein Wagen herbeigeführt; sodann wird die halbkreisförmige Öffnung des Joches, welches zur Aufnahme des Halses des Ochsen bestimmt ist, auf den Kopf der Braut herabgelassen; das Gold wird in das Loch gelegt, wahrscheinlich so, daß es von dem die Öffnung bildenden Holzstücke am Kopfe festgehalten wird. Hierauf

*) Die indischen Dioskuren.

läßt er sie — in dieser Stellung — baden, d. h. er gießt das von den Brahmanen gebrachte Badewasser über sie aus. Dann steht sie auf, er umhüllt sie mit einem Gewande und umgürtet sie." Dieses Bad hat den Zweck, das Unheilvolle, das am Körper der Braut haftet, wegzuspülen. Das Bad ist somit ebenfalls ein sehr wichtiger Faktor in der indischen Eheschließung. Bei den Pariars wird die Braut von der Schwester des Bräutigams gebadet.[86]) Zu jeder dieser Handlungen wird ein Vers gesprochen. Zuletzt heißt es: „Zum Heile sei dir das Gold, zum Heile auch das Wasser, zum Heile sei dir die Deichselstange, zum Heile das Loch des Joches! Zum Heile sei dir das hundertfach reinigende Wasser! Und nun verbinde mit dem Gatten deinen Leib!" Damit ist die Ehe bereits gebunden, d. h. die Brautleute könnten nur zurücktreten, wenn sich Fehler ergeben.[87]) Dieses Gebundensein wird durch den nächsten Hauptabschnitt deutlich markiert. Es ist dies die sogenannte Handergreifung (panigrahana), eine dextrarum coniunctio, der wir bereits bei den Persern begegnet sind. Der Gatte vollzieht sie mit den Worten: „Zu Heil und Glück fasse ich deine Hand hier. Mit mir als Mann mögest du zur Greisin werden. Herbei nun die Heilvolle bring', o Puschan, in welche die Menschen den Samen legen! Verlangend mag breiten sie aus die Hüften, damit hineinsenken wir uns, verlangend. Bhaga ergriff hier deine Hand, Savitar deine Hand ergriff: du bist nun Rechtens meine Frau, und ich bin nun dein Hausherr." Je nachdem dabei der Gatte den Wunsch hat, Mädchen oder Knaben zu erzeugen, faßt er dabei ihre vier Finger oder nur den Daumen; hat er keinen Wunsch, faßt er die ganze Hand.

An diese Gepflogenheiten reiht sich als weitere Hauptabteilung die Eheschließung (kuçandika). Hat die Eheeinsetzung (sumpradika) als Hauptzweck die zivilrechtliche Übergabe des Mädchens an den Bräutigam verfolgt, so wird jetzt die Lossprechung von den bisherigen Ahnen und die Installation der Braut im neuen Hausverbande vollzogen. Zunächst wird die communio von aqua und ignis mit dem Bräutigam versinnbildlicht. Dies geschieht dadurch, daß das Brautpaar dreimal (nach anderen viermal) um das Opferfeuer wandelt und ihm dabei die rechte Seite zukehrt. Dieser Gebrauch — parinayana — ist den Indern so wichtig, daß sein Name zur Bezeichnung der Hoch-

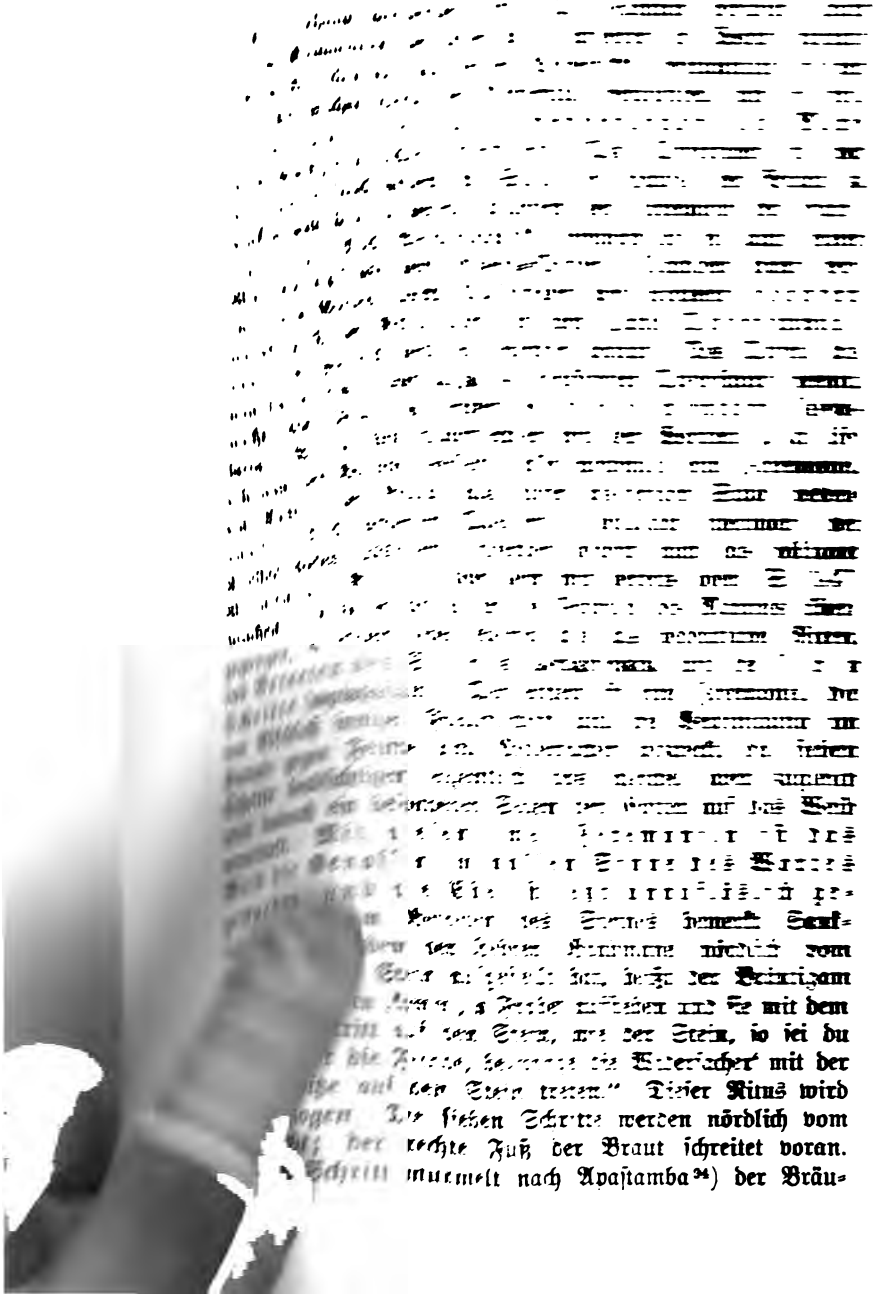

[illegible]

[illegible] Sank-
[illegible] nördlich vom
[illegible] der Bräutigam
[illegible] und sie mit dem
[illegible] der Stein, so sei du
[illegible] die Feinde, [illegible] die Widersacher' mit der
[illegible] auf den Stein treten." Dieser Ritus wird
[illegible] Die sieben Schritte werden nördlich vom
[illegible] der rechte Fuß der Braut schreitet voran.
[illegible] Schritt murmelt nach Apastamba[34]) der Bräu-

tigam: „Freund, sei mit dem siebten Schritte! Freunde sind wir nach dem siebten Schritt geworden!“ Dann gießt nach Gobhila[95]) der Brautführer mit dem Wasserkruge (s. S. 157) dem Bräutigam und ebenso darnach der Braut Wasser aufs Haupt. Darnach beginnt der Heimzug (domum deductio) des jungen Paares. Nach Gobhila[96]) zunächst nach einem in nordöstlicher Richtung gelegenen Brahmanenhause. Dort brennt bereits das Opferfeuer, und auf dem Boden ist eine rötliche Stierhaut mit dem Halse nach Osten ausgebreitet. Darauf wird die Braut gesetzt, die schweigend ausharren muß, bis die Sterne aufgehen. Dann opfert der Gatte sechs Schmalzspenden, wobei er jedesmal den Rest, der im Löffel bleibt, der Gattin aufs Haupt gießt. Dabei löst er auch den Jochstrick,

Abb. 53. Teil eines nordindischen Hochzeitszugs. (Berlin, Kunstgewerbemuseum.)

mit dem schon vorher die Braut gebunden wurde, nochmals eine Zeremonie der Loslösung vom Vaterhause und seinen Ahnen. Hier mag gleich bemerkt werden, daß damit wohl die modernindische Sitte des Zusammenbindens der Kleider der beiden Gatten in Beziehung steht, ein Gebrauch, den wir auch bei vielen anderen Völkern finden werden. Darnach führt er sie hinaus und zeigt ihr den Polarstern und Alkor.*) Dabei erklärt sie sich für festgebunden und begrüßt ihren Gatten mit seinem Geschlechtsnamen. Dann beginnt der Hochzeitszug (vgl. Abb. 53 [nordindisch] und 54 [südindisch]). Unter allerlei kleineren Gebräuchen und Formeln besteigt die Braut den Wagen; über den Weg werden zwei

*) Bei den Arabern ist Alkor (neben Mizar im Großen Bären) ein Mittel, um die Sehschärfe zu prüfen.

zeit überhaupt verwendet wird. Die Führung geschieht durch einen Brahmanen, der dabei unter anderem die Worte spricht: „Das Mädchen weg von seinen Ahnen.“[88]) Bekanntlich ist mit dem häuslichen Herde der Ahnenkult verbunden, und so will hier die Zulassung zur Ahnenverehrung des Mannes ausgesprochen werden. Das Opferfeuer ist vor dem Hause (nach andern im Stalle des Hauses) der Braut zu denken und brannte bereits während der Zeremonie der Handergreifung. Nach Asvalayana[89]) umwandeln sie auch einen Wassertopf mit dem stheya-Wasser. Nachdem dann verschiedenen Göttern durch Ausstreuen von Körnern geopfert wurde, gießt der Bräutigam auf ihre Hände Opferschmalz und streut zweimal geröstete Körner darauf. Das Opfer, das man lajahoma (von lâjâs = geröstetem Opferschrot) nennt, macht die Frau zu einer Göttergeschenkten (devadatta). Sie löst ihre Haarflechten mit den Worten: „Ich löse dich von des Varuna Fessel“; also nochmals eine Zeremonie, den Austritt der Braut aus ihrer bisherigen Sippe bedeutend.[90]) Nach anderen Quellen[91]) vollzieht scheinbar der Priester dieses Loslösen. Hierher gehört auch das obligate Weinen der Braut, von dem wir bereits oben (S. 147) sprachen. Ist sie so völlig in die Familie des Mannes übergegangen, so folgen zwei ebenso alte als bedeutsame Riten, das Betreten des Steines (asmaropana) und die sieben Schritte (saptapadam). Der erstere ist eine Zeremonie, die den Abschluß inniger Freundschaft und die Vereinigung im Kampfe gegen Feinde und Widersacher bezweckt, die sieben Schritte beabsichtigen eigentlich das gleiche, aber zugleich wird dadurch ein besonderer Segen der Götter auf das Weib vermittelt. Mit diesen zwei Zeremonien ist das Weib die Genossin im vollen Sinne des Wortes geworden, und die Ehe ist jetzt unauflöslich gebunden.[92]) Zum Betreten des Steines bemerkt Sankhayana[93]): „Nachdem der Lehrer (Brahmane) nördlich (vom Opferfeuer) einen Stein aufgestellt hat, heißt der Bräutigam sie mit den Worten ‚komm‘, o Frohe‘ aufstehen und sie mit dem Zuruf ‚komm, tritt auf den Stein, wie der Stein, so sei du fest, tritt nieder die Feinde, bezwinge die Widersacher‘ mit der rechten Fußspitze auf den Stein treten.“ Dieser Ritus wird dreimal vollzogen. Die sieben Schritte werden nördlich vom Feuer gemacht; der rechte Fuß der Braut schreitet voran. Beim siebten Schritt murmelt nach Apastamba[94]) der Bräu-

tigam: „Freund, sei mit dem siebten Schritte! Freunde sind wir nach dem siebten Schritt geworden!“ Dann gießt nach Gobhila[95]) der Brautführer mit dem Wasserkruge (s. S. 157) dem Bräutigam und ebenso darnach der Braut Wasser aufs Haupt. Darnach beginnt der Heimzug (domum deductio) des jungen Paares. Nach Gobhila[96]) zunächst nach einem in nordöstlicher Richtung gelegenen Brahmanenhause. Dort brennt bereits das Opferfeuer, und auf dem Boden ist eine rötliche Stierhaut mit dem Halse nach Osten ausgebreitet. Darauf wird die Braut gesetzt, die schweigend ausharren muß, bis die Sterne aufgehen. Dann opfert der Gatte sechs Schmalzspenden, wobei er jedesmal den Rest, der im Löffel bleibt, der Gattin aufs Haupt gießt. Dabei löst er auch den Jochstrick,

Abb. 53. Teil eines nordindischen Hochzeitszugs. (Berlin, Kunstgewerbemuseum.)

mit dem schon vorher die Braut gebunden wurde, nochmals eine Zeremonie der Loslösung vom Vaterhause und seinen Ahnen. Hier mag gleich bemerkt werden, daß damit wohl die modernindische Sitte des Zusammenbindens der Kleider der beiden Gatten in Beziehung steht, ein Gebrauch, den wir auch bei vielen anderen Völkern finden werden. Darnach führt er sie hinaus und zeigt ihr den Polarstern und Alkor.*) Dabei erklärt sie sich für festgebunden und begrüßt ihren Gatten mit seinem Geschlechtsnamen. Dann beginnt der Hochzeitszug (vgl. Abb. 53 [nordindisch] und 54 [südindisch]). Unter allerlei kleineren Gebräuchen und Formeln besteigt die Braut den Wagen; über den Weg werden zwei

*) Bei den Arabern ist Alkor (neben Mizar im Großen Bären) ein Mittel, um die Sehschärfe zu prüfen.

Schnüre, eine blaue über das rechte und eine rote über das linke Wagengeleise, gelegt. Der Wagen ist[97]) blumengeziert (sukimçuka) und wird von zwei weißen Stieren gezogen.

So gelangt das Paar nach Hause, wo die Ehevollziehung als dritter großer Teil der indischen Ehezeremonien stattfindet. Auch hier ist bereits ein rotes Stierfell ausgebreitet. Nach einigen Autoren wäre erst jetzt das Zeigen der Sterne vorzunehmen. *) Unter reichen Segenssprüchen[98]), die der Braut hauptsächlich Fruchtbarkeit (10 Söhne) wünschen, vollzieht sich der Einzug. Das Hochzeitsfeuer ist mit in die neue Wohnung gebracht und an einer nordöstlichen

Abb. 54. Südindischer Hochzeitszug. (Berlin, Kgl. Mus. f. Völkerkunde.)

Stelle niedergesetzt worden. Darnach setzen sich beide auf das Fell, wobei der Gatte der jungen Frau einen Knaben von einem Weibe, das nur männliche Kinder geboren hat, in den Schoß setzt, der nach Gobhila[99]) in Schlamm gewachsene Lotosblumen hält. Baudhayana[100]) erwähnt noch, daß die Verwandten das junge Paar mit grünen Gerstenhalmen bewerfen; ebenfalls ein uralter Fruchtbarkeitszauber.

Nun können endlich die Brautleute ausrufen: „Allein, zum erstenmal allein, seit wir uns sahen." Und dennoch sind noch

*) Wahrscheinlich dann, wenn die neue Wohnung vom Hause der Frau ab noch am selben Tag zu erreichen ist.

immer eine Reihe von Zeremonien zu erledigen. Zunächst folgen jetzt drei Nächte (nach andern bis zu zehn) der Enthaltsamkeit, während derer sie Keuschheit bewahren sowie auf dem Boden schlafen müssen und keine stark gewürzten Speisen essen dürfen. In den drei Nächten (cathurthikarman) steht zwischen den beiden Lagern ein mit Wohlgerüchen bestrichener und mit einem Gewande oder Faden umhüllter Stab. (Wir kommen darauf noch zurück.) Am vierten Tag findet das Beilager statt, wobei der Frau die zerstampfte Wurzel der Simhipflanze in das Nasenloch geschüttet wird.[101]) In der Brautnacht wird das große Sühnopfer dargebracht.

Baudhayana[102]) schildert uns das Brautgemach: „Nun läßt er sie in das schöne Gemach, das gefegt und mit Kuhdünger bestrichen, mit Wohlgerüchen, Blumen, Weihrauch, Lampen und mit einem Ehebett versehen ist und nach allen Richtungen duftet und durch Schmalz, Fäden und Brennholz hell erleuchtet ist, mit einem Wasserkrug und einem Spiegel erhobenen Hauptes eintreten. Nach Haas[103]) würde sich das Beschreiten des Brautbettes in Gegenwart eines Priesters als Zeugen vollzogen haben. (Vgl. „Urgesch. der Ehe" S. 13 ff.) Als besonders gefährlich galt das Brauthemd mit dem Blute der Defloration; es wurde wie das des Bräutigams am Morgen an Priester verschenkt. So heißt es nach Weber[104]): „Dunkelrot ist es: ein Zauber, Ansteckung ist drin eingesalbt. Brennend ist es, scharf und voll Widerhaken und giftig auch; zu nutzen nicht. Welcher Priester das Sûryâlied kennt, der das Brauthemd verdient. Wer es einem wissenden Priester hingibt, vertreibt die Dämonen des Ehebettes." Für die Folgezeit war es eine Pflicht für den Gatten, seiner Frau immer gleich nach der Menstruation zu nahen (Ritugamana).[105]) Man hielt diese Zeit für die beste zur Empfängnis. An die Beiwohnung schließt sich sodann die feierliche erste Herstellung von Speisen, das sthalipaka, an und schließlich als Ende — fünf Tage nach der Hochzeitsfeier — das Baumopfer (napitakarma). Nachdem die Ehegatten sich die Nägel und Haare geschnitten haben, gehen sie hinaus, bis sie einen Udumbarabaum erblicken. Diesem opfern sie und bitten um zahlreiche Nachkommenschaft. Dann steigen sie bis zum Knie ins Wasser und fangen mit einem neuen Gewande Fische, die sie unter dem Udumbarabaum den Ibissen opfern, während die Kleider am Baume befestigt werden. Wir werden im folgenden

noch mehr Punkte über den Baumkult bei der Eheschließung bringen sowie in Bd. IX. (Japan) und bei den Slawen, insbesondere aber bei den zentralaustralischen Stämmen und den Mexikanern. Man glaubte, daß so die Braut durch einen Pflanzengeist befruchtet werden würde. (Vgl. oben S. 100.)

Damit haben wir uns durch das Wirrsal der indischen Hochzeitsgebräuche hindurchgearbeitet, es erübrigt uns nur noch zu bemerken, daß bei den Brahmanenhochzeiten selbst noch mehr Riten in Betracht kommen, über die man bei Schmidt, „Liebe und Ehe in Indien" S. 367—370 Näheres findet. Besonders interessant ist dabei der Ritus der sieben Lichter. Sieben verheiratete Frauen in festlicher Kleidung, unter ihnen die Brautmutter, halten Fackeln aus kleinen Bindfaden und Baumwollenabfall, während die Mutter außerdem eine flache Schüssel mit 21 kleinen Lichtern auf dem Kopfe trägt. Siebenmal umwandeln sie den Bräutigam, und alle bemühen sich, die Lichter in der Schüssel auf seinen Kopf zu setzen, wobei Wasser ausgesprengt wird, und eine aus ihrer Zahl das Muschelhorn bläst, während die übrigen „Ula, ula!" rufen. Einige Verschiedenheiten zeigen auch die modernen Hinduhochzeiten, ebenso die der nordindischen Stämme, bei denen besonders wichtig ist, daß der Scheitel der Braut mit einem roten Zeichen — ursprünglich ein Blutzeichen — versehen wird, durch das der Übergang in die Sippe des Mannes vollzogen wird. Bei den Kewats in Bengalen wird tatsächlich etwas Blut der beiden Brautleute unter die Speisen gemischt.[106]) Besonderes Interesse verdienen auch die nordindischen Baumhochzeiten (vgl. Abb. 55). Im Pandschab kann kein Hindu zum drittenmal heiraten; will er es doch tun, so verheiratet man ihn mit einem Babulbaume (Acacia arabica) oder einer Akh-Pflanze (Asclepia gigantea) und dann erst mit der Frau, so daß diese als die vierte Heirat aufgefaßt wird. Ebenso werden die Prostituierten, soweit sie nicht als mit Göttern vermählt gelten, an Platanenbäume verheiratet (Buchanan, Eastern India III. 555). Unter den Kudva-Kunbis wird ein Mädchen, das heiratsfähig ist und keinen Bräutigam findet, an einen Blumenstrauß verheiratet. Welkt dieser, so gilt das Mädchen als Witwe und kann so bequem einen Gatten finden.[107]) In Südindien ist der Frauenkauf die fast alleinige Art der Eheschließung.[108]) Auch hier finden wir die Baumehe, so bei den Dhobis (einem Wäschervolk von Mysore). Hier

ist die Ehe vor der Reife des Mädchens Regel; dabei wird es zuerst an einen Baum oder an ein Schwert vermählt, bevor es seinen Bräutigam heiratet. An Stelle des Baumes tritt bei verschiedenen Stämmen, so in Madura, für die Prostituierten die Heirat mit einem Dolch oder einem Idol, auch einem Schwerte.[109]) Unter allen Oriya-Kasten werden die Mädchen mit einem Pfeil verheiratet, wenn sich kein passender Gatte für sie findet, bevor sie die Pubertät erreicht haben. Dann kann die wirkliche Heirat später stattfinden. Ähnlich ist es bei Nayermädchen von Travankore.[110]) Die Maravan-Zamindars von Tinnevelly feiern ihre Hochzeit mit einem Stock; bei den Alias von Ganjam wird diese Scheinheirat (gaudo bibaho) mit einem Bogen abgeschlossen. In Ganjam werden Çudra-mädchen an die Sonne verheiratet, wenn die Hochzeit nicht rechtzeitig stattfinden kann.[111]) Hier sieht man deutlich, daß solche Ehen mit der Gottheit geschlossen werden, und daß Schwerter, Bogen, Pfeile, Idole usw. eben nur deren Repräsentanten sind. Von der Gottheit erwartete man auch die Kinder in jener Zeit, wo der Zusammenhang zwischen Kohabitation und Empfängnis nicht bekannt, oder auch später, wo er noch nicht klar genug war. Andererseits findet sich in Südindien (so in Bihar) die Sitte, daß das Schwert während der drei Keuschheitsnächte die beiden Ehegatten trennt,[112]) die also gleichsam der Gottheit eingeräumt werden. Wir haben diesen Gebrauch bereits bei den Juden gefunden (S. 99 ff.).

Abb. 55. Indische Baumhochzeit.
(Berlin, Kgl. Mus. f. Völkerkunde.)

Sehr interessant sind vor allem auch die Reste der Polyandrie. So beschreibt Thurston S. 108 eine derartige Hochzeitsfeier bei den Kambalattars: „Wenn man sich über die Heirat einig ist, werden außerhalb des Dorfes zwei Buden errichtet und mit Blättern des Pongubaumes gedeckt. In jeder von ihnen ist ein Ochsensattel aufgestellt, und auf ihm sitzen die Braut und der Bräutigam, bis der Priester alles geordnet hat. Nach der Hochzeit ist es Gebrauch für das Weib, mit den Brüdern seines Gatten und seinen nahen Verwandten sowie mit seinen Onkeln zu verkehren." Seite 109 berichtet der gleiche Autor von den Todas des Nilgiri, er schreibt etwa: „Wenn ein Mädchen das Weib eines Knaben wird, so ist es ganz selbstverständlich, daß es auch das Weib seines Bruders ist. In einigen Fällen sind es zwar nicht die Brüder, aber doch Angehörige desselben Stammes. Am interessantesten ist die Feststellung des Vaters. Für alle sozialen und gesetzlichen Zwecke ist der Vater des Kindes nämlich der, welcher eine gewisse Zeremonie gegen den siebten Monat der Schwangerschaft vollzieht, bei der ein imitierter Bogen und Pfeile dem Weibe gegeben werden. Sind die Gatten Brüder, so gibt gewöhnlich der älteste Bruder Bogen und Pfeile und ist so Vater des Kindes; doch sind, solange die Brüder zusammenleben, auch die andern als Väter zu betrachten.[113]) In dem Falle aber, wo die Gatten keine Brüder sind, bekommt die Zeremonie, die bei den Todas pursütpimi heißt, soziale Wichtigkeit. In diesen Fällen ist es üblich, daß einer der Gatten Bogen und Pfeile geben soll, und dieser Mann ist dann der Vater, nicht nur für das kurz nachher geborene Kind, sondern auch für alle folgenden, bis ein anderer Gatte diese wesentliche Zeremonie vollzieht. Die Vaterschaft ist durch diesen Gebrauch so absolut bestimmt, daß ein Mann, der schon mehrere Jahre tot ist, noch als Vater aller Kinder, die seine Witwe gebiert, betrachtet wird, wenn nicht ein anderer Mann unterdessen Bogen und Pfeile gegeben hat." Ja sogar dann gilt bei den Todas diese Gepflogenheit, wenn ein Mädchen bereits in der Kindheit verheiratet, aber an ihren Gatten noch nicht gebunden war und schwanger wird. Da wird dieser herbeigerufen, muß Bogen und Pfeile geben und wird Vater des Kindes, selbst wenn er augenscheinlich noch zu jung wäre, oder es sonst bekannt ist, daß er nicht der Vater des Kindes sein kann.[114]) Aber er ist

bereits Besitzer des Weibes und damit auch Besitzer seiner Kinder. Polyandrie kommt nach Thurston im Buschland Kurumbas des Nilgirigebietes, bei den Pantas (einem Unterstamm der Reddis), bei den Kanisans (Astrologen von Malabar), bei den Krishnavakkakar von Travancore usw. vor. Ja von den Pulluvans (Astrologen und Mediziner) von Malabar wird nach Thurston S. 58 behauptet, daß sich bei ihnen die Heirat von Geschwistern findet. Wir sehen zugleich, daß die Vaterschaft des Kindes nicht vom wirklichen Erzeuger abhängig ist, sondern von dem, der die Kulthandlung mit dem Symbol der Gottheit vollzieht, die als Vater gilt, daß also auch der Begriff „Vater" sich aus dem Besitz des Weibes entwickelt hat. Von höchstem Interesse sind noch einige andere Gebräuche, so besonders das „Mantel-über-sie-legen" (putkuli tâzâr ütiti) bei den Todas. Der Mann kommt in das Dorf des Mädchens, legt sich neben dieses nieder und breitet seinen Mantel über es, so daß sie beide bedeckt sind. Sie bleiben einige Minuten in dieser Lage. Etwa vierzehn Tage später kommt ein Mann von starker physischer Natur aus einem andern Stamme, als der des Mädchens ist, bleibt eine Nacht bei ihm und tritt mit ihm in Verkehr. Dieser Gebrauch muß vor der Reife stattfinden, und niemand würde ein Mädchen heiraten, das nicht in dieser Weise defloriert wäre.[115]) Ganz originell ist eine Gepflogenheit der Tamulen, die uns Graul [116]) beschreibt. Er sagt: „Sobald die Braut engagiert ist, wird es dem Kasten- oder Stammeshäuptling angezeigt. Dann versammeln sich die beiderseitigen Verwandten in dem Hause der Braut, und man bereitet aus den verschiedenen Körnern, welche die Gäste mitbringen, eine Art Picknick. Die Frauen lassen sich auf kleine Matten im Innern des Hauses nieder und die Männer draußen in der Veranda. Hier nun müssen Braut und Bräutigam über Leibeskraft essen, — und da die Kornarten, aus denen das Zweckessen zusammengesetzt ist, alle blähender Natur sind, so erfolgt zuletzt eine Szene, die sich füglich nicht beschreiben läßt. Erfolgt sie aber nicht oder doch nicht in dem gehörigen Maße, so ist das ein Zeichen von so übler Vorbedeutung, daß die Verwandten sich einhellig erheben und sprechen: ‚Wir können deinem Sohne das Mädchen nicht geben.' Geht dagegen alles nach Wunsch, so legt man dem glücklichen Bräutigam 10—40 Pon (a 12 gute Groschen) in die Hand; damit muß er 4—5 Monate hinaus auf den Handel gehen und sein Handelsmeisterstück machen, dessen

Wert nach dem Betrage der klingenden Münze beurteilt wird, die er, außer dem Kapitale und nach Abzug der Zehrungskosten, mit nach Hause bringt." Der gleiche Verfasser nimmt ebenda (S. 188) an, daß das Sprichwort der Kurumber: „Amma, gib Wind, gib Wind, gib dem armen Bauche Wind", das dem Brautpaar vorgesungen wird, die gleiche Grundlage hat.[117]) Ähnlich dem Gebrauche der Todas ist anscheinend eine Hochzeitssitte der Nayars. Hier macht jedes Weib zwei Eheformen durch. Die erste ist das Umbinden des tali (tali kettu). Es geschieht, bevor das Mädchen geschlechtsreif ist, und besteht im Umbinden eines dünnen Goldblättchens um den Hals des Mädchens. Meistens besorgt dies ein Mann bei einer ganzen Anzahl von Mädchen im Alter von drei Monaten bis 12 Jahren aus Sparsamkeitsrücksichten. Er geht sodann seiner Wege. Ist das Mädchen geschlechtsreif, so schließt es eine zweite eigentliche Ehe, sambandham (Verbindung) oder pudavamari (das Tuchgeben), auch kitakoram (Bettehe) genannt. Die Zeremonie ist sehr einfach; der Bräutigam schenkt in Gegenwart der weiblichen Verwandten der Braut im Brautzimmer an seine Verlobte Betelnüsse, Tuch und Geld.[118]) Ganz auffällig sind die Ehegebräuche der Santals. Man hat eine reguläre Ehe (bapla oder kiring bohu); dabei wird das Mädchen gekauft, und die Ehe in einfacher Weise dadurch abgeschlossen, daß das Paar zusammen in den Wald geht und sich dann nach seiner Rückkehr in einen Raum einschließt. Beim Herauskommen gilt es als Ehepaar. Hat das Mädchen wegen Häßlichkeit keine Aussicht, einen Gatten zu finden, der es kauft, so vermählt man sie durch ghardijawae. Der Bräutigam darf die Kosten im Hause des Schwiegervaters abdienen und erhält nach fünf Jahren das Mädchen, nebst einem Paar Ochsen, Reis und Ackergerät. Ein Rest von Frauenraub hat sich im itut erhalten. Die Männer ziehen aus, und der Heiratslustige beschmiert die Stirne des Mädchens mit Zinnober oder Erde. Die Ehe gilt, und wenn es der Frau nicht paßt, muß sie sich regelrecht scheiden lassen. Ist das Mädchen schwanger geworden, und der Schwängerer kann es nicht heiraten, so findet er einen andern ab, der durch den Headmann des Dorfes als Gatte erklärt wird. Der Gebrauch heißt kiring jawae.[119])

Noch dürfen wir nicht scheiden, ohne eines der rätselhaftesten Gebiete des Ehelebens zu gedenken, des Männerkindbettes oder der Couvade. Wir werden diesem sonderbaren Ge-

brauche noch öfters begegnen. Hören wir zunächst, wie Thurston in seinem vorzüglichen Werke[120]) darüber z. B. von den Kukk (Korbmacher) in Gopala berichtet. Der Gatte läßt sich von seinem Weibe die ungefähre Zeit seines Wochenbettes sagen und wartet dann seine Niederkunft ab. Sobald diese vollzogen ist, geht er auf drei Tage zu Bett und nimmt Medizin, bestehend aus einer Brühe von Hühner- und Hammelfleisch, gewürzt mit Ingwer, Pfeffer, Zwiebeln, Knoblauch 2c. Er trinkt Arrak und ißt so gut, als er es nur ermöglichen kann, während sein Weib gekochten Reis mit sehr wenig Salz erhält, weil man fürchtet, daß durch mehr Salz Krankheit entstehe. Es ist besonders ein Mitweib, das ihm behilflich ist, während der Gatte nichts tut, außer essen, trinken und schlafen. Die Kleider des Gatten, des Weibes und des Mitweibes werden einem Wäscher gegeben, damit er sie am vierten Tage wäscht, und die Personen selbst haben Reinigung. Darnach gibt die Familie dem Kastenvolk ein Essen, das das mit der Geburt des Kindes verknüpfte Zeremoniell beendet." Ein Einheimischer sagte zu Thurston, daß das Leben des Mannes mehr wert sei als das der Frau, und daß der Gatte, der bei der Geburt des Kindes ein wichtigerer Faktor sei als das Weib — verdiene besser gepflegt zu werden. Von den Koravars wird uns berichtet, daß man dort sagt, „der Gatte nimmt Medizin ein", wenn das Weib in den Wochen sich befindet. In Travancore hungert der Mann sieben Tage und ißt weder Reis noch andere Nahrung, nur Wurzeln und Früchte; dabei trinkt er Arrak und Rum.

Dieser sonderbare Gebrauch findet sich überallhin über die Welt zerstreut, muß also auf eine uralte, sehr wichtige Grundlage zurückgehen. Der Name „Couvade" stammt aus Bearn in Südfrankreich, wo diese Sitte ebenfalls vorkam. Man hat verschiedene Erklärungen versucht. Am ersten Berechtigung hat diejenige, die den Gebrauch als Zeremonie für die Erwerbung des Kindes durch den Vater ansieht. Diese schon von Bachofen, Giraud-Taulon, Peschel 2c. vertretene Ansicht erhielt eine wesentliche Stütze darin, daß man ursprünglich, wie gesagt, nicht wußte, daß die Kohabitation des Vaters die Erzeugung des Kindes bedinge. Als man allmählich merkte — eine der größten Entdeckungen, die der primitive Mensch machte —, daß die Kohabitation die Veranlassung der Geburt sei, da lag es nahe, in ihr auch den wichtigeren Teil für die Geburt zu sehen. Zugleich aber war die Cou-

rade in der Zeit des Mutterrechtes und bei polyandrischen Verhältnissen das Mittel, die Vaterschaft zu dokumentieren, ähnlich wie oben S. 164 die Übergabe des Bogens.

Die Begriffe des Eigentums der Frau, der Mitgift und der Morgengabe ꝛc. sind bei den Indern verhältnismäßig wenig entwickelt. Im wesentlichen haben wir es mit zwei Arten zu tun, der stridhana und der çulka. Stridhana ist „Frauengut", d. h. alle jene Gegenstände, die sich regelmäßig im Besitze der Frau befinden. Apastamba rechnet dazu den Schmuck, den die Braut bekommt, und die jnâdidhana, die Geschenke, die sie von den Verwandten erhält.[121] Vasishtha 17, 23 nennt auch die Hochzeitsgeschenke parinâyya. Die Gesetze des Manu 9, 194 führen ferner noch die Zuwendungen von Gatten, Vater, Bruder und Mutter (sandâyika) an. Çulka hingegen ist — entsprechend der oben S. 153 erwähnten Eheform — ursprünglich der Kaufpreis für das Mädchen, der als Ehrengabe (arhanam) an dieses selbst fällt. Kâtyâyana setzt als Maximalsumme 200 Karshapana für die Schenkung an Frauen fest. Devala rechnet auch Çulka zu Stridhana, da er von dem Standpunkt ausgeht, daß jeder Erwerb der Frau dazu gezählt werden müsse.[122]

Nach allem, was wir bisher über die indische Ehe erfahren haben, darf es nicht wundernehmen, wenn — wenigstens die Gesetzbücher — sehr scharf gegen den Ehebruch auftreten. Da heißt es, daß der Ehebrecher mit Rösten bei lebendigem Leibe oder Verlust der Genitalien bestraft, und das Weib durch Hunde zerrissen wird. Mag das auch etwas priesterliche Übertreibung sein, sicher ist, daß man in Nepal noch bis 1851 den Ehebrechern Zunge, Nase und Ohren abschnitt, und daß der Gatte das Recht hatte, den Nebenbuhler auf der Stelle mit seinem Messer niederzuhauen, wenn er nicht unter seinem Knie durchkroch, eine entehrende Zeremonie, die ihm die Ausstoßung aus der Kaste brachte. Auch das Weib konnte ihn mit der Erklärung, mit mehreren verkehrt zu haben, retten. Die Ehescheidung war in Indien nicht beliebt, wiewohl sie vorkam; aber nur in der oben S. 157 u. 158 erwähnten Form. Dagegen wurde die sogenannte Zurücksetzung der Frau (âdhivedanika) öfters vollzogen. Dem Gatten erwuchs dabei die Pflicht, für die Frau zu sorgen, und je nach der Stichhaltigkeit der Gründe büßte er einen größeren Teil seines Vermögens ein. Diese Gründe

für die Zurückstellung waren allerdings nach Jolly S. 443 oft recht lächerliche. So galt außer Ehebruch Unfruchtbarkeit, Abtreibung, längeres Gebären von Mädchen, Mangel an Gattenliebe, zänkischer, trunksüchtiger, betrügerischer, verschwenderischer Charakter oder Kränklichkeit als Grund. Ein — vielleicht der bekannteste — indischer Gebrauch im Eheleben ist die sogenannte Witwenverbrennung oder sati, derzufolge man es gerne sah, wenn die Witwe den der Leiche errichteten Scheiterhaufen mitbestieg. Früher war das für sie ebenso Pflicht wie für Sklaven und Reitpferd, und noch in den Jahren 1815—1823 sollen im Gouvernement Bengalen allein 5425 Frauen lebendig verbrannt worden sein. Es hängt dies mit dem Glauben zusammen, daß der Tote im Jenseits eine geringe Rolle spielt, wenn er nicht mit all dem versehen ist, was er auf Erden gebrauchte (vgl. S. 20, 76, 82). Insonderheit durfte er nicht als Junggeselle erscheinen, der den arischen und germanischen Völkern ebenso minderwertig war wie die Jungfrau. Ähnlich, wie man alle andern Totenbeigaben allmählich durch Modelle ersetzte, so verbrannte man auch statt der Witwen ihre Symbole oder Bilder. Die englische Regierung, die sonst sehr tolerant gegen die indischen Gepflogenheiten ist, schreitet seit 1828 sehr scharf ein, und das mit Recht. Dennoch scheint in allerältester Zeit der Brauch nicht (wenigstens nicht in dieser Form) bestanden zu haben; weder die Eranier noch die Veden noch Manu kennen ihn.*) Die Witwen konnten sich eventuell auch wiederverheiraten (sie hießen dann punarbhus). Waren sie bereits defloriert, so galt diese zweite Ehe für unfein. Bei den Brahmanen war die Wiederverheiratung ganz ausgeschlossen. Ähnlich verhielt es sich bei den geschiedenen Frauen, deren zweite Ehe man natra nennt.

*) Wir können hier nicht näher darauf eingehen, da es eigentlich außerhalb unseres Rahmens liegt, und verweisen auf Köhler, Indisches Ehe- und Familienrecht (in Ztschr. f. vgl. Rechtswissensch. 3. Bd. Stuttg. 1882, S. 378 ff.); Schmidt, Liebe und Ehe, S. 463; Zimmer, Altind. Leben, S. 329; und bes. Garbe, Beiträge z. ind. Kulturgeschichte, 1903, S. 141 ff.

Anhang

(Erläuterungen, Literaturnachweise etc.)

Ägypter.

[1]) Vgl. Erman, Z. d. morgenl. Ges. Frühj. 1892. Bd. 46; Hommel, Beiträge z. Assyriol. 1892, Bd. II; Hommel, Der babyl. Ursprung der ägypt. Kultur. Kap. 4; Sethe, Das altägypt. Verbum; Brockelmann, sem. Sprachwissensch. S. 17.

[2]) Die heutige Wissenschaft lehnt es mit Recht ab, von einem Volke der Indogermanen, der Semiten usw. zu sprechen; leider ist trotzdem sehr viel Unfug mit dieser Auffassung getrieben worden. Es kann lediglich mit dem Begriffe einzelner indogermanischer Stämme gearbeitet werden, über deren ursprüngliche Zusammengehörigkeit wir aber nichts wissen. Die Grundlage für solche Gruppierungen bildete in erster Linie die Sprache, sodann waren es anthropologische und ethnographische (Anthropologie = Naturgeschichte des Menschen; Ethnographie = Völkerkunde) Merkmale. Man hat ein gewisses Anrecht, Völker als stammverwandt zu bezeichnen, wenn sie ethnologisch-anthropologisch und sprachlich zusammengehören; eines dieser Merkmale kann und darf aber nicht ausreichen, und es ist absolut unrichtig, in diesem Falle Schlüsse auf die Zusammengehörigkeit zu ziehen. Das zeigt schon ohne weiteres das Beispiel der heutigen Franzosen, die man einseitig nach ihrer Sprache als Romanen bezeichnet, obwohl das romanische Element der Abstammung nach entschieden das geringste ist, während keltisches und germanisches Blut bei weitem überwiegt. Was uns heute oder überhaupt in historischer Zeit als Völkereinheit erscheint, braucht es nicht ursprünglich gewesen sein, und umgekehrt kann ein Volk, das seiner Abstammung nach dem indogermanischen oder semitischen Kreise angehört, heute nicht ohne weiteres als solches erkannt werden. So haben sich Arier (Eranier und Inder) bereits sehr weit vom indogermanischen „Idealtypus" entfernt. Wie viele Volksstämme „indogermanisiert" oder „semitisiert" wurden, entzieht sich der heutigen Forschung. Diese Assimilation (Angleichung) kann in verschiedener Art erfolgen. Zunächst kulturell: ein Volk nimmt Lebensweise und Sitte der anderen an; dieses Moment ist sehr häufig gegeben, wenn ein minder kultivierter Stamm sich in der Nähe eines höher kultivierten niederläßt oder umgekehrt; die kulturellen Faktoren fließen dann, Wellen gleich, ineinander. Zu den hervorragendsten Beispielen gehört die Überflutung Amerikas, Südafrikas und Australiens mit europäischer Kultur oder jene gewaltige Kulturwelle der antiken Kultur, die sich über das Abendland ergoß. Im Gefolge oder doch eng verwandt mit der kulturellen Assimilation ist die sprachliche; ein Volk nimmt ganz oder teilweise die Sprache eines anderen an. So werden z. B. die Bewohner Frankreichs oder Rumäniens Romanen genannt, ebenso wie Spanier und Italiener. Unsere heutige Einteilung der Völkerfamilien beruht im wesentlichen auf der Sprache, man sieht aber, wie wenig sicher es ist, einseitig danach zu gehen. Diese kulturell-sprachliche Assimilation kann auch sehr häufig auf dem Zwangsweg, d. h. in politischer Beziehung, erfolgen. Das mächtigere Volk zwingt das schwächere zur Annahme seiner Kultur und seiner Sprache. So wurden die litauischen Preußen allmählich zu Deutschen und assimilierten sich so dem Germanentum. Eine gewisse Verähnlichung, die besonders tief geht, tritt aber auch durch die Exogamie ein. Das

Weib wird einem bestimmten benachbarten Stamme geraubt oder ihm vertragsmäßig entnommen (vgl. „Urgeschichte der Ehe“ S. 47), und die Folge ist, daß im Laufe der Zeit eine teilweise Assimilation nicht nur in kulturell-sprachlicher Hinsicht (vgl. ebenda S. 48), sondern auch in ethnologisch-anthropologischer Hinsicht stattfindet. Derartige Verbindungen mögen einer der Gründe gewesen sein für das Verschmelzen des semitischen Bestandteils des Ägyptertums mit dem hamitischen. Am tiefsten geht aber jene Assimilation, die auf Konvergenzerscheinungen (Hinneigung der einen Form zu einer andern) beruht; sie schneidet so tief ein, daß es wohl nur äußerst schwer sein dürfte, hier zu entscheiden, zumal wenn sie Hand in Hand geht mit einer vollständigen kulturellen Verähnlichung, was zumeist der Fall ist. Die Konvergenz festgestellt zu haben, ist eine neue Errungenschaft der Naturwissenschaften, man widmet ihr erst seit wenigen Jahren Aufmerksamkeit. Betrachten wir z. B. ein Handbuch der Zoologie, so finden wir darin als eigene Ordnung die Wale (Cetaceae) eingetragen und als geschlossene Einheit dargestellt. Sie sind bekanntlich wasserbewohnende Säugetiere ohne hintere Extremitäten, die vollständig ihrem Lebenskreise angepaßt sind. Der Säugetierkörper hat sich fischartig umgeformt. Ihre Vorfahren waren einmal Landtiere, die irgendein Ereignis auf das Wasser angewiesen hat. Nun ist aber von größtem Interesse, daß sie nicht einheitlich von einem Landsäugetier abstammen, sondern, obwohl sie in ihren verschiedenen Abarten einander oft täuschend ähnlich sind, von ganz verschiedenen. So ist z. B. der Stammvater der Seekühe (Sireniae) ein Huftier, der echten Wale (Cete) ein Raubtier. Von den echten Walen stammen die Zahnwale (Denticete) von Zahnlückern, sind also urverwandt mit Gürtel- und Faultieren, während die Bartenwale (Mysticete) damit nichts zu tun haben*). Durch Konvergenz wurden diese ursprünglich so weit getrennten Tierformen sich so ähnlich, daß man sie heute als eine Ordnung anführt. Daß sich dieser Prozeß auch beim Menschen vollzieht, d. h. daß gewisse Momente gegeben sind, die Individuen gleicher Abstammung im Sinne einer blonden, andere im Sinne einer dunklen Rasse weiterbilden lassen, ist sicher. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die eigentlich „indogermanischen“ Stämme — von einem Zeitpunkte an, wo man sie als solche bezeichnen kann — blond waren. Unter den heutigen Deutschen überwiegt, besonders nach Süden und Westen zu (auch in Böhmen), das brünette Element, und man kann beobachten, daß es dem blonden gegenüber im Zunehmen begriffen ist. Dies dürfte nicht allein daher kommen, daß die brünette Vorbevölkerung dieser Gegenden (die sogenannte Cevennen- oder alpine Rasse) in ihrer Eigenart zäher ist als die blonden Einwanderer, sondern vor allem darin begründet sein, daß hier klimatische und andere Verhältnisse die Herausbildung des brünetten Elements begünstigen. Dagegen behauptet Th. Pösche,**) daß im Gebiet der Rokitnosümpfe an der Beresina und dem Dnjepr eine Depigmentation (Entfärbung) der Haut eintrete; er erklärt auf diese Weise das Entstehen der blonden Menschenrasse. Wir sehen also, daß die übliche Einteilung der mittelmeerländischen Kulturvölker in Hamiten, Semiten und Indogermanen, die in ihrem

*) Vgl. Kükenthal, Vergleich. u. entwicklungsgeschichtl. Untersuch. an Waltieren. 1889—93. 2 Tle.

**) „Die Arier“. Ein Beitrag z. hist. Anthrop. Jena 1878. S. 58-74.

Hauptgrunde auf unbewiesener religiöser Voraussetzung beruht, auf einem immerhin unsicheren Boden steht, d. h. daß es nicht über allen Zweifel erhaben ist, ob zu ihnen alle jene Völker und Stämme, die wir ihnen heute zuteilen, auch wirklich vollständig gehören, oder ob sie sich, einem andern Kreise entstammend, nur assimiliert haben. So sind zweifelsohne den heutigen Semiten viele indogermanische und andere Elemente assimiliert, während anderseits die Grenze zwischen Semiten und Hamiten sehr verschwommen ist. Entsprechend der Assimilation verschiedener Stämme, weist natürlich auch die Kultur dieser Völkergruppen verschiedenartige Beimischungen auf. Dieses Moment ist vor allem für die Religionsgeschichte wichtig; für die Kulturgeschichte der Ehe aber einerseits in betreff des Konnubiums und der Exogamie, anderseits wegen der Erklärung mancher in der Verähnlichung begründeter Gebräuche. Unsere Kulturgeschichte der Ehe kann wenig weiter zurückgreifen, als die historischen Denkmale reichen, das Gesamtbild der Ehe kann also völlig innerhalb dieser großen Gruppierung geschildert werden, was darüber hinausgeht, hat die „Urgeschichte der Ehe“ *) in Betracht gezogen. Die Kultur der alten Welt ist eine einheitliche; nur die amerikanischen Völker sind von ihr getrennt; warum ihre Kultur erst so spät — nicht vor unsrer Zeitrechnung — einsetzt, wissen wir nicht. Seit der neolithischen Zeit, die etwa um 5000 v. Chr. beginnt (oder schon seit dem „Tardenoisien“, ca. 6000 v. Chr.), ist unsere Kulturwelt *in stetem ununterbrochenen Fortschritt* begriffen; die Kultur der paläolithischen (altsteinzeitlichen) Periode, die in ihrem letzten Abschnitt, dem Magdalenien (der letzten großen Eiszeit), bereits einen hochbedeutsamen Ansatz nahm, ist aus irgendwelchen Gründen unterbrochen worden (Tourassien von ca. 15000 v. Chr. und Flénusien von ca. 8000 v. Chr.). Von welchem Volke oder von welcher Gegend die neolithische (neusteinzeitliche) Kultur ihren Ausgang nahm, ist nicht sicher; Tatsache ist, daß sie nicht nur zeitlich, sondern auch ihrer Verbreitung nach ein geschlossenes Ganzes darstellt, das sich über semitische, indogermanische und hamitische Stämme unter steten Wechselbeziehungen, mehr oder minder tief gehend, ausbreitet, und wir können heute schon sagen, daß auch die chinesische Kultur von demselben Punkte ausstrahlt, wenn auch die Arbeit *de Lacouperies*,**) der sie direkt von der babylonischen ableiten will, entschieden mißglückt ist. Ob sich nun dieser Ausgangspunkt der neolithischen Kulturwelt, die sich in ihrer Weiterentwicklung bis zu unserer modernen Kultur fortgesetzt hat, in dem vorsemitischen Volke der Sumerier findet, das *Hommel* der ural-altaischen Gruppe zuzählt, ist nicht sicher bewiesen. In historischer Zeit kennen wir keine reinen Sumerier mehr, nur ihre Kultur lebt mit ihrer Sprache in dem semitischen Babylonien weiter, dort etwa die gleiche Rolle spielend, wie bei uns im Mittelalter das Latein. Man hat bisher — auch einer ganz vagen biblischen Behauptung halber — Indogermannen, Semiten und Hamiten zu einer Gruppe, den Kaukasiern, vereint. Dies ist sicherlich in sprachlicher Hinsicht für die Beziehungen der Semiten zu indogermanischen Stämmen ungültig. Wohl aber scheint es,

*) Reitzenstein, Urgeschichte der Ehe. Stuttgart, 1908. 115 S. 8°. M 1.—.

**) Western, Origin. of the Early chinese Civilisation from 2300 bef. Ch. to 200 A-D London 1894, dazu de Harlez im Journ. Asiat. IX Sér. IV. sept.—oct. 1894 p. 375/8.

daß diese Beziehungen zu den ural-altaischen Völkern besitzen, von denen sie in der Urzeit das Kaspische Meer getrennt haben mag.

[3]) Die Rassenfrage im alten Ägypten. Berl. u. Lpz. 1907.

[4]) Blumentritt, Ethnogr. der Philippinen.

[5]) Flinders Petrie, Royal tombs of the earliest Dyn. Lond. 1901 und Abydos. Lond. 1902 in Mem. of the Egypt. Expl. Fund, ferner Forrer, Realler. d. präh. klass. u. frühchristl. Altert. Berl. 1907. Tfl. 55. Allerdings dürfte die babyl. Kunst die jüngere sein.

[6]) Reitzenstein, Entwicklungsgesch. d. Liebe. Stuttg. 1908.

[7]) Ebers, Ägypt. Studien. Stuttgart 1900. S. 386 und 387.

[8]) Liebespoesie der alten Ägypter. Lpz. 1899. S. 4.

[9]) Wessely, Stud. über d. Verhältnis des griech. z. ägypt. Recht. (Wiener Sitzungsber.) 1891. S. 62.

[10]) Reitzenstein, Urgesch. der Ehe, S. 69.

[11]) Nietzold, Die Ehe in Ägypten z. ptol.-röm. Zeit. Lpz. 1903. S. 19.

[12]) W. Pleyte et Rossi Pap. d. Turin, Leiden 1869—76. Seite 203 und Tfl. 145.

[13]) In der Zeichnung bei Pleyte-Rossi, die wir wiedergeben, weggelassen.

[14]) Reitzenstein, Entwicklungsgeschichte der Liebe S. 16 u. Schneider, Kultur und Denken der alten Ägypter. Lpz. 1907. S. 275.

[15]) Londoner Liederhandschr. Harris 500 (ca. 1400 v. Chr.) nach der Übersetz. v. W. M. Müller, Die Liebespoesie der alten Ägypter. Lpz. 1899. S. 13.

[16]) Auf der Scherbe v. Gizeh, um 1200 v. Chr., ebenda.

[17]) Nietzold a. a. O. S. 18.

[18]) Mem. de l'institut de France d'arch. orient. du Caire 1903 Bd. VIII; Lepsius Denkmäler.

[19]) «du rôle de la femme dans la politique internationale et le droit international de l'antiquité« in Revue égypt. IX vol. Paris 1900. S. 27 ff.

[20]) Ebers, Ägypten und die Bücher Mosis. S. 308 ff.

[21]) Herodot II, 35. Sophokl. Ödip. Kol. 337.

[22]) Nach Chabas: Kleinodienkästchen. Linke, Beiträge zur altägypt. Briefliteratur I. Lpz. 1879.

[23]) Liebespoesie S. 8.

[24]) Entwicklungsgeschichte der Liebe S. 66 ff.

[25]) Wiedemann, Hieratische Texte aus den Museen zu Berlin u. Paris. Lpz. 1879. S. 16.

[26]) Ebers, Ägypt. Studien. Stuttg. 1900.

[27]) Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Prov. des röm. Kaiserreichs. Lpz. 1891. Nr. 5.

[28]) Ebenda, Nr. 8.

[29]) Nietzold, a. a. O. S. 18.

[30]) Einführung in die Papyruskunde. Lpz. 1900. S. 126 ff.

[31]) Paturet, La éducation juridique de la femme dans l'ancienne Egypte.

[32]) Erman, Ägypten. S. 218.

[33]) Goodwin, Ägypt. Ztschr. 73. 39. Müller, Liebespoesie, S. 5.

[34]) Vgl. dazu Sellin, Eine Nachlese auf dem Fall Ta'annak, Wien

1905, S. 34 u. 36, und Vincent, Etudes bibliques. Canaan. Paris 1907. S. 445 Anm.

[35]) Niebuhr, Die Amarna-Zeit. Lpz. 1903. S. 15.

[36]) Erman, Ägypten 319, Ägyp. Ztsch. 1892, 63.

[37]) Stele Harris bei Reinisch Chrestom. 21, 12.

[38]) Essai sur l'évolution hist. et phil. des idées morales dans l'Egypte ancienne. Paris 1895. cap. IX: La famille dans Egypte S. 306.

[39]) Mariette Abyd. I, 6. 47. Müller a. a. O. S. 5. Th. Flinders, Petrie Tell el Amarna. Lond. 1894. Tfl. II, III u. IV.

[40]) Niebuhr, Die Amarnazeit. S. 13 ff.

[41]) Pap. Prisse 9, 7—9.

[42]) Liebespoesie. S. 6.

[43]) Kultur und Denken der alten Ägypter. Lpz. 1907.

[44]) Hierat. Texte a. d. Mus. z. Berl. u. Paris 1879.

[45]) Karamis, Stud. S. 23.

[46]) Urgesch. d. Ehe. S. 84.

[47]) Nietzold a. a. O. S. 44 und 45.

[48]) deben ägypt. Gewicht = 90,959 g.

[49]) Z. B. Pap. Gen. Münch. 21.

[50]) W. M. Müller, Liebespoesie S. 4 u. 5.

[51]) Erman, Ägypt. 222. Müller, Liebesp. S. 5.

[52]) Vgl. S. 46, 55, 83 usw.

[53]) Lond. Harrishandsch. um 1400 (Müller Liebespoesie Nr. XIII).

[54]) Müller, Liebespoesie S. 4.

[55]) Wiedemann, Hierat. Texte.

[56]) Ägypt.-aram. Inschr. Bayr. Akad. d. W. phil.-hist. Kl. 1878. Bd. II. 1. S. 102.

[57]) Vgl. ähnlich b. Spiegelberg, Der Papyr. Libbey, ein ägypt. Heiratsvertrag (Schrift d. wissensch. Ges. in Straßb.). Straßb. 1907. Hier aus der Zeit des Chabbasch ca. 485 v. Chr.

[58]) Nietzold, Ehe in Ägypten, S. 21.

[59]) Liebespoesie S. 4.

[60]) Grenfell, Hunt and Hogarth, Faj. Towns and their papyri Lond. 1900 P. 132 und The Oxyrhynchus Papyri ed. Grenfell and Hunt P. I. 111.

[61]) Lepsius, Totenbuch 125, 7.

[62]) Urgesch. d. Ehe. S. 39.

[63]) Notices et Extraits 34, 2, 203 (69).

Die vorislamitischen Araber.

[1]) Wellhausen, Ehe bei den Arabern in Nachr. der kgl. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen, Nr. 11; 12. Juli 1893.

[2]) Rob. Smith, Kinship and Marriage in early Arabia. Cambridge 1885. S. 23 und H. Winckler, Arab.-Sem.-Orient. Mitt. d. Vorderas. Ges. 1901. Heft 4, S. 19.

[3]) Agh. 4, 172 und XII 31, wo ein Pfeil oder ein Schuh diesen Zweck erfüllt; ferner Indien.

[4]) Die Ehe b. d. Arabern, S. 463.

[5]) Agh. XII. 170, 3. XX. 181. 11.

[6]) Entwick.-Gesch. d. Liebe, S. 24.

[7]) Ebenda S. 66.
[8]) Vgl. den „Eifersüchtigen" in der provenz. Dichtung. Entwickl.-Gesch. d. Liebe, S. 65.
[9]) Studien in arab. Dichtern. Heft III. Altarab. Beduinenleben. Berl. 1897. S. 55.
[10]) Vgl. dazu Japan Bd. IX.
[11]) Wetzstein, Z. d. d. morgenl. Gesellsch. 1868. XXII. S. 95.
[12]) Jacob, Altarab. Beduinenl. S. 55—56. — Diese Sänften heißen za'îne, was später die Frau selbst bedeutet; ebenso türk. odalyk = Odaliske von oda Zimmer und unser Wort „Frauenzimmer".
[13]) al-Musaijib ibn 'Alas M. X. 3. bei Jacob, Beduinenleben, S. 46.
[14]) Kinship, S. 106.
[15]) Vgl. auch Nöldeckes Besprech. v. R. Smith, Kinship in Ztschr. d. d. morgenländ. Ges. Bd. 40. 1886. Heft 1. S. 155.
[16]) Kinship, S. 67. [17]) Nach Arab. Prov. I. 461. Agh. XIII 124.
[18]) II. 93, 23. [19]) Kinship. S. 101. [20]) XIII. 65, 30; 66, 24.
[21]) Kinship, S. 106. [22]) Vgl. Japan Bd. IX. [23]) Smith, Kinship, S. 75. [24]) Muh. Stud. I. 251.
[25]) Wellhausen, Ehe b. d. Arabern, S. 437.
[26]) Jacob, Altarab. Beduinenleben, Hamâsa, übers. von Rückert, Bd. II, Nr. 448, wo Ähnliches von Elsimma Ben Abdallah berichtet wird.
[27]) Wellhausen S. 433, 434.
[28]) Ehe b. d. Arabern S. 442.
[29]) Ebenda. Vgl. b. d. Hebräern Isebel, von der das gleiche berichtet wird.
[30]) Bemerk. über die Beduinen u. Wahaby, Weimar 1831, S. 213.
[31]) Smith, Kinship, S. 168. [32]) Wellhausen S. 442. [33]) III. p. 208.

Aramäer.

[1]) Sanda, Die Aramäer, S. 29.
[2]) Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht. Lpz. 1891. S. 228, 267.
[3]) Ebenda S. 326.

Babylonier.

[1]) Radau Early Babyl. History, Newyork 1900, wobei allerdings die Chronologie etwas sehr gewagt ist. (Um — 1000 Jahre zu hoch.)
[2]) Auch Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums II. 2. Aufl. 1909. S. 417, 418, ist der Ansicht, daß der Hauptteil v. Sinear um 3000 im Besitz der Sumerier war.
[3]) Thureau-Dangin, Les inscr. de Sumer et Akkad. 1905. Deutsch. 1907, u. Fischer, Excavat. of Nippur. 1905. Über die älteste Geschichte Sinears: Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II [2], 1909. S. 441 ff. u. 451 ff.
[4]) Vgl. H. Ranke, Die Personennamen in den Urk. der Hammurabidyn. 1902, u. Early Babyl. names, 1905 (Babyl. Exp. series D. III). Der Verfasser erwähnt hier S. 33, daß die Könige der Dyn. sich selbst als Amoriter bezeichneten (mârê Amurum). Über Hammurabi vgl. L. W. King, Letters and Insc. of Hammurabi. 3 Bde. 1900. Ungnad in Beitr. z. Assyr. VI, und die schöne Darstell. s. Reg. b. Ed. Meyer, Gesch. des Altert. II. S. 556 ff.
[5]) Gesch. d. Altertums. Bd. II [1], S. 208. (2. Aufl. S. 305.)

[6]) Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II [2], S. 427.

[7]) Ebenda S. 470. Hommel, Gesch. Babyl. u. Assyr. Berl. 1885. S. 302. Man vergleiche hierzu die Moseslegende. Moses war sicher eine historische Persönlichkeit, wenn auch natürlich nicht Verfasser der nach ihm benannten 5 Bücher des Alten Testaments. Man war später, als man ihn dazu machte, gezwungen, seine Biographie zu rekonstruieren, und borgte dazu Bestandteile älterer Biographien anderer. (Moses lebte um 1300, die Legende entstand um 500, Sargon lebte um 2800 v. Chr.!)

[8]) In seiner sehr brauchbaren Arbeit „Die Stellung der Frauen in Babylonien (gemäß den Kontrakten a. d. Zeit von Nebukadnezar bis Darius, 604—485), in Beiträgen zur Assyriol. IV. Bd. Lpz. 1902, Heft 1, S. 1—77.

[9]) Abgedr. bei Hommel, Gesch. Babyl. u. Assyr. 1885. S. 382 u. bei H. Winckler, Die Gesetze Hammurabis, Lpz. 1904, im Anhang.

[10]) Straßmeier, Nr. 4 u. 102, bei Hommel, Gesch. Babyl. u. Assyr. S. 381.

[11]) Ausgabe v. H. Winckler, Die Ges. Hammurabis, Lpz. 1904, u. ders. im „Alt. Orient", Lpz. 1903[3].

[12]) In Babylon galt in späterer Zeit das schwere Talent, dessen Mine = 1010 g, und das leichte Talent, dessen Mine = 505 g war.

[13]) Winckler, Gesetze S. 91.

[14]) Monatsschrift 1884. S. 304.

[15]) Stellung der Frauen, S. 47—61.

[16]) Peiser, Skizze d. babyl. Ges. Mitt. d. vorderasiat. Ges. 1896. 3. Heft S. 12.

[17]) Friedrich, Altbabyl. Urk. a. Sippara; Beitr. z. Assyr. Bd. V. Lpz. 1905. S. 428.

[18]) Ebenda S. 434.

[19]) Marx a. a. O. S. 43.

[20]) Ebenda S. 26.

[21]) Les droits des Femmes dans l'ancienne Chaldée Rev. Égypt. 1885 III. No. IV. S. 183.

[22]) Schorr, Altbabyl. Rechtsurk. aus der Zeit der 1. babyl. Dyn. Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. 155. Bd. 2. Abh. Wien 1907. S. 43. Nr. 13.

[23]) Delitzsch, Zur juristi. Lit. d. Babyl. Beitr. z. Assyr. VII. Lpz. 1902. Heft 1, S. 86.

[24]) Hommel, Gesch. Bab. u. Assyr. S. 631 ff.

[25]) Peiser, Skizze S. 11. Winckler, Gesetze, Anm. zu § 155.

[26]) Ebenda Anm. zu § 148. [27]) Marx a. a. O. S. 42. [28]) Skizze S. 12. [29]) Stellung S. 22. [30]) Hommel, Gesch. Babyl. u Assyr. S. 413. [31]) Peiser, Skizze S. 10. [32]) Stellung der Frauen, S. 9. [33]) Schorr a. a. O. S. 59, Nr. 40. [34]) Marx a. a. O. S. 11. [35]) So Urk. 312 der Zeit von Kyros II. bei Marx. [36]) Marx a. a. O. S. 11.

[37]) Neuerdings wieder mit „Marke geschnitten" übersetzt.

[38]) Oppert et Ménant, Documents juridiques de la Chaldée S. 220.

[39]) Winckler, Gesetze Anm. zu § 144.

[40]) Vgl. zu d. Urk. auch Daiches, Altbab. Rechtsurk. aus der Zeit der Hammurabidyn. in Lpz. Sem. Stud. I. 2. Lpz. 1903. S 96.

[41]) Nach Bruno aus d. babyl. Recht. Alt-Orient. VII. 1905. 1. S. 23.

[42]) Bruno a. a. O. S. 25.

[43]) Ungnad aus neubab. Privaturk. Beih. II der Orient. Lit.-Ztg. 1908 I „Zum Eherecht" I (die Kulla ist übrigens eine Freie).
[44]) Schorr a. a. O. S. 14 Nr. 2.
[45]) Hommel, Gesch. Bab. u. Assyr. S. 201.
[46]) Ebenda S. 697.
[47]) Stellung der Frauen S. 13—40.
[48]) Orient. Lit.-Ztg. 9. Jhg. 1906, Nr. 8, S. 464.
[49]) Vgl. dazu Ranke, Babyl. Exp. series VI. 1, wo sie ins Haus des Schwiegervaters gebracht wird.
[50]) Marx a. a. O. S. 7.
[51]) Aus dem babyl. Recht. Alt-Orient. VII. 1905. 1. S. 25.

Phönikier.

[1]) Ed. Meyer a. a. O. S. 393.
[2]) Die Phönikier. Alt-Orient. 2. Jhg. Heft 4. Lpz. 1903. S. 7 u. 8.
[3]) Die Sage vom Giftmädchen (Abh. d. Akad. I. Kl. XX. Bd. I. Abt., München 1893, S. 36 ff.)
[4]) Pietschmann, Gesch. der Phönikier. Berl. 1889. S. 223.
[5]) Ebenda S. 229. [6]) XVIII. 2. 5, 4. [7]) II. 6. Extr. 16.
[8]) Vgl. auch Movers, Die Phönikier. I. 192.
[9]) Levy, Phönik. Stud. 1. Heft. Breslau 1856. S. 22.
[10]) v. Landau, Beitr. zur Altertumsk. des Orients. II. Die phönik. Inschr. Lpz. 1899. S. 25, Nr. 51.
[11]) Ebenda Nr. 52, 56, 69.
[12]) Ebenda Nr. 99.

Kanaanitische Stämme.

[1]) Vgl. Lévy, Du Totémisme chez les Hébreux. Rev. des étud. Juives, Bd. 45. Paris 1902. S. 13—16 (ein Aufs., dessen Standpunkt ich übrigens nicht teile). [2]) Ed. Meyer a. a. O. S. 465 ff. [3]) Ebenda S. 606. [4]) Sellin, Tell Tacannak, S. 114. [5]) Vincent, Canaan, S. 445 Anm.

Hebräer.

[1]) Ed. Meyer, Stamm Jakob und die Entst. der israel. Stämme. Ztsch. für Altt. Wissensch. VI. S. 10.
[2]) Vgl. W. M. Müller, Asien und Europa. S. 238.
[3]) Jehova beruht auf unrichtiger Vokalisierung. Jahve war jedoch kein Gott der Keniter allein, auch die ihnen verwandten kanaanitischen Stämme kannten ihn. Er ist schon unter Thutmose III. (ca. 16. Jh.) in Palästina nachweisbar (Stadtnamen Bai—ti—y—â = Beth—Jâ). Er war also schon vor Mose in Palästina vorhanden. Die Hebräer dürften ihn aber erst von den Kenitern bekommen haben.
[4]) In „Die anthropol. Stellung der Juden", Korresp.-Bl. der deutsch. Anthrop. Ges., 1893.
[5]) Vgl. Vincent, Etud. bibl. Canaan. S. 228.
[6]) II. Sam. 24, 9; vgl. Bertholet, Stellung der Israeliten und der Juden zu den Fremden. Freib.-Lpz. 1896. S. 66.
[7]) Vgl. Buhl, Die sozialen Verhältnisse der Israeliten. Berlin 1899. S. 13.
[8]) Bertholet, a. a. O. S. 62.
[9]) Ich möchte für diese Ehe, die genau der arabischen sadîqa-Ehe

und der babyl. nudunnû-Ehe entspricht, diesen (der talmudist. Zeit entlehnten) Namen deshalb anwenden, weil er sich zugleich sprachlich mit dem babyl. Worte deckt.

[10]) Qiddusch. IV. 1. 2.

[11]) Abod. sarah. 36, vgl. dazu Sanh. IX, 6. Maimon., Tr. Issure Bia XII. 31.

[12]) Sanh. X. 1. Maimonides, Tr. Issure Bia. K. III § 3.

[13]) Maimonides, Tract. Sanh. K. XIX.

[14]) Buhl, Soz. Verhält. der Israel. S. 20.

[15]) Vgl. Sotah. 49, 6. Qiddusch. 5, 6. Maimon. Tr. Ischoth.

[16]) Die Einwendungen von Zapletal (ord. P.) in „Der Totemismus und die Rel. Isr." Collect. Frib. N. S. II. p. 138 ff. sind als verfehlt zu bezeichnen, ein Resultat, zu dem auch der Benefiz. Engert in „Ehe und Familienrecht der Hebr." (Stud. z. alttest. Einl. und Gesch. 3. Heft, München 1905, S. 9) kommt. Dieses Werk ist trotz des katholischen Standpunktes seines Verfassers recht gut.

[17]) Die Frau im Altertum. Karlsruhe 1898. S. 45.

[18]) Vgl. Gen. 30, 3 u. 9. [19]) Gen. 21. 10.

[20]) Sanhedr. 21, a. Maim., Tr. Melach K. IV. § 4.

[21]) Schekel, urspr. ein Gewicht = $^1/_{60}$ der phönikischen Mine (1 phönik. Mine = 728 g), Armbänder usw. dienten vor der Zeit des geprägten Geldes als Zahlungsmittel.

[22]) Forschungen, II. S. 84 ff.

[23]) Gen. 19, 31 u. 32. Die Erzählung von Sodom und Gomorrha, sodann das 14. Kap. der Gen. dürften die ältest. Erinnerungen sein, die die bibl. Schriften verzeichnen.

[24]) Smith, Kinship und Buhl a. a. O. S. 30.

[25]) Bei Clem. Rom. ed. Migne. II. Bd. S. 1038.

[26]) Sanhedr. IX. 1. Maimon., Tr. Issure Bia K. I § 5.

[27]) Jebam. XII. 6. Maimon. Tr. K. IV. § 7.

[28]) Jebam. 92 b. Sot. 18 b. Maimon., Tr. Jibbum K. II § 18.

[29]) Vgl. dazu Rapaport, Der Talmud und sein Recht. Stuttg. 1901 und Urgeschichte der Ehe S. 71.

[30]) Bertholet a. a. O. S. 64.

[31]) Ebenso b. d. Arabern, vgl. Buhl a. a. O. S. 30.

[32]) Zucim Plur. von zusu = $^1/_4$ shekel.

[33]) Schaible, Die Frau im Altertum S. 48.

[34]) Kethub. 7, 6. Maimon., Tr. Ischoth. K. 10 § 3, 4.

[35]) Vgl. auch Gunkel im Arch. für Papyrusforsch. II. S. 13 ff.

[36]) 5. Mos. 24. 1. Qiddusch. I. 1 II, 1. Maim., Tr. Ischot. K. III.

[37]) Makkath Marduth. Note 586.

[38]) Qiddusch. I. 1. Maim., Tr. Ischot. K. 4 § 1.

[39]) Hebräische Archäologie I. 158.

[40]) Liebespoes. d. alt. Ägypt. S. 4.

[41]) In L'épée gardienne de chasteté. Revue des études Juives. T. LII. Nr. 103. Paris 1906. S. 169 ff.

[42]) Wir werden bei Indien und besonders bei den europäischen Völkern (Altertum) auf die näheren Gründe zurückkommen.

[43]) Bet-ha-Midrasch von Jullinek. Lpz 1853. II. S. 5.

[44]) Une haggada illustr. Rev. de ét. Juives, vol 45. Paris 1902. S. 125. Fig. 22.

[45]) Sotah VI. 24. Maimon. zu Sotah I, 1. [46]) Sotah I, 1. 2.

Die alarodische (armenoide) Völkergruppe.

[1]) Vgl. dazu Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. I[3]. S. 578.

[2]) Vgl. Hommel, Hettiter u. Skythen ꝛc., Sitzungsber. der kgl. böhm. Ges. d. W., Phil.-hist. Kl. 1898. S. 9. — Über den Zusammenhang von Kossäern und Mitanni: Ungnad, Orient. L. Ztg. X. 140.

[3]) Winckler, Mitt. d. d. Orientges. 35. 1908. Urk. v. Boghazköi.

[4]) Vgl. dazu Messerschmidt, Die Hettiter. Alter Orient IV. 1. Lpz. 1902. S. 5.

[5]) Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. I. 2. S. 631.

[6]) Gesch. d. Altert. I. 2. S. 629.

[7]) Das ganze Relief: Hommel, Gesch. Babyl. u. Assyr. Berlin 1885 Tfl. 3. Seite 270.

[8]) So Herod. I. 173.

[9]) Vgl. Schubert, Geschichte d. Könige v. Lydien. Breslau 1884. S. 42.

[10]) Hier ein deutlich indog. Name.

[11]) Herod. I. 92.

[12]) Klearchos von Soli Erotica I.

Arische Völker.

[1]) Vgl. kelt. Ario-mannus, Ario-vistus. Hommel, Hettiter und Skythen und das erste Auftreten der Eranier in Bericht. d. Ges. d. W. Prag 1898; R. Oberhummer und Zimmer, Durch Syrien und Kleinasien. Berl. 1899 c. 24. Ferner S. 53 und 103 dieses Buches; dann W. M. Müller, Asien und Europa; derselb. „Neue Darstellungen mykenischer Gesandter ꝛc." Mitt. d. vorderas. Gesellsch. 1904, Heft 2.

[2]) Vgl. Beni Hassan I, by Percy Newberry. Lond. 1893. Pl. XLV Grab 14 Ostwand.

Eranier.

[1]) Das Zendavesta ist die heilige Schrift der Perser, deren älteste uns erhaltene Handschriften aus dem 13. Jh. nach Chr. stammen; in ihrer Grundlage gehen sie jedoch auf die große Reformation des altiranischen Glaubens durch Zarathuschtra (Zoroaster) zurück, über dessen Lebenszeit viel gestritten wurde. Sicherlich dürfen wir ihn nicht vor 700 v. Chr. setzen; ob aber, wie neuerdings behauptet wird, der König Vischtaspa = Darayavausch (Darius) ist, möchte ich sehr bezweifeln, da die Reformation ein zu großes Ereignis ist, um von den griechischen Schriftstellern übergangen zu werden. Vgl. dazu: Ed. Meyer, Geschichte des Altertums I. Stuttg. 1907. Jackson Z., The prophet of Ancient Iran. New York 1899. Hüsing, Zarathuschtra Spitama in Orient. Lit. Ztg. März 1905; Hoffmann-Kutschke, „Persische Eigennamen", Orient. Lit. Ztg. Aug. 1906 und Nov. 1906.

[2]) Entwicklungsgesch. d. Liebe. S. 16, 17, 24. [3]) 14 und 15.

[4]) Ammian. Marc. XXIII. 6. [5]) Horn, Gesch. d. pers. Literatur. Lpz. 1901. S. 47. [6]) Ebenda S. 38. [7]) Jascht 13, 107. [8]) 15, 29.

[9]) Spiegel, Eranische Altertumsk. Lpz. 1878. Bd. III. S. 681.

[10]) 15, 9 (nach Geiger).

[11]) Geiger, Ostiranische Kultur. Erlang. 1882. S. 337. Schrader, Reallex. d. Indog. Altertumsk. Straßb. 1901. Art.: Abtreib. S. 5.

[12]) Ktesias Pers. 54; Plutarch Artax. 26; Minucius Fel. Octav. 31; Agathias II, 23. Vgl. Rapp, Die Religion und Sitte der Perser und

übr. Iranier nach d. griech. und röm. Quellen. Ztsch. d. D. morgenl. Gesellsch. XX. Lpz. 1866. S. 112.

[13]) Justi, Gesch. des alten Persien. Berlin 1879. S. 93.

[14]) Herod. 5, 18. Aelian, Var. hist. 12, 1.

[15]) Vgl. Ker Porter, Travels in Georgia, Persia etc. Vol. I. Lond. 1821.

[16]) Spiegel a. a. O. Bd. III. S. 673 u. 833. Justi, Ein Tag a. d. Leben des Königs Darius. Berlin 1873. p. 19 ff.

[17]) 13, 38. [18]) 18, 115. [19]) Geiger a. a. O. S. 339. [20]) 18, 61.

[21]) 17, 57. [22]) 9, 32. [23]) Geiger a. a. O. S. 81.

[24]) Vgl. Zimmer, Altind. Leben. Berl. 1879. S. 30, wo sie als Schafzüchter genannt werden, und Lassen, Indische Altertumskunde I. 502 ff. [25]) 1. 14.

[26]) Vgl. A. Müller, Der Islam. II. Bd. Berl. 1887. S. 63 ff.

[27]) Wir zitieren im folgenden nach „Heldensagen des Firdusi" in deutsch. Nachbild. v. A. F. Gf. v. Schack. Stuttg. Bd. I. S. 162 ff.

[28]) Nöldecke, Gesch. des Artachsir i Pâpakan in Bezzenbergers Beitr. z. Kund. d. Indog. Sprach. 4. Bd. Göttingen 1878.

[29]) Schrader a. a. O. unter „Erbtochter". [30]) 15, 9 bei Geiger a. a. O. S. 241. [31]) Spiegel a. a. O. S. 678. [32]) Jascht 2; 9—11.

[33]) 3. 3. [34]) Justi, Gesch. d. alt. Pers. S. 130. [35]) Curtius V. 9, 22. [36]) Ktesias Pers. 10. 36. 40. 42.

[37]) Langlois, Coll. des historiens de l'Armenie I, 84 und Gutschmid, Gesch. Irans u. s. Nachbarländer. Tüb. 1888. S. 63.

[38]) Plutarch, Themistokles 26. [39]) Joseph. Antiq. XI. 6, 1.

[40]) Curtius IV, 42. Arrian IV, 20. [41]) Gutschmid a. a. O. S. 102.

[42]) Plutarch, Themistokles 26. [43]) 14, 15. [44]) I, 136. [45]) XV. 733.

[46]) Spiegel a. a. O. S. 681. [47]) Nöldecke, Aufs. z. pers. Gesch. Lpz. 1887. S. 57. [48]) Horn a. a. O. S. 40. [49]) 4, 47.

[50]) Geldner, Studien z. Avesta. Straßb. 1882. 1. Heft. S. 94.

[51]) Geiger a. a. O. S. 240 Anm. 2 nach West-P. 1. 322—323.

[52]) Xenophon Kyrop. VIII. 5, 20.

[53]) Spiegel a. a. O. S. 677; Geiger a. a. O. S. 241.

[54]) Herod. I, 135; Strabo XV, 733.

[55]) XI, 526.

[56]) Amm. Marc. 23, 6, 76. Agath. 2, 30.

[57]) Plut. Artax. 26, 27; Nehemia 2, 6; Jos. Antiq. 18, 2, 4.

[58]) Herakl. Cuman. Frag. 1 bei Müller.

[59]) Spiegel a. a O. S. 680.

[60]) Kunstgesch. des Altertums. Lpz. 1871. S. 112.

[61]) 6 f. nach Horn a. a. O. S. 30. Geldner, 3. Jascht. Stuttg 1884 S. 97. [62]) Gesch. d. alten Pers. S. 125. [63]) c. XI.

[64]) Spiegel a. a. O. S. 678. [65]) Ebenda S. 678.

[66]) Vgl. Schrader, Realleg. u. Erbtochter S. 197.

[67]) Next-of-kin marriages in old Irân. Lond. 1888.

[68]) Hübschmann, Über die pers. Verwandtenheirat in Ztsch. d. D. morgenl. Gesellsch. 43. Bd. 2. Heft. Lpz. 1889. S. 308 ff.

[69]) Geiger a. a. O. S. 245. [70]) Ebenda S. 247.

[71]) Polack, Persien 1. 200—201.

[72]) Über d. Ansicht, die im Dinkart ausgesprochen ist, vgl. Justi, Gesch. d. alt. Pers. S. 224. [73]) 3, 84, 88.

[74]) De spec. leg. p. 778 13.

[75]) So Ktes. Pers. 2, 44. Herakl. Cum. Frag. 7 bei Müller. Euseb, Praep. Evang. VI S. 275 c.
[76]) Nöldeke, Aufs. z. pers. Gesch. S. 28.
[77]) Flut. Art. 27.
[78]) Spiegel a. a. O. S. 679.
[79]) Ardá-viráf-name 2. 1—2. ed. Haug. S. 149.
[80]) Curt. 8, 2. 19.
[81]) Hübschmann a. a. O. S. 310 ff.
[82]) Bei Faustus Byz., Gesch. Armen. 4 Jh. ed. Venedig. p. 75—96.
[83]) Ed. Venedig 1853.
[84]) 4. 44. Geldner, Stud z. Aveſta. Straßb. 1882. S. 93.
[85]) Spiegel a. a. O. S. 678. [86]) 14, 66.
[87]) Geiger a. a. O. S. 226.
[88]) Vgl. Schmidt, Liebe und Ehe im alten und modern. Indien. Berlin 1904. S. 385.
[89]) Dosabhai Framji Karaka, History of the Parsis. Lond. 1884. vol. I. S. 174, 177. [90]) Ebenda S. 179.
[91]) Vgl. deren Wortlaut ebenda S. 181—187. [92]) Ebenda S. 187.
[93]) Ebenda S. 190 ff. Vgl. auch die Überſetzung des Textes bei Schmidt, Liebe und Ehe S. 387 ff. ſowie das Werk: Darab Dastur Peshotan Sanjana, The position of Zoroastrian women in remote antiquity. Bombay 1892, das aber vielfach ſchönfärbt.
[94]) Spiegel a. a. O. S. 677.
[95]) 3. Jasna 53 nach Bartholomae, Ariſche Forſchungen. Halle 1886.
[96]) Horn, Grdr. der neuperſ. Etymol. S. 197.
[97]) II. 30.
[98]) 17, 58.
[99]) Juſti, Geſch. d. alt. Perſiens, S. 127.
[100]) Gutſchmid, Geſch. Irans und ſ. Nachbarl. Tüb. 1888. S. 9 ff.

Indien.

[1]) Oldenberg, Lit. d. alt. Indien. Stuttg. 1903. Winternitz, Geſch. d. ind. Lit. Lpz. 1905 und Piſchel, Die indiſche Liter. Berlin 1906 in „Kultur der Gegenwart".
[2]) Indiſche Studien, Bd. IV. 1862. S. 177—266.
[3]) In Webers Indiſchen Studien, Bd. V. 1862. S. 267—412.
[4]) Winternitz, Das altindiſche Hochzeitsrituell in Denkſchr. der k. k. Akad. d. W., phil.-hiſt. Kl. XIV. Bd. Wien 1892. S. 1—114.
[5]) Rich. Schmidt, Das Kamaſutram. Lpz. 1900.
[6]) Liebe und Ehe in Indien. Berlin 1904.
[7]) Indiſche Erotik. Lpz. 1902. S. 604—752.
[8]) Mahabharata. Berl. 1895.
[9]) Schmidt, Liebe und Ehe, S. 101 ff. und 112—117 ſowie die betr. Kapitel in ſ. Beiträgen z. Indiſchen Erotik.
[10]) Urgeſch. der Ehe. S. 29, 36 und W. v. Hertz, Die Sage vom Giftmädchen, Abh. d. bayr. Ak. I. Kl. XX. Bd. 1. Abt. Münch. 1893. S. 35 und 41.
[11]) Hertz, S. 35; Schmidt, Jus primae noctis, S. 320.
[12]) Vgl. Laſſen, Indiſche Altertumsk. IV, 9.
[13]) Vgl. die zitierte Schrift von W. v. Hertz.

[14]) Annotations on the Sacred Writings of the Hindus. Lond. 1902. Zit. b. Schmidt, Liebe und Ehe. S. 557.

[15]) Devendra, Sketches of Hindoo life. Lond. 1887. S. 45.

[16]) Morgenländische Reisebeschreib., erschien Schleswig 1668 in 2. Auflage.

[17]) J. J. Meyer, Daçakumaracaritam, Die Abenteuer der zehn Prinzen, 51.

[18]) Thurston, Ethnographic Notes in Southern India. Madras 1906. S. 29.

[19]) Hertel, Indische Gedichte. Stuttg. 1900.

[20]) Vgl. das bei Reclam Nr. 2116 erschienene Märchen Nala und Damayanti aus dem Mahabharata.

[21]) Lawrence, The valley of Kashmir. Lond. 1895. S. 261.

[22]) Rivers, The Todas. Lond. 1906. S. 502—503. Vgl. auch Devendra a. a. O. S. 91.

[23]) Ujfalvy, Aus. d. westl. Himalaya. Lpz. 1884. S. 291.

[24]) Ganz übersetzt bei Schmidt, Liebe und Ehe, S. 36 ff.

[25]) Rigv. 8, 33, 17.

[26]) Liebe und Ehe, S. 54.

[27]) Ausgabe von Hertel, Reclam 3385—3387. S. 146.

[28]) Schmidt, Indische Erotik, § 11, S. 752 ff.

[29]) Böthlingk, Indische Sprüche, Nr. 5982.

[30]) Zimmer, Altind. Leben. Berlin 1879. S. 319.

[31]) Laist, Altarisches Jus gentium. Jena 1889. S. 98.

[32]) Yajnav. I, 72.

[33]) 8, 6. 18 bei Weber, Ind. Stud. Bd. V. S. 258.

[34]) Realler. d. Indog. Altert. Straßb. 1901. S. 564.

[35]) Risley, The people of India. Calcutta 1908. VIII. Anhang S. CLXIII und CLXVIII. Die folg. Notiz ebenda S. 198.

[36]) Vgl. Hillebrandt, Rituallit. S. 63 § 37 im Grundr. der indoarischen Phil. und Altertumsk. III. 2.

[37]) Kohler, Indisches Ehe- und Familienrecht in Ztschr. f. vergl. Rechtswissensch. 3. Bd. Stuttg. 1882. S. 373.

[38]) Schmidt, Kamasutram. S. 299 ff.

[39]) S. 310.

[40]) Kapitel 6. S. 371 ff.; vgl. auch Schmidt, Liebe und Ehe in Ind. S. 151 ff. und Ind. Erot. S. 782 ff.

[41]) Thurston a. a. O. S. 396.

[42]) Ebenda, S. 397.

[43]) ed. Bühler II. 10, 27. 2—4.

[44]) 9. 182.

[45]) Bernhöft in Ztschr. f. vgl. Rechtsgesch. Bd. 9. S. 37.

[46]) Vgl. Achelis, Entwickl. d. Ehe. Berlin 1893. S. 35.

[47]) Verhandlungen d. Berl. Ges. f. Anthrop. 1878, 131.

[48]) Rivers a. a. O. S. 515.

[49]) Risley a. a. O. Anhang VIII. S. CLXI.

[50]) Sherring, Western Tibet and the British Borderland. 1906. S. 190. Risley a. a. O. S. 201 ff.

[51]) Fernão Lopez de Castanheda, Historia de descobrimento e conquista da India pelos Portuguezes 1551—1561 bei Risley a. a. O. S. 199.

[52]) Vgl. d. Übers. b. Weber, Ind. Stud. V. S. 254.

[53]) Vgl. Kohler, a. a. O. S. 363.

[54]) Jolly, Rechtl. Stellung der Frauen b. d. alt. Ind., nach d. d. Dharmaçastra, Sitz.-Ber. d. bay. Ak. phil.-hist. Kl. 1876. S. 430.

[55]) Primitive Familie.

[56]) Vgl. dazu O. Schrader, Reallex. d. indog. Altertumsk. Straßburg 1901. S. 197. Leist, Altarisch. Jus gentium. Jena 1889. S. 107 ff.

[57]) Rgv. 1, 116, 1; 112, 19; 117, 20; 10, 39, 7.

[58]) Schmidt, Liebe und Ehe. S. 366.

[59]) Zeitsch. f. Ethnol. X. 1878. S. 204.

[60]) Rivers a. a. O. S. 523.

[61]) Die indischen Kasten (dschâti = Stand oder warna = Farbe) werden in zwei Gruppen geschieden, in die Zweimalgeborenen, wozu brahmana (Brahmanen), kshatrija (Adel) und vaiçya (Volk) gehören, und in die unterdrückten Fremdstämme, d. h. die Urbevölkerung ꝛc. oder çudra. Arisches Element ist nach Schlagintweit (Ztsch. d. D. morgenl. Gesellsch. 23, 549 ff.) nur noch bei den Brahmanen erhalten. Vgl. Steele, Law and custom of Hindu caste. Lond. 1868; Senart, Les castes dans l'Inde in Rev. des deux mondes. Paris 1896 und besonders Risley, The people of India. Calcutta 1908. Heute haben sich fast unzählige Kasten abgeschieden.

[62]) Schmidt, Liebe und Ehe. S. 305.

[63]) Ebenda S. 305.

[64]) Vgl. ausführl. Weber, Ind. Stud. V. S. 288.

[65]) Rik. 10, 1. 9. 6. Weber a. a. O. S. 182.

[66]) Winternitz a. a. O. S. 21.

[67]) Hillebrandt a. a. O. S. 64.

[68]) Weber, Ind. Stud. V. S. 304.

[69]) Zimmer, Altind. Leben. S. 317 ff.

[70]) Vgl. ebenda Av. 3, 30.

[71]) Holtzmann, Indische Sagen I. S. 245 f.

[72]) Jolly a. a. O. S. 44.

[73]) Vgl. d. Textstellen bei Leist, Altar. Jus gent. S. 137 ff.

[74]) Vgl. Dahlmann, Mahabharata. S. 250.

[75]) Zimmer a. a. O. S. 328.

[76]) Schmidt, Liebe und Ehe. S. 308.

[77]) 46, 22.

[78]) Leist a. a. O. S. 165 Anm. 3.

[79]) Schmidt, Liebe und Ehe. S. 328.

[80]) Vgl. übrigens Dubois, Hindu manners, customs and ceremonies. Oxford 1897. vol. I. S. 234 ff.

[81]) Baudh. I, 11, 20, 9, bei Leist a. a. O. S. 167.

[82]) Liebe und Ehe. S. 329.

[83]) Weber a. a. O. V. S. 197.

[84]) Vgl. dazu u. zu d. folgend. Gebräuchen Schmidt, Liebe und Ehe. S. 362 ff. Indische Erotik S. 664 ff. Winternitz a. a. O. S. 40 ff.

[85]) a. a. O. S. 45. [86]) Urgesch. d. Ehe. S. 40. [87]) Dahlmann a. a. O. S. 252. [88]) Gobhila II, 2, 8, 10 und Khadira I, 13. 13/14. [89]) I, 7, 6. [90]) Schmidt, Ind. Erotik. S. 68. [91]) Weber a. a. O. S. 319. [92]) Dahlmann a. a. O. S. 257. 260. [93]) I, 13, 10/12. [94]) I, 4, 16/17. [95]) II, 2, 15. [96]) II, 2, 17/3 15. [97]) Rigv. 10, 85, 7. [98]) Weber a. a. O. S. 187 ff. [99]) I, 4. 5/11. [100]) I, 8.

[101]) Vgl. Hillebrandt a. a. O. S. 69; Winternitz a. a. O. S. 86 ff.
[102]) I, 9.
[103]) Bei Weber a. a. O. S. 279. [104]) Ebenda S. 187, 189 u. 211.
[105]) Winternitz a. a. O. S. 94.
[106]) Die Hochzeitsgebräuche in Baltistan am nördlichen Indusufer beschreibt Ujfalvy a. a. O. S. 293—300. Ebenso teilt er S. 35 mit, daß er im Dorfe Platsch Ehegenossenschaften fand, bei denen vier bis sechs Brüder mit einer Frau lebten. In Ladak (östl. von Kaschmir) darf die Frau außer den Brüdern sich noch einen Gatten nach ihrem Geschmack wählen (S. 36), so daß hier Fratroganie und matriarchale Polyandrie sich vereinen.
[107]) Vgl. hierzu Schmidt, Liebe und Ehe, wo sich S. 405—409 viele Beispiele finden.
[108]) Strange, Hindu Law. S. 43; Jolly a. a. O. S. 435; Winternitz a. a. O. S. 61.
[109]) Thurston a. a. O. S. 35.
[110]) Ebenda.
[111]) Ebenda S. 41 und 34.
[112]) Heller in der Ztsch. »Ethnographia« 1905.
[113]) Vgl. auch Rivers a. a. O. S. 517.
[114]) Ebenda S. 531.
[115]) Ebenda S. 503.
[116]) Graul, Reise nach Ostindien. Lpz. 1854. IV. Bd. S. 169.
[117]) Vgl. hierzu übrigens slawische Gebräuche: Anthropophyteia ed. Krauß. Lpz. 190 . Bd. . . S. 372 ff. Nr. 542, 555, 556, 558.
[118]) Risley a. a. O. S. 200 und 201.
[119]) Vgl. ebenda Anhang VIII S. CLXI—CLXIII.
[120]) S. 549. 550.
[121]) Jolly a. a. O. S. 439. Apastamba II. 6, 14, 9.
[122]) Vasisatha 17, 23. Vir. 689—693.

Inhaltsverzeichnis.

Ein genaues Inhaltsverzeichnis über den Orient wird am Schluß des nächsten Bändchens angefügt werden.)

Abkürzungen: ä = ägyptisch; ab = arabisch; al = alarodisch; ar = aramäisch; b = babylonisch; e = eranisch; h = hebräisch-israelitisch-jüdisch; k = kanaanitisch; p = phönikisch.

Abba (ab) 49
Ablösungsrecht (h) 88
Abtreiben (ar) 111, 114, (i) 140
ädhivedanika (i) 168
agraphische Ehe (ä) 28
Alimentation (ä) 29
Alter (ä) 11, (h) 96, (e) 126, (i) 134
amajus (i) 140
amat (b) 61
amelit zikru (b) 54
amte (b) 60, 67
Apfel (e) 127
arhanam (i) 168
arsha-Ehe (i) 153
asat (b) 61
asat-amat (b) 61, 62
asmaropana (i) 158
Assimilation (i) 170
Ausleihen der Frau (ab) 47
asatu (b) 67
Ausstreuen von Körnern (i) 158
azura-Ehe (i) 141
'am'a (h) 90
'arsh (h) 88

Bad unter dem Joch (i) 156
Bajadere (i) 131
Baldachin (h) 97
banâ 'aleihâ (ab) 49
bapla (i) 166
Baumhochzeit (i) 162
Baumopfer (i) 161
ba'als-Ehe (ab) 46
beena-Ehe (ab) 46
Beilager (h) 89, 98
Beischlaf mit der Schwiegertochter (b) 67, (h) 93, (i) 145
— vor Zeugen (i) 161
Beschneiden (ab) 50 (h) 97
Betelnüsse (i) 166
be'ûlah (ab) 47, 48
bhrunahatja (i) 140
Bigamie (h) 89
bint'Amm (ab) 48
Bittere Wasser (h) 101
Blähungen (i) 165
Blut der Defloration (i) 131, 161
— schande (h) 94
— zeichen (i) 162, 166
Bogenheirat (i) 163
Bogen imittiert (i) 164
Boghaz-köi (al) 105
boscheth (h) 86
brahma-Ehe (i) 152
Brahmanenhochzeit (i) 162
Brautbett (i) 161
— gabe (ä) 34
— probe (i) 150
— schaft (h) 97
— übergabe (i) 154

Cákir-zan (e) 126
cathurthikarman (i) 161
chadîn (ab) 45
chalîl (ab) 45
chalîla (ab) 45
chaliza (h) 95
chida (ab) 45
chulla (ab) 45
communio aquae et ignis (i) 157
Couvade (i) 166
çulka (i) 168
çulka-Ehe (i) 153
Zwaetvada-ça (avesta) 124
Zwetuk-das (pehlevi) 125

Daiva-Ehe (i) 152
darbha-Gras (i) 156
Defloration (b) 54, (p) 72, 73, (i) 131, 145, 165
devadâsi (i) 131
dextrarum coniunctio (i) 157
dharma-Pertobe (i) 149
dhuko (i) 141
Dienstehe (ab) 49, (h) 89, 92, (i) 166
Dolchheirat (i) 163
domum deductio (i) 159
dorum (ar) 51

Eçrauta-Opfer (i) 152
eggraphische Ehe (ä) 28
Ehebett (e) 128
— bruch (ä) 34, (ab) 41, 44, (b) 68, (h) 101, (e) 128, (i) 168
— einsetzung (i) 155
— hindernis (p) 73
— mann (b) 68
— scheidung (ä) 34, (b) 69, (h) 102, (e) 128, (i) 168
— schließung (e) 126, (i) 157
Eheverbot (h) 85
— vertrag (h) 96
— vollzug (i) 160
Ehrengabe (i) 168
ekacarini (i) 142
Endogamische Ehe (h) 92 (al) 107
Enei über die Frau (ä) 26
enitu (b) 54
Entlassungsgabe (b) 70
Erbtochter (ä) 32 (e) 117, (i) 146
Erbtochterzuweisung (i) 146
êres (h) 88
erotisches Material (ä) 13, (b) 56
ert himet (ä) 10
erva (h) 94

Fackel (h) 97
Familienprobe (i) 149
Fassen am Stirnhaar (ab) 47
Fell (i) 159, 160
Festmahl (ab) 50
Feststellung des Vaters (i) 164
Feuerholen (i) 154, 160
Feuerumwandeln (e) 128, (i) 154, 157
Fratrogamie (i) 145, 164
Frauenabsperrung (i) 136
Frauenabteilung (i) 151
Frauenzelt (h) 87
Freier Verkehr (ab) 44, (i) 133
Fremdenheirat (ä) 24, (e) 112, (i) 148

Gadh (e) 120
gâmô (e) 128
Gandharva (i) 148
Gandharvaehe (i) 154
gannu (b) 66
gâr (h) 84
Gastmahl (e) 127, 128
gatu (e) 128
gaudo bibaho (i) 163
gebira (h) 90
Gelage (h) 97
Geldanbinden (b) 67
Gerstenhalmbewerfen (i) 160
Geschenk (b) 64, 65
Geschwisterehe (ä) 27, (h) 87, (i) 145, 165
Gesetze d. brit. Mus. (b) 57

Giftfrau (i) 131
Giftmädchen (i) 131
goēl (h) 92, 95
goēl haddam (h) 93
Gottesurteil (b) 69
Grasbündel (i) 156
Grasſtreuen (i) 154
Gruppenehe (ab) 40, (i) 145

Haarlöſen (i) 158
hadi (ab) 49
Hammurabi-Geſetze (b) 57
Handergreifung (e) 127, 128, (i) 157
Handja (i) 141
Harem (ă) 21, (k) 76, (b) 63, (h) 90, (e) 120, (i) 142
harimtu (b) 54
Hauptfrau (b) 61, 67
Hausgemeinſchaft (i) 145
hayg (ab) 40, (h) 92
ha'im (b) 68
ha'iru (b) 67
hbswyt (ă) 33
Heimführung (b) 66, 67, (h) 97, (e) 127, (i) 159
Heiratszeremon. (ă) 34, (ab) 49, (h) 97, 98
Hemmen (i) 162
hem-t (ă) 30, 47
himet (ă) 11
Hinduhochzeit (i) 162
Hintergehen des Mannes (i) 137
hms m-dy' (ă) 11
hnmst (ă) 22
hn'ywt (ă) 22
Hochzeitsgeſchenke (i) 168
Hochzeitskrone (h) 97
Hochzeitsreigen (h) 97
Hochzeitszug (al) 105, (i) 159
Hohes Lied (h) 85
Horoſkop (e) 127
hop (h) 99
h'sy (ă) 11
Hypergamie (i) 149

Jahika (e) 113
jatú (e) 114
ibn 'Amm (ab) 48
Idolheirat (i) 168
imlâk (ab) 49
inâdidhana (i) 168
Indogermanenhypotheſe 170
Indranikarman (i) 155
iogân-zan (e) 117, 124
itut (i) 166
Jungfer, alte, (i) 140
Jungfrauenprobe (i) 140
— ſchaft (h) 85, 86, (e) 118, 119, (i) 139 140
— ſohn (i) 140
Junggeſelle (i) 169
ius primae noctis (i) 145

Kaleb (h) 96
Kalla (ab) 41, 92
Kallat (b) 67
Kântna (i) 140
Kanna (ab) 41, 67
Kanyapradanam (i) 156
Kauf (ab) 48, (b) 61, 64, (e) 126, (i) 141, 147, 152, 154, 162
Kenas (h) 86
Ketûbâ (h) 96, 97
Keuſchheitsnächte (h) 99, (i) 161, 163
— prinzip (i) 139
Kinderheirat (b) 60, (e) 127 (i) 134
Kiring behu (i) 166
— jawae (i) 166
Kniedurchkriechen (i) 168
Knotenbinden (e) 127, (i) 159
Kodash-rai-zan (e) 117
Kohabitation (i) 134
Konkubinatsehe (ă) 30
Konnubium (ă) 10, (ab) 40, (p) 71, (h) 89, 81, 82
Konvergenzerſcheinung 171
kshatra-Ehe (i) 154
kuçandika (i) 157

Lajahoma (i) 158
Legitimation (e) 117
Leviratsehe (h) 93, 95, (e) 124, (i) 146
Lichter-Ritus (i) 162
Liebesleben (ă) 12—16, (ab) 42, (b) 54, (h) 82, 85, (al) 107, (e) 100, (i) 130 ff., 147
Liebe zur verheirateten Frau (ă) 34, (ab) 42
Löſen des Jochſtrickes (i) 159
Loslöſen vom Vaterhaus (i) 159
Losſprechung von den Ahnen (i) 157

Madhuparkakühe (i) 156
Männerkindbett (i) 166
Magd (b) 60, 67, (h) 90
Mahlſchatz (b) 61, 64
mahr (ab) 48
Mantelüberwerfen (ă) 34, (ab) 49, (h) 98, (i) 165
manuscha-Ritus (i) 152
mârat-ka-batûltu (b) 66
Markttehe (ab) 49, (b) 61, (h) 91, (i) 148
Maſturbation (i) 143
matthan (h) 96
Menſtruation (i) 134
Mieten der Mädchen (b) 55
migdanoth (h) 96
Mitgift (ă) 22, 28, (ab) 51, (b) 64, 65, (h) 96, (i) 153 168
mohar (h) 96
Monopoliſieren des Weibes (e) 119
Morgengabe (ă) 30, (b) 65, (e) 126, (i) 168
mot'a-Ehe (ab) 45, 46, 57, 72
msddt (ă) 12
Mutter, jungfr. (b) 55
Mutterrecht (ă) 16, (b) 55, 57, 59, (h) 87, (al) 107, (e) 114, 117, (i) 140
mutu (b) 68

Nagnika (i) 149
nâlrithwana (e) 126
Namengebung (ă) 18, (h) 88
napitakarma (i) 161
natra (i) 169
Naſenloch (Pulver einſchütten) (i) 161
nazi'a (ab) 47, 48
Nebenfrauen (b) 61, 67, (h) 89, 90, (e) 120
nebt-t-pa (ă) 18, 32, 46
nedan-Ehe (h) 84, 85, 87, 96, 97, 106, 114, 148
nichse melog (h) 96
— zon barsel (h) 96
nikâh (ab) 40
nirbolok (i) 141
nizâmâyêinti (e) 128
nudunnû-Ehe (b) 55, 65, 66, 84, 96
Nyogazeugung (i) 146

Ochſenſattel (i) 164
ὁμολογία (ă) 19, 28
Opferſchmalz (i) 158
orasa (h) 97

Paiçaca-Ehe (i) 155
panigrahana (i) 157
para-da (e) 126
paradhata (c) 126
Parikas (e) 114
parika-Ehe (e) 114
parinayana (i) 157
parinâyya (i) 168
patitva (i) 151
patria potestas (b) 60
patriarchaliſches Syſtem (e) 141
pegam (h) 86
peris (e) 114
Pfeffer (i) 141
Pfeilheirat (i) 161
φερνή (ă) 28, (ar) 51
pilegesch (h) 90
pitrshad (i) 140
Polarſtern (i) 159
Polyandrie (ab) 41, (b) 67, (h) 92, (ar) 123, (i) 143, 145, 164, 165
Polygamie (ă) 21, (h) 89, (ar) 120, (i) 142
prajapatja (i) 152
prapharvi (i) 140
Probeehe (ă) 30
Proſtitution (ab) 44, (b) 54, (p) 71, (k) 76, (h) 82, 86, (e) 112, (i) 130
Ptahhotep über die Frau 25
pudavamari (i) 166
punarbhus (i) 169
puridah (i) 142
pursûtpimi (i) 164
putkuli tâzâr ûtiti (i) 165
putrikaputra (i) 146

Qadesch (h) 85

qedeschah (h) 86
qiddesch (h) 96
qîna (ab) 43
quidduschim (h) 96

Rabîtu (b) 61, 67
Rätsel (ab) 49
raht (ab) 40
raksasa-Ehe (i) 154
Raub (b) 60, 64, (h) 91, (i) 147, 154, 166
Raubehe (ab) 47
Reisbier (i) 141
Reiskörner (e) 127
Rim-Aku-Vertrag (b) 57
Ring (h) 97, (e) 127
rita-Periode (i) 147
— — Reste (i) 152
ritugamana (i) 161
Ritus der 7 Lichter (i) 162

Sadâq (ab) 45
sadîqa (ab) 45
sadîqa-Ehe (ab) 45, 55, 82, 84, 106, 114
sakulyâs (i) 146
samanodakas (i) 146
sambandham (i) 166
sampradâna (i) 155
sandâyika (i) 168
sapinda (i) 146
saptapadam (i) 158
satar-zan (e) 117, 124
sati (i) 169
Scheidung (ä) 84, (b) 69, (h) 102, (e) 128, (i) 168
Scheidungsbrief (b) 70
schesed (h) 87
schiadche (ar) 51
schitre-erusin (h) 97
Schleier (ab) 48, (h) 97, 99
Schmalzspenden (i) 159
Schminke (ab) 48, 49
Schnur (b) 56, (i) 160
Schoßknabe (i) 160
Schuhausziehen (h) 95
schuppa (h) 97
Schwert (h) 99, (i) 163
Schwerttanz (ab) 47
Schwertheirat (i) 163
Schwester (ä) 27, 30
Segensspruch (e) 128
Selbstwahl des Mädchens (i) 152
sen-t (ä) 27, 30, 46, 55
seriktu (b) 64, 69, 70
shâh-zan (e) 126
Siebenschritte (i) 158
Simhipflanze (i) 161
Sonnenheirat (i) 163
spa (spê) (ä) 30, 34
Speise, erste Herstellung, (i) 61
Spürer (ab) 41
Stab (i) 161
Steinbetreten (i) 158
Stellung der Frau (ä) 10, 18, 16—18, (ab) 50, (b) 56 bis 58, (p) 73, (h) 86, 88, (al) 105, (e) 117, (i) 134
sthalipaka (i) 161
stheya-Wasser (i) 158
Stierhaut (i) 159, 160
Stockheirat (i) 163
stridhana (i) 168
Succoth-Benoth (p) 73
sugêtu (b) 61, 67
Sumerische Gesetze (b) 56
sumpradika (i) 157
Sühnopfer (i) 161
svairini (i) 133
svajamvara (i) 152, 153
συμβίωσις (ä) 29

Tali kettu (i) 166
tamlik (ab) 49
taranga (i) 134
tazvig (ab) 49
tererstht (i) 148
Theorie vom reinen Samen (ar) 51
tirhâtu (b) 61, 64, 66, 67, 70, 96
Tobiasnächte (h) 100
Tochtertöten (k) 76, (i) 139
Töchterhütten (p) 73
totemistische Stammesnamen (k) 75
Totenkonkubine (ä) 20, (k) 76, (h) 82
Traubaldachin (h) 97
Trennendes Schwert (h) 99, (i) 163
Treue (ä) 29
Treubruch (h) 98
Tribadie (i) 143
Trinken der bitteren Wasser (h) 101
Tuchgeben (i) 166

Übergabe (ar) 126, (i) 156
— eines Geldstückes (h) 98
überheiraten (i) 142
Umbinden der Tali (i) 166
uzubbu (b) 70
ὑπογραφή (ä) 28

Vagdana (i) 151
vali (ab) 48
vara (i) 151
vara-Ehe (i) 150, 151
Vater, Feststellung des, (i) 164
Vaterschaftserwerbung (i) 167, 168
Verehelichungsschein (e) 127
velamen coeleste (h) 88
Verkehr mit Verwandten (i) 164
Verlobung (ä) 33, (ab) 49, (b) 66, 68, (h) 96, (e) 126, (i) 150, 151
— bruch (b) 68
Vertrag (h) 98
Verwandtenheirat (e) 124, (i) 146
vila (ab) 48
visakanya (i) 131
visanyana (i) 131
Vorbereitung der Braut (i) 155

Wadd (wudd) (ab) 42
Wahlrecht der freien Mädchen (i) 153
Waldgehen (i) 166
Wassertopfumwandeln (i) 158
Weiber gemeinsam (i) 141
Weinen (i) 158
Werbung (ab) 49, (h) 57, (e) 120, (i) 150, 151
Wiederheirat (i) 169
Wirtschaftsgenossenschaft (ab) 40
Witwenverbrennung (i) 169
Wohnen bei der Frau (ab) 46, (b) 59, (h) 83, 84
— getrennt (ä) 30, (b) 55, (h) 87

Zaar (h) 86
zebdae (ar) 51
Zelterrichten (ab) 49, (h) 8, 97
zenana (i) 142, 151
Zeugen bei Beischlaf (i) 161
zikrum (b) 54
zinâ (ab) 44
zinnisat (b) 54
Zinnoberzeichen (i) 166
Zulassung zur Ahnenverehrung des Mannes (i) 158
Zurückstellen der Frau (i) 168
Zusammenbinden (e) 127, (i) 159
Zweck der Ehe (e) 119, (i) 138

Was ist und was will

die Vereinigung der Geschichtsfreunde?

Es ist eine freie Vereinigung, der jedermann beitreten kann, und deren Aufgabe darin besteht, das Verständnis zu wecken für die politischen und kulturellen Aufgaben der Gegenwart und die Kenntnis von den geschichtlichen Vorgängen der Vergangenheit zu vertiefen.

Für den geringen

Jahresbeitrag von nur M 4.80

kann jedermann die Mitgliedschaft erwerben, die ihm laut § 4 der Satzungen folgende Rechte einräumt:

I. Den Anspruch auf **Gratislieferung des „Geschichtsfreundes"**, der Mitteilungen unserer Vereinigung, die vorläufig jährlich viermal erscheinen, und anregende allgemein interessierende Aufsätze und Miszellen aus der Geschichte, der Kultur-, Kunst- und Literaturgeschichte bringen.

II. Den Anspruch auf **unberechnete Lieferung**
von sieben Nummern der ordentlichen Veröffentlichungen.
Diese bieten in sich abgeschlossene Einzeldarstellungen aus der Geschichte.
Auf den folgenden Seiten sind die ordentlichen Veröffentlichungen verzeichnet.

Außerdem hat jedes Mitglied **das Recht,** die außerordentlichen Veröffentlichungen oder sonst vom Verein erworbene Werke zu einem bedeutend ermäßigten Preise zu beziehen. Es finden sich darunter Werke von Funck-Brentano, Grimmelshausen, Günther, Regensberg, Reitzenstein, Vehse usw. Näheres darüber im Geschichtsfreund.

Jede Buchhandlung nimmt **Beitrittserklärungen,** sowie den Jahresbeitrag entgegen und besorgt die Übersendung der Veröffentlichungen. Gegebenenfalls wende man sich an die Geschäftsstelle der Vereinigung der Geschichtsfreunde (Franckh'sche Verlagshandlung), Stuttgart, Pfizerstraße 5.

Jedermann kann jederzeit Mitglied werden;

bereits Erschienenes wird nachgeliefert.

Satzung.

§ 1. Die Vereinigung der Geschichtsfreunde, Stuttgart, hat sich die Aufgabe gestellt, durch Veröffentlichung beachtenswerter Erscheinungen aus den Gebieten der Geschichte, Kultur- und Literaturgeschichte dem Interesse weiter Kreise für diese Zweige der Wissenschaft entgegenzukommen und die Kenntnisse ihrer Mitglieder auf diesem Felde zu erweitern. Die Veröffentlichungen werden den Mitgliedern unentgeltlich oder zu einem besonders billigen Preise zugänglich gemacht.

§ 2. Die Geschäftsleitung, den Verlag und die Lieferung der Veröffentlichungen besorgt die Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart, Pfizerstraße 5. Alle Zuschriften, Sendungen und Zahlungen sind, soweit sie nicht bereits durch eine Buchhandlung Erledigung finden konnten, dahin zu richten.

§ 3. Mitglied kann jeder werden, der sich zu einem Jahresbeitrag von M 4.80 = K. 5.80 h ö. W. = Frs 6.40 (ohne etwaiges Porto) verpflichtet. Weitere Verpflichtungen und Rechte, als in dieser Satzung angegeben, erwachsen dem Mitgliede nicht. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen; bereits Erschienenes wird stets nachgeliefert. Der Austritt ist gegebenenfalls bis 31. Dezember des Jahres anzuzeigen, womit alle weiteren Ansprüche an die Gesellschaft erlöschen.

§ 4. Siehe vorige Seite.

Im Geschäftsjahr April 1909 bis Ende März 1910 erhalten die Mitglieder außer der Zeitschrift „Der Geschichtsfreund" die folgenden bedeutsamen Werke:

No. 31/32 der Veröffentlichungen:

Regensberg 1870/71.

Abteilung VI: Der Kampf um die Festungen.

(Bazaine in Metz. Nach Paris. Straßburg wieder unser!)

Auch in dieser Abteilung entrollt sich ein packendes Gemälde des gewaltigen Kriegsdramas

---

No. 83/84 der Veröffentlichungen:

Reitzenstein, Die Ehe im alten Orient.

No. 85 der Veröffentlichungen:

Reitzenstein, Die Ehe in Ostasien (China, Japan usw.)

Diese beiden neuen Bände des bisher schon mit dem größten Beifall aufgenommenen Werkes „Bilder aus der Kulturgeschichte der Liebe und Ehe" werden durch ihren interessanten Inhalt eine ebenso anziehende wie aufklärende Lektüre bilden.

No. 70/71 der Veröffentlichungen:

Grimmelshausen, Simplizianische Schriften.

Band II: Der seltsame Springinsfeld.

Ein weiterer Band des Simplizissimus-Verfassers in zeitgemäßer Neuausgabe, der wie die „Landstreicherin Courage" durch seine urwüchsige Derbheit und anschauliche Darstellung der Zeitverhältnisse den Leser fesseln wird.

☞ Falls die ordentlichen Veröffentlichungen gebunden gewünscht werden, tritt der kleine Zuschlag von 70 Pfg. für jeden Einband ein.

Regensberg 1870/71 ist die erste umfangreiche Gesamtdarstellung des großen Krieges, worin die neuesten

Forschungen und Enthüllungen

aus jener Zeit berücksichtigt worden sind.

Regensberg, 1870/71

erscheint in etwa 10 auch einzeln käuflichen Abteilungen (à 6–7 Bogen, mit Karten und Plänen), zum Preise von je M 2.60 = K 3.15 h ö. W.

Bisher erschienen:

Abteilung I: Vorgeschichte des Krieges

(Rache für Sadowa! — Die spanische Bombe. — Die Emser Depesche.)

Abteilung II: Die Vorbereitungen zum Kriege

(Kriegserklärung Frankreichs. — Alles mobil! — Kriegspläne und der Aufmarsch der beiden Heere.)

Abteilung III: Die Einmarschkämpfe

(Die Komödie von Saarbrücken. — Der erste Sieg (Weißenburg). — Eine improvisierte Schlacht (Wörth). — Die „Soldatenschlacht" bei Spichern.)

Abteilung IV: Die Trilogie von Metz

(Colombey-Nouilly (14. Aug.); — Vionville-Mars la Tour (16. Aug.); — Gravelotte-St. Privat (18. Aug.).

Abteilung V: Der Zusammenbruch des Kaiserreiches

(Der Zug der Armee von Chalons. — Die Überraschung bei Beaumont. — Die Katastrophe von Sedan. — Es lebe die Republik!)

Aus den Kritiken: . . . Manche von den Staatsmännern und Militärs, die in jenem grandiosen Akt der Weltgeschichte eine Rolle spielten, haben Denkwürdigkeiten, Tagebücher und Briefsammlungen hinterlassen, die in den letzten Jahren der Öffentlichkeit übergeben wurden — gerade das psychologisch Wertvollste, das Menschliche, das so manche bisher unbegreifliche Vorgänge unserm Verständnis ganz anders nahebringt, ist erklärlicherweise am längsten verborgen geblieben. Eben derartige Züge tragen wesentlich dazu bei, die Regensbergsche Schilderung des deutsch-französischen Krieges lebenswahr zu gestalten und ihr mitunter eine fast dramatische Spannung zu verleihen.

☞ *Jeder Band ist auch einzeln käuflich.* ☜

(Die vermerkten Preise verstehen sich für Nichtmitglieder.)

Regensberg, 1866.

Erste populäre Schlachtenbilder aus dem Kriege 1866 auf Grund der neuesten Forschungen und Enthüllungen. Streng unparteiisch geschrieben und deshalb für Deutsche und Österreicher gleich interessant.

Von Dresden bis Münchengrätz

Illustriert, in farbigem Umschlag nur M 1.— = K 1.20 h ö. W.
Fein geb. M 2.— = K 2.40 h ö. W.

Schildert den Ursprung des Krieges von 1866, den Einmarsch des preußischen Heeres in Sachsen und die ersten Zusammenstöße zwischen Preußen und Austro-Sachsen in Böhmen.

Gitschin

Illustriert, in farbigem Umschlag M 1.— = K 1.20 h ö. W.
Fein geb. M 2.— = K 2.40 h ö. W.

In vorurteilsfreier und lichtvoller Art behandelt der Verfasser den Kampf, der den Austro-Sachsen statt des bereits winkenden Sieges eine schmerzliche Niederlage brachte.

Nachod

Illustriert, in farbigem Umschlag M 1.— = K 1.20 h ö. W.
Fein geb. M 2.— = K 2.40 h ö. W.

Trautenau

Illustr., mit 2 Karten versehen, in farb. Umschlag M 1.— = K 1.20 h ö. W. Fein geb. M 2.— = K 2.40 h ö. W.

Von Skalitz bis Königgrätz

Mit Illustrationen und 2 Karten, geh. M 2.— = K 2.40 h ö. W.
Fein geb. M 3.— = K 3.60 h ö. W.

Durch die blutigen Kämpfe am Morgen des 28. Juni ist — nach Friedjungs treffendem Ausdruck — das Schicksal Deutschlands noch vor dem Tage von Königgrätz entschieden worden.

Königgrätz

Mit Illustr. und Karten, M 1.— = K 1.20 h ö. W.
Hochfein geb. M 2.— = K. 2.40 h ö. W.

Langensalza

Mit Illustrationen und einer Karte. Geh. M 1.50 = K 1.80 h ö. W. Fein geb. M 2.50 = K 3.— h ö. W.

Lissa

Illustriert, in farbigem Umschlag M 1.— = K 1.20 h ö. W.
Fein geb. M 2.— = K 2.40 h ö. W.

Der kühne Angriff Tegetthoffs auf die weit überlegene italienische Flotte erfährt hier eine des Gegenstandes würdige, großzügige, lebhaft bewegte Schilderung.

Jeder Band ist auch einzeln käuflich.

Regensberg, 1866.

Der Mainfeldzug

Illustriert, in farbigem Umschlag M 2.—
= K. 2.40 h ö. W.

Fein gebunden M 3.—
= K 3.60 h ö. W.

Zum ersten Male werden hier dem großen Publikum in anschaulicher Schilderung die Kämpfe Preußens gegen die süddeutschen Kontingente vorgeführt.

Custoza

Illustriert, in farbigem Umschlag M 2.— = K 2.40 h ö. W.

Fein gebunden M 3.— = K 3.60 h ö. W.

Die Ruhmestaten Erzherzog Albrechts und seiner Braven in Oberitalien finden hier erstmals eine äußerst packende populäre Darstellung.

Letzte Kämpfe und Friedensschluß

Illustriert, in farbigem Umschlag M 2.— = K 2.40 h ö. W.

Fein gebunden M 3.— = K 3.60 h ö. W.

Dieser Schlußband von Regensbergs 1866 schildert unter gewissenhafter Benutzung aller Ergebnisse der neueren geschichtlichen Forschung in lebendiger, übersichtlicher Darstellung und vollkommen unparteiisch die mit Unrecht vielfach in Vergessenheit geratenen Ereignisse nach dem Riesenkampfe von Königgrätz. Zunächst den Rückzug der Benedekschen Nordarmee; das Vorrücken der Preußen auf Wien, die Gefechte bei Tobitschau und Roketnitz, sowie den hochinteressanten Schlußkampf bei Blumenau. Besonders bemerkenswert ist die Darstellung des Zwiespalts zwischen Bismarck und dem König Wilhelm bis zum glücklichen Zustandekommen des Vorfriedens von Nikolsburg.

Ein großes Maß naturwissenschaftlichen Wissens

zu besitzen, ist eine Forderung an alle, denen das Attribut der allgemeinen Bildung nicht abgesprochen werden soll!

Wer Natur-Kenntnis und -Erkenntnis erlangen oder seine Kenntnisse vertiefen will, tut gut, sich dem **„Kosmos"**, der bedeutendsten Vereinigung von Naturfreunden (Sitz in Stuttgart), anzuschließen.

Die Pflichten der Mitglieder

sind **sehr klein**, sie bestehen nur in der Leistung eines

jährlichen Beitrages von M 4.80.

(Beim Bezug durch den Buchhandel 20 Pfg. Bestellgeld, durch die Post Porto extra.)

Demgegenüber sind die **Rechte der Mitglieder ungleich größer:**

Die Mitglieder erhalten laut § 5 als Gegenleistung für ihren Jahresbeitrag i. J. 1909 **kostenlos:**

I. Kosmos, Handweiser für Naturfreunde.

Erscheint zwölfmal jährlich. Reich illustriert. Preis für Nichtmitglieder M 2.80.

II. Die ordentlichen Veröffentlichungen.

Nichtmitglieder zahlen den Einzelpreis von M 1.— pro Band.

Francé, R. H., Bilder aus dem Leben des Waldes.
Meyer, Dr. M. Wilh., Der Mond.
Bölsche, Wilh., Der Mensch der Vorzeit.
Sajó, Prof. K., Die Biene.
Floericke, Dr. K., Die Kriechtiere und Lurche Deutschlands.

III. Das Recht, die außerordentlichen Veröffentlichungen des laufenden Jahres und die Veröffentlichungen früherer Jahre oder sonstige im „Kosmos" den Mitgliedern regelmäßig angebotene Werke (darunter solche von W. Bölsche, Dr. K. Floericke, R. H. Francé, Prof. Gustav Jaeger, Prof. Sauer u. a.) zu einem **ermäßigten Subskriptionspreise** zu beziehen.

(Das Vereinsjahr läuft von Januar bis Dezember.)

Jede Buchhandlung nimmt Beitrittserklärungen entgegen und besorgt die Zusendung. Gegebenenfalls wende man sich an die Geschäftsstelle des Kosmos in Stuttgart.

Jedermann kann jederzeit Mitglied werden;
bereits Erschienenes wird nachgeliefert.

Satzung.

§ 1. Die Gesellschaft Kosmos will in erster Linie die Kenntnis der Naturwissenschaften und damit die Freude an der Natur und das Verständnis ihrer Erscheinungen in den weitesten Kreisen unseres Volkes verbreiten.

§ 2. Dieses Ziel sucht die Gesellschaft zu erreichen: durch die Herausgabe eines den Mitgliedern **kostenlos** zur Verfügung gestellten naturwissenschaftlichen Handweisers (§ 5); durch Herausgabe neuer, von hervorragenden Autoren verfaßter, im guten Sinne gemeinverständlicher Werke naturwissenschaftlichen Inhalts, die sie ihren Mitgliedern **unentgeltlich** oder zu **einem besonders billigen Preise** (§ 5) zugänglich macht usw.

§ 3. Die Gründer der Gesellschaft bilden den geschäftsführenden Ausschuß, wählen den Vorstand usw.

§ 4. **Mitglied kann jeder werden**, der sich zu einem Jahresbeitrag von M 4.80 = K 5.80 ö. W. = Frs 6.40 (exkl. Porto) verpflichtet. Andere Verpflichtungen und Rechte, als in dieser Satzung angegeben sind, erwachsen den Mitgliedern **nicht**. Der Eintritt kann **jederzeit** erfolgen; bereits Erschienenes wird nachgeliefert. Der Austritt ist gegebenenfalls bis 1. Oktober des Jahres anzuzeigen, womit alle weiteren Ansprüche an die Gesellschaft erlöschen.

§ 5. Siehe vorige Seite.

§ 6. Die Geschäftsstelle befindet sich bei der **Franckh'schen Verlagshandlung, Stuttgart**, Pfizerstraße 5. Alle Zuschriften, Sendungen und Zahlungen (vergl. § 5) sind, soweit sie nicht durch eine Buchhandlung Erledigung finden konnten, dahin zu richten.

Kosmos

Handweiser für Naturfreunde.

Erscheint jährlich zwölfmal und enthält:

Original-Aufsätze von allgemeinem Interesse aus sämtlichen Gebieten der Naturwissenschaften. Reich illustriert.

Regelmäßig orientierende Berichte über Fortschritte und neue Forschungen auf den verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaft.

Interessante Miszellen.

Mitteilungen über Naturbeobachtungen, Vorschläge und Anfragen aus unserem Leserkreise.

Bibliographische Notizen über bemerkenswerte neue Erscheinungen der deutschen naturwissenschaftlichen Literatur.

Dazu die illustrierten Beiblätter:

Wandern und Reisen. Aus Wald und Heide. Photographie und Naturwissenschaft. Technik und Naturwissenschaft. Haus, Garten und Feld.

Der „Kosmos" kostet Nichtmitglieder jährlich M 2.80.

Probehefte durch jede Buchhandlung oder direkt.

Im Jahre 1909 erhalten die Mitglieder außer der reichhaltigen Vereinszeitschrift (jährlich 12 umfangreiche, reich illustrierte Hefte) die folgenden ordentlichen Veröffentlichungen **gratis:**

Wilh. Bölsche

Der Mensch der Vorzeit

In farbigem Umschlag, reich illustriert

Preis geh. ℳ 1.— = K 1.20 h ö. W.; gebdn. ℳ 1.80 = K 2.16 h ö. W.

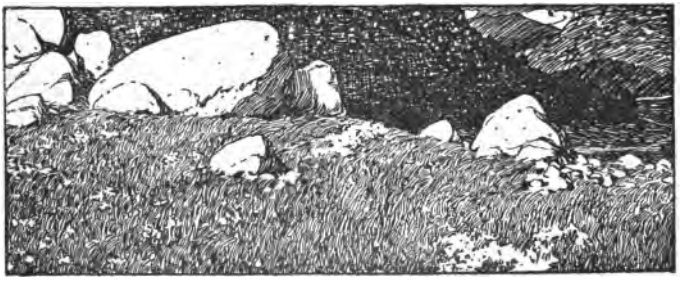

Ein neues Werk von Wilh. Bölsche bedeutet für die naturwissenschaftlich interessierten Kreise stets ein Ereignis. Dieser Band gibt Antwort auf alle Fragen, die die Forschung auf dem Gebiete des prähistorischen Menschen hervorgerufen hat. Die Arbeit geht keinem der großen Probleme aus dem Wege. Um nur ein paar Punkte herauszugreifen, so handelt sie von der Entstehung der Sprache; von der Zerteilung der Rassen; vom Ursprung der Technik im Werkzeug, in der Kleidung, in der künstlichen Feuererzeugung, in der Wohnung als Höhle, Zelt, Pfahlbau; von den Anfängen des Sozialen und der Moral, von Urfamilie und Urehe; von der Morgenröte der Kunst, ein Gebiet, das der Verfasser ganz besonders liebevoll behandelt; von der Stellung des Urmenschen zur übrigen belebten Natur, von den ersten Haustieren und Kulturpflanzen; vom Kampf mit den großen noch hereinragenden geologischen Gewalten, von der Eiszeit, der europäischen Steppenzeit, der diluvialen Tierwelt; von den Paradies- und Sintflutsagen und ihrem wissenschaftlichen Ersatz. Indem der Verfasser den Faden seiner spannenden Darstellung genau da aufnimmt, wo seine Schrift **„Die Abstammung des Menschen"** abbricht, bietet das Buch zugleich eine willkommene Fortsetzung dieses vielgelesenen Werks.

Dr. M. Wilh. Meyer
Der Mond

In farbigem Umschlag, reich illustriert

Preis geh. ℳ 1.— = ℛ 1.20 ḫ ö. W.; gebdn ℳ 1.80 = ℛ 2.16 ḫ ö. W.

Mondphasen, Finsternisse, die Gebirgswelt und die Krater unseres Trabanten, seine physische Beschaffenheit und viele andere Fragen finden in diesem Bande eingehende, kundige Darstellung, durch viele Abbildungen (zum Teil Originalaufnahmen) erläutert. Der Leser lernt eine ganz neue Welt kennen, deren Verschiedenheit von der ihr nahen Erdenwelt er nach dem Studium des Werkes physisch und genetisch begreifen wird.

R. H. Francé
Bilder aus dem Leben des Waldes

In farbigem Umschlag, mit 2 Kunstdrucktafeln und zahlreichen Textbildern.

Preis geh. ℳ 1.— = ℛ 1.20 ḫ ö. W.; gebdn. ℳ 1.80 = ℛ 2.16 ḫ ö. W.

Warum sind die Blätter grün? Warum gibt es nicht überall Wälder auch unter natürlichen Verhältnissen? Warum tragen unsere Waldbäume nur unscheinbare Blüten? Wozu gibt es Moose und Pilze im Wald? Warum wachsen die Waldbäume gesellig? Warum sind im Tannenwald andere Blumen und Sträucher als im Buchen- oder Eichen- oder Föhrenwald? Warum sind die Wälder verschieden? Wo-

her rührt die verschiedene Blattgestalt der Bäume? Warum verehrte das deutsche Altertum die Wälder? Was nützen die Insekten dem Walde?

Diese und noch viele andere Fragen beantwortet das neue Büchlein Francés, das eine kurze Naturgeschichte alles dessen bietet, was dem denkenden Naturfreund auf einer Waldwanderung anziehend und geheimnisvoll entgegentritt. Er legt seinen Lesern aus der Tiefe des Waldlebens neue Tatsachen vor, er erzählt, wie sich die Bäume gegen

das Licht wehren, welche Hilfsmittel sie aufbieten, um es ökonomisch auszunützen; er greift auf die Kulturgeschichte über, entrollt entzückende Bilder des sinnigen Baumkultes unserer Altvorderen, er streut Wissen, Gedanken, Anregungen aus mit seiner schlichten Erzählerkunst und seiner innigen Naturliebe, deren Duft heiß aus seinem neuen Werke weht, daß es sehnsüchtig und feierlich stimmt, wie der Hochwald, von dem es handelt, in seinem tiefsinnigen Schweigen.

Dr. K. Floericke

Die Kriechtiere und Lurche Deutschlands

In farbigem Umschlag, reich illustriert.

Preis geh. ℳ 1.— = K 1.20 h ö. W.; gebdn. ℳ 1.80 = K 2.16 h ö. W.

Floericke, unser so rasch beliebt gewordener Zoologe, beschenkt uns mit einem Bändchen über unsere großenteils bekannten Amphibien und Reptilien, von deren geheimnisvollem Leben und Treiben jedoch die wenigsten

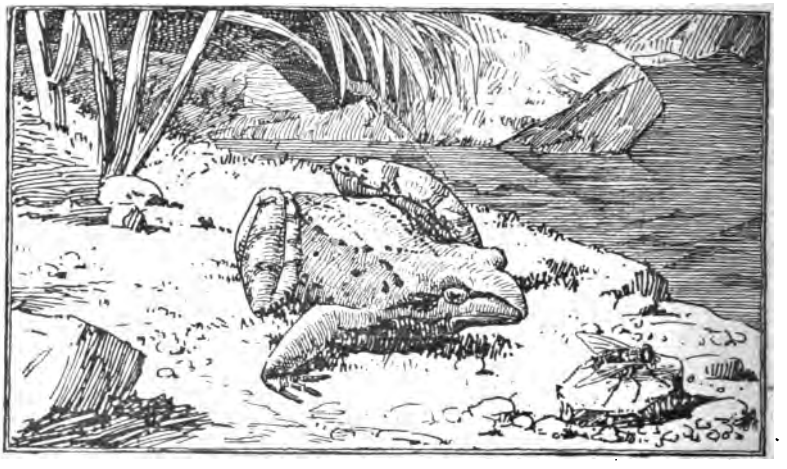

etwas wissen. Dieses Buch will die Vorurteile gegen die „häßlichen" Kriechtiere zerstreuen, es gibt ungemein reizvolle Schilderungen ihrer Lebensweise, Fortpflanzung usw und ist in unterhaltender und anregender Weise geschrieben.

Prof. K. Sajó

Die Biene

In farbigem Umschlag
:: Reich illustriert ::

Preis geheftet
M 1.— = K 1.20 h ö. W.

Preis gebunden
M 1.80 = K 2.16 h ö. W.

Dieses Werk, ein Seitenstück zu dem über die Ameisen desselben Verfassers, behandelt das Leben der **Honigbienen.** In ihren Hauptzügen werden uns vorgeführt: die Staatenbildung (Schwärmen), die Brutpflege, Honig- und Wachserzeugung, das Bauwesen, die Gewohnheiten und Fähigkeiten dieser dem Menschen am nächsten stehenden nützlichen Insekten, die einzigen Sechsfüßler, die Haustiere geworden sind. Das Büchlein enthält ferner die Grundzüge der Bienenzucht, mit geschichtlichem Überblick, von den Urzuständen bis zur modernen Imkerei.

Die Mitglieder des Kosmos haben bekanntlich nach Paragraph 5 III das Recht, außerordentl. Veröffentlichungen und die den Mitgliedern angebotenen Bücher zu einem Ausnahmepreis zu beziehen. Es befinden sich u. a. darunter folgende Werke:

	Preis für Nichtmitglied.	Mitglieder preis
	M	M
Bölsche, W.: Schöpfungsgeschichte. Die 3 Kosmosbände: Abstammung des Menschen. Stammbaum der Tiere. Steinkohlenwald, in 1 Bd. geb. . . .	—	3.60
Bölsche, W.: Der Sieg des Lebens. Fein gebunden	2.—	1.50
Busemann, L.: Der Pflanzenbestimmer. Gebunden	3.80	2.90
Camerer, Dr. J. W.: Philosophie und Naturwissenschaft. Geb.	3.—	1.75
Diezels Erfahrungen a. d. Gebiete d. Niederjagd. Kartoniert . . .	4.—	2.50
Gebunden	4.50	2.90
Fabre, J. H.: Bilder aus der Insektenwelt. I. Reihe	2.25	1.60
Floericke, Dr. Kurt: Deutsches Vogelbuch. Gebunden	10.—	8.40
Francé, R. H.: Das Leben der Pflanze. I. Abteilung: Das Pflanzenleben Deutschlands und seiner Nachbarländer. 2 Halbfranzbände	30.—	27.—
II. Abteilung: Floristische Lebensbilder. Bd. I. Gebunden	15.—	13.50
Jäger, Prof. Dr. Gust.: Das Leben im Wasser.	4.50	1.70
Jahrbuch der Vogelkunde. I. Jahrgang. 1907 . .	2.—	1.60
Meyer, Dr. M. Wilh.: Die ägyptische Finsternis.	3.—	1.90
Meyer, Dr. M. Wilh.: Die Welt der Sonnen. Die 3 Kosmosbände: Weltschöpfung. Weltuntergang. Sonne und Sterne, in 1 Bd. geb. . . .	—	3.60
Musterkatalog der naturw. Literatur. Gegen Spesenersatz	—.50	—.20
Sauer, Prof. Dr. A.: Mineralkunde. Gebunden .	13.60	12.20
Schuster, W.: Wertschätzung der Vögel	2.25	1.20
Stevens, Frank: Die Reise ins Bienenland. Geb.	3.—	1.85
Thompson, E. S.: Wingo und andere Tiergeschichten. Fein geb.	4.80	3.60
Thompson, E. S.: Prärietiere und ihre Schicksale. Fein geb.	4.80	3.60

Volksbücher, Naturwissenschaftliche: Nr. 1 Koch, Schulgarten (Nichtmitgl. 25 ₰) 15 ₰ — Nr. 2/3 Kalender für Aquarien- und Terrarienfreunde (Nichtmitglieder 50 ₰) 40 ₰ — Nr. 4/6 Reinhardt, Wie ernähren wir uns am zweckmäßigsten und billigsten? (Nichtmitglieder 75 ₰) 60 ₰.

Ferner sind folgende Werke in Vorbereitung, die unseren Mitgliedern ebenfalls zu Ausnahmepreisen zur Verfügung stehen:

eine große Geologie von **Dr. V. Lindemann**
eine Paläontologie von **Dr. Kurt Floericke**

und anderes.

: : Die ordentlichen Veröffentlichungen : :

der früheren Jahre stehen neu eintretenden Mitgliedern, solange Vorrat, zu Ausnahmepreisen zur Verfügung

Jahrgang 1904

(Handweiser vergriffen) zusammen für M 4.— (Preis für Nichtmitglieder M 5.—), gebd. für M 6.20 (für Nichtmitglieder M 9.—):

Bölsche, W., Abstammung des Menschen.
Meyer, Dr. M. Wilh. (Urania-Meyer), Weltuntergang.
Zell, Dr. Th., Ist das Tier unvernünftig? (Doppelband.)
Meyer, Dr. M. Wilh. (Urania-Meyer), Weltschöpfung.

Jahrgang 1905

(Handweiser vergriffen) zusammen für M 4.— (Preis für Nichtmitglieder M 5.—) gebd. für M 6.75 (für Nichtmitglieder M 10.—):

Francé, R. H., Das Sinnesleben der Pflanzen.
Bölsche, Wilhelm, Stammbaum der Tiere.
Zell, Dr. Th., Tierfabeln.
Teichmann, Dr. E., Leben und Tod.
Meyer, Dr. M. Wilh. (Urania-Meyer), Sonne und Sterne.

Jahrgang 1906

zusammen M 4.80 ungebunden (für Nichtmitglieder M 7.80) und gebunden für M 7.55 (für Nichtmitglieder M 12.80):

Kosmos, Handweiser für Naturfreunde. 1906: 12 Hefte (Preis für Nichtmitglieder M 2.80).
Francé, R. H., Das Liebesleben der Pflanzen.
Meyer, Dr. M. Wilh., Die Rätsel der Erdpole.
Zell, Dr. Th., Streifzüge durch die Tierwelt.
Bölsche, Wilh., Im Steinkohlenwald.
Ament, Dr. W., Die Seele des Kindes.

Jahrgang 1907

zusammen M 4.80 ungebunden (für Nichtmitglieder M 7.80) und gebunden für M 7.55 (für Nichtmitglieder M 12.80):

Kosmos, Handweiser für Naturfreunde. 1907: 12 Hefte (Preis für Nichtmitglieder M 2.80).
Francé, R. H., Streifzüge im Wassertropfen.
Zell, Dr. Th., Straußenpolitik.
Meyer, Dr. M. Wilh., Kometen und Meteore.
Teichmann, Dr. E., Fortpflanzung und Zeugung.
Floericke, Dr. K., Die Vögel des deutschen Waldes.

Jahrgang 1908

zusammen M 4.80 ungebunden (für Nichtmitglieder M 7.80) und gebunden für M 7.55 (für Nichtmitglieder M 12.80):

Meyer, Dr. M. Wilh., Erdbeben und Vulkane.
Teichmann, Dr. E., Die Vererbung als erhaltende Macht im Flusse organischen Geschehens.
Gajó, Krieg u. Frieden im Ameisenstaat.
Dekker, Naturgeschichte des Kindes.
Floericke, Dr. K., Säugetiere des deutschen Waldes.

Jeder reich illustrierte Band ist auch einzeln käuflich und kostet Nichtmitglieder geheftet M 1.—, fein gebunden M 2.—

Der Handweiser 1906 und ff. enthält u. a. die berühmten Schilderungen aus dem Insektenleben von J. H. Fabre, Aufsätze von Francé etc.

Die sämtlichen noch vorhandenen Jahrgänge der Kosmos-Veröffentlichungen (s. obige Zusammenstellung) liefern wir an Mitglieder:
geheftet für M 22.40 (Preis für Nichtmitglieder M 33.40)
gebunden für M 35.60 („ „ „ M 57.40)
auch gegen kleine monatliche Ratenzahlungen.

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA—BERKELEY
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

6 Apr'54 LU
APR 12 1954 LU

26Apr'62LL
REC'D LD
APR 12 1962

MAY 22 1993
AUTO DISC CIRC MAY 15 '93

LD 21-100m-1,'54(1887s16)476

U. C. BERKELEY LIBRARIES
C042824549

RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

U. C. BERKELEY LIBRARIES
C042824549